

<36634794190012

# Chronik der Stadt Barth

Von

Friedrich Oom.

---

Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben.

---

Barth.

Buchdruckerei von C. W. Anthony.

1851.




Frage die vorigen Geschlechter und nimm dir vor zu forschen ihre Väter. Denn wir sind von gestern her und wissen nichts.
Hiob 8, 8 u. 9.

# Vorrede.

Der sel. Bürgermeister Dom hatte die Absicht, bei dem öffentlichen Erscheinen dieses Werkes sich ausführlicher über die Quellen, aus welchen er geschöpft, in einer Vorrede auszusprechen. Sein plötzlicher Tod, der ihm nicht gestattete, dies gegenwärtige Werk zu Ende zu führen, hat ihn auch hieran verhindert. Was ich nun über die Entstehung und die Quellen dieses Werkes, theils aus Gesprächen mit dem Verfasser, theils aus seinem handschriftlichen Nachlasse weiß, halte ich mich verpflichtet, hier mitzutheilen.

Der Verfasser fertigte im J. 1823 im Auftrage des Magistrates eine Chronik von Barth an. Später sichtete und ordnete er das Material und es entstand eine Geschichte der Stadt Barth, welche er unter dem Titel „Chronik der Stadt Barth v. Friedr. Dom" heraus-

*

zugeben beabsichtigte. Diese Chronik besteht aus 4 Abtheilungen; die Ueberschriften sind folgende:

1. Abth.: Kurze Geschichte der Stadt Barth.

2. u. 3. Abth.: Beschreibung der Stadt Barth, ihrer Einwohner und ihrer Verfassung.

4. Abth.: Genauer Abdruck einiger wichtigen, die Stadt Barth betreffenden Urkunden.

Die Handschrift rührt aus den Jahren 1824—30 her und ist auf meine Bitte von der Frau Witwe mir für die Bibliothek der hiesigen Kirche überlassen, in welcher sie als ein werthvolles Andenken an den Verfasser wird aufbewahrt werden. In der Einleitung zu dieser Handschrift sagt er über die von ihm benutzten Quellen Folgendes:

„Viele Nachrichten fand ich im hiesigen Rathsarchiv. Die meisten Bewidmungen der Fürsten und Herzoge können aus selbigem noch urkundlich dargethan werden, die wenigsten solcher Urkunden sind aber bisher gedruckt. Die bei weitem größere Anzahl, nämlich solche, die nur dem Geschichtsforscher, nicht aber für das Vermögen der Stadt wichtig sind, fand ich ungeordnet und vielleicht seit Jahrhunderten ungelesen in diesem und jenem Winkel der Vergessenheit preisgegeben. Unter diesen befanden sich auch die alten Stadtbücher. Das älteste Stadtverlaßbuch besteht aus 141 Quart-

Blättern von Pergament. Auf der ersten Seite steht geschrieben:

> Anno Domini M. CCC. vigesimo quarto, iste liber resignationis, oplathinge dictus, a consulibus in bard est institutus rationabiliter et compositus.

In diesem Buche sind in lateinischer Sprache und mit Mönchsschrift diejenigen Veränderungen verzeichnet, welche mit den Besitzern der städtischen Grundstücke, als der Häuser, Buden, Aecker und Gärten, da nach lübschem Rechte jedem neuen Besitzer das Grundstück vor dem Rathe verlaßen werden muß, vorgegangen sind. Dabei ist das Jahr und der Tag jederzeit, im Anfange auch bisweilen der Name der dermaligen Magistratspersonen angegeben. Hin und wieder sind auch Gegenstände, die keine Grundstücke betreffen, eingetragen; so steht z. E. p. 1.

> Anno domini M. CCCXXIIII. in die pcessi et martiniani obiit dns. Johannes slavus sacerdos, cujus anniversarium a consulibus praesentibus et a consulibus in futuro in perpetuum peragi debet solempniter quolibet anno et decenter. —

d. i. im Jahre unsers Herrn 1324 am Tage Martiniani starb Herr Johann

Slave, Priester, dessen Sterbetag von den gegenwärtigen und zukünftigen Rathspersonen bis auf ewige Zeiten alle Jahre anständig gefeiert werden muß.

Seite 36 kommt ein Vertrag über einen Mord vor. Die Klägerin, Frau Kune schwor einen körperlichen Eid vor dem Rathe (pro orvegio), daß sie nebst ihren Kindern, Nachkommen und Freunden wider die Gebrüder Hermann und Johann, die sie angeklagt hatte, den Vicke Mante ermordet zu haben, künftig keine Klage erheben wollte, indem sie sich mit ihnen gütlich verglichen. (Anno 1335.)

Dieses erste Verlaßbuch geht bis zum Jahre 1444. Das zweite, in folio, gleichfalls auf Pergament geschrieben, fängt mit demselben Jahre an und endigt mit dem Jahre 1505. Das dritte und letzte Verlaßbuch auf Pergament fängt mit 1505 an und geht bis zum Jahre 1761 hinauf.

In den beiden letztern Büchern wechselt die lateinische Sprache mit der plattdeutschen, beide werden zuletzt aber ganz von der hochdeutschen verdrängt. Wie wichtig diese ununterbrochene Nachricht über alle vor dem Rathe geschehenen Verlaßungen, welche nebenbei auch ein Bild von dem äußern Zustande der Stadt giebt, durch Bezeichnung

der Grundstücke u. s. w., für die Kenntniß von Barth in vieler Rücksicht sei, darf wohl nicht erörtert werden.

Auch das älteste Stadtpfandbuch muß erwähnt werden. Es ist 1506 eingerichtet, ebenfalls von Pergament, in folio. Es reicht bis 1751.

Endlich ist noch ein Buch in Quart, von Papier, aus den Zeiten der Reformation von mir aufgefunden, worin die Bauersprache, die Verträge des Raths mit den Stadtbedienten, die rückständigen Strafgefälle (Brüche) und andere Gegenstände in plattdeutscher Sprache aufgezeichnet sind, welches ich häufig benutzen konnte.

Die St. Marienkirche besitzt eine Menge Urkunden aus katholischer Zeit, Schuldverschreibungen, Testamente der Priester und dergl. Ich habe sie mit vieler Mühe durchgelesen und für meinen Zweck manches darin gefunden. Auch habe ich ein altes Memorabilienbuch der Kirche aus den Zeiten der Reformation gebraucht. [Ich habe dies leider bis jetzt nicht wieder aufzufinden vermocht. D.]

Die Wichmannsche Chronik diente mir bei meiner früheren Arbeit hauptsächlich zum Anhalt. Der Verfasser war hier erst Schullehrer, ward nachher Stadtschreiber (1603)

und 1630 Bürgermeister. († 1631, den 1sten December.) Seine Chronik hat den Titel:

Kurzer Extract aus der Stadt Barth privilegien, und andern schriftlichen Urkunden, darin die Fundation, Erweiterung, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten und andere successive Zunehmung der Stadt Barth, und was sonsten Denkwürdiges dabei vorgelaufen, zu finden, mit großem Fleiß und Arbeit zusammen getragen durch Matthiam Wichmann.

Mit dem Jahre 1620 hört die Wichmannsche Handschrift auf, das Werk ist jedoch von verschiedenen fremden Händen noch einige Jahre weiter fortgeführt. Ich verglich es mit den Quellen, berichtigte und vervollständigte es aus selbigen, und führte es in der angefangenen Art bis 1800 fort.

Endlich habe ich auch Nachrichten über Barth aus Kanzows Pommerania und andern gedruckten vaterländischen Werken entlehnt und die Nachrichten des Präpositus Schramm (s. S. 207) benutzt."

Der Verfasser sprach in früheren Jahren öfter die Absicht aus, diese Handschrift noch einmal umzuarbeiten und auf seine Kosten drucken zu lassen. Als mit dem Mai 1848 der Herr Verleger dieses Werkes, der wiederum eine

Druckerei an hiesigem Orte eingerichtet hatte, die Herausgabe eines Wochenblattes begann, kam der sel. Dom auf den Gedanken seine Chronik so umzuarbeiten, daß sie auch für ein größeres Publikum Interesse hätte, sie in einzelnen Abschnitten durch das Wochenblatt zu veröffentlichen und den Satz zur Herstellung eines selbstständigen Abdruckes benutzen zu lassen. Was er in der früheren Handschrift den einzelnen Abtheilungen nach auseinandergehalten hatte, verarbeitete er nun in Eins und theilte nur einige wenige Urkunden mit. So ist das gegenwärtige Werk entstanden. Der Tod rief den Verfasser ab, als der Druck bis S. 307 gediehen war, die für den Druck von ihm vorbereitete Handschrift aber reichte bis zur S. 383. —

Einen Nekrolog des sel. Dom habe ich im Barther Wochenblatte vom 17. Novbr. 1849 mitgetheilt. Ich entlehne aus demselben hier nur Folgendes:

Friedr. Dom ward am 6. Juni 1793 zu Garz auf Rügen geboren. Die Universität zu Greifswald bezog er im J. 1810 und nachdem er die Prüfung als Tribunals-Advocat bestanden hatte, ward er 1815 als gelehrtes Rathsmitglied nach Barth berufen. 1835 trat er als Bürgermeister und Syndikus an die Spitze der städtischen Verwaltung allhier, legte jedoch bei

dem veränderten Gerichtswesen im Anfange des J. 1849 seine städtischen Aemter nieder und ward als Einzelrichter und Königl. Kreis-Gerichts-Commissarius allhier Mitglied des Königl. Kreisgerichtes zu Stralsund. Ein schlagartiger Zufall führte unerwartet am 9. Novbr. 1849 sein Ende herbei. —

Barth, den 5. Decbr. 1850.

K. Dumrath.

# Inhalt.

Vor Gründung der Stadt gehörte die hiesige Gegend zum Fürstenthum Rügen. Die Bewohner waren keine Deutsche, sondern Wenden, und hatten den christlichen Glauben noch nicht angenommen. Diese lebten unter sich und mit den Dänen und sonstigen Nachbarn in beständiger Fehde, indessen weiß die Weltgeschichte über diese Fehden, die vielmehr nur Raubzüge zu nennen sind, nichts Bestimmtes.

Die westwärts von der Oder wohnenden Wenden hießen Lutizier. Von ihnen hat Loitz seinen Namen. Diese theilten sich in Riedurer, Tollenser, Circipaner und Kitziner. Zu den Circipanern gehörten die Barther und die Wolgaster.

Der Abgott der Lutizier hatte seinen Tempel in Retra, einer Stadt im Lande der Tollenser. Diese wollten deshalb die Oberherren der andern Lutzier sein und sie unterjochen, wurden aber zurückgeschlagen. Sie riefen nun zu Hülfe den König Kanut von Dännemark, den Herzog Bernhard von Sachsen, und Gottschalk, den Fürsten der Obotriten und Meklenburger, und überwältigten ihre Feinde.

Im Jahr 1125 bekriegte Fürst Wartislaff von Pommern die Lutizier, weil sie oft räuberische Einfälle in sein Land gethan hatten. Er zog bis jenseit

Demmin, eroberte Gutzkow und zwang dessen Beherrscher zur Annahme des Christenthums. Demmin widerstand ihm aber.

Inzwischen kam St. Otto, ein Bischof zu Bamberg und Apostel der Pommern, zu Fürst Wartislaff ins Land der Lutizier, um die Demminer zum Christenthum zu bekehren. Der Fürst widerrieth ihm in die heidnische Stadt zu ziehen, und nahm ihn mit sich nach Usedom. Es ließen sich aber einige Lutizier von Ansehn taufen, worunter Mirograff, der nachher das Kloster Dargun stiftete, und Berthus genannt werden.

Fürst Wartislaff, so wie nach seinem Tode Fürst Ratibor, hatten mit den heidnischen Lutiziern, wider welche selbst Kaiser Lothar sein Heer vergebens aussandte, viel zu thun. Der Kaiser Konrad ließ in Verbindung mit den Dänen Demmin belagern und erpreßte dadurch von den Lutiziern das Versprechen, den christlichen Glauben annehmen zu wollen, was sie aber nicht erfüllten. Fürst Ratibor von Pommern schlug sie darauf zweimal aufs Haupt und eroberte Loitz, Großwin, Demmin, Tribetow, Grimmen, Tribsees und Barth (1150). Jedoch hielten die Lutizier es dennoch immerfort mit den Heiden, und bekriegten die christlichen Völker, insbesondere die Dänen in Gemeinschaft mit den Rugianern.

Der Dänenkönig Waldemar rüstete endlich 260 Schiffe gegen sie aus, von denen auch einige um auszukundschaften an die barthsche Küste kamen, und daselbst einige Einwohner ergriffen und zum Könige brachten. Durch diese erfuhr er, daß man hier nicht gerüstet sei, und ließ das hiesige Land durch Mord und Brand verheeren. Auf dem Rückzuge wurden

die Dänen aber von den Rugiern überfallen und gänzlich geschlagen. Der König selbst entkam nur mit genauer Noth, und rettete von allen seinen Schiffen nur sieben.

Im Jahre 1166 überfielen die Dänen, unter Anführung des Bischofs Absalon, das Land Rügen abermals, eroberten es 1168 und brachten es zum christlichen Glauben. Indeß scheint hier in der barther Gegend das Christenthum auch noch damals nicht Eingang gefunden zu haben. Erst später ist es hier von dem schwerinschen Bischof Berno eingeführt.

Wir könnten nun noch viele heidnische Geschichten, die auf die Lutizier und die hiesigen Wenden Bezug haben, aus alten Geschichtschreibern ausschreiben, allein wir unterlassen es, weil sie für die Gegenwart nicht lehrreich und angenehm zu lesen sein würden. Statt dessen wollen wir uns mit den Denkmalen beschäftigen, welche hier heutiges Tages aus jener Zeit noch übrig sind.

Ein solches Denkmal ist die sogenannte alte Burg, castrum bart in alten Urkunden genannt; antiqua urbs, die alte Stadt, heißt sie auch in dem hiesigen ersten Stadtbuche und in der That ist sie weit älter als die Stadt. Sie war der Wohnsitz der alten Rügenfürsten, wenn sie sich in ihren hiesigen Besitzungen aufhielten. Hierüber ist außer den Nachrichten bei den Chronikschreibern noch ein merkwürdiger Beweis hier aufgefunden, nämlich eine Berechnung der Wirthschaftskosten, welche der Fürst während vier Wochen hier und in der Hertesburg auf dem Darß verausgabt hat. Ueber die damalige Beschaffenheit der alten Burg, die jetzt aus einem, beinahe ganz abgefahrenen Hügel besteht, sind keine be-

sondere Nachrichten zu uns gekommen, und von Mauerwerk darauf ist nie eine Spur gefunden. Indessen wird sie von derselben Beschaffenheit gewesen sein, wie alle andere wendische Burgen, und war ihre Lage zur Vertheidigung sehr gut gewählt. Zu Wasser konnte man nur durch lange Meerengen, in welchen der Rückzug leicht zu verhindern war, zu ihr gelangen; und von der Landseite war sie damals durch Wälder und Moräste geschützt. Auf einem Hügel in Alkun hatte man einen Ueberblick auf die Umgegend, um einen etwa herannahenden Feind zur rechten Zeit zu entdecken; dieser Hügel hieß noch späterhin Wartburg (mons Wardborgh; Stadtbuch 1350.)

Neben dieser Burg wohnten die Unterthanen und Hofleute des Fürsten. Ihr Wohnplatz hieß Wyck (vicus), späterhin Dorfstelle. (Slavi nostri in vico juxta civitatem Bard pertonaliter residentes [1290]). Die heutige Wyckstraße scheint ihren Namen davon zu haben.

Ein zweites örtliches Denkmal aus der heidnischen Vorzeit ist der sogenannte rauhe Berg an der rubitzer Scheide. Die Heiden begruben ihre Todten nicht, sondern verbrannten sie, sammelten die Asche in irdene Töpfe, und bewahrten diese in der Erde auf. Es giebt sehr verschiedene Arten solcher heidnischen Begräbnisse, besonders zahlreich findet man sie auf Rügen. Das hier befindliche heidnische Grabmahl gehört zu der allerältesten Art. Mehrere dergleichen sind schon geöffnet, man findet darin neben den Aschenkrügen auch Waffen und Geräthe, die, wie Geschichtsforscher behaupten, den Wenden ganz unbekannt waren, und die einer früheren uns unbekannten Völker-

schaft angehört haben müssen, die also vor den Wenden hieselbst wohnte. Die Erde ist älter als unsere Geschichte. Als das Moor im Stadtholze zu Planitz entdeckt und zuerst bearbeitet ward, fand man in einer Tiefe von einigen Ellen eine Schicht abgestorbener Baumwurzeln, ohne Stämme. Etwas tiefer fand man die zweite Lage Baumwurzeln mit Spuren, daß die Stämme davon verbrannt sein mußten. Hierunter kam nun die dritte und letzte Lage. Der heutige Wald ist also der vierte der dort vorhanden gewesenen Erdoberflächen; und von den drei andern weiß man nichts.

Endlich geben auch noch viele hiesige Ortsnamen Zeugniß von den früheren wendischen Bewohnern dieser Gegend. Zuerst der Name der Stadt selbst, welcher wendisch ist; Zarnkevitz war ein wendisches Dorf; so auch Glevitz, und Alkun ein wendischer Hof. Diese wendischen Namen haben sich noch bis heute hier in der Feldmark erhalten, obgleich die Ortschaften verschwunden sind.

Wenn wir nun nach diesen örtlichen Denkmälern nicht bezweifeln können, daß früher hier Alles wendisch war, und heute durchaus nichts wendisches mehr finden, sondern nur deutsches, so entstehen die Fragen: wo sind die Wenden geblieben, die hier waren, und wo sind unsere deutschen Vorältern hergekommen? — Die Beantwortung dieser Fragen soll uns jetzt beschäftigen.

Obgleich die Wenden hier ihre eignen, eingebornen Fürsten hatten, so sahen die benachbarten Deutschen, ehe sie die Wenden einmal völlig unterjocht hatten, Pommern und Rügen doch als einen Theil des deutschen Reiches an, und bekriegten die

Eingebornen theils um das deutsche Recht wider sie geltend zu machen und sie thatsächlich dem Reiche einzuverleiben, theils auch, getrieben von der Geistlichkeit, sie zum Christenthum völlig zu bekehren. Die einheimischen Fürsten, da sie unter sich uneinig und schwach waren, konnten wenig Widerstand leisten, sahen auch, daß die Deutschen den Wenden sehr an Bildung überlegen waren, und nahmen theils gezwungen, theils auch aus Klugheit die deutsche Oberherrschaft an, wobei ihre wendischen Unterthanen beinahe rechtlos und als Leibeigene behandelt, die Einwanderungen deutscher Ansiedler aber begünstigt wurden.

Heinrich der Löwe, ein Beherrscher der Sachsen, machte sein vermeintliches Anrecht auf Barth mit Waffengewalt geltend, und er war es, der 1170 die Burg Barth mit ihren Ländereien, die Tribedne hießen, und das Land Pütte — terra pitina — dem Sprengel des schwerinischen Bischofes beilegte. Diese Dotation bestätigte Pabst Alexander 1177. Nun hatten also die Deutschen einen Vorwand, sich hier anzusiedeln, zum Nachtheil der Wenden. Auch aus unsern Stadturkunden ersieht man Bedrückungen der Wenden. Es war verboten, mehrere Wenden, als bereits vorhanden waren, seßhaft zu machen. Die Wenden durften keinen Ackerbau, sondern nur Viehzucht treiben. Bei Anlegung der Stadt Damgarten scheinen die dort wohnenden Wenden gradezu vertrieben zu sein. So erklärt sich, daß sich die unterdrückte wendische Bevölkerung minderte und allmälig ganz verlor.

Unsere deutschen Vorfahren siedelten sich aber als freie Leute in den hiesigen wendischen, aber zum deutschen Reiche gerechneten Gegenden, nach deutschem

Rechte, theils mit, theils wider den Willen der schwachen wendischen Landesfürsten an, wurden dadurch die Begründer der Städte und belebten den Handel und die Gewerbe nach alter deutscher Weise, so auch den Ackerbau. Daß sie nicht bloß in die Städte zogen, oder allenthalben, wo sie seßhaft wurden, nicht Städte gründeten, läßt sich annehmen. In dem wendischen Dorfe Zarnkewitz finden wir schon in sehr früher Zeit Bewohner mit deutschen Namen: sie hießen: Ludolph, Boydeke, Diedrich der kleine, Friedrich Steding und Wilken. Die Begründer der Stadt Barth aber baueten sich neben dem wendischen Dorfe Wyck an; also ganz nahe an der fürstlichen Burg, und daher wohl nur mit Bewilligung des Fürsten. Die Einwanderungen hieher scheinen aus der Gegend von Braunschweig und Lüneburg, wo die Stadt Bardewyck von Heinrich dem Löwen zerstört war, gekommen zu sein.

Wann die ersten Einwanderer hieher gekommen, läßt sich nicht angeben. Es scheint aber, daß der Fürst sich mit den hart an seiner Burg und neben seinen wendischen Leibeigenen angesiedelten freien Deutschen nicht recht lange gut vertragen habe, daß es zum Streit gekommen, und daß sogar der Fürst den Kürzern gezogen habe, und daß dieser Streit die erste Veranlassung zur Anerkennung der städtischen Gerechtsame der Deutschen abseiten des Fürsten gewesen ist.

Die älteste Urkunde der Stadt läßt sich gar nicht anders erklären, als daß man sie für einen Friedensschluß zwischen der Stadt und den Fürsten nach vorgängiger Fehde ansieht. Diese Urkunde ist nach Sitte der damaligen Zeit lateinisch geschrieben, lau-

tet aber in deutscher Uebersetzung wie folgt: „Jaromar, von Gottes Gnaden Fürst der Rugianer, Allen die gegenwärtige Schrift sehen in Ewigkeit (Heil). Damit das Andenken der Begebenheiten auf die Nachwelt komme, ist es nothwendig sie durch öffentliche Urkunden und unverwerfliche Zeugen zu verewigen. Deshalb thun wir kund Jedermann, daß wir unsrer geliebten Stadt Barth, und allen ihren Einwohnern (Civitati nostrae Bart et incolis suis omnibus) verkauft und verlassen (vendidimus et dimisimus) haben alles was enthalten und eingeschlossen ist in den Gränzen diesseits des Flusses Bardeke begriffen, sowohl an Gewässern, Weiden, Gebüsch (rubis), Feldern, Aeckern, als Wiesen, sowohl bereits urbaren als bereits noch urbar zu machenden, östlich von der gedachten Stadt anfangend vom salzen Meere bei einem Bach genannt Trebine, dessen Länge noch fortschreitend bis zu den Gränzen des Hofes Alkun, und von hier bis zu den Gränzen des Dorfes Cernekevitz, und von hier bis in das Gewässer die Bardeke, und von hier bis ins salze Meer, von hier dem Ufer nach zurückkehrend bis zur neuen Burg (novum castrum) und von hier zu dem erstgedachten östlichen Theil, so wie die gedachten Gränzen mit Zeichen und Gräben bezeichnet sind, frei, friedlich und ungestört nach lübischem Rechte mit allen Nutzungen ewig zu besitzen, mit der Bedingung, daß die vorgedachten Einwohner unser vorgedachten Stadt uns und unsern sämmtlichen Nachfolgern und rechtmäßigen Descendenten oder unseren Beamten jedes Jahr zwanzig Drömt Rocken, zehn Drömt Gersten und dreißig Drömt Hafer in der Stadt allein, keineswegs aber außerhalb der Stadt

endlich und stets liefern sollen. Wir fügen diesem noch hinzu, daß innerhalb dieser Grenzen obgedachter Stadt, und auch in der Stadt selbst uns und unsern Nachfolgern nicht erlaubt sein soll, ein Kloster irgend eines Ordens von neuem zu gründen oder zu errichten, ohne besondere Erlaubniß der gedachten Stadt. Außerdem verpflichten wir hiedurch uns und unsere Nachfolger, ohne Hülfe vorgedachter Stadt die neue Burg abzutragen und zu ebnen. Zum Zeugniß dieser Sache haben wir unser Siegel hier anhängen lassen. Zeuge der vorgedachten Sachen sind: Die Herren und unsere Ritter Boranthe, nebst seinem Bruder Stoislaus (von Putbus); Gotanus Mörder; Otto mit der Plathe; Gutzlaus von Barth; Albertus der Voigt zu Saale und eben so viele glaubwürdige Männer. Gegeben Barth, im Jahre des Herrn 1255; decimo quinto Calendas Maji." —

Als diese Urkunde geschrieben ward, war die Stadt schon erbauet, denn es heißt darin bei Beschreibung der Grenzen: „östlich von der gedachten Stadt anfangend", aber der Grund und Boden, worauf sie lag, gehörte noch kurz vorher dem Landesfürsten, denn er bezeuget, daß er der Stadt das in den angegebenen Grenzen belegene Gebiet verkauft habe. Diese Grenzen enthalten in sich den Trebin bis Alkun und Zarnkevitz (fol. 23 des Feldbuchs) und westlich die Stadtweide bis zur Barthe sammt dem Vogelsange, welcher Letztere in dieser Zeit noch Wald war. Obgleich nun diese Abtretung in die Form eines Verkaufs gebracht wurde, so ist doch wohl ein solcher nicht wirklich abgeschlossen worden, denn ein Kaufpreis ist nicht angegeben. Die Abtretung geschah wahrscheinlich in Folge einer über diese

Landstrecke, worauf Barth lag, statt gehabten Fehde zwischen dem Fürsten und der Stadt. Ersterer hatte zuerst die Ansiedelung der Deutschen hier gerne gesehen und gefördert, als diese aber anfingen selbstständig aufzutreten und lübisches Recht und dergleichen, ganz im Gegensatz mit der Unterthänigkeit der Wenden, hier anwenden zu wollen und sich als Herren des gedachten Gebietes zu betrachten, da mochten die Feindseligkeiten ausbrechen, in Folge deren der Fürst sich genöthigt fand, seine bisherige Burg zu verlassen, und eine neue Burg (castrum novum), ohne Zweifel der heutige Borgwall, zu erbauen. Nachdem die Fehde durch Vertrag beendigt, hat der Fürst sich dazu verstanden nicht nur das beanspruchte Landgebiet, sondern auch die darin belegenen beiden Burgen der Stadt abzutreten, und zu versprechen, die neue Burg auf seine alleinige Kosten ganz abtragen zu lassen. So ist denn bis auf heutigen Tag die Stadt in Besitz der alten Burg und des Borgwalls geblieben.

Von dem an die Stadt abgetretenen Grundeigenthum behielt sich der Landesfürst eine jährliche Kornabgabe vor, welche die Einwohner der Stadt (incoli), die damals noch nicht Bürger (burgenses) genannt werden, liefern mußte, gestattete aber dagegen der Stadt den Gebrauch des lübischen Rechts ausdrücklich. In dieser Gestattung ist die Anerkennung der städtischen Verfassung und der städtischen Berechtigungen, so wie das lübische Recht sie mit sich bringt, enthalten, und Barth kann seit dieser Zeit als Stadt betrachtet werden, obgleich manche städtische Einrichtungen sich erweislich erst viel später ausgebildet haben.

Es läßt sich allerdings auch denken, daß diese Abtretung des Grundbesitzes an die Stadt ohne vor-

herige Fehde mit dem Fürsten ganz auf friedliche Weise geschehen sei. Dieses ist aber unter den angegebenen Umständen eben nicht wahrscheinlich. Gegen solche freiwillige Abtretung spricht auch die Verpflichtung, welche der Fürst hinsichtlich der Mönchsklöster übernimmt.

Um diese Zeit fanden sich in den Städten häufig Bettelmönche aus dem Orden der Dominikaner und der Franziskaner ein, welche mit den Geistlichen den Einfluß auf das Volk zu theilen suchten. Diese Eindringlinge wurden wahrscheinlich hier vom Fürsten begünstigt. Unsere Vorfahren, oder vielmehr die ersten barthschen Machthaber, worunter vielleicht auch Geistliche waren, stellten sich den Ordensgeistlichen entgegen, und erzwangen vom Fürsten das Versprechen, daß er niemals ein Kloster für jene Bettelmönche von Neuem hier errichten wolle. Es läßt sich gar nicht denken, daß der Fürst auf bloßes unterthäniges Bitten der hiesigen Einwohner ein solches in damaliger Zeit bedeutsames Versprechen sollte gemacht haben, es ist vielmehr wahrscheinlich, daß er solches in Folge eines vorhergegangenen Streites gab.

Seit Barth als Stadt vom Landesfürsten anerkannt worden, ist es demselben immer getreu geblieben, und hat ihm, wie wir bald sehen werden, bisweilen wesentliche Dienste geleistet. Die Stadt wußte sich auch von der vorerwähnten Kornabgabe frei zu machen. Von dieser Abgabe, die wie bereits gemeldet, jährlich 20 Drt. Roggen, 10 Drt. Gerste und 30 Drt. Hafer betrug, hatte der Fürst an den Ritter Heinrich Pape 2 Drt. Roggen, 1 Drt. Gerste und 3 Drt. Hafer abgetreten; von diesem wurde die Abgabe an einen hiesigen Bürger, mit Namen Peter

von Barth mit Bewilligung des Fürsten übertragen. Die hierüber vorhandene lateinische Urkunde lautet in deutscher Uebersetzung wie folget.

Witzlaff von Gottes Gnaden, Fürst der Rugianer, und Witzlaff der Jüngere von Gottes Gnaden, Fürst der Rugianer, allen gläubigen Christen, die Gegenwärtiges sehen, ewiges Heil in dem Herrn. Die Thaten der Menschen werden ausgelöscht durch die Vergessenheit, wenn sie nicht durch Hülfe der Schrift verewigt werden. Deshalb möge die gegenwärtige Schrift der Gegenwart und den Nachkommen offenbar machen, daß der Herr Heinrich, unser Ritter, genannt Pape, vor uns erschienen, und 6 Drt. Getreide, nämlich zwei Drt. Roggen, ein Drt. Gerste und drei Drt. Hafer in Barth, die er von uns nach Stadtrecht (jure civitatis) und ohne Dienste dafür zu thun, gehabt und besessen hat gänzlich aufgebend (integraliter resignando) uns inständigst gebeten hat, daß, weil er von seinen vielen Gläubigern hart gedrängt werde, dem Bürger Peter genannt von Barth daselbst und dessen Erben wir dasjenige, was er mit demselben als rechtmäßigen Kauf abgeschlossen, zutheilen möchten. Daher haben wir, nach reiflicher Ueberlegung und mit Zustimmung aller derjenigen, die hiebei billig zu befragen waren, deren Namen hierunter ausdrücklich angeführt sind, dem genannten Peter und allen seinen rechtmäßigen Erben, die vorgedachten Drömte freigebigst übertragen, nach Stadtrecht, mit Ausschluß aller Dienste, die davon verlangt werden könnten, so daß er solche auf ewige Zeiten, ohne Eindrang und unwiderruflich besitzen soll, wobei wir noch hinzufügen, daß der gedachte Peter und seine rechtmäßigen Nachfolger die vorgedachten Drömte an jeden beliebigen

Dritten mit allen den Rechten, die er jetzt selbst daran hat zu verkaufen, freie Macht haben soll. Damit also dieser Kauf und Contract beständig bei Kraft bleibe, so ist dieses Instrument darüber errichtet, zum Vortheil des gedachten Peter und der Seinigen, und mit unsern Siegeln zu desto größerer Sicherheit bekräftiget. Zeuge dieser Sache (hujus rei dieses Dinges d. i. dieser Vereinbarung) sind: Herr Heinrich von Ost, unser Marschall; Johannes Mörder, Reinfried von Penz; Johannes von Ost; Nicolaus von Kalandt; Johannes Om; Herbord und Bartold von Ost, Ritter. Theoderich von Bernde und Johannes Leydekule, Vasallen; und viele andere eben so glaubwürdige Leute. So geschehen zu Stralsund Im Jahre 1294. Kl. aprilis; i. e. feria quarta ante pascha.

Den Rest der Kornabgabe, welche noch 18 Drt. Roggen, 9 Drt. Gerste und 27 Drt. Hafer betrug, verkaufte der Fürst sämmtlichen Bürgern der Stadt. Die Urkunde, ebenfalls lateinisch, würde in deutscher Sprache ungefähr so lauten:

Witzlaff von Gottes Gnaden Fürst der Rugianer, allen christgläubigen Seelen, die Gegenwärtiges sehen oder hören, ewiges Heil in dem Herrn. Thun kund hiemit, daß wir mit Rath unserer getreuen Vasallen, unsern gesammten lieben Bürgern in der Stadt Barth, welche wir besonders lieb gewonnen haben wegen vielfacher Dienste und Beweise ihrer Anhänglichkeit, verkauft haben die Abgabe an Getreide, welche wir dort jährlich zu erheben pflegten, nämlich 18 Drt. Roggen, 9 Drt. Gerste, und 27 Drt. Hafer, mit aller Freiheit zu eigen nach lübischem Recht für ewige Zeiten zu besitzen; befehlen auch un-

sern Erben und Nachkommen, Voigten, Beamten, daß sie unsere vorgedachten Bürger in Erhebung der gedachten Kornabgabe nicht behindern, weil wir solche, wie vorhin angeführt ist, unter dem Titel eines unwiderruflichen Verkaufs ihnen übertragen haben. Zeugen hiebei sind gewesen Pritbor von Vilmenitz; Nicolaus und Tetze, Gebrüder Putbus; Heinrich Marschall; Ludewig Kabolt; Raven Buc; Thiederich Metzecow; Gerlach von Smachteshagen; Johannes von Ost; Hinrich mit der Plathe; Johannes von Retem, Voigt. Johannes Gristow, Ritter, und unsere Räthe: Nicolaus Starkow, Priester; Thiederich Vandorpen. Conrad, Reders Sohn, Gerwinus Semmelow. Nicolaus von Greifswald, Bürgermeister von Stralsund, und viele andere glaubwürdige Personen. Zum Zeugniß der Sache oder dieses Dinges ist unser Siegel hier angehängt. Geschehen und gegeben durch die Handschrift Gerhard von Rock, des Notarius unsers Hofes (curiae) im Jahr des Herrn 1306. Prima vigilia pentecostes.

Wir haben uns bemühet in allen diesen Uebersetzungen auch den Styl der Originalien wieder zu geben, obgleich dieser den Lesern nicht angenehm sein mag. Doch in solchen Sachen ist möglichste Treue die erste Pflicht. Ob auch in diesen beiden Urkunden wirklich ein Kauf enthalten sei, bleibt zweifelhaft, namentlich in der letztern, indem da die besondern Dienste der Bürger als Ursache der Uebertragung der Abgabe an die Bürger angegeben ist, von einem Kaufpeirse in allen Urkunden nichts gesagt ist, und es auch möglich ist, daß Pape dem Peter von Barth die Kornabgabe in Abrechnung auf eine Schuld cedirte. Vielleicht war nur die Form eines Kaufcon-

trakts gewählt, weil man dann die Uebertragung für unwiderruflicher halten mochte, als bei andern Rechtsgeschäften. Auf welche Weise dies Recht zur Erhebung der Kornabgabe von dem ersten Bürger, Peter genannt von Barth, und von den sämmtlichen Bürgern, die damit in der letzten Urkunde bewidmet waren, verloren ist, darüber ist nichts zu finden. Jetzt wird solche Abgabe nicht mehr erhoben, und es ist über deren frühere Erhebung gar nichts weiter aufzufinden. Wenn man indessen annimmt, daß die Einwohner der Stadt Barth (incolae), welche in der Urkunde von 1255 zur Entrichtung der Kornhebung an den Fürsten verpflichtet wurden, die nämlichen sind, welche diese Hebung hernach als Bürger an sich kauften, so würde diese Verpflichtung zur Entrichtung der Kornhebung von selbst durch den letzteren Kauf aufgehört haben, denn sich selbst kann man nichts schuldig sein und an sich selbst keine Abgaben entrichten.

Noch ist bei beiden Urkunden zu bemerken der Ausdruck jure civitatis, oder was hier gleichbedeutend ist jure Lubecensi. Beides heißt so viel als nach Stadtrecht, und bedeutet, daß dem Fürsten keine Dienste wegen Uebertragung der Kornhebung geleistet werden sollten. Hieraus folgt, daß die Stadt überhaupt, nachdem sie mit dem jure Lubecensi bewidmet, als eine freie Stadt, die keine Vasallen-Dienste dem Fürsten zu leisten hatte, anzusehen war, und daß also die ersten Bürger freie Männer, keine Dienstleute und Ministerialen des Fürsten waren, so daß also im Anfang die Rechte und Freiheiten dieser Stadt denen der andern Städte in diesem Lande überall nicht nachstanden. Diese Freiheit der Städte

bestand aber nicht in Gesetzlosigkeit, sondern sie entsprang grade aus den Gesetzen, namentlich aus dem lübischen Rechte. Sie verhinderte auch nicht, dem Landesherrn treu zu sein und Kriegsdienste zu leisten und ihm Steuern zu entrichten. Namentlich haben Beides die Bürger unserer Stadt schon sehr frühe gethan. Ueber die Entrichtung einer Abgabe, die sogenannte Urböre an den Fürsten ist noch eine Urkunde vorhanden, welche in deutscher Uebersetzung so lautet:

Witzlaff von Gottes Gnaden, Fürst der Rugianer, allen Christgläubigen, welche gegenwärtigen Brief sehen, ewiges Heil und Seligkeit. Nachdem unsere lieben getreuen Bürger unser Stadt Barth, unserm lieben Vater, Herrn Witzlaff, Fürst der Rugianer seligen Andenkens, und uns jährlich zwanzig Mark Pfenninge nach ihrem eigenen Ermessen und guten Willen zu geben pflegten, welches Geld Unco von Alkun, unser Ritter von unsern Bürgern forderte und wollte, daß es ihm gegeben werde, was aber die gedachten Bürger verweigerten, und behaupteten, daß sie diese Summe Niemanden als Uns zu geben schuldig wären, so ist endlich unter Vermittelung der stralsundischen Rathsherren (consulum) ein solcher Vertrag (placitum) zwischen uns und unsern gedachten Bürgern gestiftet, daß, nachdem sie hiefür eine gewisse Summe Geldes bezahlt, wir dafür halten, daß sie von den Anforderungen des gedachten Ritters wegen jener Summe zu befreien seien, und wollen wir, daß gedachte unsere Bürger von Barth jedes Jahr uns und unsern Erben gedachtes Geld in unsere Rentkammer (Camera) und keinem oder keinen Anderen zahlen sollen, auch verpflichten wir uns die gedachte

Abgabe (reditus) keinem andern zu Lehn zu geben (impheudare) sie nicht zu vertauschen, zu verschenken, zu verpfänden oder jemals zu veräußern, noch unsere gedachten Bürger von Barth mit jener Abgabe von uns an andere zu verweisen. Dessen zum Zeugniß ist unser Siegel dieser Schrift angehänget. Zeugen sind Pritbor von Vilmenitz, Lodewich Kabolt, Raven Buc, Ritter, Rathmänner von Stralsund, Nicolaus Starkow, Priester, und Pleban in Peron (Prohn) Gerhard von Rode, Notarius an unserm Hofe, und sehr viele andere glaubwürdige Personen. Gegeben in Stralsund 1314 in die Luciae virginis.

Diese Urkunde bestätigt, was eben von den Freiheiten der hiesigen Bürger gesagt ist. Bei aller Treue gegen den Fürsten wollten sie aber doch nicht, was sie nur ihm zugesagt und zu leisten sich verpflichtet fühlten, andern leisten, sondern sie wollten stets bei ihrem rechtmäßigen Landesherrn bleiben. Wahrscheinlich hatte der Fürst die Abgabe dem Unco (Vicko?) von Alkun abtreten wollen, die Bürger widersetzten sich und der Fürst erklärte diese Abtretung für nichtig, und versprach auch diese Abgabe niemals an Andere abtreten zu wollen, und ward hiezu durch eine von den Bürgern an ihn gezahlte Summe vermocht. Dieser Fürst scheint also in nicht geringer Geldnoth gewesen zu sein. Der Stadt dagegen mag es an Geld nicht gefehlt haben; sie vergrößerten ihre Besitzungen, wenn den Worten der Urkunden zu trauen ist, meistentheils durch Kauf.

Schon im Jahr 1278 hatte die Stadt von Witzlaff gekauft (vendidimus dilectae civitatiti nostrae Bart) das Stadtholz zu Planitz. Die Grenzen sind in einer alten Uebersetzung der lateinischen Urkunde

so angegeben: „Alles was begriffen ist an Wasser, Weide, Feldern, Aeckern, Wäldern, Rusch und Busch und Wischen, die anjetzo begahtet oder inskünftige mögen begahtet werden, von dem Fliesse oder Bäken die Rosenforth geheißen, welche bis in die Bardeke fleußt, durch das Bruch und Quebbe Barenbruch, daß es also gehalten werde, daß der halbe Theil der Bäken und des Wasserfließes und was auf der einen Seite desselben gelegen, zu der vorbesagten Stadt gehöret, die andere Hälfte der Bäken aber, und was an der andern Seite belegen, gehört zum Dorfe Zarnekevitze; Und ferner von dem Rosenfohrde bis an die Grentzen und Scheiden von Götkenhagen, als dann die vorgedachten Grentzen mit ihren eigenen Zeichen oder Mahlen von einander unterschieden sind: Weiter von der Götkenhäger Grentze, bis an die Ludolfshäger (Lüdershäger) Scheide, welche mit kleinen Bergelein oder Hügeln und andern besonderlichen Zeichen unterschieden sind, und weiter bis an die Hermanshäger Scheide und fortan bis an die Hermanshäger Forth, und weiter den ganzen Weg bis zum Rostenberg, weiter gleich hinaus bis an den kleinen Fließ oder Wasserlein der Fulenort geheißen; und weiter grade aus bis an die Schwienewarde, fürters den Weg, der von Fuhlendorp nach Pruchten gehet bis an die Pruchter Scheide, und wiederum von dieser Scheide aufwärts bis an einen Apfelbaum, bis an das Moor oder Quebbe die Stoyde geheißen, welches Moors Hälfte niederwärts bis in die Bartke an vorbenannte Stadt, und die andere Hälfte gehöret an Pruchten." —

Im Jahre 1290 (In die annunciationis Virginis gloriosae) schenkte Witzlaff, Fürst der Rugia-

ner, der Stadt Barth und deren Einwohnern (civitati et incolis universis, daß damals noch keine Bürger vorhanden waren haben wir schon gesehen) eine Wiese auf der Insel Zingst, wegen der aufrichtigen Zuneigung, welche die gedachte Stadt immer gegen ihn bewiesen, und als Belohnung für vorher geleistete treue Dienste. Seine Wenden in dem Dorfe Wyck bei Barth sollten aber das Recht behalten, ihr Vieh auch auf diese Weide treiben zu dürfen. Die Gerichtsbarkeit daselbst sollte zur Hälfte dem Fürsten, den dabei sein Voigt (advocatus) vertrat, und der Stadt auch zur Hälfte zustehen, und das lübsche Recht gelten. Bei der Beschreibung der Grenzen wird erwähnt, daß eine benachbarte Wiese im Besitz der Stadt Stralsund sei, jedoch nur so lange, als es dem Fürsten und seinen Erben genehm sein werde (quo nunc gaudet civitas stralesundis, quam diu de nostro et heredum nostrorum processerit libito voluntatis). Die Urkunde ist geschrieben vom Vice-Notarius des fürstlichen Hofes, Johannes, genannt von Saal.

An gutem Trinkwasser fehlte es in der Stadt; indessen wurde diesem Mangel schon von den ersten Einwohnern begegnet. Auf dem Rittersitze Alkun entsprang ein Bach, welcher eine dem Ritter Friedrich von Alkun gehörige Wassermühle trieb, und danächst quer über die stralsundische Landstraße (via regia) floß; wahrscheinlich aber sich in den Bach Trebin oder in das Binnenwasser sich ergoß, ohne die damaligen barthschen Besitzungen zu berühren. Der Fürst Witzlaff erlaubte allen Einwohnern der Stadt (universis inquilinis oppidi Bart) diesen Bach, sobald er die Landstraße verlassen, nach ihrem Gebiet abzu-

leiten, wohin sie wollten und zu ihrem Vortheil zu benützen, so gut sie könnten. Datum Dartz insula nostra, per manum Johannis de Salis Notarii nostri. 1293. Saxto Cal. maji. Man erkennt leicht, daß hier von dem Borngraben die Rede ist, welcher noch heute die Brunnen in der Stadt mit Trinkwasser versorgt. Dieser Borngraben ist jetzt also 558 Jahre alt. Es scheint zwar als wenn das Wasser auf näherem Wege hergeleitet werden könne ohne große Kosten, allein ein Nivellement hat dargethan, daß man jetzt noch keine bessere und wohlfeilere Richtung, als die Alten gewählt, anzugeben weiß. Indessen ist die Wasserleitung noch mancher anderer Verbesserungen fähig und bedürftig, die zwar schon vorbereitet sind, jedoch jetzt bessern Zeiten vorbehalten werden müssen.

Im Jahre 1306 (In die beati Georgii martiris) kaufte die Stadt den Rittersitz Alkun mit allen Zubehörungen vom Fürsten Witzlaff. Früher gehörte er der Familie von Alkun, die wir schon aus zwei Urkunden kennen; nämlich einen Friedrich von Alkun, aus der die vom Borggraben handelt, und einen Unko (oder vielleicht richtiger Vicko) von Alkun aus der Urkunde wegen der Kornabgabe, welche die Stadt sich weigerte ihm zu zahlen. Wahrscheinlich hatten die von Alkun ihren Hof vom Fürsten zu Lehn, nach deren Aussterben nahm der Fürst den Hof wieder an sich und verkaufte ihn nun der Stadt (dilectis nostris burgensibus et communitati civitatis Bart.)

Zehn Jahre hernach schenkte der Fürst Witzlaff der Stadt und allen Einwohnern (civitati et omnibus inhabitantibus ibi) das Dorf Zarnkevitz. Die Grenzen desselben werden folgendermaßen angegeben:

von der Scheide der Stadt bis zur Scheide des Dorfes Rubitz, von da bis an die Scheide des Dorfes Kentz, von da bis an die Scheide des Dorfes Diwitz, von da bis an die Barthe, jenseits der Barthe bis an den Fluß Plawenitz (Plambeke?) denselben aufwärts bis an die gätkenhäger Scheide, und so weiter bis an den barthschen Wald. (Bartt 1316. in die ascensionis Domini gloriosae). Zarnkevitz lag also südlich von dem ursprünglichen und ersten Grundbesitz der Stadt, welchen sie 1255 angekauft hatte, erstreckte sich aber über die Barthe hinaus und ward westwärts begrenzt von dem Gebiet, was die Stadt bereits 1278 jenseits der Barthe vom Fürsten angekauft hatte.

Es hatte aber der Fürst bereits früher an die zarnkevitzer Einwohner einen Theil ihrer Feldmark, westlich von der Barthe gelegen, verkauft, dessen Grenzen in einer hier vorhandenen Urkunde so angegeben werden: vom Wege, welcher Rosenvorde genannt wird, den Sumpf, Namens Burenbruch entlang bis in den Fluß Barthe — die Mitte dieses Flusses gehört der Stadt Barth — von hier wieder zurück bis zum Wege Rosenvorde bis zu einer dort befindlichen Eiche, von derselben, wo mein seeliger Vater Witzlaff die Grenze bestimmt hat, weiter fort bis an die kleinen Hügel, Schedehöpe genannt, bis in den Fluß Planitz, und zwar bis an den Ort, der Narechte genannt wird, die Planitz hinab bis an den Fluß Barthe. Datum Stralesund, anno 1256. Die Zarnkevitzer blieben im Besitz dieses Landstrichs bis zum Jahr 1333 und verkauften ihn sodann an den Rath zu Barth für 250 Mrk. und 14 Mrk. Pfeninge. S. Stadtbuch S. 7.

Zu diesem bedeutenden fürstlichen Geschenk fügte der Fürst im folgenden Jahre (1317. in die valentini martiris) noch ein anderes hinzu. Er schenkte der Stadt (consulibus et universitati Civitatis Bart) zwei Hufen Land, wovon eine halbe Hufe auf Glöwitz bei der sogenannten hohlen Wiese lag, eine halbe Hufe auf dem küstrower Felde am stralsundischen Wege, eine halbe Hufe, die Kolzow, auf dem rubitzer Felde, und eine halbe Hufe eben daselbst, bei dem zarnkevitzer und alkunschen Felde.

Nun haben wir nur noch über eine Urkunde der Fürsten von Rügen zu berichten, indem mehrere dergleichen von ihnen hier nicht mehr vorhanden sind. Der Fürst Witzlaff giebt in derselben dem mehrgedachten Bürger Peter von Barth die Erlaubniß eine Roßmühle in Barth anzulegen. Datum Stralsund 1306 (in die beati Nicolai confessoris). Das Recht Mühlen, selbst in den Städten deutschen Rechts anzulegen, stand damals also nur dem Landesherrn zu.

Der Fürst von Rügen Witzlaff IV. starb 1325 am Tage vor Martini und mit ihm erlosch der Rugianische Fürstenstamm. Wir haben also einen neuen Abschnitt unserer Geschichte vor uns. Beim Abschied von den rugianischen Fürsten, denen die Stadt ihr Entstehen und Gedeihen verdankt, mag es den Lesern vielleicht nicht unangenehm sein, etwas Näheres über ihre Lebensweise zu erfahren. Wir wollen zu dem Ende etwas aus der vorher schon berichteten Wirthschaftsrechnung derselben hier deutsch mittheilen.

Item am sechszehnten Sonntage nach Trinitatis, Morgens in Hertesburgh und hier 13 Mark für zwei Seitenstücken Rindfleisch (ventribus vaccivis) und für 10 Schaafe. Item. Dies

ist von Stralsund gekommen. Item 3 Schilling (holidi) für Eier.

Item am zweiten Tage der Woche Morgens in Hertesburgh und hier einen Schilling für Eier. Item 22 Pfenninge für Fische.

Item am dritten Tage Morgens in Hertesburg und hier 12 Mark für zwei Seitenstücke Rindfleisch und für 8 Schaafe. Diese sind von Stralsund gekommen. Item Nachmittags kam der Fürst mit meiner Gebieterin von Hertesburgh.

Item am vierten Tage Morgens zur Küche 3 Mark und 16 Schilling für Fische und Hechte. Item 4 Schillinge und 4 Pfenninge für Eier. Nach der Mahlzeit ritt der Fürst zum Herzog Wartislaff.

Item am fünften Tage Morgens zur Küche ꝛc.

So geht es weiter fort, vier Wochen hindurch. Rindfleisch, Schaafe und Eier, Fische, Hechte und Heringe, die man also noch für etwas anderes als Fische ansehen mochte, wurden angekauft, aber keine Butter. In einer Woche waren gebraucht 42 Mark 29 Heller. In einem Monat 100 Mark 26 Schillinge 2 Pfenninge. Dazu für 36 Mark und 6 Schilling Speck. Einmal hatte der Fürst drei Magister zum Besuch, nämlich Johannes von Rostock; Johannes von Kamp und Peter von Dacia (Dänemark). Einandermal besuchte ihn der Herzog von Sachsen, später auch der Graf von Wittenborgh. Bisweilen wird auch angemerkt, daß die Lebensmittel in Bard angekauft seien. Auch werden Sipollen, ohne Zweifel Zwiebeln, Käse und Salz erwähnt, hundert Schüsseln für 20 Pfenninge gekauft, für 15 Pfen-

ninge Senf (Sinapis). Es kamen auch vor pulli domicelli, vielleicht junge Hühner, farcini, Würste, acht und zwanzig Seiten Speck wurden einmal von Eberhard Hupe in Barth gekauft, zweihundert Strumuli für 6 Mark von Schiring in Stralsund, welche Letztere in einem Monat verzehrt sind. Das Wort Strumulus ist bisher noch nicht erklärt. Einige meinen es bedeute Strömlinge, 6 Mark für 200 Strömlinge wäre aber wohl zu theuer gewesen. Vielleicht kömmt es von Struma, Kropf, und könnte dann ein Gericht bedeuten, was früher wohl sehr bekannt war, jetzt aber nicht mehr üblich ist. Beim Einsalzen der Stockfische wurden die Kehlen (strumae) ausgeschnitten und besonders eingesalzen. Das Gericht hieß auf Deutsch Spurten. Ducenti strumuli kann also vielleicht heißen, 200 Fäßchen solcher eingesalzenen Stockfischkehlen. Indeß steht Jedem frei hierüber andere und bessere Vermuthungen aufzustellen.

Außer der damals ziemlich schwachen Verbindung, worin das Fürstenthum Rügen mit Deutschland stand, war es auch von Dänemark abhängig. Der König von Dänemark war nämlich Ober-Lehnsherr des Fürstenthums Rügen. Dieser hatte im Jahre 1310 einen Vertrag mit Witzlaff IV. dahin abgeschlossen, daß, wenn Letzterer ohne Erben stürbe, das Fürstenthum Rügen wieder an den König von Dänemark zurückfallen solle.

Ein Bruder des damaligen Dänenkönigs, welcher denselben mit mehreren Bundesgenossen bekriegte, Herzog Christoph von Holland und Samsö, versprach dem Herzog Wartislaff IV. von Pommern, einem Schwestersohn Fürst Wizlaffs von Rügen, daß er, wenn er einst König von Dänemark würde, das

Fürstenthum Rügen ihm, dem Herzoge Wartislaff IV. zu Lehn geben wolle.

Außerdem wurde 1321 zwischen dem gedachten Wartislaff IV. und Wizlaff IV. von Rügen, eine Erbverbrüderung geschlossen, worin sie sich gegenseitig die Erbfolge in ihre Länder, wenn sie ohne Erben verstürben, zusicherten.

Da nun, wie bereits angemerkt ist, Wizlaff IV. ohne Erben starb, so fiel das Land Rügen (d. i. nicht blos die Insel gleiches Namens, sondern auch der westliche Theil von Vorpommern, nämlich die Städte Stralsund, Barth, Grimmen, Loitz und deren Umgegend) dem Herzog Wartislaff IV. von Pommern an, und alle rügianische Vasallen und Städte huldigten ihm am 4. December 1325 zu Stralsund. Der Herzog gab dagegen in einer besondern lateinischen Urkunde dem Lande wichtige Versprechungen. In deutscher Sprache würde diese Urkunde etwa lauten, wie nachstehet:

„Im Namen Gottes, Amen. Wir Wartislaff von Gottes Gnaden der Slaven, Cassuben und Pommern Herzog und Fürst der Rügianer bekennen und bezeugen hiemit, daß wir mit sämmtlichen Klöstern, Prälaten und sonstigen geistlichen Personen, Vasallen, Rittern, Knappen, Städten und Flecken und deren Bürgern, allen Dörfern und Dorfbewohnern und allen Einwohnern in unserm Fürstenthum Rügen zu beiden Seiten des salzen Wassers uns vereinbart und gnädigst (favorabiliter) verständigt haben, mit reifem Rath und Zustimmung unserer lieben Räthe, dahin, und daß wir versprochen haben und in dieser Schrift versprechen für uns, unsere Erben und Erbnehmer, daß vorgedachte Klöster, Prälaten, Vasallen, Städte,

Kaufleute, Bürger und Dorfbewohner stets im Gebrauch aller ihrer Rechte, Verleihungen (gratiis), guten Gewohnheiten und aller Freiheit verbleiben, mit allem demjenigen, was ihnen einzeln noch außerdem nachgegeben worden; und wenn etwa dabei sich etwas Verderbliches oder böse Gewohnheiten früher eingeschlichen und bis jetzt sich erhalten haben sollten, so sollen solche böse Gewohnheiten verbessert oder gänzlich zurückgesetzt oder aufgehoben werden. Wir verpflichten uns auch die vorgenannten Klöster, Vasallen, Städte und die andern vorbenannten einzelnen Personen von jedwedem Angriff aller Fürsten und Herren, sowohl weltlicher als geistlicher, zu schützen und zu befreien, falls sie von irgend einem Fürsten oder einem Anderen, von welchem Stande und Würde er sei, behindert oder belästigt würden. Imgleichen dürfen wir keine andere Generalstatthalter (officiales terrae generales) oder Voigte (advocatos) bestellen als aus den Insassen und Einwohnern des gedachten Landes; auch sollen und wollen wir den Klöstern, geistlichen Personen, Vasallen, Städten und einzelnen Bürgern und allen Personen alle Schulden bezahlen, die sie mit rechtmäßigen Berechnungen, Urkunden und Privilegien oder vollgültigen Zeugen beweisen können. Welche Schulden wir bezahlen müssen Allen und jedem Einzelnen von den Hebungen und Einkünften und freien Gütern und von andern Hebungen unseres Gebiets es möge belegen sein wo es wolle, auch werden wir von den Hebungen unsers Fürstenthums Rügen Niemandem etwas ausbezahlen, als nur allein den Einwohnern dieses Fürstenthums. Uebrigens sollten wir Beleidigung oder offenbare Gewalt den vorgedachten Klöstern, geistlichen Personen,

Vasallen und Städten, was fern sei, zufügen oder die vorgemeldeten Bedingungen (conditiones) verletzen (infringeremus) und ernstlich erinnert, dies in einem halben Jahre nicht abstellen, so sollen alle Vorgenannte einem andern Herrn anhängen können, den sie sich nach ihrem eigenen Ermessen wählen mögen. Auch unsere Räthe in der Regierung des gedachten Fürstenthums wollen wir wählen nicht aus Fremden, sondern nur aus Einwohnern und Eingeborenen desselben Fürstenthums. Außerdem wollen wir alle Privilegien unsers geliebten Onkels, dessen Vaters und Großvaters, und aller Ahnen jener rügianischen Fürsten den gedachten Klöstern, Prälaten, geistlichen Personen, Vasallen, Rittern und Knappen, den Städten Stralsund, Barth, Trybuzes, Grymmen, Loitze und allen Flecken und deren Bürgern gegeben, in dieser Schrift genehm halten, und bestätigen, und wollen diese Privilegien auch jederzeit gern erneuern, wenn dies von uns verlangt wird. Ferner versprechen und wollen wir, daß das ganze Fürstenthum der Rügianer in allen seinen Scheiden und Grenzen, so wie unsere Vorfahren und Vorgänger es besessen, so in Ewigkeit auch erhalten und ungetheilt verbleibe. Wir entsagen auch den Einreden der List, des Betruges und allen Ausflüchten und Rathschlägen beider Rechte, des geistlichen und weltlichen, wodurch diese Schrift ganz oder theilweise geschwächt oder verletzt werden könnte. Damit nun das Vorstehende im Ganzen und im Einzelnen fest und ungeschmälert bleibe, haben wir unser Siegel mit den Siegeln der beiden Herzoge Otto und seines Sohnes Barnim, unserer lieben Onkel (patruorum) und des Kapitels der Kirche zu Cammin hier anhängen lassen. Zeugen dieses

sind: Die Herren Prälaten Magister Conrad, Präpositus zu Greifswald; Lippod Bere, Archidiakonus zu Uznam (Usedom), Johannes von Boßelyn, Pastor der St. Marienkirche zu Greifswald; Magister Johannes Bolentin, Pastor der Kirche zu Demmin. Heinrich Bere, unser ältere Marschall; Heinrich Borke; Erhard von Dewitz; Hinrich von Rethym; Conrad von Rethym und Thiderich Lepel, unsere Ritter und lieben Räthe. Gegeben unter der Handschrift des Magisters Herbord unsers Hofes Notarius. Geschehen in Stralsund Anno 1325. feria tertia infra octavas beati Andreae Apostoli."

Die Anwartschaft, welche Wartislaff IV. auf den rugianischen Fürstenstuhl durch Vertrag mit dem Oberlehnsherrn und mit Wizlaff IV. erlangt hatte, genügte damals nicht, es mußte noch ein Vertrag mit den Einwohnern selbst hinzukommen, ehe er zur Regierung kommen konnte. In späteren Zeiten scheint dieser letztere Vertrag an manchen Orten nicht immer für nöthig gehalten zu sein, und allerdings sind die Bedingungen, unter welchen er hier geschlossen ward, etwas unbequem. Es wurde verlangt und zugesagt, die Aufrechthaltung des bestehenden Rechts- und Besitzstandes, Aufhebung aller Mißbräuche, Schutz gegen Feinde, deren Angriffe vielleicht wegen dieser Unterwerfung unter die pommerschen Fürsten zu besorgen waren, nur Eingeborne sollten Aemter erhalten, die Schulden des früheren Landesherrn (und wir haben schon gesehen, daß er in Geldnoth war, weshalb die Schulden wohl nicht unbeträchtlich waren) werden übernommen und soll die Hebung aus den alten Ländern des Herzogs mit dazu verwendet werden, während die Hebungen aus dem Fürstenthum Rügen

nicht zur Abbürdung anderer, als rügianischer Schulden verwendet werden dürfen. Die Bewohner des Fürstenthums Rügen sollen Macht haben, sich einen andern Herrn zu wählen, wenn der Herzog sie beleidigt oder ihnen Unrecht thut, und dies nach geschehener Beschwerde binnen einem halben Jahre nicht abstellt.

Also in sehr früher Zeit waren hier Landstände, die Klöster, Prälaten, Vasallen, Ritter, Städte und Flecken, die zufolge dieser Urkunde bei der Regierungs-Veränderung sehr wichtige Errungenschaften ausübten. Unsere Vermuthung, daß die Geistlichen hier in der Stadt vielen Einfluß übten, wird durch die Bemerkung, wozu uns diese Urkunde Anlaß giebt, daß nämlich auch in Landessachen die Geistlichen voran stehen, bestätigt. Endlich sehen wir auch noch, daß hier schon fremdes Recht in Gebrauch war, aus der der Urkunde angehängten Verzichtleistung auf die Ausflüchte beider Rechte, des geistlichen (canonischen) und des weltlichen (römischen).

Außer diesem allgemeinen Vertrage mit den damaligen Vertretern der Einwohner hat der Herzog bei Uebernahme der Regierung auch noch ähnliche Verträge mit einzelnen Städten geschlossen, und ihnen dabei bedeutende Vortheile zugesichert. Eine darüber in Barth noch vorhandene lateinische Urkunde, die uns auch einige Nachricht über die äußere Beschaffenheit der Stadt giebt, lautet in deutscher Uebersetzung folgendermaßen:

Im Namen des Herrn, Amen. Wartislaff von Gottes Gnaden der Slaven, Kassuben und Pommern Herzog, und Fürst der Rugianer; allen die diese Schrift lesen ewiges Heil in dem Herrn. Zur

Erhaltung des Andenkens des Nachstehenden erklären wir hiemit öffentlich: daß wir für uns und unsere Erben mit voller Zustimmung unserer getreuen Räthe gegeben haben und geben in dieser Schrift unserer getreuen Stadt Barth (fideli nostrae civitali Bart) das Eigenthum des Dorfes Glövitz mit voller Freiheit, in den Scheiden und Grenzen, in welchen dieses Dorf jetzt belegen ist. Ferner schenken wir derselben Stadt die Freiheit und das Eigenthum über das salze Wasser vor der Stadt Barth befindlich in nachfolgenden Grenzen, nämlich zuerst anfangend vom Eigenthum unserer Stadt Stralsund dem Ufer längst fortgehend bis nach Bresewitz (welches damals also an der nördlichen Seite des Wassers belegen gewesen sein muß) ferner dem Ufer entlang bis nach Prerow; und von hier dem Ufer entlang bis zum Eigenthum der Stadt Ribnitz, und von hier dem Ufer nach bis in die Barthe; und die Barthe hinauf bis zu den Grenzen des Dorfes Divitz und hier wieder die Barthe hinab bis zur Stadt Barth, und von derselben Stadt das Ufer zurück bis zu dem Punkt, womit die Grenzbeschreibung anfing; und soll der Rath innerhalb der beschriebenen Grenzen das lübsche Recht mit allen Nutzungen und Vortheilen haben. Durch diese Schenkung wollen wir aber die Rechte unserer Vasallen, die sie etwa innerhalb dieser Scheiden haben, nicht benachtheiligen. Sollte aber unser vorgedachte Rath (consules) die Fischerei in den Grenzen dieser Gewässer verpachten (facere censuales), so behalten wir uns die Hälfte der Pacht vor. Ueberdies sollen alle und jede Schiffe durch den Hafen zu Prerow frei nach und von Barth schiffen und nirgends als in Barth den Zoll an uns

entrichten, und sollen dieselben nach Vorzeigung eines in Barth über die Bezahlung des Zolls erhaltenen Zeichens von unsern Beamten nirgends angehalten werden. Diejenigen Schiffe aber, die nicht nach Barth wollen, haben im Hafen daselbst (in Prerow) unsern Beamten den schuldigen und rechtmäßigen Zoll zu entrichten. Auch haben wir der gedachten Stadt unsere Veste (propugnaculum), welche auf unserm Hofe (curia) aufgestellt ist, geschenkt, um sie zu ihrem Gebrauch an einer andern Stelle aufzurichten. Ferner dürfen wir nicht gestatten, daß Festungswerke (munitio) rund um gedachte Stadt binnen einer Meile angelegt werden, so wie auch keine Wind- oder Wassermühle innerhalb des Eigenthums unserer Stadt Barth und ihrer Grenzen von uns erbauet werden darf. Auch geben wir demselben unserm Rathe (consulibus) freie Macht zur Bestellung eines Schulmeisters und auch eines Küsters, wenn diese Stellen erledigt sind. Auch wollen und sollen wir den Bürgern unserer gedachten Stadt alle Schuld bezahlen, die sie mit Verschreibungen und gültigen Zeugen beweisen können. Wir und unsere Erben wollen und sollen auch der gedachten Stadt einen paßlichen Untervoigt unterordnen, wenn sie es nöthig finden sollte. Ferner wollen wir dem Rathe unsere besondere Hülfe dazu angedeihen lassen, daß die Stadt sich besser befestigen und mit einer Mauer umgeben könne. Uebrigens bestätigen wir hiemit alle Privilegien, Freiheiten und Rechte, die der gedachten Stadt von unsern Vorfahren gegeben sind, und wenn einige Privilegien wegen Alters verdorben oder verwahrloset sein sollten, so wollen wir der gedachten Stadt solche erneuern, wenn es verlangt wird. Damit aber diese

unsere Schenkung und Bestätigung von Kraft bleibe und unveränderlich fortbestehe, haben wir diese mit unsern Siegeln bekräftigte Schrift der gedachten Stadt ausgehändigt. Zeugen: Magister Conrad, greifswaldischer Präpositus; Johannes von Gristow; Henningh Bere, unser ältere Marschall; Johannes Dotenbergh, unser Ritter; Bertram Travemünde; Thiederich Saale; Herrmann Papenhagen; Hinrich Semmelow und Conrad von Dorpen, Burgermeister (magistri burgensium) der Stadt Stralsund. Gegeben durch die Handschrift des Magisters Herbord, Notarius an unserm Hofe und geschehen zu Stralsund im Jahr 1325 in die beatae Barbarae Virginis.

In dieser Urkunde schenkt der Herzog zuerst das Dorf Glövitz der Stadt. Es war früher auch der Sitz der Familie von Dotenberg, späterhin Datenberg genannt, welche auch in Dobritz (Dabitz) und Netebritz (Nedebas) angesessen war. Glövitz bildet jetzt den nordöstlichen Theil der Feldmark und gehörte vielleicht auch Fahrenkamp dazu, was auch erst später in alten Nachrichten vorkömmt. Mit Glövitz ist die Stadt in den Besitz einer Urkunde vom Jahre 1280 gekommen, die also vom Rügenfürsten Wizlaff nicht sehr lange nach der ersten städtischen Urkunde ausgestellt ist, und worin er den Bewohnern von Glövitz für 66 Mark das Versprechen ertheilt: daß wenn bei Nachmessung seiner Hufen auch befunden würde, daß an denselben etwas fehle, er nichts desto weniger das Dorf Glövitz im ruhigen Besitz ihrer Ländereien, so wie sie damals begrenzt waren, lassen wolle. Was das für Hufen gewesen, die der Fürst an Glövitz grenzend gehabt, läßt sich nicht nachweisen, vielleicht gehörten sie zum Viehhofe oder an Ru-

bitz, oder es sind auch die zwei Hufen aus der Urkunde von 1317 gemeint. Diese alte glövitzer Urkunde ist sehr verblichen und unleserlich.

Das zweite Geschenk, welches der Herzog der Stadt in dieser Urkunde von 1325 macht, ist das Binnenwasser von Barhöft bis nach Ribnitz. Es begreift also in sich die Grabow, den barther, bodstedter und saaler Bodden, er behält aber seinen am Ufer wohnenden Vasallen ihre Rechte, und sich die halbe Pacht vor, wenn die Stadt die Fischerei in diesen Gewässern einmal verpachten sollte. Ferner giebt der Herzog den Schiffen, die von dem Hafen, der früher zu Prerow sich befand, nach Barth segelten, und von Barth dahin zurückkehrten, Zollfreiheit. Wir sehen also hieraus, daß früher bei Prerow die Verbindung der Stadt Barth mit der See stattfand, und dieses prerower Fahrwasser späterhin versandet ist, indem, wenn man auch annimmt, daß man damals nur sehr kleine Schiffe gehabt, jetzt wohl kaum möglich sein würde, mit Böten von Barth über Prerow nach der See zu gelangen. Ferner haben wir zu bemerken, daß der Landesherr schon damals sich Zoll zahlen ließ, und in Prerow die gewöhnliche Zollerhebungsstelle war und nur ausnahmsweise in Barth Zoll erhoben wurde.

Das propugnaculum, welches wir mit Veste übersetzt, war vielleicht nur eine Wurfmaschine, Bliede oder Bleide, wie man sie in damaligen Zeiten hatte, und wovon die Bleistraße in Stralsund ihren Namen erhalten haben soll. Diese Bleide hatte der Herzog auf seinem Hofe. Es wohnten also die Landesherrn hier nicht mehr auf der alten Burg, welche die rügianischen Fürsten schon verlassen und an die Stadt verkauft hatten. Dagegen befand sich hier ein fürst-

liches Schloß (curia; Stadtverlustbuch vom Jahr 1325) an der Stelle des gegenwärtigen adlichen Klosters, worin die Fürsten wohnten, wenn sie sich hier aufhielten, von dem noch eine alte Abbildung hier vorhanden ist.

Das Versprechen binnen einer Meile von der Stadt keine Festungswerke anlegen zu wollen, was der Herzog der Stadt giebt, beweiset, daß die Bürger doch immer einiges Mißtrauen in ihren neuen Landesherrn setzten, und fürchteten, daß ihm beikommen könne sie mit Gewalt zu unterdrücken; ob sie auch den herzoglichen Reisigen den Aufenthalt in der Stadt verweigert, ist aus unsern Urkunden nicht zu ermitteln.

Das Recht, Mühlen in der Stadt anzulegen, wovon der Fürst von Rügen hier, wie wir gesehen, Gebrauch gemacht hatte, indem er einem Bürger die Anlegung einer Mühle erlaubte, gibt der pommersche Herzog, als nunmeriger Landesherr, in unserer Urkunde auf.

Das Patronat über die Schulen und Küsterei, welches der Herzog dem Rathe gibt, ist demselben nicht vollständig geblieben. Wir können aber hieraus sehen, daß schon zu dieser Zeit eine Stadtschule vorhanden war, und daß auch schon die Kirche erbaut sein muß, oder doch ein Theil derselben, worin Gottesdienst gehalten werden konnte.

Die Schulden, welche der Herzog den Bürgern zu bezahlen verspricht, waren wohl nicht seine eignen, sondern solche, die die verstorbenen Fürsten von Rügen gemacht hatten, und die nun mit den rugianischen Ländern auf den Herzog übergingen.

Der Untervoigt, (jetzt königl. Stadtrichter) welchen der Herzog der Stadt unterordnen will, sollte

die Geschäfte des Stadtgerichts verwalten, von welchem die Appellation an den Rath geht.

Noch war die Stadt mit einer Mauer nicht umgeben, und nach der Sitte und dem Bedürfnisse damaliger Zeit nicht genügend fest. Der Herzog verspricht ihr zur Erbauung einer Ringmauer und sonstiger Festungswerke behülflich zu sein. —

Nun fehlte dem Herzog Wartislaff noch die feierliche Belehnung mit dem Fürstenthume Rügen abseiten des Lehnsherrn, Königs Christoph von Dänemark. Anfangs Juni 1326 befand letzterer sich in Ribnitz, verfügte sich nach Barth, und ertheilte hier auf dem Kirchhofe dem Herzoge Wartislaff feierlich die Belehnung in eigener Person durch Ueberreichung der sieben Lehnsfahnen, am Tage corporis christi.

Inzwischen war in Dänemark eine Empörung ausgebrochen, der König Christoph wurde verjagt, und der zehnjährige Prinz Waldemar von Südjütland zum Könige erwählt, und ward derselbe auch vom Herzog Wartislaff IV. anerkannt, wogegen ersterer auch die Belehnung Wartislaffs mit Rügen anerkannte.

Dem Herzoge Wartislaff war es nicht vergönnt, sich seiner neuen mit so vieler Mühe erworbenen Besitzung lange zu erfreuen. Er starb am 1. August 1326 zu Stralsund, während seine Gesandschaft, welche er wegen Belehnung an Waldemar geschickt hatte, noch am dänischen Hofe war. Diese bewirkte sofort, daß der Vormund des dänischen Königs, Graf Gerhard von Holstein, den Söhnen des verstorbenen Wartislaff die Belehnung mit Rügen bestätigte, und die noch jungen Fürsten gegen alle Angriffe zu vertheidigen versprach.

Dagegen belehnte der verjagte König Christoph von Dänemark am 6. August 1326 seine meklenburgischen Bundesgenossen, den Herzog Heinrich von Meklenburg und die Herren Johann und Henning von Werle, mit dem gesammten Fürstenthum Rügen, wofür sie ihm Hülfe gegen den Usurpator zusagten. Auch die stettinischen Herzoge versprachen den Meklenburgern, ihnen bei Erwerbung des Fürstenthums Rügen nicht hinderlich zu sein. Die Meklenburger brachten nun die rügenschen Vasallen auf dem festen Lande durch Geschenke und Versprechungen auf ihre Seite. Die Vornehmsten darunter waren die Swerin zu Oldeshagen; Winterfeld zu Mütsentin; Alkun von Alkun, was ihnen aber jetzt nicht mehr gehörte; Buggenhagen zu Mesekenhagen; Dotenberg zu Kowall, Bartelshagen, Starkow; Dechow zu Beiershagen, Pantlitz; Devitz zu Divitz bei Barth; Flemming auf der Insel Kirr bei Barth; Gristow zu Schlichtenmühl; Krakevitz zu Kenz und Flemendorf; Molteke in der Landschaft Barth; Pentze zu Neuendorf bei Bisdorf; Thun zu Schlemmin; Tribom, Plennin; Vogelsang in der Landschaft Barth; Zepelin zu Mederow, Zarnekow. — Darauf (gegen Ende August) rückten die Meklenburger in das Fürstenthum Rügen ein. Sie zogen mit einem zahlreichen Heere vor die Stadt Barth und schleuderten feurige Geschosse hinein. Nachdem mehrere Häuser in Brand gerathen, begab sich der Rath in das meklenburgische Lager und leistete den Meklenburgern den Huldigungseid. Der Rath bestand damals aus folgenden Mitgliedern: Gerhard Blemmingh; Martin Runghe; Heinrich Bilow; Hermann Rubuz; Gottfried, Peters Sohn; Johann Bilow; Johann Scartow.

Von Barth zogen die Meklenburger nach Grimmen; der Rath und die umliegenden Vasallen kamen ihnen entgegen und huldigten ihnen. Loitz, wohin sie nun kamen, wollten die Bürger und einige dahin geflüchtete Vasallen vertheidigen. Doch die angesehensten Rathmänner öffneten dem Feinde die Thore, und huldigten ebenfalls den meklenburgischen Fürsten. Die Burg in Loitz, vertheidigt von dem Ritter Reinfried von Pentz, ergab sich aber nicht.

Die pommerschen Städte, Greifswald an der Spitze, suchten die Meklenburger aus dem Fürstenthum Rügen wieder zu vertreiben, und umlagerten, wie der Herzog Heinrich einmal sich hier befand, die Stadt Barth einige Tage. Auch die Hertesburg ward von den Meklenburgern angegriffen aber nicht genommen.

Am 27. Juni 1328 wurde zu Brodersdorp durch Vermittelung des Herzogs Barnim III. von Stettin, der Friede zwischen den meklenburgischen Fürsten einerseits, und dem wolgastischen Prinzen, dem Könige von Dänemark und mehreren verbündeten Staaten andererseits abgeschlossen. Die Meklenburger begaben sich des Anspruches auf das Fürstenthum Rügen; die pommerschen Herzoge sollten ihnen als Abfindungssumme 31,000 Mk. löthigen Silbers cölnischen Gewichtes zahlen, innerhalb zwölf Jahren. Als Pfand für diese Summe wurden den Meklenburgern die Städte und Landschaften Barth, Grimmen und Tribsees eingeräumt. Wenn innerhalb der festgesetzten zwölf Jahre die Abfindungssumme nicht gezahlt würde, sollten die verpfändeten Städte und Landschaften für immer den meklenburgischen Fürsten verfallen sein. (Kosegarten, pommersche und rügische Geschichtsdenkmäler. Bd. I. Seite 218.)

Die meklenburgischen Fürsten blieben seit dem brodersdorfer Frieden im Besitz der ihnen verpfändeten rügischen Vogteien, und übten darin die landesherrlichen Rechte aus. 1533 bestätigt Herzog Albrecht von Meklenburg domicellus magnopolum rostoch ac starchardiae) dem Peter von Aven die ihm schon von Fürst Wizlaff ertheilte Vocation zum Rectorat und zur Küsterei hieselbst, und giebt ihm Erlaubniß zum Heirathen auf sein Ansuchen. Durch die gedachte, auf einseitigen Antrag erfolgte Bestätigung war das der Stadt kurz zuvor von Witzlaff gegebene Patronatrecht über die Schule und Küsterei verletzt, welches der Herzog Albrecht daher im Jahre 1343 wiederherstellte und zwar, wie es in der Urkunde heißt, wegen vieler Beweise des guten Willens und vieler treuen Dienste, welche der Rath ihm erzeiget und geleistet. (Datum Bardt, die purificationis beatae Virginis.)

Der Ritter Heyne Scharpenberg war zum Hauptmann über das Land und die Stadt Barth vom meklenburgischen Herzog gesetzet. Der Herzog war ihm Geld schuldig und hatte ihm dafür beides, Stadt und Land Barth verpfändet. Dieses Verhältniß muß zu großen Streitigkeiten und Fehden Veranlassung gegeben haben, woran auch die Stadt Barth Theil nahm. Es finden sich hier mehrere auf diese Streitigkeiten Bezug habende Urkunden.

Die erste derselben ist lateinisch. Datum et actum Barth anno 1335. feria secunda post dominicam qua cantatur Quasi modo geniti. In derselben verbanden sich Heinrich von Vitze (Hinricus de vitze) und Gottfried Dotenberg von Retebritz (Redebas)

mit den Rathmännern der Stadt Barth, ihren besonders lieben Freunden, Namens: Gerhard Blemming; Hinrich Bylow; Gottfried Petri; Hinrich Nenning; Johann Schartow; Johann von Cyppeken; Johann von Rubus; Hinrich Streyghe; Arnold Kramer; Bernhard Schilthoywer; Johann Bilow und Eberhard Möller in der Art, daß sie mit allen ihren Freunden und Gönnern, die geneigt sein möchten, etwas für sie zu thun oder zu lassen, den gedachten Rathmännern thatkräftigst (cum effectu) dazu helfen wollen und sollen, daß die Stadt Barth in die Hand und in die Gewalt ihrer (der Rathmänner) rechtmäßigen Herren komme und verbleibe (teneatur et servetur). Außerdem versprechen sie auch den gedachten Herren Rathmännern und ihrer Gemeinde in allen eigenen Nöthen mit allen ihren Gönnern und Freunden treulich und thätigst beizustehen. Daneben wollen sie auch in allen andern Sachen und Streitigkeiten für die Rathmänner und die Gemeinde das Nämliche thun, mit allen ihren Kräften mit Gut und Blut (omnibus viribus rebus et corpore). Sollten sie auf barthschem Gebiet beleidigt werden, so wollen sie dies der Entscheidung des Raths unterstellen, und sich dabei beruhigen. Sollten von Seiten der Landesherren Ausschreibungen und sonstige Ausgaben gemacht und aufgelegt werden, so wollen sie dazu nach Vermögen der Ihrigen (also nicht aus eigenem Vermögen) zugleich mit den Rathmännern und der Gemeinde der Rathmänner beitragen. —

Es ist hierin nicht zu sehen, was die Veranlassung zu diesem Bündnisse gab, und wer diejenigen rechtmäßigen Herren des Landes und der Stadt waren, zu deren Besten man sich verbündete, aber eine

zweite Urkunde in plattdeutscher Sprache vom Jahre 1335 „des dunredaghes nha sunte Johannes dagh (6. Mai.) als he in der oliebodene ward ghesoden" ergiebt dies.

Der Herzog Albrecht bekennt in dieser Urkunde, daß die Herren Lützow und Johann Moltke zwischen ihm und Herrn Heyne Scarpenberch einen Vertrag wegen Auslösung der Stadt und des Landes Barth, welche dem Scarpenberch verpfändet seien, gestiftet habe. Nämlich er, der Herzog, solle Herrn Heynen sechstehalb Tausend löthige Mark Silbers zahlen in nachfolgenden Terminen:

1) Am nächsten St. Nicolaus-Tage (6. Decbr.) . . . . . . . . 2000 Mk. löthigen Silbers, zu Lübeck oder in lübschen Pfenningen so viel, als obige 2000 Mk. bei den Wechslern gelten;
2) und abermals am nächsten Ostern 2000 -
3) Am darauf folgenden St. Nicolaustage . . . . . . . . . . 1000 -
(4) Am darauf folgenden St. Nicolaustage . . . . . . . . . . 500 -
und zwar diese letzten 500 Mk. an „ordenborspenne Wande, dat laken vor dre lodighe March."

In Folge dieses Vergleichs solle Herr Heyne dem Herrn Johann Moltcke und den Rathmannen zu Barth, Stadt, Land und Vogtei Barth mit allen Nutzungen, so wie Herr Heyne sie zum Pfande gehabt hatte, übergeben. Alle Einkünfte sollen Herr Johann Moltke und die Rathmänner einnehmen, und zu Barth in eine Kiste legen, wozu beide einen Schlüssel haben. Wenn nun Herr Heyne die ersten 2000 Mk. nicht zur gehörigen Zeit erhält, so soll man ihm

das Eingehobene überantworten, und ihm das Land und die Stadt Barth für die 2000 Mk. als Pfand einräumen, die eingehobenen Hebungen sollen aber auf die sechstehalb tausend Mark abgerechnet werden u. s. w. Wäre die Schuld ganz abgetragen, so sollen die Verschreibungen darüber zurückgegeben werden.

Außer dieser Urkunde sind über diese Angelegenheit noch zwei von demselben Datum vorhanden. In der einen übergiebt der Herzog Albrecht dem Herrn Johann Molteke und den Rathmannen zu Barth das Schloß und das Land mit der Vogtei zu Barth in Folge der vorstehenden Vereinbarung; und in der andern thut Heyne Scarpenberg dasselbe. Alle diese Urkunden sind ausgestellt in dem Dorfe Swisow. —

Ueber den weitern Verlauf dieser Angelegenheit findet sich keine Nachricht, man weiß also nicht, ob der Heyne Scarpenberg vom Herzoge völlig befriedigt wurde, und wann ihm das verpfändete Land wieder übergeben ist. Aus Mißtrauen gegen die Meklenburger scheinen die hiesigen Rathmänner sich bewogen gefunden zu haben, bevor sie sich gegen den Herzog und Scharfenberg verpflichteten, sich des Beistandes einiger hier angesessenen Edelleute zu versichern, und deshalb ist von ihnen das vorerwähnte Bündniß mit von Bitze und Dotenberg geschlossen. Aber möglich ist auch, daß der Rath damit umging, das Land und Stadt wieder an die pommerschen Herzoge, als deren rechtmäßigen Herrn zu bringen, und deshalb, als er Aussicht hatte, in Besitz des Landes, des Schlosses und der Vogtei zu kommen, jenes Bündniß mit den Eingesessenen zur Vertreibung der Meklenburger schloß. —

Diese letztern blieben aber nach Ablauf der 12 Jahre, die im brodersdorfer Frieden bedungen waren, noch im Besitz der ihnen verpfändeten Vogteien, weil von dem pommerschen Herzoge die versprochene Zahlung nicht erfolgte.

Mancherlei erfolglose Vermittelungsversuche wurden gemacht. Unter Vermittelung mehrerer pommerscher und meklenburgischer Städte wurde der Ausbruch des Krieges im Jahre 1344 noch durch einen einjährigen Waffenstillstand verhindert, der zu Gnoyen geschlossen war. Der schwerinsche Bischof Heinrich von Bülow übertrug in demselben Jahre am 21. Mai alle Ansprüche, welche er auf die rügischen Vogteien machte, auf die meklenburgischen Herzoge durch eine förmliche Belehnung derselben. Nach Ablauf des gnoyenschen Stillstandes erfolgte am 20. Januar 1346 die treptowsche Vereinbarung zwischen den meklenburgischen und pommerschen Herzogen, mittelst welcher der Streit wegen der rügischen Vogteien der Entscheidung des Bischofs Johann von Camin und des Herzogs Rudolph von Sachsen anheim gestellt ward. 1348, Donnerstags vor Viti, ließen sich die pommerschen Herzoge von Kaiser Karl IV. mit ihren Landen belehnen, und diese Belehnung erstreckte sich auch auf das Fürstenthum Rügen. Am 8. Juli desselben Jahres belehnte auch der Kaiser die meklenburgischen Herzoge mit ihren Landen, und diese Belehnung erstreckte sich auch auf Barth und Damgarten. Nun war also der Knoten immer fester geschürzt. 1350 ward die dänische Vermittelung in Vorschlag gebracht, die Pommern reichten ihre Beschwerden wider die Meklenburger ein. Die Vermittelung kam nicht zu Stande und es ward 1351 wieder zu den Waffen

gegriffen, die zweite rügianische Erbfolgefehde begann, in welcher die Pommern Barth wieder eroberten. 1354 ward der Friede zu Stralsund geschlossen. Herzog Albrecht trat seine Ansprüche auf Barth an die pommerschen Herzoge ab, gegen Erlegung des Pfandschillings, wahrscheinlich ist damit die alte zu Brodersdorf bestimmte Abfindungssumme gemeint. Künftige Irrungen sollten durch pommersche und meklenburgische Bevollmächtigte entschieden werden, und für die Befolgung desselben setzten die pommerschen Herzoge die Städte und Landschaften Grimmen und Barth zum Pfande; diese mußten daher für den Fall der Nichtbefolgung den meklenburgischen Herzogen Gehorsam geloben.

Aber im Jahre 1360 brach der dritte meklenburgische Krieg aus zwischen Herzog Albrecht von Meklenburg einerseits, und den beiden pommerschen Herzogen Bogislaff VI. und Wartislaff VI. andererseits. Am 10. November erlitten die Pommern eine schwere Niederlage bei Damgarten. Im December desselben Jahres erfolgte der ribnitzer Friede, seit welchem die meklenburgischen Ansprüche auf das Fürstenthum Rügen nicht wieder angeregt worden sind.

Daß während dieser Kriegsunruhen es hier in Barth oft nicht ganz ruhig gewesen sein werde, läßt sich denken; dies wird auch dadurch bestätigt, daß in dem Stadtverlaßbuche nur sehr wenige Verlassungen aus diesem Jahre vorkommen. Von 1356 bis 1368 ist nicht eine einzige Verlassung eingetragen. 1351 befand Barth sich noch in den Händen der Meklenburger. Herzog Albrecht schlichtet in diesem Jahre noch einen Grenzstreit zwischen Vicke Moltke in Diwitz und der Stadt Barth, und bestimmt, daß Alles

was südlich von der Plawenitz liegt an Diwitz und was nördlich davon belegen ist, an Barth gehören solle. Actum et Datum Rostock, feria quarta ante dominicam qua cantatur vocem jucunditatis. — Der diwitzer Antheil soll aber den Vicko Moltke und seinen Nachkommen und nicht der Wittwe des Johann von Diwitz und den Söhnen des Nicolaus von Diwitz zustehen.

Wir haben nun noch über eine Urkunde, die den stralsunder Frieden betrifft, zu berichten, über einen Sühnbrief der pommerschen Herzoge, dem Lande Barth ertheilt, oder wie man sie heute nennen würde, ein Pardons-Placat. Sie ist plattdeutsch, und da dem Leser es angenehm sein möchte, die Sprache unserer Vorfahren kennen zu lernen, so folget die Urkunde hier buchstäblich:

„Wy Bugghuzlaff, Barnym, Vnde Waryslaf „Brodere van der gnade godes tu Stettyn, der Cas„suben, der Wende, tu Pomerenen Hertoghen, Vnde „vorsten tu Ruyen, bekennen Vnde betughen openbare „in desser Scryft, dat Wy hebben ghegheuen, vnde „gheuen alle den mannen, de in deme Lande tu Bart „sytten, edder dar gut inne hebben Ene ganse ewighe „sone, vmme alle stücke vnde alle sake, oft se ghycht „wedder vns, vnse lant, Stede vnd man dan hebben, „van der hertoghen weghene von Mklb. Edder in „ereme denste, vnde yn ereme kryghe, Welkerleye wys „dit schen ys, dar late wy af vor vns, vnd vnse er„uen, vnde vortyen aller vnhulde, vnde vnmodes, de „Wy vpse hat hebben, Also dat wy nener stücke de vns „vorn van en Schen syn, denken scolen edder wyllen, „wen wy Scolen vnde willen se laten by alleme Rechte „dat sy oldinghes hat hebben, vnde scolen en ere gut

„lyen, vort mer were dat yenych gut vorstoruen edder „vorbroken were, de wyle, dat de hertoghen von „Mekl. de lant tu bart hat hebben, Swem se dat „ghelaten Edder geleghtn hebben, vnde de dat yn sy„ner Were hebben, denen scole Wy yt laten vnde „lyen, vnde wy vnde vnse eruen scolen se vnde ere „eruen daran nycht bewerren. Hyr mede vulborde „wy, vnde stedeghen alle len, gheystlich vnde werlych, „de de hertoghen von Mekl. geleyhen hebben in deme „Lande tu bart de Wile dat se de lant hat hebben, „vnde scolen de suluen man tu al ereme gude wed„der steden, vnde scolen se darby laten dar se Recht „tu hebben. Alle desse dynck stede vnde vast tu ho„lende dat loue wy Bugghuzlaus, Barnym vnde „Waryslav vor benomet, den Hertoghen van Mekl. „vn de eren eruen entruwen in dessen breue by vn„sen eden, de wy en dan hebben. Tu ener openbare „betughinghe desser vorscreuen Stücke so hebbe we „vor dessen Jeghenwardeghen bref vse hemelke Ing„heseghel ghehenghet desse bref ys ghegheuen vn scre„uen in vse stat tume straleſſunde na Godes Bort „drütteyn hundert Jare in deme vere vnde viftighen „Jare det midwekens vor sunte valentins daghe des „hilghen merteleres. Tughe desser dink sint vse leuen „Truwen, Borante von Pudbuzk. Wedeghe Bug„ghenhaghen vse marscalk. Rolof de olde vn Rolof „de Junghe van nyenkerken. Martin Rotermunt, „Riddere, vnde Cunrat von Liptzyk, vse kontzelere, „en vele andere eraftighe lude de tughe wort syn."

Unter den pommerschen Herzogen vergrößerte die Stadt ihre Besitzungen wieder. Sie erwarb vier Hufen Land auf Glöwitz, welche der Kirche gehörten, und kaufte vier andere Hufen in Maltzenhagen und

Balkenkoppel an, welche sie für jene wieder an die Kirche abtrat.

Die Herzoge Bugislaff, Barnym und Wartislaff befreiten die an die Kirche (und zwar an den St. Nicolaus-Altar in derselben) abgetretenen Aecker von allen landesherrlichen Abgaben und Diensten und entsagten der Gerichtsbarkeit über dieselben zu Gunsten der Kirche. (Actum et datum Wollyn 1357. feria tertia ante diem purificationis Mariae virginis gloriosae.) Wahrscheinlich ward nun auch das Dorf Glöwitz nach Fahrenkamp verlegt.

Für 2900 Mk. Pfenninge, welche die Stadt dem Herzoge lieh, gab dieser ihr das Torfmor Bliesenrad in Pfand (1381), welches die Stadt benutzte, bis es, aber erst nach 214 Jahren, vom Herzog wieder eingelöset ward. Um diese Zeit erwarb die Stadt auch die Insel Kirr. Seitdem hat die Stadt keine Besitzungen mehr erlangt; nur hin und wieder hat sie einzelne kleine Ackerstücke durch Kauf oder Tausch an sich gebracht, welche aber hier nicht angeführt werden können, ohne wichtigeren Dingen den Platz zu rauben.

Im Jahr 1385 entstand ein Streit zwischen Herzog Wartislaff von Stettin und den Bürgermeistern, Rathmännern und der ganzen Gemeinde zu Barth, einerseits, und Wedeghe Buggenhagen seinen Freunden und Dienern andererseits. Wedeghe Buggenhagen war Marschall des Herzogs Wartislaff. Worüber er sich aber mit seinem Herrn und der Stadt entzweiet, ist unbekannt. Nach Kanzow Th. I. S. 395 soll im Jahre 1371 zwischen dem Herzog Albrecht von Meklenburg, und Bugislaff und Wartislaff dem Jüngern von Pommern Streit ent-

standen sein, und sollen letztere, so wie unser Buggenhagen mit vielen andern von Adel von den Meklenburgern gefangen genommen sein. Herzog Wartislaff hat sich und die Seinigen mit 1330 Mk. löthigen Silbers loskaufen müssen, welches Geld Stralsund und andere Städte ihm vorgestreckt. Daß auch Barth hiezu beigetragen, erhellet nicht, denn die Anleihe, wofür Bliesenrad der Stadt verpfändet war, machte sie dem Herzoge zehn Jahre später. Indessen ist es nicht unwahrscheinlich, daß der vorerwähnte Streit des Herzogs und der Stadt mit Buggenhagen vom Jahr 1385 seinen ersten Ursprung in dieser Fehde mit Herzog Albrecht hatte. Dieser Streit ward geschlichtet vom Herrn Henning von Putbus, Drosten des Reichs Dänemark; Herrn Hinrich von Jasmund, Ritter; Herrn Matthias Zolewede, Pfarrherrn zum Sunde; und Herrn Cord Wren, Burgermeister und Vincentius Wichhold, Rathsherrn zu Greifswald. Die hierüber aufgenommene Urkunde ist datirt Stralsund, in dem St. Johanniskloster 1383. des neghesten vrydaghes na zunte Elizabethes daghe der hilghen wedewen.

Fünf Jahr später war wieder ein Streit zwischen der Stadt Barth und Buggenhagen. Wir sehen dies aus einer Entscheidung Herzog Wartislaffs vom Jahre 1388, gegeben zu Brandenburg (yn deme Auende der hilghen dryer koninghe) welche anfängt:

> Na tho Sprake her Wedeghens Buggenhaghens, alse dat ene de Ratmanne vnde mmnheyt der Stadt tho Bard mit Vnrechte besatet hebben vnde na antwordt der Ratmanne vnde der menheyt tho Bard So segge wy wartislaff hertoghe to Stetyn vnde vorste tho ruyen, Alse se

in beyden syden Rechtes by vns ghebleuen syn, Dyt vor Recht ꝛc.

Der Inhalt der Entscheidung ist; der Rath soll den vorgeschützten Vergleich beweisen, und dann dabei geschützt werden.

Besatet bedeutet so viel als verveſtet, gefangen gehalten.

Wir sind also jetzt mit unserer Geschichte in eine Zeit gekommen, in welcher die Streitigkeiten hier weniger durch Gewalt der Waffen entschieden wurden, als sonst, und wo man sich dem Spruche dritter Personen, oder von beiden Seiten gewählter Schiedrichter öfter unterwarf. Im Jahre 1392 schlichtete Herzog Wartislaff auch einen Streit zwischen der Stadt Barth und Vicke Moltke zu Bartoldshagen in Meklenburg. (Ghenen vu scheen vp der hoghen Brugghen tho Damgar in deme auende Sunte laurencius des hilghen merteleres). Moltke verlangte von der Stadt die Aushändigung einer Urkunde. Die Stadt verweigerte sie ihm, weil auch andere Personen Ansprüche daran hätten. Es ward mit Rath der Fürsten Johann des Aeltern und Johann des Jüngeren von Meklenburg und mit Zurathziehung anderer Personen entschieden, daß die Stadt die Urkunde herausgeben solle an Vicke Moltke, sobald er dies verlange, daß er sie aber mit treuen Leuten bewahren und die Stadt vertreten solle, wenn sie wegen dieser Herausgabe in Anspruch genommen würde. Vielleicht ist hier die uns schon bekannte Urkunde von 1351 wegen Bestimmung der Grenzen mit Diviß gemeint in welcher festgesetzt war, daß dem Vicke Moltke, und seinen Nachkommen, und nicht der Familie von Diwitz, ein Theil von Diwitz an der

Plavenitz zustehen solle, welche der Rath dem Moltke vielleicht nicht herausgeben wollte, aus Besorgniß von der Familie von Diwitz deshalb in Anspruch genommen zu werden.

Diese Vorgänge zeigen, daß Barth in der Vorzeit eine größere politische Bedeutung hatte wie jetzt. Streitigkeiten der Stadt Barth mit Fürsten und Edelleuten, die mittelst Waffengewalt abgemacht worden, oder zur Vermeidung derselben durch Zuthun auswärtiger Fürsten vertragen wären, kommen seit dieser Zeit nicht mehr vor. Früher waren die Fürsten schwach, einzelne Mittelstädte machten ihnen zu thun, verbündeten Städten konnten sie kaum widerstehen; und Barth an sich war gewiß nicht schwächer, als die jetzigen größern Städte in Pommern damals waren. Jetzt änderte sich dieser Zustand allmälig. Die Landeshoheit befestigte sich, und schlang ein festeres Band um alle Einwohner der Provinz, und auch die Städte verloren dadurch allmälig ihre Selbstständigkeit. Barth, ungünstig zum Handel und zur Schiffahrt gelegen, konnte mit andern Städten nicht gleichen Schritt halten, jene gewannen an Größe, Reichthum und Ansehen, Barth blieb ohne seine Schuld zurück. Wir haben nicht mehr von Vergrößerung, Fehden und Bündnissen mit Fürsten oder deren Vasallen zu erzählen, wir können auch nicht den Leser unterhalten von dem Bunde, welcher die norddeutschen Städte auf den höchsten Flor brachte, von der Hanse nämlich und von deren glorreichen Thaten zu Lande und zur See, denn die Stadt Barth war keine Hansestadt. Wer von diesen Dingen etwas erfahren will, der muß sich an die Geschichte größerer Städte halten. Wir müssen uns

demnach, insofern wir nicht noch zu erwähnen haben, daß Barth von Feinden des Landesherrn genommen und geplagt, was allerdings öfter der Fall gewesen, in Zukunft auf die Erzählung der innern Angelegenheiten beschränken, die zum Theil für diejenigen, welche ein Interesse an dieser Stadt nehmen, wichtig genug sind, und auch wohl einem fremden Leser nicht langweilig sein mögen. Denn in kleinen Kreisen findet man eben dieselben Triebfedern der Begebenheiten wirksam, welche die Weltbegebenheiten leiten, und meistens liegen sie im Kleinen klarer vor Augen und sind leichter zu überschauen, als in der Geschichte der Staaten.

Im Jahre 1404 soll Barth gänzlich abgebrannt sein. Diese Nachricht wird durch das Stadtverlaßbuch, wonach 21 Häuser in diesem Jahre vor dem Rathe verlassen worden, was eine sehr hohe Zahl gegen die in andern Jahren ist, nicht bestätigt, auch kommt darin von Brandstellen nichts vor. Indessen heißt es im Jahre 1403: „Illud spacium curiae proprie ruin" (jene Baustelle oder Ruine), womit ohne Zweifel die Stelle eines verwüsteten oder abgebrannten Hauses gemeit ist.

Im Jahre 1405 wüthete in der Stadt die Pest; viele Kranke zogen nach Kenz, um bei dem dortigen wunderthätigen Marienbilde Hülfe zu suchen.

1425 erhielten Herzog Swantibor IV. und Herzog Barnim VIII. bei der Theilung mit ihren Vettern, das Land Rügen und Barth. Sie residirten darauf im Schlosse hieselbst, welches deshalb im Stadtbuche auch curia duorum ducum (das Schloß der beiden Herzoge) genannt wird. Sie ließen hier auch Geld münzen; das Münzgebäude befand sich in der Hundestraße,

jetzt Hunnenstraße genannt (Moneta in platea canum. Stadtverlaßbuch 1436.)

Im Jahre 1435 theilten sich auch diese beiden Herzoge ihre Ländereien. Swantibor erhielt die Insel Rügen und Stralsund; Barnim aber Barth und die sonstigen Besitzungen.

Aus der Zeit Barnims VIII. haben wir noch manche bemerkenswerthe Nachrichten mitzutheilen. Er war 1436 mit Stralsund in Fehde. Die Stralsunder plünderten Kenz, Satel und Rubitz. 1440 verband er sich mit Markgraf Friedrich von Brandenburg und Herzog Joachim von Stettin, und machte einen Einfall in das Land des räuberischen Herzogs Heinrich von Meklenburg, und raubte dort viel Vieh, zur Vergeltung früherer von demselben in den diesseitigen Landen verübten Räubereien.

Barnim verpfändete die Stadt und das Land Barth mit den Vogteien, der gemeinen Mannschaft, das Schloß Damgarten, die Hertesburg und das Land Zingst einem Fräulein Catharine von Wenden, Herzog Wilhelms, Fürsten zu Wenden Tochter, für 20,000 gute rheinische Gulden. Dieses Fräulein war seine Schwestertochter, welche er nach dem Tode des Vaters mit ihrer Mutter zu sich nach Barth nahm. Die gedachte Summe erhielt das Fräulein von den Herzogen Johann und Heinrich von Meklenburg als väterliches Erbtheil ausbezahlt, und Herzog Barnim VIII. nahm sie für sie entgegen. Dafür mußten die verpfändeten Länder und Orte ihr eine sogenannte Pfandhuldigung leisten, d. i. schwören, daß im Falle Herzog Barnim VIII. versterben würde, bevor sie mündig oder verheirathet und ausgesteuert sei (also bevor sie die 20,000 Gulden zurück erhalten) sie so

4*

lange bis sie das Ihrige erhalten, bei ihr bleiben und keinen andern Oberherrn anerkennen wollten. (Gheuen Screuen to Bard an sunte marci dagheдes hilghen Evangelisten Anno dei M° CCCC° XLI°.

1442 zog unser Herzog Barnim VIII. mit zwei stralsundischen Gesandten Namens Albrecht Hartacher und Zabel Segefried zum alten König Erich nach Gotland. Einige Jahre darauf vertheidigte er mit Anderen die Stadt Pasewalk gegen die Märker. 1446 starb sein Bruder Swantibor, und erbte er dessen Länder. Der Streit mit den Märkern ward verglichen und Barnim gab seine Tochter Agnete einem der Söhne des Markgrafen zur Ehe. Die Mitgift betrug 24,000 Mark, die mittelst einer Landschatzung aufgebracht wurde. Von jedem Hofe, jedem Kruge und jeder Mühle ward dazu ein rheinischer Gulden gegeben. Danächst zog er nach Rom, brachte viele Heiligthümer mit zurück und großen Ablaß. Er war auch zum Anführer der Truppen an der Küste im Kriege gegen König Ehrich erwählt.

1451 unternahm er einen unglücklichen Streifzug gegen Meklenburg. Er ward mit großem Verlust zurückgeschlagen. Er starb an einer grassirenden ansteckenden Krankheit am Quatember vor Weihnachten zu Stralsund „auf der Wiedeme,“ und ward zu Kamp feierlich beigesetzt. Seine Länder fielen dem Herzog Wartislaff IX. von Wolgast, dem Stifter der Universität zu Greifswald, an. Von ihm begehrte der Herzog Ulrich von Meklenburg das vorgedachte Fräulein von Wenden, mit ihren 20,000 Gulden zur Ehe. Wartislaff sagte sie ihm zu, konnte aber diese Summe nicht aufbringen, noch weniger die Vermächtnisse, welche Barnim VIII. noch hinzugefügt hatte; so

daß also das Fräulein von Wenden die Pfandhuldigung fordern konnte.

Stralsund wollte nun dem neuen Landesherrn nicht eher huldigen, als bis diese Sache abgemacht sei, auf Otto Fuge's Antrieb. Als nun Stralsund doch huldigte flüchtete Fuge nach Meklenburg, und bewog die Herzoge Ulrich und Heinrich zum Kriege gegen Pommern. Die Meclenburger schlugen Brücken über die Recknitz, zogen ins Land Barth und thaten darin vielen Schaden. Sie lagen auch acht Tage vor der Stadt Barth und berannten diese. Ihr Lager befand sich bei der sogenannten Hoyckenbrucke (Stadtverlaßbuch 1396) am Kentzer Wege. Herzog Wartislaff entsetzte die Stadt, und wurde die Sache durch die Städte dahin vertragen, daß Wartislaff dem Fräulein 22,000 Gulden mitgeben mußte.

Nun gingen die Händel in Stralsund wegen Otto Fuge an, wobei die Stralsunder Raven Barnekow, den Landvoigt Wartislaffs, schmählich umbrachten. Dagegen fing der Herzog sich die beiden stralsundischen Richter Johann Vorwerk und Rotger Steinwich ein, ließ sie in der Hertesburg in den Thurm werfen, und zu Wolgast hinrichten. Die Söhne Wartislaffs lagerten sich um Barth, um die nach dem barthschen Jahrmarkt reisenden stralsundischen Kaufleute einzufangen; was ihnen zwischen Cordshagen und Zansebur gelang. Sie nahmen ihnen alle ihre Waaren, weshalb die Stelle, wo dies geschah, noch lange nachher der schnelle Markt genannt wurde. 1454 brannten die Meklenburger 4 Mühlen vor der Stadt ab.

Wartislaff VIII. starb 1457 zu Wolgast an einer Brustkrankheit.

Wartislaff X., Vaterbruder des berühmten Bogislaff X., hatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Schlosse zu Barth. Dort ward 1475 auch seine Hochzeit mit Fräulein Magdalene von Meklenburg gefeiert. Er starb schon 1478 und ist zu Camp begraben. Zu ihm begab sich Bogislaff X., wie er vor seiner Mutter flüchtete, und gelangte durch seine Hülfe zur Herrschaft über ganz Pommern.

Dieser Herzog Bogislaff X., von dem die pommersche Geschichte viel zu erzählen weiß, bestätigte der Stadt Barth die Zollfreiheit. Das Privilegium darüber, welches in plattdeutscher Sprache geschrieben, würde in hochdeutscher Uebersetzung etwa folgendermaßen lauten:

Wir Bogislaff von Gottes Gnaden zu Stettin Pommern Cassuben und der Wenden Herzog, Fürst zu Rügen und Graf zu Gützkow, bekennen und bezeugen vor jedermann (alsweme), so wie unsere seligen Voraltern, die Ehrsamen vorsichtigen Bürgermeister, Rathmänner, und die ganze Gemeinheit unser Stadt Bart befreiet haben, daß sie und ihre Bauern zu beiden Plawitzen und Fahrenkamp in unsern Landen und Gebieten sollen zollfrei sein; so haben wir auch angesehen die mannigfaltigen treuen Dienste, die sie uns gethan haben und noch thun mögen und sollen, und haben ihnen sothane Freiheit auch gegeben, daß sie und alle ihre Bürger auch den Bauern in ihren vorgedachten Dörfern, in allen unsern Landen zu Wasser und zu Lande sollen zollfrei sein von allen ihrem Gute, Pferden und Wagen, so als sie von Alters gewesen sind, ausgenommen von dem Walle zu Loitz, und was sie von Alters zu geben pflegen unserm Hofe zu Bart und zur Hertzeborch (früher Her-

tesborch) das sollen sie noch thun; und geben ihnen und ihren Nachkommen die vorstehende Freiheit jetzt in Kraft dieses unsers Briefes. Hieran und über sind gewesen die ehrbaren, tüchtigen unsre lieben Räthe und Getreuen: Werner von der Schulenburg, Degener Buggenhagen, unser Marschall, Temme Scheniuk, unser Kanzler, Jochim Seyner, unser Voigt zu Barth, und viele glaubwürdige Männer mehr. Zu größerem Zeugnisse ist unser Siegel hier angehänget. Dat. Bart am Donnerstage vor Oculi nach Christi Geburt im vierzehnhundert zwei und achtzigsten Jahre.

Georgius Clest not. ad haec.

Diese Schrift ergiebt, daß die Stadt schon früher Zollfreiheit genossen. Wann und auf welche Weise sie solche erworben und späterhin wieder verloren, ist unbekannt.

Nun ist aus dem 15. Jahrhundert nur noch ein für die Stadt wichtiges und zwar trauriges Ereigniß zu erzählen, nämlich ein zweites Brandunglück. 1492, am 2. Juli ist fast die ganze Stadt abgebrannt. Die Nachrichten hierüber lauten aber verschieden. Nach der wichmannschen Chronik ist die Feuersbrunst zu der angegebenen Zeit gewesen. Der Chronikant giebt darüber folgendes an: „und ist das Feuer von einem Bürger und Brauer dergestalt verursachet, der wie er brauen wollen und das Feuer 2 oder 3 mal angezündet, solches aber nicht brennen wollen, aus Ungeduld gesprochen, Ey! willtu nicht brennen in Gottes Namen, so brenne in aller Teufel Namen, darauf das Feuer dermaßen angegangen, daß nicht allein das Haus, sondern die ganze Stadt mehrentheils in Brand gesteckt worden. Dies Exempel ist wohl werth,

daß man lerne Gott fürchten, denn es ist eine gemeine Weise, wenn es nicht nach unserm Willen geht, daß wir den Teufel anrufen." —

Nach Kantzow (Pomerania Th. II, S. 203) ist die Feuersbrunst schon im Jahre 1487 gewesen; er sagt: „vnd hat hertzog Bugslaff den Bürgern große stewer widder gethan, mit korn, holtze, brodt vnd bier, daß sie sich beholffen vnd darnach widder gebawet haben, vnd hat ihnen den waldt Zingst etliche jar frey gegeben auf dem Darse." —

Das Stadtverlaßbuch bestätigt die Kanzowsche Angabe der Zeit des Brandes nicht genügend. Im Jahre 1487 sind darin gar keine abgebrannte Häuser erwähnt, nur einmal wird darin eine wüste Hausstelle (deserta hereditas) genannt. Wäre die Stadt in diesem Jahre ganz abgebrannt, so hätten wohl mehrere Brandstellen in dem Stadtverlaßbuche vorkommen müssen. Indessen ist doch zu merken, daß 1487 neunzehn Verlassungen eingetragen sind, 1488 aber nur 3, 1489 ebenfalls nur 4, was doch vielleicht auf ein außerordentliches Ereigniß, welches den gewöhnlichen Verkehr mit Grundstücken unterbrochen, hindeuten möchte. 1496 erwähnt das Stadtverlaßbuch eines wieder aufzubauenden Hauses in der Langenstraße und 1498 eines abgebrannten Hauses an der Ecke der Hundestraße und der Querstraße, die nach der Badstüberstraße führt.

Die merkwürdigste Begebenheit des 16. Jahrhunderts ist die Reformation. Auch unsere Stadt ist darin verwickelt gewesen, und da ihre Geschichte im Anfange dieses Jahrhunderts keine besonders interessante Begebenheiten darbietet, so wollen wir die Lücke damit ausfüllen, daß wir hier die kirchlichen

Zustände in der katholischen Zeit, welche wir bisher absichtlich nicht mitgetheilt haben, nachträglich schildern, damit wir ein desto deutlicheres Bild der Begebenheiten in der Reformation erhalten.

Das ganze Kirchenwesen hieselbst stand unter dem schwerinschen Bischofe, denn der schwerinsche Bischof Berno hatte das Christenthum hier eingeführt, und Pabst Alexander bestimmte 1177 die Grenzen seines Bisthums so, daß auch das Land Barth zu demselben gehörte. Auch wurde dem Bischofe ein adlicher Hof in Barth (villa una nobilis) geschenkt. Dieser adliche Hof ward vielleicht zur Erbauung der Kirche benutzt; und zu ihm mochten auch die heutigen Kirchenäcker auf der Feldmark gehören. Gewißheit läßt sich hierüber freilich wieder nicht erlangen; die Meinung wird aber durch den Umstand bestätigt, daß die Kirche und die Kirchenhäuser nicht auf städtischem Grund und Boden stehen, sondern von allen städtischen Verhältnissen frei sind. Ueber die Erbauung der Kirche fehlen hier alle schriftlichen Nachrichten. Sie wird zuerst erwähnt in der uns schon bekannten Urkunde von 1333; im Stadtverlaßbuche kömmt sie erst 1340 vor als St. Marienkirche (ecclesia beatae virginis). 1385 in einer Bestätigung eines Ackertausches vom Bischof Potho zu Schwerin heißt sie: Pfarrkirche der Stadt Barth in unserm Sprengel (parrochialis ecclesia opidi bard nostr. dioces.); und 1399 danken die Herzoge Wartislaff und Barnim dem Rathe, daß er ihrem Pfaffen Hinrich Becker auf ihre Bitte mit einer Vicarie — in der kercken tho baard tho Sunte Niclas Althare — darüber dem Rathe die Lehnware zustehe, belehnet habe. Im 14ten Jahrhundert stand also die Kirche

schon da. Uebrigens giebt der Augenschein, daß sie zu sehr verschiedenen Zeiten erbauet sein muß. Ohne Zweifel ist das Chor der älteste Theil des Kirchengebäudes, das Schiff ist weit jünger, am jüngsten aber der Thurm. In der Kirche befanden sich folgende Kapellen und Altäre:

1) der St. Nicolausaltar; dessen Patron war, wie wir eben gesehen, der Rath. Herzog Wartislaff schenkte diesen Altar 4 Hufen zu Glöwitz, wie bereits früher erwähnt ist.

2) Der Altar des Bischofs St. Martin und der heiligen Gertrud. Dieser ward gestiftet und begabt vom Priester Hermann Hued in seinem Testamente vom Jahr 1398. Patron war der älteste Bürgermeister, will selbiger aber die Vicarie bei entstehender Vacanz nicht besetzen, so sollen die Erben des Stifters einen andern Layen bitten, es für diesmal zu thun.

3) Der Altar des heiligen Philippus und Jacobus, und des Märtyrers Erasmuß. Er befand sich an der Nordseite der Kirche neben der Hued-schen Capelle, nach dem Chore zu, und ist gestiftet vom Priester Johann Wychel in seinem Testamente vom Jahre 1432. Patron war der Bruder des Erblassers mit seiner männlichen Nachkommenschaft; stirbt die Familie Wychel aus, so ist es der älteste Altermann des hiesigen Schneideramts; will der das Patronatrecht nicht ausüben; so ist es jeder Laie, den die Priester zur Ausübung des Patronatrechts auffordern.

4) Die Capelle der heiligen Jungfrau Maria. Der hiesige Goldschmidt Peter Kröghер vermachte 100 Mark zu Erbauung derselben und zu den darin ab-

zusingenden, vom Pabst Urban VI. angeordneten horis canonicis (1428). Auch von der Wittwe Hermann Hovedes (1439) und von Rupertus Groningh (1443) sind ähnliche Vermächtnisse gegeben.

5) Der Altar des heiligen Leichnams.

6) Der Altar Johann Rütings.

7) Der Altar der Maria Magdalena.

8) Die Capelle Wilhelmi's, an der Nordseite der Kirche, nahe am Thurm, gestiftet im Testamente des Priesters Gerhard Wilhelmi (1476).

9) Die Capelle der heiligen drei Könige im nördlichen Theile des Thurms.

10) Der Altar der heiligen Catharina.

Außer der Kirche befanden sich hier noch folgende kirchliche Gebäude:

1) Die Kapelle St. Spiritus in der langen Straße nahe am langen Thore. Hinter ihr in der Badstüberstraße war die früher erwähnte Roßmühle. Diese Capelle stand bis 1816; dann wurde sie zu einem Armenhause gemacht. Sie hatte eine Glocke, der man ein merkwürdiges Alter zuschrieb; dieselbe sollte nämlich nach der darauf befindlichen Inschrift 1060 gegossen sein. Es ergab aber der sonstige Inhalt der Inschrift, daß 1660 zu lesen sei.

2) Die Capelle St. Crucis, außerhalb der Stadt auf dem Trebin. Sie ist gänzlich in Vergessenheit gerathen, und bei Errichtung der Kirchenmatrikel mit der folgenden St. Georgs-Capelle, die darin auch die St. Cruciskirche genannt wird, verwechselt geworden.

Die Capelle St. Crucis kömmt zuerst 1482 in hiesigen Urkunden vor. Im Testamente Steffen Wule's heißt es:

tome hilghen Crutze vppe der Trebine gebe ick to der Buwete XL mark, vortmer gebe ich to der buwete to sunte Jürgen L mark.

Die St. Crucis-Capelle war also eine andere als die St. Georgs-Capelle und lag auf dem Trebin.

Der verstorbene Consistorialrath Dr. Biederstedt erzählt in der Sammlung aller kirchlichen Verordnungen p. 223: „man sei bei Aufräumnng des vormaligen herzoglichen Schlosses hieselbst nahe am Strande unter vielem aufgehäuften Schutt auf den Grund (das Fundament) einer vormaligen Capelle gestoßen. Der Altar sei noch vorhanden unter demselben aber eine sehr tiefe ausgemauerte Grube gewesen." Von Schwarz hält dafür, daß dies die Ueberreste einer slavischen Capelle des Dorfes Wyck gewesen, indessen ob dieses Dorf jemals christlich war, steht dahin. Wahrscheinlicher ist es, daß hier die St. Crucis-Capelle stand. Die Provisoren dieser St. Crucis-Capelle waren zugleich Patronen einer vom Priester Cordt Roggelin und Meister Peter Jwan 1520 gestifteten Almiße St. Crucis. Diese Almiße ist vielleicht beim Eingehen der Capelle der Capelle St. Georg beigelegt, und so ist auch der Name St. Crucis mit auf die Letztere übergegangen. Im Jahre 1626 kommt noch eine sogenannte Hundekirche auf dem Trebin vor, an der Stelle, wo man die St. Crucis-Capelle wohl suchen könnte, und 1847 traf man auf dieser Stelle bei Ebnung des Weges noch auf Ueberreste menschlicher Leichen. Diese Capelle ist wahrscheinlich in Kriegeszeiten zerstört worden.

3) Die Capelle St. Georg außerhalb der Stadt; sie wird 1385 auch ecclesia genannt. In der Kirchenmatrikel heißt sie bald St. Jürgens- bald St. Crucis-

kirche. Jetzt ist nur noch ein Theil des alten Kirchengebäudes vorhanden; früher hatte es einen spitzen Thurm.

4) Die Capelle St. Gertrud, außerhalb der Stadt. Sie ist nicht mehr vorhanden, und selbst der Platz, wo sie stand, ist unbekannt. Sie hatte einen Kirchhof, der als Begräbniß für Missethäter benutzt wurde. Im Jahre 1444 ward sie noch renovirt, und Bischof Nicolaus von Schwerin gab allen zu ihr wallfahrtenden auf längere Zeit Ablaß.

Die Capellen außerhalb der Stadtkirche waren zum Gebrauche für die neben denselben befindlichen Armenhäuser bestimmt, die frommen Christen ihre Gründung verdankten. Die alten Gesetze für die Armen bei St. Spiritus sind aufgefunden worden. Es ist darin verordnet, was für Gebete sie täglich sprechen, wann sie fasten sollen, und sind für mancherlei Uebertretungen Strafen bestimmt. Diese Armen sind in noch vorhandenen Testamenten der hiesigen Priester häufig bedacht, namentlich in den Jahren 1414, 1427, 1453, und 1493.

Neben der Capelle St. Georg war das Hospital St. Georg. 1317 schenkte Wizlaff der Stadt 2 Hufen Acker, wovon dieses Hospital 1½ Hufen, das Hospital St. Crucis aber die halbe Hufe, welche die Kolzow heißt, jetzt besitzt. Hieraus möchte man schließen, daß die Stadt diese beiden Hospitäler stiftete. 1325 schenkte Johann von Diwitz nicht der Stadt, sondern dem Hospital selbst, was also schon gestiftet war, eine halbe Hufe. Bei diesem Hospital befand sich auch ein Krankenhaus (Zekenhus, domus leprosorum) erwähnt im Jahre 1493, wo die leprosi (Aussätzigen) gebadet und gereinigt wurden. Es ist im 30jährigen Kriege bei der ersten kaiserlichen

Einquartierung verwüstet worden. Ein Ueberrest der alten plattdeutschen Gesetze dieses Armenhauses ist hier noch vorhanden.

Der Bischof zu Schwerin hatte als Stellvertreter in der Leitung des hiesigen Kirchenwesens einen Archidiaconus in Tribsees, welchem ein Rechtsgelehrter (officialis) zur Seite stand. Der oberste Priester zu Barth hieß: plebanus, oder rector ecclesiae; deutsch: Kirchherr, oder Pfarrherr. Unter seiner Leitung standen die Priester (presbyteri). Wenn der Pleban hier nicht wohnte, so vertrat ihn ein hieselbst wohnender Vicarius (Stellvertreter) oder Vicepleban.

Von den hiesigen Kirchherren und Vicarien lassen sich folgende namhaft machen:

1) Nicolaus de Starkau. — Er kömmt vor 1304, als Pleban in Peron (Prohn); 1306 als Notarius curiae des Fürsten Witzlaff und sacerdos (Priester); 1316, 1317 und 1319 als Pleban in Barth.

2) Hermann Hued, plebanus vel rector ecclesiae 1398. Sein Name wird auch genannt im Testamente Barthold Lückstedes vom Jahre 1380. Sein Testament v. J. 1407 die veneris mensis Augusti ist noch in der hiesigen Kirchenbibliothek vorhanden.

3) Berend Moltzan, kömmt von 1404 bis 1447 häufig vor. Zu seiner Zeit erhielten die Kirche und die hiesige Priesterbrüderschaft die meisten Vermächtnisse. Dazu kam, daß in der Kirche zu Kenz, welcher auch die hiesige Geistlichkeit vorstand, ein Marienbild wunderthätig wurde, und von Kranken Walfahrten dahin angestellt wurden. Es wurde in einem Jahre 600 Gulden Opfergeld von den Wallfahrtenden eingenommen. 1452 war Berend Moltzan Kirchherr in Stralsund.

4) Heinrich Voß, 1452. Er ist auch in einer Urkunde vom Jahr 1457 benannt.

5) Heinrich Bukow, zugleich Professor in Greifswald (1466).

6) Ulrich Bukow (1468). Sein Testament ist in der Kirchenbibliothek vorhanden. 1483 starb er, und ist dominica jubilate in der Kirche hieselbst begraben, wie sein Leichenstein angiebt.

7) Diedrich von der Schulenburg (1491).

8) Nicolaus Smalensee (vicarius) ist hier, nach Angabe seines Leichensteins in der Kirche, beim Altar des heiligen Erasmus begraben (1497).

9) Georg Kameke, auch Domherr in Stettin bei St. Otten (1506).

10) Georg Franke (1511).

11) Bartholdus Bilow. Im Jahre 1513 ließ er dem Pleban Ulrich Bukow und dem Vicarius Nicolaus Smalensee einen Leichenstein setzen, welcher jetzt in der Kirche nahe beim Altar sich befindet. Er hat die bisher noch gut erhaltene Inschrift:

> Anno domini M° CCCC° LXXXIII° dominica jubilate venerandus dominus vlricus bukow plebanus hujus ecclesiae hic sepultus. Anno domini M° CCCC° XCVII° in die cenae domini dominus Nicolaus smalensee vicarius hujus ecclesiae sepultus circa altare beati erasmi, cujus anima requiescat in pace. Anno domini M° V° XIII° dominus bartoldus billow, vicarius hujus ecclesiae ordinavit monumentum hoc saxeum amore suorum amicorum in pace christi quiescentium. domino gratias.

Das ist: Im Jahre des Herrn 1493 am Sonntage Jubilate ist der ehrwürdige Herr

Ulrich Bukow, Pleban dieser Kirche, hier beerdigt. Im Jahr des Herrn 1497, am Tage des Nachtmals des Herrn, ist der Herr Nicolaus Smalensee, Vicarius dieser Kirche neben dem Altar des heiligen Erasmus begraben, seine Seele ruhe in Frieden. Im Jahre des Herrn 1513 hat Herr Barthold Billow, Vicarius dieser Kirche, diesen Denkstein anfertigen lassen aus Liebe zu seinen in Christi Frieden ruhenden Freunden. Dem Herrn sei Ehre.

12) Nicolaus Brune; ward schon von Bugislaff X., dessen Rentmeister er war, mit der hiesigen Kirche belehnt. Die von Nr. 7. an hier benannten Geistlichen sind wohl nur seine Vicarien gewesen. Unter den Herzogen Georg und Barnim war er herzoglicher Rath, unter Philipp I. (1539) Decan und Domherr zu St. Otten in Stettin; darauf Kanzler, zugleich auch noch Pleban zu Demmin. Er starb 1550 nach bereits vollendeter Reform der hiesigen Kirche. Nach seinem Tode erhielten auch die Kirche zu Bodstedt und Prerow nach einer Verordnung des Herzogs Philipp einen Theil seiner Renten, das übrige floß in den reichen Kasten der Kirche zu Barth.

13) Johann Bolte, Vicarius, starb 1547.

Die katholischen Priester waren hier auch zugleich öffentliche Notarien. Man hat hier noch viele von ihnen geschriebene Urkunden, insbesondere Testamente, die vor zwei Zeugen, also in der Form der Testamente ad pias causas (zu milden Zwecken) errichtet sind. Der Testator überreichte dem Geistlichen in Gegenwart der beiden Zeugen einen Zettel, erklärte: daß selbiger seinen letzten Willen enthalte;

der Geistliche schrieb ihn darauf auf Pergament ab, in der Form eines öffentlichen Documents, unterschrieb es mit seinem Namen, und machte sein signum notariale mit der Feder darunter. So galt denn das Testament ohne Unterschrift des Testators und der Zeugen. Das Testament eines Priesters, Vicke Krumme ist auf solche Weise erst mehrere Jahre nach seinem Tode gemacht worden, nachdem er, allerdings noch bei seinem Leben, dem Priester den vorerwähnten Zettel eingehändigt haben soll. Man sieht aber, daß der Kirche und den Geistlichen der Empfang letztwilliger Gaben sehr erleichtert ward, und das Kirchenvermögen hat sich dabei nicht übel gestanden.

Obgleich das geistliche Recht nicht gestattet, Zinsen zu nehmen, so wußte man die Capitalien der Kirche doch recht gut nutzbar zu machen. Man verwandelte das Darlehn (mutuum) in einen Kauf mit vorausbedungenem Rückkauf (emtio venditio cum pacto retrovenditionis). Die Zinsen, Renten (annui reditus) waren die Sache, welche die Kirche kaufte; das dargeliehene Capital war der Kaufpreis, welchen sie dafür an den Verkäufer der Renten oder eigentlich an den Debitor zahlte. Dabei ward verabredet, aus welchem Hause, oder aus welchem Acker des Verkäufers der Rente, dieselbe zu zahlen sei, und daß die Kirche sich nöthigenfalls aus den Revenüen selbst bezahlt machen könne; hierin lag also eine Verpfändung verborgen. Endlich ward bestimmt, daß die Kirche die erkaufte Rente wieder für den gegebenen Preis verkaufen solle, oder der Verkäufer sie zurückzukaufen verpflichtet sei. Trotz des Verbots der Zinsen nahm die Kirche auf diese Weise zuerst 8, späterhin aber nur 6 und 5 Procent Zinsen.

Bei mehreren vorhandenen frommen Stiftungen und Altären waren gewisse Geistliche verordnet, die die gottesdienstlichen Ceremonien, Messen und Gebete zu den festgesetzten Zeiten zur Feier der Sterbetage der Stifter, oder wozu sie sonst verordnet waren, zu verrichten hatten, wofür sie dann gewisse Einkünfte genossen. Diese Geistlichen hießen perpetui vicarii; die ihnen ausgesetzten Einkünfte hießen Elemosinae oder Allmißen.

So gut die Geistlichen hier für die Kirche gesorgt haben; so wenig haben sie für sich selbst gesorgt; denn reich scheint keiner von ihnen gewesen zu sein. Sie lebten nur ihrem heiligen Berufe ohne Eigennutz. In ihren Testamenten ersiehet man, daß ihr ganzes Besitzthum gewöhnlich nur bestand in einem kleinen Hause, sehr wenigem Hausgeräthe, einem Kleide (tunica) einem Paar Hemden (par linteaminum), einem Gebetbuche, einigem Silbergeschirr, einem Bette mit einigen Pfühlen, und einigen Mark Renten. Dieser Nachlaß wird im Testamente meistens stückweise vertheilt; was die Testoren nicht selbst vertheilen, dessen Vertheilung wird der Willkür der Testamentsvollstrecker (testamentariis) überlassen. Nicolaus Tidemann vermacht 1482 seine Bücher der Bibliothek (ad liberiam bardensem). In jedem Testamente erhielt der Bischof zu Schwerin 1 Gulden als Anerkennung seiner Oberherrschaft (ad recognitionem dignitatis et praelaturae); auch erhält der Archidiaconus und der Official 1 Gulden. Den Priestern wird sehr häufig zur kirchlichen Feier des Sterbetages des Testators etwas vermacht; (ad celebrandam memoriam anuuatim, ad peragendum anniversarium solenniter); auch finden sich Testamente, worin der Testa-

tor zum Heil seiner Seelen (animae suae in remedium salutare) verordnet: jemanden auf Kosten seines Nachlasses nach Rom pilgern zu lassen. Mehrere Legate werden an bestimmte Personen mit der Bedingung gegeben, daß sie den geistlichen Stand erwählen (si legatarius scolis et via ad sanctos ordines fuerit mancipatus). Der Priester Heinrich Bilow vermacht der Ida, einem armen Mädchen, wenn sie sich gut aufführen werde, zur Aussteuer (tempore desponsationis) 20 Mark, 2 Kühe und einen Ochsen (1389). Dieser Fall kommt hier aber nicht öfter vor.

Die Priester durften nicht heirathen, sie lebten nur für die Kirche, und mußten auf das Glück des Familienlebens verzichten. Desto fester schlossen sie sich also an ihre Obern an, und desto fester knüpfte sie das Band der Brüderschaft an einander. Diese letzte Verbindung der Priester unter sich ward von den Gesetzen begünstigt, und es entstanden eigene sogenannte Priesterbrüderschaften, die ihre besonderen Gesetze, Vorsteher und Zusammenkünfte hatten. Man findet hier in Barth Nachrichten über folgende Brüderschaften unter den Priestern:

1) Die allgemeine Priesterbrüderschaft. Sie enthielt alle hiesigen Priester, und hatte die Rechte einer juristischen Person, d. i. sie konnte als einzelne Person Rechte erwerben. Sie ward genannt: Fraternitas fratrum presbyterorum in oppido Bard; oder: de herrliken hern prestere tho bard in der broderscop darsulues. In einer Urkunde werden die Mitglieder folgendermaßen genannt: Die edlen und achtbaren Männer, Herr Bernhard Moltzan, Kirchherr zu Barth, so wie die Camerarien und jetzigen Provisoren in der Brüderschaft in der Stadt Barth und

ihre Nachfolger in der Brüderschaft auf ewige Zeiten, namentlich Hermann Hued, Werner und Diederich Wachhold, Priester; so wie alle und jede Priester und Mitglieder in gedachter Brüderschaft, jetzige und zukünftige. (Commendabiles et discreti viri domini Bernardus Moltzan, ecclesiae bardensis plebanus, nec non camerarii et pro nunc provisores fratrum fraternitatis in oppido Bard et sui in perpetuum ejusdem fraternitatis successores.) Hieraus sehen wir, daß der Pleban der erste der Brüderschaft war; daß die Brüderschaft Camerarien und Provisoren hatte, die wechselten; und daß alle hiesige Priester Mitglieder der Brüderschaft waren. Das ist aber auch alles, was hiesige Urkunden über diese Brüderschaft ergeben.

2) Die Kalandsherren (fratres Kalendarum.) Diese Brüderschaft hatte aber auch weltliche Mitglieder. Sie hatte früher ihren Sitz in Tribsees, und hat solchen erst 1440 hieher verlegt; die Brüder hießen aber demungeachtet fratres Kalendarum, terrae Tribuzes (Kalandsbrüder des Landes Tribsees). Die wirkliche Verlegung hieher ergiebt sich aus einem Kaufbriefe vom gedachten Jahre über 6 Mark Rente aus Martenshagen, worin die Brüderschaft folgendergestalt bezeichnet ist:

> Bernardus Molzan, kerkher to bard, Unde dekan des kalandes von deme Lande to Tribuzees, de nu to der tydt to bard lecht ist, (d. i. Bernhald Malzahn, Kirchherr zu Barth, und Dekan des Kalands vom Lande Tribsees, der jetzt nach Barth verlegt ist.

Als sonstige Mitglieder werden hier angeführt. Detmanus Winiz, Hermannus Scröder, vorstender;

Johannes Wychel, Johannes Voß, Petrus Schuwenbergh, prestere; Hynric grymme, Hermann Woltbrecht, Borghermestre tho bard; Albrecht Dotenbergh vnde menliken alle brodere des kalandes ghestlik vn werlik.

Die Brügerschaft enthielt also Priester, Edelleute und Bürger, hatte einen Dekan und zwei Vorsteher. Die Mitglieder werden auch bisweilen fratres collationis (Brüder der Collation) genannt. Vicke Krume vermacht seinen ganzen Hausrath fraternitati collationum iuxta ordinationem et approbationem fratrum fraternitatis. (Den Brüdern der Collation nach Anordnung und Genehmhaltung der Brüder der Priesterbrüderschaft).

Diese Brüderschaft besaß ein eigenes Haus in Barth: den Kaland (domus collationis) genannt. Es ist das Haus neben der Kirche, welches heute noch Papencollatin benannt wird, oder auch der Papenhoff. Um 1440 befand sich auch eine domus vicariae in der Baustraße, womit jedoch auch die Papencollatin gemeint sein kann. Diese Brüderschaft ist sehr alt. Schon 1310 kaufte sie sich von Johann Stute alle Einkünfte und Servituten, welche er in zweien Hufen zu Johannishagen (Langenhannshagen) besessen hatte. Sie kaufte diese Einkünfte aber nicht allein, sondern in Gemeinschaft mit allen Kirchherren der Kirchen in dem Archidiakonat zu Tribsees (vendidi plebanis ecclesiarum in Archydiaconatu terrae tribuzeces constitutis ac eorum confratribus kalendarum.) Acta sunt haec anno Dn. M.CCCX. Vigilia nativitatis beati Johannis baptistae.

3) Fratres Scti. Johannis, und

4) Fratres Sancti Antonii, kommen beide 1439 in einem Testamente vor, weiter ist von ihnen nichts bekannt.

5) Die Brüderschaft des heiligen Christoph und seiner funfzehn Nothhelfer, bestand aus Priestern und Layen und ist 1497 von dem hiesigen Stadtvoigt, Albert Heynen, gestiftet, und mit einer Hufe Landes beschenkt; im Jahre 1509 aber vom Bischof Peter von Schwerin bestätigt worden. Sie nahm auch Schwestern auf und ließ durch eigene Vicarien wöchentlich zwei Messen lesen; kam auch jährlich zweimal ad celebrandam memoriam defunctorum (zur Feier des Andenkens an Verstorbene) zusammen. Von ihren Gesetzen sind einige Bruchstücke auf uns gekommen.

6) Die Brüderschaft des heiligen Leichnams. (Fraternitas corporis et sanguinis domini nostri Jesu Christi.) Sie ward von den Priestern Nicolaus Möller und Johann Voß errichtet, und vom Herzog Balzer, Administrator des Bisthums Schwerin 1477 bestätigt. Ihr Hauptzweck war eine feierliche Procession (Statio), welche die Brüder, der Rector der Schule und seine Collaboratoren mit dem Crucifix und brennenden Kerzen in der Kirche hielten. Sie hatte einen eigenen bereits vorhin erwähnten Altar in der Kirche und besoldete einen Vicar.

7) Die Brüderschaft des heiligen Rosenkranzes (rosarii).

8) Die St. Marien Brüderschaft (Fraternitas Sanctae Mariae Virginis).

9) Die Brüderschaft der heiligen drei Könige (Fratres trium Regum) ist hier im Jahre 1468 entstanden und vom Bischof Werner bestätigt. Sie hatte ebenfalls ihren Altar und Vicar.

10) Die Gilde des heiligen Kreuzes.

Die hiesige katholische Kirche hatte also die nämliche Verfassung, wie man sie noch heute in katholischen Ländern findet. So lange Priester und Layen ehrlich nur nach dem Heil ihrer Seelen trachteten, oder sich gegenseitig zutraueten dies zu thun, war die Kirche stark und übte auch den mächtigsten Einfluß auf weltliche Angelegenheiten. Denn das Irdische ward von beiden Theilen gering geachtet, nur als Mittel zu höheren Zwecken angesehen. Daher die vielen frommen Vermächtnisse, daher die großen Armenstiftungen, und die von ungemeiner Ausdauer zeugenden großen Kirchengebäude aus jener Zeit. Als aber die Gemeinden anfingen, die Ehrlichkeit der Geistlichkeit in Zweifel zu ziehen, als diese sich immer offener der Habsucht und Scheinheiligkeit hingab; da entstand im Volke noch nicht Unglaube, denn die Frömmigkeit hatte feste Wurzel in dem Volke, die im Verlaufe eines Jahrhunderts und mehr noch nicht verdorben werden konnte, sondern der Drang nach Reform in den Verhältnissen der Kirche und in der Lehre, und Haß und Verachtung gegen die Geistlichkeit, und aus diesem Allen zusammengenommen endlich die Reformation, welche aber wieder von einzelnen Geistlichen zuerst ausging, die besser waren, als ihr Stand im Allgemeinen.

Diese allgemeinen welthistorischen Zustände spiegeln sich auch hier in dem kleinen Kreise ab, welchen wir zum Schauplatz unserer Geschichte gemacht haben.

Der letzte katholische Kirchherr an hiesiger Kirche war, wie schon erwähnt ist, Nicolaus Brune (Braun). Er hielt sich am herzoglichen Hofe zu Stettin auf,

woselbst er fürstlicher Rath war. Es regierten damals Herzog Georg und Herzog Barnim gemeinschaftlich; ersterer war streng katholisch, der zweite aber der neuen Lehre zugethan. Unser Brune hielt es natürlich mehr mit dem Ersteren. Stellvertreter des Brune hier in Barth war der Viceplebau Johann Bolte. Derselbe war auch zugleich Besitzer eines beneficii zur Capelle zum heiligen Geist hieselbst. (1520.) Der frühere Besitzer dieses beneficii hieß Johann Block. Dieser hatte ein zu dem beneficio gehöriges Capital erhoben, und in seinem Nutzen verwendet; nach dem Zeugnisse seiner Magd. Deshalb nahm nun Johann Bolte, den ganzen Blockschen Nachlaß in Beschlag. Damit man sehe, wie unbedeutend der Nachlaß eines damaligen Priesters hieselbst zu sein pflegte, (denn daß alle nur in ähnlichen Umständen sich befanden, ersieht man aus ihren zum Theil noch vorhandenen Testamenten) möge dieses Inventarium in der Ursprache hier folgen. Es waren vorhanden:

II. Bedde (Betten);
II. Decken;
II. Hovetpoele (Hauptphüle);
II. benegte Kussen (benähete Kissen, Kopfkissen);
II. olde ketel;
IIII. undichte olde lütke ketel im brede;
I. lichtbeken;
VI. tinnen vade;
XVIII. salsere;
X. tynnen tellere;
XI. grapen lüttich unde groth;
VI. kannen;
II. olde bankpoele (Bankpfühle). — Die Bänke

waren damals also mit Kissen versehen, so wie heute die Sopha's; —

IIII. olde stolküssen (Stuhlkissen);

I. krosebreth (Kannenbrett);

I. breder;

I. Sennepmole (Senfmühle);

I. Bank;

I. Spanbedde;

I. olde roste;

I. ketelhaken;

I. grapenbreth.

Diese Nachricht über Beschlagnahme des Block-schen Nachlasses ist uns interessant, denn der erste hiesige Reformator hieß auch Johann Block; er war also wahrscheinlich ein naher Verwandter dieses Johann Block. Bolte war außerdem noch Besitzer des beneficii trium Regum, welches eine jährliche Hebung von 32 Mark ihm eintrug. Er starb 1547 und vermachte dem Rathe einen silbernen Becher (Stoop). — Schon lange vor der Reformation zeigte sich im Volke auch hier eine tiefe Verachtung der Priester. Bolte mußte sich seiner persönlichen Sicherheit halber einen sogenannten Geleitsbrief vom damaligen Landesherrn ertheilen lassen. Zwischen den in eine Brüderschaft vereinigten Geistlichen und Weltlichen brachen Uneinigkeit und Zwietracht aus. Letztere wollten einen Vorrang vor den Geistlichen sich anmaßen. Der Bischof Peter sah sich deshalb veranlaßt, in der Bestätigung der Brüderschaft St. Christophs zu bestimmen: die Laien sollten sich nicht für besser halten, als die Priesterbrüder; sondern für ihre Aufnahme in die Brüderschaft nächst Gott den übrigen Brüdern danken. Dabei warnt

er auch sehr ernstlich gegen Trunkenheit, wozu die Brüderschaften ihm doch wohl Veranlassung gegeben haben müssen.

Die Steuerfreiheit der Priester erregte Mißvergnügen und Streit, zu dessen Schlichtung vom Herzog Commissarien ernannt wurden. Diese waren: Vinzenz von Eichstedt; Valentin Stoyentin, Doctor; Jacob Wobeser Kanzler; Lütke Hane; Nicolaus Massow und unser Nicolaus Brune. Diese verglichen den Streit zu Anclam dahin: daß die Priester als gute Nachbarn Schoß und Steuer bezahlen und einen Mann zur Stadtarbeit senden sollten, wenn sie Bürgerhäuser besäßen; dagegen aber durften sie auch bürgerliche Nahrung treiben.

Zufällig sind mehrere Briefe erhalten, welche Nicolans Brune aus Stettin an Johann Bolte den Vice-Pleban hieselbst, über die damaligen Zeitläufte und insbesondere über die Angelegenheiten der hiesigen Geistlichkeit schrieb. Nichts ist geeigneter uns recht lebhaft in jene Zeit zu versetzen, als gerade diese Briefe; wir wollen sie daher hier folgen lassen, jedoch, da sie in plattdeutscher Sprache geschrieben sind, zur Bequemlichkeit der Leser, in hochdeutscher Uebersetzung; indem das Plattdeutsche jener Zeit, obgleich es sich schon mehr als die früheren Urkunden der gegenwärtigen plattdeutschen Mundart nähert, doch noch sehr von derselben verschieden ist, und weil überhaupt das Plattdeutsche aufgehört hat Schriftsprache zu sein.

1.

Dem würdigen Ehrn Johann Bolte, Viceplebau zu Barth, freundlich zu Händen.

S. in Christo, lieber Frater, Euer Schreiben

habe ich allenthalben verstanden, und soweit es den Bürgermeister Jürgen Blaufuß betrifft, habe ich ihm selber Antwort geschrieben, den Brief wird er euch wohl lesen lassen.

Der Ladung gegen Steinkeller halber und gegen von Hagen müßt ihr mir vor dem Termin gut Bescheid schreiben, wie viel ein jeder euch schuldig ist; dann will ich den Termin gern abwarten (für Euch.)

Item so der Hauptmann mir von dem Capellane sagen wird, will ich auf Antwort denken. Als ihr auch schreibt, euch das Viceplebanat abzunehmen, wäre ich nicht abgeneigt, euch davon, was euch beschwerlich, zu entbinden, ich fürchte aber, daß ich nicht gut einen, der dazu bequem ist, wieder bekommen kann, ihr schreibt mir von Herrn Michel Hintzen, er ist auch bei mir gewesen, hat mir aber nichts davon gesagt, und ich trug auch Scheu, ihm davon zu sagen, aus Ursache, daß er ein auffäßiger rumorscher Mann ist, ihr wißt, wie er in Flemendorf gefahren, und in diesem Jahre hat er zu Wolgast auf dem Kirchhofe einen Hader angerichtet, da er verwundet und der Kirchhof gebrochen worden ist ꝛc. Ich höre auch, daß er zu Ostern von Wolgast kommt, aber ich trage große Scheu ihn anzunehmen. Es mag anstehen bis ich, wills Gott zu euch komme. Könntet ihr der Kirche noch vorstehen, daß sähe ich gerne und will euch auch gerne darum thun (dafür belohnen); kann das aber nicht sein, so bitte ich, ihr wolltet doch auf einen frommen Mann denken, der dazu dienlich möchte sein. Deucht es euch gerathen zu sein mit diesem Herrn Michel Hintz, so schreibet ihm und fraget ihn nach seinem Willen und schreibt mir denselbigen, so will ich ihm auch gerne schreiben. Wegen

des Beneficiums, das durch den Tod Ern Heinrich Tzümns vacant geworden ist, bin ich zufrieden; daß solches Herr Andreas Risor annehme, wie wohl es mir wohl besser wäre, ich verliehe es dem, der das Viceplebanat von mir annimmt, doch will ich eurer Bitte gern folgen. Ihr mögt ihm in meinem Namen eine Präsentation darauf besiegeln. Wenn Jürgen Krakevitz kömmt will ich mit ihm reden der enthobenen Pächte halber. Auch will ich an den Rath schreiben wegen Einforderung des Meßkorns, und mit dem Hauptmann, wenn er kömmt, von den Bauern und von Gristowen reden, und bitte auch, ihr wollet euch nicht beschweren nach Nothdurft und so viel möglich auch darum anzufordern, ich thue wiederum was euch lieb und dienstlich ist. Et cupio vos bene valere. Dat. Stettin am Tage . . . . XXIX. (1529.)

J. W.

Nico. Brune.

Nachschrift.

Ich will auch euch nicht bergen, daß ich den Brief, den ihr mir mit Blaufußens Freunden zugeschicket, empfangen habe und derselbige Mann gelobte mir, er wolle mir wieder zusprechen und Antwort mitnehmen, er ist aber nicht wieder gekommen; damit blieb der Brief, in welchen ich diesen Zettel eingelegt, liegen. Hernach habt ihr mir durch den Rentmeister gesendet dreißig Gulden auf die Rechenschaft vom Jahr 28, die ich sammt eurem Briefe empfangen, und bin euch des freundlich dankbar.

Ich hatte Jürgen Blaufuß auch Antwort geschrieben, so ist hernach Moysinck zu mir gekommen und hat mit mir über die Sache geredet und mich benachrichtigt, daß die zwei Rathsleute vom ganzen

Rathe zu dem Testamente nicht geschickt, und hat sich erboten, er wolle sich noch gern mit euch vergleichen mit Bitte, ich möchte an euch schreiben ob ihr euch der Mühe noch unterziehen wolltet, welches ich ihm zugesagt und bitte, ihr wollet noch Fleiß daran wenden, sie in Güte auseinander zu bringen. Ich habe dem Bürgermeister auch geschrieben, daß er auf das Testament nicht zu hart bauen möge, und sich nach Gelegenheit weisen lassen, den Rechtsgang hat Mühe und Arbeit ꝛc.

Item von Gristows Bauren Item der Allmißen zu Saal, und die Hermannshäger betreffend, Item wegen der Bauren zu Rubitz, Item des Meßkorns halber von meiner gnädigen Herrn Bauren habe ich dem Hauptmann gesagt, und dem Renntmeister einen Zettel mitgegeben, der mir gelobet: ihr sollt ihm das Fehlende nur anzeigen, er wolle treulich fordern helfen.

Den Rocken zu verkaufen ist nicht nöthig, daß ihr meinen Consens dazu fordert; denn ich weiß wohl, daß er will verkauft sein und wie theuer ihr ihn verkaufen möget, wird euch der jährliche Kauf wohl lehren, und stelle ich hierin und in Allem anderen in euch gar kein Mißtrauen. Darum schaffet damit wie ihr könnt, Ego sum contentus. (Ich bin zufrieden.)

Item Krakevitz ist nicht gekommen. Bei dem möget ihr in meinem Namen fordern so viel ihr könnt. Ich bitte nochmals, so es euch irgend möglich, ihr wollet mich wegen Vorstehens der Kirche nicht verlassen. Ich werde ungefähr Donnerstags, Freitags oder Sonnabends nach Reminiscere mit den anderen Räthen meines gnädigen Herrn wills Gott im Sunde zur Stelle sein; und wäre von Herzen geneigt

gewesen alsdann sofort zu euch zu kommen. Nun begiebt es sich aber also, daß meine gnädigen Herrn zu Sonntag laetare einen gemeinen Landtag halten werden, und bald hernach zum Reichstage ziehn, und mir auch zugesagt, daß ich mit ihnen ziehn solle, und obgleich ich noch vermeine mich loszureißen, muß ich mich doch darauf schicken, und mit den andern Räthen vom Sunde zurückeilen. Wollte Gott, wir konnten endlich dem beschwerlichen Handel ein gutes Ende machen.

Und unserer geistlichen Ordnung und Mißbrauch möchte auch geholfen werden, . . . . . . . . . . . .

Item Karsten Parow hat mir mehr als einmal zugesagt, daß die Briefe, welche Ehrn Goytke Ziten auf der kleinen Wideme gehabt, vorhanden wären, und daß ihr mir die schicken wolltet. Nun aber schreibt er mir neulich, das wären nicht die Briefe und die Briefe auf der kleinen Wideme könnten sie nicht finden; also habe ich Consensum principum und die Briefe nach Nothdurft für euch gemacht, und will sie euch wills Gott, zu gelegener Zeit bringen oder senden, denn euch gleich meinem Bruder zu dienen und zu Willen zu sein bin ich geneigt und gewilliget. Bene iterum valete. Dat. post. tr. die Jovis post Invocavit Anno 1529. Nico. Brune.

Zweite Nachschrift.

Ich mag euch auch nicht bergen, daß ich gestern diese zwei Schiffer auch zu Gaste geladen hatte, und meine Köchin hatte Fleisch gebraten und gesotten, und da ich etwas zu thun hatte, dachte ich auch nicht daran, das es Vigilia war, obgleich ich Preces gelesen hatte, und aß unbedenklich mit was zu Tische kam. Ich dachte auch nicht eher dran, als bis ich Vesper las, und wiewohl ich mich hernach gegen die

Schiffer habe entschuldigt, so möchten sie doch vielleicht in Barth davon sagen. Gott weiß, es ist ohne meinen Vorsatz geschehen, darum wenn ihr davon höret, möget ihr das factum improvisum (dieses Versehen) entschuldigen.

Item der junge Markgraf Joachim hat die Stendalschen gestraft, und sechs von den Aufrührern die Häupter abschlagen lassen, auch etliche gefangen. Dies möchte ja etwas Schrecken bringen.

Hier war Zeitung durch Hans von Deyten aus dem Sunde geschrieben, daß die Lübeker zwei Bürgermeister abgesetzt und alle Clerisey ausgejagt. Nun aber kommt andere Zeitung, daß nichts dran ist.

2.

Meine freundlichen Dienste zuvor, lieber Frater. Ich will euch nicht bergen, daß am heutigen Datum Thomas Steinkeller vor meiner gnädigen Herrn Gericht auf die dritte Ladung erschienen ist, und als ich nun der Fraternität halber angezogen, daß er zweimal ungehorsam ausgeblieben, und gebeten, daß er vor Allem die Unkosten solle ersetzen, hat er als Procurator bei sich gehabt meiner gnädigen Herrn alten Cantzler (nämlich Jacob Wobeser) und durch ihn lassen sagen, ihm wären die ersten beiden Citationen nicht zu Händen gekommen; würde ich mich nun auf Beweis bezogen haben, so hätte ich die Sache zu geringe gegeben, daher habe ich dies zu seinem Eyde verstellet ꝛc. Als nun darauf erkannt, daß er bei seinen wahren Worten an Eydesstatt sagen solle, er habe die beiden ersten Ladungen nicht erhalten, hat er Scheu davor gehabt, und mit bloßen Worten sich davon reden wollen, aber doch in seinen Reden ungefähr bekannt, daß ihm die eine Ladung durch einen

Boten gebracht, und die andere hätte ihm seines Bauern Sohn nicht 6 Tage vor dem Termin gebracht, darauf die Räthe erkannt, er solle die Expensen zu geben schuldig sein. Nun weiß ich, daß die Expensen für die 2 Citationen 1 Mark sundisch sind, was ihr aber dem Boten gegeben, möget ihr mir schreiben, darauf habe ich gefordert 300 Gulden Capital und jährlich 15 Gulden Pacht, (nämlich Zinsen), welches er auch nun fünf Jahre lang vorenthalten, und wider Gott, Recht, und Siegel und Brief entbehren lassen (verentbehrt), und euch aus dem Besitz entsetzt, mit Bitte ihn zur Rückerstattung anzuhalten und euch im ruhigen Besitz zu lassen. Darauf hat er antworten lassen, daß ich nicht zur Sache bevollmächtigt sei 2c., wogegen ich gesagt: ich wäre dort cum clero conjuncta persona (eine Person von der dortigen Geistlichkeit) und bedürfte keiner andern Vollmacht, jedoch im Falle der Nothdurft wolle ich caviren de rato und eine genugsame Constitution einreichen, was für diesmal für genügend erkannt ist. Darauf hat er antworten lassen, die Schulden kämen seinem Bruder sowohl als ihm zu, derselbe habe auch, ebensowohl als er die Pächte enthoben, und weil sein Bruder nicht geladen, vermeine er nicht schuldig zu sein, ohne denselben zu antworten, auch lauteten die Briefe ebensowohl auf seinen Bruder als auf ihn. Ich replicirte: die Briefe lauteten allein auf ihn, er habe die Pächte auch in den 5 Jahren, welche mit dem Jahre 29 beschlossen seien, allein eingehoben. Erkannt ist: die Fraternität solle seinen Bruder auch citiren lassen, und Thomas solle auch alsdann, nämlich am Mittwoch nach Anthonio erscheinen, und sollen auf die Klagen rechtlich antwor-

ten, bei Strafe der Einweisung in ihre Güter. Und ich soll alsdann eine genugsame Vollmacht mit Genehmigung dessen, was ich in diesem Termine verhandelt, und die Siegel und Briefe ins Gericht bringen. Hiernach will von nöthen sein, daß die Priester der Fraternität mich vor dem Hauptmann oder dem Rathe, weil die anderen Priester und Notarien in dieser Sache verdächtig (suspecti) sind, constituiren cum clausula ratificationis dessen was ich vorher in der Sache verhandelt. Es schadet nicht, wenn die Vollmacht deutsch und auf Papier geschrieben ist, wenn nur der Hauptmann sein Signet oder der Rath sein Ingesiegel darunter gedrucket. Item die Priester müssen auch die clausula ad jurandum de calumnia cum omnibus clausulis istius juramenti in ihre Seele zu schwören in dieser Steinkellerschen Sache einrücken lassen, denn die Procuratoren der Partheyen finden viele Ausflüchte, und ist es gut, wenn ich sie damit reprimiren kann. Wir müssen wahrlich dazu thun, was dazu gehört, oder Alles geht gar zu Grunde.

Item wiewohl es beschwerlich der Fraternität, so kann es doch nicht anders sein, denn ihr müßt mir die Briefe, so ihr auf Steinkellers Gut habt, übersenden, und ich halte dafür, ihr könnt dies thun, mit dem Hauptmann oder dem Rathe, wenn sie auf Regum den Landesschoß bringen. Denn wie ihr wißt, Abschriften wollen vor Gericht nicht genug sein.

Item sende ich auch gegen Jürgen Steinkeller eine Citation wie ihr sehen werdet, die werdet ihr ihm zuschicken, mit einem Glaubhaftigen, oder sonst zweien, wollte der Landreiter dies thun, so wäre das so am Besten. Schreibet mir durch wen und wann die Citation ihm oder in sein Haus verabreichet ist. Schrei-

det mir auch ja guten Bescheid, seit wie viel Jahren auch die Pächte enthoben sind, denn daran ist groß gelegen, ne plus petatur. Thomas Steinkeller ließ sich auch hören, es wäre nicht so viel 2c.

Item Henning von Hagen ist noch ungehorsamlich ausgeblieben, deshalb sind gegen ihn executoriales erkannt, ich habe sie aber so eilig nicht erlangen können, sondern will sie euch nachsenden. Et ego sum vester, valete. Dat. Stettin Freitags nach Conc. Mariae Anno 1529.

J. W.

Nico. Brune.

3.

Dem würdigen Herrn Johann Bolten, Vicceplebau zu Barth, günstiglich zu Händen.

Sempiternam in christo salutem, lieber Herr Johann, gestern Abend schrieb ich euch mit Moysing eine kurze Antwort, weil aber heute die Sache mit Steinkeller rechtlich behört ist, will ich euch weiter nicht bergen, daß meiner gnädigen Herrn Rathe großer Fleiß im Verhör der Sache angewendet, dieselbe in Güte beizulegen, aber Thomas Steinkeller, der für sich und für seinen Bruder Jürgen erschienen, hat immerlos Antwort gegeben, und unleidliche Vorschläge gethan und sonderlich gesagt: er hätte wenig von den Bauern erhoben, denn sie wären abgebrannt und auf andere Weise wüst geworden, deshalb könne er auch nichts wieder geben, und hernach wollte er der Fraternität die Vierhundert aus der Hand geben, worin ich nicht zu willigen gewußt habe, ich habe ihm vielmehr die enthobenen Zinsen zu funfzig Gulden gelassen, mit dem Bescheide, daß ihr wieder restituirt und an die Bauern gewiesen würdet, wel-

ches er auch nicht hat wollen annehmen, deshalb habe ich auf die Briefe und Spoliation um rechtliches Erkenntniß gebeten, das mir widerfahren. Und ist für uns ein rechtlich gutes Urtheil schriftlich gesprochen, des ich euch so schnell keine Abschrift schicken kann, ich will sie aber euch mit dem Ersten schicken. Jedoch ist dies die Meinung, daß den Steinkellern nicht gebührt habe, uns aus dem Besitz zu entsetzen, darum unsere gnädigen Herrn uns wieder einsetzen, dies auch dem Hauptmanne zu Barth zu thun solle befohlen werden, der uns wieder an die Bauern weisen solle, dazu sind sie in die Gerichtskosten verurtheilt mit Vorbehalt der Feststellung, und sollen auch die enthobenen Pächte, und die sie zu heben verhindert oder verboten, zu restituiren verpflichtet sein. Weil aber Steinkeller nicht geständig, daß er 207 Mark enthoben und angezogen, daß die Höfe mehrentheils verbrannt und verwüstet, sollen wir artikelsweise wo und von wem und in welchem Jahre das geschehen, aufgeben, dazu sollen die Steinkellers mittelst Eides antworten, und das soll geschehen Montags nach Reminiscere. Nachfolgend ward gebeten, solches bis Montags nach Lätare zu erstrecken, das vielleicht geschehen. Jedoch will von nöthen sein, daß ihr so viel möglich von Stund an erfahret, wie die Bauern heißen, oder geheißen haben, und wie viel von jedem er anno 23 enthoben hat, und so fortan alle Jahre der Bauern Namen und wie viel er von jedem erhoben. Und so einer in den Jahren abgebrannt und verwüstet ist, in welchem Jahre das geschehen ist, und wie lange sie in der Freiheit gesessen, Item ob er Ursache dazu gegeben, daß die Bauern ausgezogen, denn ich höre, daß ein Bauer, mit wel-

6*

chem die Kirchherrn von Schlemmin sich verunwillt, ohne alle seine Schuld von Steinkeller gestocket und geblocket ist, darum er entronnen. Steinkeller sagt, er habe nur eine Gans bei dem Hofe behalten, und sei darum entronnen, daß die Kirchherrn ihm einen . . . . abgehauen. Was ihr von dem und anderen erfahren könnet, das wahr ist, werdet ihr mir mit dem Ersten und ja vor Reminiscere schreiben. Wir müssen hierin das Ende suchen, ne aliis prebeat incitamentum (des bösen Beispiels wegen) ich will auch gerne Fleiß anwenden, so viel an mir ist. Die Briefe will ich will's Gott selbst bringen, oder mit sicherer Gelegenheit euch wieder zuschicken.

Die Forderung bei dem Hauptmann zu Loitz wegen der Execution gegen Herrn vom Hagen müsset ihr nicht liegen lassen, und keine Unkosten scheuen, will es die Länge nicht fort, so wollen wir sehen wie man der Sache thut. Vigilantibus jura subveniunt.

Daß der Hauptmann auf Befehl meiner gnädigen Herrn den Zehnten von meinen, euren und andern Einkünften in der Vogtey, thut fordern, muß und will ich geschehen lassen. Ihr möget von meinetwegen ihm den Zehnten verreichen, ich fürchte, ihr werdet euch auch nicht können wehren, und obgleich dies nicht bewilliget, so mag es doch ad redimendum tempus hingehen, cum aliis erroribus.

Von Herrn Ypolitus Steinwer (stralsundischer Pfarrherr) daß er applecticus geworden, und aus der Anfechtung dieser bösen Welt geschieden, das ist wahr. Gott vergebe denen, die ihn um Gut und Leben gebracht. Wie es mit der Verleihung der Pfarre wird, kann ich euch noch nicht schreiben. Wenn ihr auch schreibt, daß ich mit Herr Jost Berkhusen

in Tractaten stehen solle, die Kirche zu vertauschen, daran ist wahrlich nichts. Wenn ich tauschen wollte oder dazu gedrungen würde, so wollte ich dennoch eures Rathes gerne leben, und die Kirche, so viel an mir wäre, mit einem frommen Manne besorgen, um der frommen willen. Wenn ihr aber schreibt, daß man bei euch von wunderlichen Geschäften spricht, die sich dort erheben, und daß man zu wege bringen wolle, daß ich dort residiren sollte u. s. w. das kann ich ohne Erklärung nicht verstehn. Gott weiß, daß ich es mit dem in Barth Residiren gut gemeint habe, aber diese bösen Zeiten und Tage haben es nicht zulassen wollen 2c.

Von den Brettern, darum ihr mir geschrieben, habe ich euch Antwort geschrieben, und bin mit euch deshalb wohl zufrieden. Ich habe kürzlich dem Hauptmanne geschrieben, und will erwarten er werde auf eure Anforderung in meinen Sachen den nöthigen Fleiß verwenden, es sei bei Herr Kordt Krakevitz oder zu Schlechtmühl. Was er darin nicht thun will, muß ich Gott befehlen. Et vos bene in christo valete. Dat. Stettin Freitags nach . . . . . Anno 1530.

J. W.

Nic. Brune.

4.

Meine freundlichen Dienste zuvor, lieber Frater. Ich will euch nicht bergen, daß Steinkeller hier gewesen ist, und seinen Termin abgewartet hat, und als ich nach dem Inhalt der zugeschickten Zettel Artikel eingelegt, worauf er bei seinem Eyde durch Ja oder Nein antworten sollte, hat er antworten lassen, er habe vorher die Artikel nicht gesehen und könne

sich so schnell nicht bedenken, ob er so viel gehoben oder nicht, oder ob er darauf mehr bezahlt u. s. w. und zu dem sich zu bedenken eine Frist gebeten, die ihm bis Mittwoch nach Quasimodogeniti vergönnet ist, also daß er sammt seinem Bruder kommen soll, und bei seinem Eyde antworten, und wenn sie darin säumig wären, so sollen die Artikel für zugestanden angenommen werden, auch ein Executoriale um enthobene Pächte decernirt werden. Item er ließ mit mir in der Güte handeln und bot mir 15 Gulden, dazu wollte er sich verpflichten die wüsten Höfe wieder zu besetzen. Das sind aber nur Worte, und wenn es ihm dazu gelassen wird, so wäre er von den enthobenen Pächten befreiet, und er würde dennoch die wüsten Höfe nicht besetzen und hernach Ausflüchte und Einreden suchen, er hält einen Abschied nisi in manum forti — — Aber er ließ sich hören, des Blockes Hoff sei länger als angeführt, wüste gewesen. Desgleichen Brunnemanns Hoff sei anno 28 und 29 wüste gewesen. Das wird er vielleicht so vorgeben. Wenn ihr eigentlich noch könntet erfahren ob es so auch ist, als ihr angezeichnet, das möget ihr mir schreiben, damit ich gewiß darauf bauen kann. Item mir ist gesagt, daß er den Brunnemann ohne billige Ursache gestocket und geblocket hat, wenn ihr davon gut Bescheid wüßtet oder erfahren könntet, das solltet ihr mir zu Quasimodogeniti auch schreiben, ich hoffe darauf guten Abschied zu erhalten.

Ich schrieb euch letztmals und es ist noch meine Meinung, daß ihr von meinen Pächten der Vicarie, die ich dort habe, dem Rentmeister den Decimen überantwortet. Ich habe Ursache dazu, daß ich die Be-

freiung vor andern nicht fordern will. Ich thue was euch lieb und dienstlich ist, bene valete. Dat. Stettin Freitags nach Lätare Anno 1530.

Nicolaus Brune.

5.

Dem würdigen Herrn Johann Bolten, Viceplebano zu Barth.

Salutem et pacem, lieber Frater. Die Statthalter sind mit Jürgen Steinkellers Handlung ganz unzufrieden, und haben mit diesem Boten dem Hauptmann geschrieben, so ferne die Steinkeller der Priesterschaft nicht in Geld entrichten, was ihr zuerkannt ist, und was die Pfändung gekostet, so soll er so viel als das beträgt, verkaufen lassen, damit die Priester bezahlt werden, das Andere soll er ihnen wieder verabfolgen lassen; und soll Jürgen Steinkellern sodann mit Recht peinlich anklagen und aus dem Lande verfesten, und wenn dort im Lande der Proceß nicht gebräuchlich, so soll er das den Statthaltern schreiben 2c. Ich habe wohl gefragt, wie es gehalten werden solle mit dem Arztlohn und Schmerzensgelde der Verwundeten, worauf ich zur Antwort erlangt, das wären personales actiones (persönliche Klagen) würde sich Steinkeller mit ihnen deshalb nicht abfinden, so möchten sie das Recht gegen ihn gebrauchen. Deshalb dünket mich rechtlich zu sein, wenn sich die Steinkeller oder ihre Freundschaft mit der Fraternität um das Geld, was sie zu geben schuldig, nämlich 194 Mark enthobene Pächte, Item 5 Mark rechtliche Expensen, und was Euch die Pfändung kostet, nicht genugsam vertragen und Bezahlung thun und das Pfandgeld entrichten, daß sie alsdann von dem Vieh so viel auf dem Sticken verkaufen lassen, da-

mit sie bezahlt werden. Und ist nicht Rath daß sie diesmal einen Pfenning nachgeben, sonst würden sie noch Spott zu den Schlägen und Schäden haben. Wenn sie auch statt der Zahlung Pfand annehmen, so mögen sie zusehen, was sie nehmen, und daß das Pfand auf einen kurzen Termin wieder gelöset werde, oder sonst verfallen sei, cum Resignatione alles gebührlichen Rechts 2c. Was den Arzt und die Injurien betrifft, dürfte ich wohl rathen, die Verwundeten vertragen sich jetzt nicht, sondern geben diese Antwort: sie wären in meiner gnädigen Herrn Geleite und Gerichte geschlagen, also wollten sie auch vor deren Gerichte gern Erkenntniß leiden zu seiner Zeit. Das wird sich nachmals wohl finden. Wollen sie sich aber hierüber auf einen Vergleich einlassen, so lasse ich es wohl geschehen. Item der Hauptmann soll die Priester auch noch in den Besitz wiedereinsetzen wie ihm jetzt geschrieben ist. Ihr müßt von ihm fordern, daß er solches in eigner Person thue, sonst könnten die Priester keinen mitschicken. Was hierin geschieht, werdet ihr mir wohl mit diesem Boten schreiben. Was ich in dem Einen oder Andern zum Besten kann fordern helfen, daran will ich keinen Fleiß sparen. Bene valete. Datum Stettin Donnerstags in der Pfingsten Anno 30.

J. W.

Nico. Brune.

6.

Commendabili Viro dno. Ioanno Bolten, Viceplebano zu Barth, amico nostro vulgari.

Meine freundlichen Dienste zuvor, lieber Frater. Als euer jüngstes Schreiben nach Stettin gekommen, bin ich in Anclam gewesen, und bin auch in mehre-

ren Händeln herumgezogen, so daß ich zu Visitationis Mariä erst wieder zu Hause gekommen. Daß ihr, wie ich aus eurem Schreiben vermerke, nach meiner Abreise in Krankheit gefallen, ist mir in Wahrheit leid, und trage ich deshalb Mitleiden mit euch; obgleich ich euch nicht anders weiß zu trösten als mit der Geduld in Christo, der mag es mit euch und mit uns andern nach seinem Willen gut machen. Daß Thomas Steinkeller mit Euch gehandelt, und nach solcher gröblichen Gewalt hundert Mark geboten für die enthobenen Pächte und Unkosten und Pfandgeld, dasselbe wäre wohl eine Handlung, woran andere Leute ein Exempel nehmen möchten und in die Faust lachen. Ich weiß auf keinem Wege zu rathen, daß ihr etwas nachgeben solltet, wenn die funfzig Kühe und zehn Pferde wieder eingestellt werden, so lasset euch die nicht länger abborgen, so verkaufet sie auf dem Stücken und machet davon euch euer Geld. Saget den Leuten, die sie kaufet, ihr wollet ihnen das eine Wehre sein (Gewähr dafür leisten). Wollt ihr auch andere Pfänder nehmen, so seht zu, was ihr nehmet, und daß ihr sie auch vor dem Hauptmann also annehmet, daß ihr, wenn er die Pfänder zu Michaelis nicht einlösen würde, die Pfänder dann ohne allen Proceß behalten oder verkaufen und euch Geld machen könnt ꝛc. Und wenn ihr in dieser Sache euch anders überreden laßt, so handelt ihr übel gegen euch selbst. Will Thomas Steinkeller oder seine Freundschaft sagen, sie hätten an der Gewalt, die sein Bruder verübt, keine Schuld, so möget ihr mit Wahrheit wohl sagen, daß er mit Erhebung eurer Pächte der erste Verursacher dazu gewesen und ihr ihm darum nichts nachzugeben ge-

denket, würden Wilke Platen oder der Hauptmann Fürbitten einlegen, daß ihr doch etwas nachgeben möchtet, so saget ihnen, das sei euch nicht dienlich der Nachrede und des Spottes wegen, weil man sagen würde, die Pfaffen sind geschlagen auch in der Beschirmung der Fürsten, und mußten dennoch nachgeben, so muß man sie lehren, wie sie bei den Fürsten Recht zu suchen haben, sonst würdet ihr ihnen in andern Stücken gern zu Gefallen leben 2c. Ich höre die Stadthalter haben an einige Städte geschrieben, wenn sie Jürgen Steinkeller bekommen könnten, so sollten sie ihn aufnehmen, und wollen es mit der Verfestung anstehen lassen bis zu meiner gnädigen Herrn Heimkunft. Die verwundeten Priester mögen sich auch so lange mit der Injurie geduldeu, dann muß aber darum geklagt und angeregt werden.

In dieser Beilage schreibe ich auch an die Fraternität, daß sie Herrn Anders, Capellan zu Kentz in die Fraternität aufnehmen wolle, ihr werden den Handel wohl am Besten fördern helfen, und vorher mit Herrn Anders in meinem Namen reden, daß er noch 6 oder acht Jahre der Kirche zu Kentz abwarten wolle, und daß er darauf Euch seine Handschrift gebe in meinem Namen.

Neues ist hier nicht sonderlich vorhanden, allein daß Kaiserliche Majestät am Tage Viti, gewißlich zu Augsburg ist angekommen, und ist von den Curfürsten und Fürsten stattlich empfangen. Seine Majestät ist in der Stadt durch den Bischof und Geistlichkeit mit Kreutzen und Fahnen empfangen, und in die Domkirche geführt worden, wo Se. Majestit vor dem Hohen Altare gekniet und lange Zeit fleißig gebetet. Und in die corporis christi ist seine kaiserl. Majestät

mit einer stattlichen Procession in der Stadt umhergezogen, und seine Majestät, auch die andern Fürsten haben jeder ein brennendes Licht in der Hand getragen. Zu dieser Procession ist der Curfürst von Sachsen, der Herzog von Lüneburg und der Landgraf von Lüneburg nicht gekommen. Item dieselben (dies Wort steht statt eines andern Worts, nämlich statt: Martinianer, welches ausgestrichen aber jetzt nach Verbleichung des Striches deutlich zu lesen ist, und ein Schimpfnamen der Lutheraner war) Fürsten haben ihre Prediger dort predigen lassen, das haben sie aber müssen abstellen, und kaiserl. Majestät haben lassen sagen, seine Majestät wollten Prediger dort schaffen, die söllten das Evangelium ohne Schelten predigen. Was sie weiter werden machen, das mögen wir mit der Zeit auch wohl erfahren 2c. Bene valete. Dat. Stettin Montags nach Visitationis Mariae Anno 1530.

J. W.

Nicolaus Brune.

7.

Dem würdigen Herrn Johann Bolten, Vicepleban zu Barth, freundlich zu Händen.

S. et pacem; lieber Frater. Euer voriges und dies Schreiben mit dem Bier habe ich allenthalben verstanden, und besonders, daß die Fraternität eine Richtung (Vergleich) mit Thomas Steinkeller gemacht. Et meo judicio est ista compositio feminini generis, quia generabitsive pariet aliam compositionem, utinam fructuosam. (Und nach meinem Urtheil ist diese Richtung weiblichen Geschlechts, weil sie hervorbringen oder vielmehr gebähren wird eine andere Richtung, wollte Gott eine fruchtbringende.) Ich hätte

mehr vermuthet, aber auf euren Unterricht und Schreiben gebe ich mich gerne zufrieden und in Geduld. Es mag wohl heißen: Redimentes tempus, quoniam dies mali sunt. (Schicket euch in die Zeit, denn es ist böse Zeit.) Thomas Steinkeller ist hier mehr als einmal gewesen, und ließ durch andere von Adel und seine Freundschaft bei den Statthaltern dafür verwenden, daß die Verfestung gegen ihn bis zu meiner gnädigen Herrn Zurückkunft Anstand gewinnen möge, und die Statthalter haben ihm, obwohl zwei Klagen geschehen sind, üblichermaßen Aufschub gegeben und damit genüget ꝛc. Ich hoffe mein gnädiger Herr Herzog Barnim werde in ungefähr 8 Tagen wieder ins Land kommen. Und mein gnädiger Herr, Herzog Jürgen ist noch bey Kais. Maytt. zu Augsburg geblieben, was denn mit der dritten Klage und Veste weiter soll vorgenommen werden, das mögen wir erfahren. Thomas Steinkeller hat sich hier vor den Statthaltern hören lassen, er habe den Priestern zu Barth bereits 200 Mark bezahlt, er sagte aber nicht mit Pergament und Wachs vel in scriptis. Daß die verwundeten Priester Jürgen Steinkellern in sententiam canonis incidisse sollten declariren lassen, weiß ich nicht zu rathen, denn sie achten jetzund das Schwerdt nicht, das die Seele schneidet, und wenn das vorgenommen würde, und darnach vor unsern gnädigen Herrn geklaget; so würden sie in Behelf nehmen, daß sie in utroque foro zu stehen, nicht schuldig wären ꝛc. Mein Rath ist, daß dies Alles in Ruhe gestellt werde, bis daß mein gnädiger Herr, Herzog Jürgen zu Hause kömmt, alsdann will ich euch mein Gedünken gern wieder vermelden.

Von dem Meßkorn möget ihr mahnen, was ihr

könnt, und wenn mein gnädiger Herr, Herzog Jürgen zu Hause kommt, mir weiter, wie viel der Rückstand ist, schriftlich anzeigen.

Item was von dem Opfer nicht kommt, die Caplane zu belohnen, das nehmet von den Pächten, wie kann ich das vermeiden.

Daß der Organist mir eine Tonne Bier sendet, dafür bin ich dankbar, obgleich ich sie gerne bezahlen möchte. Ihr möget ihm fleißig danken.

Daß aber auch ihr mir die andere Tonne Bier schenken wollet, will ich nicht haben, und bitte, was die kostet nebenst dem Viertheil Butter auf meine Rechnung zu schreiben. Es soll die Meinung nicht haben, daß ihr dienet und schenket. Für die dritte Tonne Bier, die mir Hinrich Moysink geschenket und durch seinen Ohm, der bei der Schute ist übergeben lassen, will ich ihm gedanket haben, mit Erbietung, dasselbige um ihn zu verdienen wie ich kann, was ihr ihm von meinetwegen wohl mittheilen werdet.

Daß ihr den Capellan von Kentz und Herrn Michel Hintz in die Fraternität aufgenommen, höre ich gerne, wir mögen uns zusammen halten ꝛc.

Item mit diesem Schiffer sende ich euch wiederum das Viertelchen voll Pasewalker Bier und hoffe, wenn es unbetrunken (unangetrunken auf dem Transport, was vormals oft geschah, jetzt aber wohl nie vorkommt) bleibt, so werdet ihr ein gutes Bier haben. Es ist aber nicht viel. Ich hätte euch gerne eine Tonne voll gesendet, ich habe sie aber für Geld nicht bekommen können, und dieses habe ich nur mit großer Bitte erlangt. Wir haben hier eine Zeit lang gar kein Pasewalker Bier können bekommen, das macht die Gerste ist in der Mark sehr abgeschlagen,

auch haben die Stettiner sich mit den Pasewalkern um den Kauf nicht vereinigen können. Hier ist auch Korn und Alles theuer. Ich sende euch auch zwei trockene Tonnen. In der ersten ist ein Scheffel Rüben und VIII. Reihen Zwiebeln zu eurer Küche, und bitte ihr wollet das Geringe nicht verschmähen.

In der andern Tonne sind V. Schock und X. Bratbirnen (Bratberen), obgleich sie nicht alle gleich groß sind, und bitte, ihr wollet davon dem Hauptmann in meinem Namen schenken II. Schock und dem Rentmeister I. Schock. So möget ihr die andern II. Schock und X. Birnen für euch behalten. Ich hätte Jürgen Blaufuß auch gerne ein Schock gesendet, aber ich konnte sie nicht in die Tonne legen.

Von Neuigkeiten weiß ich euch nichts sonderliches zu schreiben, ehe daß meine gnädigen Herren zu Hause kommen, obgleich man sagt, Kaiserl. Majestät will durchaus haben, daß es bei dem alten christlichen Brauche bis zu einem Concilio bleiben solle, und die lutherischen Fürsten sind wider den Kaiser bei ihrem Vornehmen geblieben. Was daraus noch werden will, mag Gott wissen, cui vos commendo. Die Lübecker sollen auf das Neue rebellirt haben. Dat. Stettin am Tage Simonis et Judae Anno 1533.

B. W.

Nicolaus Brune.

Die Bedrängnisse der Geistlichkeit, und überhaupt die Unruhen der damaligen Zeit, das Gerichtsverfahren und vieles Andere wird uns in diesen sieben Briefen so lebhaft vor Augen geführt, daß Niemand selbige ohne Interesse lesen wird. Sie sind geschrieben am Vorabende großer Begebenheiten, um so mehr werden sie uns, die wir jetzt einen ähnlichen Wende-

punkt wenn gleich nicht in religiöser doch in politischer Hinsicht erleben, anziehend sein, zumal so wie damals die Religion auf das politische Leben jetzt auch die Politik auf die religiösen Einrichtungen Einfluß äußert und fernerhin noch äußern wird.

Im Jahr 1533 ward hier die erste lutherische Predigt gehalten von Johann Block. Dessen Grabstein befand sich auf dem Kirchhofe in der Stadt an der Nordseite der Kirche, wird jetzt aber in der Kirche aufbewahrt.

Indessen erhielt die neue lutherische Kirche Barths erst ihre gesetzliche Verfassung durch einen Visitations-Abschied Herzog Philipps I. vom Jahre 1536, welcher höchst merkwürdig ist, und daher in hochdeutscher Uebersetzung hier folgen soll:

Wir Philipp von Gottes Gnaden Herzog zu Stettin Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen und Graf zu Gützkow bekennen hiemit: Nachdem auf nächst gehaltenem Landtage zu Trepto an der Rega durch die gemeine Landschaft beschlossen und geboten in unsern Städten zu visitiren, und in den Kirchenämtern und Gütern Ordnung aufzurichten, Also haben wir auf Bitte der Ehrsamen unserer lieben getreuen Bürgermeister und Rathmannen nnd ganzer Gemeinheit unserer Stadt Bahrtte, solche Visitation zu Bahrt vorgenommen, und von wegen der Prädicanten Kirchendiener, Schulen, Armen und andern, so viel dies sich zu dieser Zeit schicken und leiden wollen, nachfolgende Ordnung gemacht, und aufgerichtet: Also daß der Rath unserer gedachten Stadt Bahrtte, alle der Priester, Kirchen, Capellen, Fraternitäten, Calande, Zeiten und anderes geistliches Einkommen durch etliche Kastenherren und Prokura-

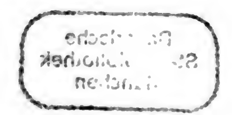
toren des Schatzkastens, die wir dazu verordnet, und hinferner vom Rathe dazu verordnet werden sollen, nach Inhalt des Registers, das wir ihm überantwortet, einfordern und einnehmen solle lassen, und davon erstlich diese Leibrenten zur gebürlichen Zeit bezahlen lassen; als von wegen der Pfarrkirche vier Gulden Claus Roliwe; Sechs Gulden der Roddikeschen; vier Gulden der Kröperbringschen; zwei Gulden der Vagedeschen; zwei Mark Hans von dem Berge; anderthalb Mark Ehrn Blirsen, und zwei Gulden Ehrn Johann Düvelßbohm (Teufelsbaum); Von wegen der Fraternität: drei Mark Flaßhagens Köchin zum Sunde; Sechs Mark Ehrn Johann Bolten; drei Mark Armegardt Kreigenbrinks; drei Mark Catharina Risors; drei Mark Anne Vagedes; sechs Mark Claus Roliwe; eine Mark Erasmus Stuten; drei Mark der Perpetschen zu Ribnitz und eine Mark Ern Hinrich Crusen; und darnach den Priestern so den Calandt und Fraternität zu Barth gehabt, und die sonst dort was gehabt haben, einem jeden von ihnen Vierzig Mark, zu vier Zeiten, also nächsten Weyhnachten anzufangen einem Jeden zehn Mark, zu Ostern drauf zehn Mark, zu Johannis Baptistan in der Mitte des Sommers darauf zehn Mark, und zu Michaelis darauf auch zehn Mark undsoweiter alle folgende Vierteljahre, so lange einer von ihnen lebet, einem jeden zehn Mark, nämlich den folgenden Personen, als dem würdigen unserm Canzler, Rathe und lieben getreuen Ehrn Nicolaus Brune, dem die Kirche von unserm seeligen Herrn und Großvater ist verliehen worden, und der die Calands Fraternität mit gehabt und Ern Johann Bolten; Ehrn Heinrich Krusen; Ehrn Eras-

mus Stuten; Ehrn Gregorius Everde; Ehrn Peter Schriver; Ehrn Jürgen Löwenburg; Ehrn Michel Hintzen; Ehrn Andreas Klaveken; Ehrn Peter Sehmann; Ehrn Joachim Staget, und Ehrn Johann Düwelsbohm. Wenn aber einer oder mehr von den Priestern in Gott verstirbt, so soll hernach seine Portion oder Antheil im Kasten verbleiben und nicht mehr gegeben werden. Und daneben sollen auch alle Vicarien und Elemosien, so vom Rathe, Vorstehern der Kirchen Gilden, Fraternitäten und Handwerkern zu Lehn gehen, wenn sie durch den tödlichen Abgang der Personen, die sie nun zur Zeit besitzen, erledigt werden, in den Schatzkasten kommen und fallen. Und außerdem soll Ein Rath durch die Stadtdiener alle Vierteljahr aus der Bürger Häuser, von jedem Menschen, der zwölf Jahre ist, ein Vierken fordern, und in den Schatzkasten getreulich verabfolgen lassen, und alles, was die Kastenherren des Schatzkastens also einfordern und außer dem oben angezogenen Leibgeding und Portionen der Priester verbleibt, davon sollen sie diese nachfolgenden Kirchendiener und Personen halten und besolden:

Erstlich, einen Kirchherrn, und so oft sie einen annehmen, sollen sie uns als den Patron denselben zuschicken, auf daß wir uns seines Wandels und Herkommens mögen erkundigen ihn auch durch den Superintendenten von wegen seiner Lehre verhören lassen, damit, so er zu dem Amte geschickt, wir ihn mögen bestätigen, oder so er nicht dazu geschickt, er abgewiesen, damit sie nur mit recht frommen geschickten Kirchherren versehen werden, und solchen Kirchherrn sollen sie des Jahres nun im Anfang funfzig

Gulden, hernach, wenn der Kasten reicher wird, sechszig Gulden geben.

Item einen Capellan sollen sie mit Wissen und Willen des Kirchherrn annehmen, und demselben zuerst vierzig Gulden und darnach, wenn mehr in den Kasten kömmt, funfzig Gulden und mit solcher Besoldung sollen sich beide, der Kirchherr und der Capellan begnügen lassen, und für die Taufe, für das Sacrament des Altars, für die Vertrauung, Abkündigung, Inleiding (?) und andere ihre gebührlichen Amtsverrichtungen kein besonderes Geld nehmen oder fordern. Item nachdem Kenz und etliche andere Dörfer des Orts zu Bahrtt, ins Kirchspiel gehören, und aus mancherlei Ursachen sehr unbequem ist, daß die Bauern dort zur Kirche kommen sollen; so haben wir für gut angesehen, daß die Kastenherren noch einen Capellan halten, der zu Barth mit in der Kirche helfe, aber des Sonntags und auf andere angenommene christliche Feste, auch einige Werktage in den Fasten und in der stillen Woche, nach Rathe des Kirchherrn in Kenz predigen, doch daß er nun zur Zeit, und bis wir deshalb eine andere Ordnung machen, dort keine Sacramente noch der Taufe oder des Altars verrichten solle, und auch am ersten Tage der vier Zeiten dort predigen; dann so sollen die Bauren verpflichtet sein, zu Bahrtt zur Kirche zu gehen, und nach alter Gewohnheit ihre vier Zeiten Opfer zu thun, und wenn dies begehrt, dort die Sacramente zu empfangen, aber wenn in denselbigen Dörfern Jemand krank würde, soll er und der andere Capellan zu Bahrtt, wer von ihnen darum ersucht würde, auch im Fall der Noth der Kirchherr selbst verpflichtet sein, auf Bitte dahin zu reisen, und



den Kranken die Sacramente zu verreichen, und dafür sollen die Kastenherren gemeldetem Capellan der Kentz bedient, sechs Gulden und den Vorsteher zu Kentz vier Gulden fürs Erste geben, bis daß wir sehen, daß wir hierin eine bessere Ordnung macheu können.

Item sie sollen auch halten einen Küster, der soll so geschickt sein, daß er dem Schulmeister in der Schule helfen kann, und derselbe soll haben den Küsterhafer, der ungefähr eine Last ausmacht, und fünfzehn Gulden. Item sie sollen auch einen Schulmeister halten, und denselben fürs Erste fünf und zwanzig Gulden geben, und hernach nach Gelegenheit etwas mehr, und bei demselben soll auch ein Locale sein, demselben sollen sie funfzehn Gulden geben, und diese beiden sollen das gewöhnliche pretium (Schulgeld) unter sich theilen.

Item sie müssen halten zwei Procuratoren, die die Hebungen des Klosters binnen und außerhalb der Stadt auf des Kastens Unkosten fleißig einfordern und einnehmen, denselbigen sollen sie einem jeden des Jahres zwanzig Gulden geben. Item sie müssen auch halten einen Stadtschreiber, der auch bei dem Kasten Schreiber sei, dem sollen sie für beide Aemter dreißig Gulden geben. Und weil jetzt Andreas Danckwart ihr Stadtschreiber ist, und auf der Orgel kann, soll er auch verpflichtet sein, des heiligen Tages auf der Orgel zu schlagen (spielen) und nachdem er bereits dem Rathe eine Zeit lang gedient, und sich erbeut, ihm ferner noch treulich zu dienen, wollen wir, wo er dasselbe, so wie bisher thut, daß er bei dem Dienste, so lange er ihm vor Alter und Krankheit vorstehen kann, bleiben solle, wenn aber unser Herr

Gott ihn kränkete (krank werden ließe), oder er so alt wird, daß er ihm nicht länger vorstehen könnte, so sollen die Kammerherrn des Reichenkastens verpflichtet sein, ihm alle Jahr zeitlebens 15 Gulden zu geben, damit er in seinem Alter und Krankheit keine Noth und Gebrechen leiden dürfe.

Item nachdem über diese Besoldung noch wohl etwas übrig sein wird, so wollen wir, daß die Kastenherrn Ewald Höveschen, als einem Stadtkinde, der jetzt studiret, so lange er bei dem studio bleibt, acht Gulden des Jahrs zu Hülfe geben aus dem Kasten. Weil denn auch über diese Besoldung und Ausgaben mit der Zeit viel mehr in den Kasten fallen wird, so wollen wir uns als Patron der Kirche und Landesfürst vorbehalten haben, solches, was man aus dem Kasten füglich entbehren kann, zur Erhaltung unserer Universität, oder für etliche Bürgerkinder zu Bahrtte, sonderlich die, von deren Voraltern, etwas zur Kirche gegeben, oder die sonst geschickt sind, daß sie studiren, oder sonst zu unsers Landes oder unser Stadt Bahrtt Nothdurft (wie uns das gut dünkt am Besten zu sein) zu ordnen, damit solche Güter, so zu Gottes Ehre und dem gemeinen christlichen Nutzen gehören, nicht umkommen oder zum Mißbrauch gedeihen.

Sie sollen auch einen Kasten für die Armen in die Kirche setzen, dahin die frommen Christen ihre Allmosen und Legate eingeben mögen, und darin soll gehören alles Einkommen des Registers, so wir zum armen Kasten verordnet, und sollen auch etliche Kastenherren dazu setzen, von denen allewege des heiligen Tages zwei unter der Predigt mit einem Beutelchen an einem Stocke sollen herum bitten, und was

sie so erbaten, in den armen Kasten verreichen und gutes Aufsehen haben, daß die milden Gaben nirgends anders als zur Nothdurft der Armen verwendet werden, und der Rath und die Kastenherren sollen hinfürder darauf achten, daß keine vermögende Personen, wie bisher geschehen, in die Armenhäuser aufgenommen werden, sondern allein arme, kranke, alte, schwache Personen, die in der Stadt oder auf der Nähe, nicht aus Faulheit, sondern aus Gottes Verhängniß nothdürftig sind geworden, und zum Arbeiten nicht mehr taugen. Und als denn auch der Rath zu Barth alles Silber, Kleinodien, Kirchengeschmeide nach Laute eines Inventariums, so wir und sie haben, und auch hinter einem Register verzeichnet ist, in Bewahrung behalten, sollen sie dies wohl bewahren, und ohne unser oder unserer Erben Wissen und Vollmacht davon nichts verändern oder verkommen lassen, sondern dabei allenthalben zu unsers gemeinen Landes und der Stadt zufälligen Nothdurft getreulich und ungefährlich handeln und fahren, wie sie es vor Gott dem Allmächtigen auch uns und unsern Erben wollen bekannt sein und davon Rechenschaft geben. Außerdem sollen die Kastenherren des Schatzkastens alle Jahr im Beisein unseres Amtmanns zu Bahrtt, des Rathes, des Kirchherrn und der Armenkasten-Herrn im Beisein derselben von aller Einnahme und Ausgabe gute Rechenschaft thun, und der Rath soll uns die Zeit der Rechenschaft um Michaelis nächstkommenden über ein Jahr zuschreiben, so wollen wir jemand von unsern Räthen oder Secretarien dazu schicken, damit das Geschäft mit aller Treue und Ernst verhandelt werde. Solches alles, was vorsteht, hat der Rath, Kasten-

herrn und ganze Gemeinde zu Bahrt also bewilliget und angenommen, ohne einigen Widerspruch und Gefahr zu halten in guter Treue und Glauben, des zur Urkunde haben wir unser Siegel hiervor gedrucket. Geschehen zu Bahrtt am Dunredage nach divisionis Apostolorum Anno Dmi. Tausend Fünfhundert und Sechs und Dreißig. Hiebei sind gewesen unsere Räthe und lieben Getreuen, Wilken Plate unser Landvoigt auf Rügen, Ehrn Nicolaus Brune, unser Cantzler, Ehrn Johann Knipstro, Kirchherr und Superintendent zu Wolgast, Lorenz Kleist, Amtmann zu Kampe, Otto von Wedell unser Hofmarschall, Nicolaus von Klewpzen, unser Landrentmeister und Thomas Kantzow, unser Secretarius.

(L. S.)

Hiemit war denn nun die lutherische Kirche in Barth mit einem Grundgesetze versehen. Aus demselben schreibt sich noch manche, noch bestehende Einrichtung her; manches ist indessen schon veraltet oder ausdrücklich abgeschafft. In Folge dieser Reform des hiesigen Kirchenwesens ließ der Rath sofort das Silber und die Hebungen aller Lehne und beneficien, deren Patron er war, oder wovon er die Kleinodien in Verwahrung hatte, in den Kirchenkasten fließen; nämlich:

1) an Silber; 9½ ℔ vergoldetes; 7 ℔ 20 Loth weißes; ferner 1 Kelch von 31½ Loth; das Silber ward zu 235 Mark 15 Schilling berechnet.

2) an Zinsen, oder Pächten und Renten:
   a) vom beneficium St. Georgii
   25 Mark 4 ßl.

| | | | |
|---|---|---|---|
| b) vom beneficium trium Regum Pukeberg . . . . | 25 Mark | — | ßl. |
| c) vom beneficium Philippi Jacobi . . . . . . . | 20 „ | — | „ |
| d) vom Wendisch-Langendorf | 50 „ | — | „ |
| e) „ beneficium trium Regum Ehrn Joh. Bolte | 32 „ | — | „ |
| f) vom St. Annen-Lehn . . | 32 „ | — | „ |
| g) „ Tetzloffs Lehn . . | 20 „ | — | „ |
| h) „ beneficium d. Schützen | 23 „ | 12 | „ |
| i) von der Leichnamsgilde . | 5 „ | 8 | „ |
| k) von der Christophori Brüderschaft . . . . . . . | 32 „ | — | „ |
| l) vom Kalande . . . . . | 53 „ | 4 | „ |

Die fernern kirchlichen Zustände nach der Reformation werden wir, um der Zeit in unserer Erzählung nicht zu weit vorzugreifen, an einer andern Stelle berichten.

Im Jahre 1540 nahm der Herzog Philipp I. in Barth die Erbhuldigung entgegen, er war dazu hier mit seinem Gefolge und 250 Pferden. Der Rath hat dabei auf Stadtkosten mehrere Festmahle gegeben, auch der Gemahlin des Herzogs, Maria von Sachsen, einen silbernen Becher von 39 Loth verehrt; auch wurden dem Gefolge des Herzogs Geschenke gemacht.

Philipp regierte bis 1560. Unter seiner Regierung schon wurden Einkommensteuern erhoben. Jeder Hausvater, Geistliche nicht ausgenommen, mußte von seinem Einkommen den zehnten Theil abgeben, dazu aber auch noch eine Vermögenssteuer von den liegenden Gütern, deren Werth auf 160 Gulden zu berechnen war, mit einem halben Gulden geben. Hier

bestätigt sich das Sprichwort: nichts Neues unter der Sonne.

Diese Steuer war zur Vertheidigung Deutschlands gegen die Türken bestimmt. Jeder mußte eidlich sein Einkommen und Vermögen angeben, und wurde das Geld ungezählt angenommen. Diese Steuer, auch gemeiner Pfennig genannt, wurde zuerst 1541 und danächst auch 1544 erhoben.

Von diesem Herzoge Philipp I. sind für die Stadt mehrere Verordnungen erlassen. Er bewidmete dieselbe mit einem Pferdemarkt, der am Tage divisionis Apostolorum abgehalten wird; Datum am Tage Simonis et Judae zu Camp, und mit einer Polizeiordnung (1544). Auch vom Rathe wurden mehrere Verordnungen in Polizeisachen gegeben, wie z. E. die sogenannte Bauernsprache; die Krämer erhielten eine Rolle (1544) es wurde der erste Stadtfrohne angenommen, die Frohnerei gebauet, neue Dämme gelegt; Hupes Acker für 650 Mark und Jendrichs Acker 16½ Morgen für 582 Mark angekauft, 8 Stück Geschütz angeschafft; ein Stadtwäger angenommen, der Fleischscharren angelegt, das Bollwerk erbauet (1554.) Die hiesige Stadt war in fortwährendem Aufblühen begriffen, bis nach dem Tode Philipp des ersten sie zweimal kurz nacheinander, durch Feuersbrünste hart mitgenommen wurde. Die erste dieser beiden Feuersbrünste ereignete sich 1560, Donnerstags vor Bartholomäi. Sie brach in dem Hause eines Bäkkers in der Fischerstraße, Namens Hans Jördens, aus. Es verbrannten 22 Häuser und die Badstube und erreichte das Feuer beinahe das fürstliche Schloß. — Es regierten nach Philipps Tode 5 Fürsten, Namens Johann Friedrich, Bogislaff, Ernst Ludewig,

Barnim und Casimir, so wie Philipp I. Diese gaben Beihülfe an Eichenholz vom Dars zu den abgebrannten Häusern, nämlich zum ganzen Erbe 16 und zum halben Erbe 8 Eichen ganz unentgeldlich; Ellern und Latten wurden für sehr geringe Zahlung verabfolgt. Dieses Unglück verhinderte die Stadt nicht, noch neue Besitzungen zu erwerben. Sie erkaufte noch in demselben Jahr den Acker eines Einwohners Namens Weseke für 1400 Mark. Allein 1562, den 14 December 5 Uhr Abends brach wieder Feuer aus in Leiders Scheune, wo ein Mann, Namens Pisewecker bei Licht ein räudiges Pferd mit heißem Theer und Fett schmierte. Da ein harter Sturm wehte, so brannten 170 Häuser ab. Das Feuer ging auf am Pfaffenstraßen Orte, wo Leider wohnte, ergriff in der Hofstraße den fürstlichen Marstall und die Scheune, die Hundestraße, die ganze Badstüberstraße, die Ostseite der Langenstraße und etliche Häuser um den Markt; und verzehrte an jenen Orten alle dort befindlichen Häuser und Scheunen. Das Stadtverlaßbuch giebt hierüber wieder nicht genügende Auskunft. Erst 1564 kommen darin Verlassungen abgebrannter Häuser vor und zwar nur zweier, wovon eins in der Hoffstraße und eins in der Badstüberstraße belegen war.

1563 ward Pommern von dem Kriege zwischen Dänemark und Schweden unsanft berührt. Dieser Krieg veranlaßte den Herzog Erich mit seinem Heere nach Danzig zu ziehen, wobei er durch Stettin mit 600 Reitern, 3000 Hakenschützen, 3000 Lanzknechten, 11 Stücken Feldgeschütz, 24 Proviant- und 59 Rustwagen zog. Dem Heere folgten Weiber, Kinder, so wie allerhand Gesindel, und lief solches zuletzt aus-

einander; zur nicht geringen Belästigung Pommerns. Die Landesherren verlangten zur Bestreitung der hiedurch entstandenen Unkosten Beihülfe von den Ständen, die auch von dem Expeditionsgelde des Landfriedens bewilligt ward (Dähnert, Theil I. Seite 489); auch rüsteten die Herzöge sich zur Beschützung der Grenzen und ließen in den Städten mustern. Barth stellte 25 Mann, deren Führer Caspar Plumpe hieß. Der fürstliche Befehl, in schlechtem Hochdeutsch, welches nun in den hiesigen alten Urkunden statt des guten Plattdeutschen erscheint, lautet wie folget:

Vann Gotts gnadenn, Johan Fridrich, Bugslaff, Ernst Ludwig, Barnim und Casimir gebrüder, Hertzogen zu Stettin, Fürsten zu Rügen.

Vnnsern gruß zuvor Ersame liebe getruwen, es komen vnnß gewisse Zeitung, daß Hertzogk Erich zu Branſweigk in seinem zurück zugk ernstlich gemeint sei auf vnnser Landt guetter mit seinem kriegesfolcke zu nehmen daß er auch bereits etzliche nachtlager in vnsers lieben Vettern ortlandeß gelegen vnnd in wenig tagen ahn vnsern grentzen komen werde. Dem wir den Paß vber die Oder Jnn vnnser Landt, weill man täglich erfaret, wie zu Hinderpommern vnd in pomerellen vnt Dantzig gehauset, zu gestaten keineswegs bedacht seyn, derwegen vnser ernstes ansinnen vnnd begeren, wo Jr vber hoffnung vorigen vnserm erfürdern nach ewer Folck albereits abgeschicket, daß Jr sollichs nochmalen ohne einigeß saumen nicht allein wie wir jüngst geschrieben, sondern zum stärksten . . . Roß und Fuß werden könne gen Pasewalk abfertigen, also dass sie zum längsten am Sambstagk negest darselbs gewisslich zur stelle kommen, vnnd Jreß aussenpleibens halbenn oder langern vorziehenß kein schade

oder vngelegenheit, die sonderlich auch und ahn denn vngehorsamen vnnd nicht erschienenehn zuzumeßen, verursachet werde. Deweil auch zubefarenn, dass durch meinge daß Folcks, so zu Greiffenhagenn, Vkermünde vnnd Pasewalch komen konnen wird ahn proviande mangel erscheynen, so bogeren wir dass Ir etzlichs Mell Bier Brott, Herinck, Dorsch, Speck vnnd ander Vittalie zu Wasser ewerem Folcke Jegen Ukermünde nachschicken, vonn dar eß weiter zu Wasser biß Pasewalk zu bringen. Inn diesem allen wie auch selbst daran gelegen gehorsamblich erzeigenn. Darahnn geschieht vnserer ernste zuverlässige Meinung Inn gnaden zugele . . . . . Datum Wolgast Mittwochs denn XXIIsten . . . Anno LXIII.

1565 wüthete die Pest im Lande. Im Jahre 1567 wurden den Bürgern Scheunplätze und Gärten vor der Stadt angewiesen; Jasper Crakevitz und Jochim von Jasmund besichtigten diese Plätze im Namen des Fürsten und verordneten, daß ein jeder dafür ein Gewisses an die Stadt bezahlen solle. Man hatte eingesehen, daß durch die Scheunen in der Stadt die Feuersgefahr bedeutend vermehrt werde, und entfernte sie daher aus der Stadt.

Zwei Jahre später 1569 trat Herzog Barnim, den wir aus den Bruneschen Briefen kennen, wegen Alters die Regierung zu Stettin ab, und wählte zu seiner Wohnung die Odersburg bei Stettin, woselbst er 1573, den 2. November gestorben ist. Die fünf Herzöge, Söhne des Herzogs Philipp I., des Sohnes Herzogs Georg, verglichen sich dergestalt, daß der älteste, Johann Friedrich, die stettinsche Regierung antrat, der andere, Bogislaff XIII. nahm mit den beiden Aemtern Barth und Camp im wolgasti-

schen District vorlieb, und überließ dem dritten Bruder: Ernst Ludwig, die ganze wolgastische Regierung. Barnim dem jüngern wurden im stettinschen District die Aemter Bütow und Rügenwalde gegeben, welche er jedoch erst nach Barnim's des Aeltern Tode in Besitz nahm, denn bis dahin hatte dieser ihn bei sich auf der Odersburg behalten. Casimir wurde zu Wolgast bei der Mutter erzogen.

Ernst Ludwig zu Wolgast starb 1592 den 17. Juni. Er hinterließ einen Sohn Philipp Julius, für welchen Bogislaff XIII. in Barth die vormundschaftliche Regierung führte. Der stettinsche Herzog Johann Friedrich starb 1600 den 9. Februar kinderlos; ihm succedirte sein Bruder Barnim der jüngere, dessen Aemter, Bütow und Rügenwalde, nun der jüngste Bruder Casimir erhielt. Zum Bisthum und zur Regierung des Stifts Camin gelangte Franz, ein Sohn Bogislaffs des dreizehnten. 1603 starb der stettinsche Herzog Barnim der Jüngere. Casimir blieb mit seinen beiden Aemtern zufrieden, und überließ Bogislaff XIII. die stettinsche Regierung, welcher Philipp Julius seine beiden Aemter Barth und Camp übergab.

Bogislaff XIII. hat vom Jahre 1570 bis 1605 hier in Barth residirt und regiert. Er war geboren am 9. August 1544 im Schlosse zu Wolgast. Sein Vater war, wie bereits erwähnt ist, Herzog Philipp I., seine Mutter eine Tochter Herzog Johann's von Sachsen. Er wurde zum Studieren erzogen, und bezog in seinem vierzehnten Jahre die Universität Greifswald. 1572 vermählte er sich mit der nachgelassenen Wittwe des Fürsten Bernhard zu Anhalt, einer Tochter Herzogs Franz von Lüneburg, Namens Clara, mit

welcher er 26 Jahre in der Ehe lebte. Sie gebar ihm 6 Söhne und 5 Töchter, nämlich:

1) Philipp II., geboren 1573, den 28. Juli, gest. 3. Februar 1618.
2) Clara Maria, geb. 10. Juli 1574; ward 1593 an Herzog Sigismund August von Meklenburg verheirathet, hernach mit Herzog August von Lüneburg; sie starb im December 1608.
3) Catharina, geboren den 18. Juni 1775, sie starb schon am 11. Juli desselben Jahres und ist in der hiesigen Kirche beigesetzt.
4) Franz, geboren 1577 den 24. März. Er ward Bischof zu Camin; starb den 24. November 1620.
5) Erdmuth Sophie, geb., den 5. April 1578; starb 11. Juli 1583 und ist hier beigesetzt.
6) Bogislaff XIV., geb. 31. März 1580. Er war der letzte pommersche Herzog. Starb am 10. März 1637.
7) Georg III., geboren am 30. Januar 1582; gest. den 27. März 1617.
8) Johann Ernst, geboren 24. Februar 1586; starb hieselbst im Februar 1590.
9) Sophia Hedwig, geboren 12. Juni 1588; starb 3. März 1591.
10) Ulrich, geb. 1589 den 12. August; starb 31. October 1622.
11) Anna, geb. 1590 den 3. October. Vermählt am 4. August 1619 mit dem Herzog von Croy und Aerschott. Sie starb 7. Juli 1660. Mit ihr erlosch die ganze herzoglich pommersche, sonst so blühende Familie, in allen ihren verschiede-

nen Zweigen; ihre Nachkommen aber leben noch im Königreiche Belgien.

Nachdem die erste Gemahlin Bogislaffs XIII. und Mutter der vorstehenden Kinder verstorben war, (25. Januar 1598) vermählte er sich 1601 zum zweitenmal mit Anna, einer Tochter, des Fürsten Johann von Schleswig Holstein. Er starb in Stettin am 7. März 1606 an einem hitzigen Fieber und ward daselbst in der Schloßkirche begraben.

Dieser Herzog verdient, daß die Barther sein Andenken in Ehren halten, denn er hat für ihre Stadt viel Gutes gewirkt. Da die Stadt kurz zuvor durch Brand ruinirt war, befahl er, daß die Kirche den Abgebrannten den vierten Theil ihrer Schulden erlassen solle; er suchte viele von Adel zu bewegen, sich hier anzubauen; beförderte die Entfernung der feuergefährlichen Scheunen außerhalb der Stadt; ließ, um Barth zur Fabrikstadt zu machen, ausländische Spinner und Weber hieher verschreiben, errichtete eine Armenordnung, und unterstützte selbst die hiesigen Armen reichlich; gab der Stadt eine neue Polizeiordnung; ließ durch seinen Kanzler Bernhard Macht hier eine Apotheke anlegen; schaffte auf seine Kosten eine Buchdruckerei an, welche sich an der Westseite der Hundestraße in einem Hause befand, worin späterhin (1685) eine Spinn- und Kleinkinderbewahr-Anstalt eingerichtet worden, von welcher Druckerei hier noch Bücher vorhanden sind, welche an Correctheit und Schönheit des Drucks heutigen Drucksachen nichts nachgeben; er ließ das fürstliche Schloß hieselbst verschönern, sorgte für die Verbesserung des Schulunterrichts und erließ eine neue Schulordnung,

und wachte selbst über die Rechtgläubigkeit der Prediger. Da diese ihm seine auswärtigen Spinner und Weber verketzerten; so nahm er letztere von hier weg, nach Camp, welches er unter dem Namen Franzburg zur Stadt erhob. Die Aemter und Gilden beschützte er, verbot die Vor- und Auffäuferei, und verordnete, daß alle in barthschen Gewässern gefangenen Fische gewisse Stunden in der Stadt feil gehalten werden sollten. Die Jagd behielt er sich aber zum großen Verdruße der Bürger vor. Seine Anwesenheit und die seines Hofes brachte ein reges Leben in die Stadt, die nun gewissermaßen als Hauptstadt eines, freilich nur sehr kleinen fast unabhängigen Landes angesehen werden konnte, selbst die Wissenschaften blühten hier auf, und es wohnten hier, woran es von jeher gefehlt hat, Leute, die von ihrem Vermögen leben, ohne den Erwerb der übrigen Einwohner schmälern zu dürfen. Den Hof Bogislaffs XIII. in Barth und Franzburg hat den Professor Seccervitius zu Greifswald in einem lateinischen Gedichte besungen, auch den Tod der Schwiegermutter Clara von Lüneburg. (Gryphiae Anno 1582.) Ein Bildniß Bogislaffs XIII. besitzt die hiesige Kirche. Er ist im reiferen Alter dargestellt, in schwarzer Rittertracht, mit einer reichen goldenen Kette, die vom Halse bis zum Gürtel herabreicht. Auch auf dem Rathhause zu Stralsund ist sein Bildniß vorhanden, welches ihn in jüngeren Jahren darstellt, auch hier sehen wir die vorgedachte Kette, die aber über eine Schulter hängt. Seine Schwiegermutter Clara ist auf einem in der Kirche befindlichen Monumente in Marmor in ganzer Figur ausgehauen. Die sterblichen Ueberreste seiner hier verstorbenen Kinder befin-

den sich in dem unter dem Chor der Kirche belegenen jetzt vermauerten herzoglichen Grabgewölbe.

Die Verhandlungen bei Ablieferung der Städte und Aemter Franzburg und Barth an Philipp Julius lauten nach der in Wiechmanns Chronik gegebenen Nachricht wie folget:

Anno 1605, den 30. August, Ist die Ritterschaft Bartischen Orthes nebest Bürgermeister Rahdt vndt ganzen gemeine der Stadt Bahrdt von v. g. f. vndt herren, Herzogk Bugischlaffen auf S. f. g. Hauß zu Barht bescheiden, vndt denselben durch den Canzeler D. Henricum Chemnittium nachfolgendes proponiren lassen:

Es würde die anwesende Ritterschaft sowoll auch Bürgermeister Rhadt vndt gantze gemeine sich zu erinnern wißen, welchergestaldt S. f. g. Anno 1569 Ihn mit seinen Sehligen Herrn Bruedern gehaltenen Theilung diesen Bahrtischen Ohrt, als einen abgetheilten Herren, zugefallen, daselbst den I. F. G. Ihn die 35 Jahr residiret, vndt Fürstlich Hof gehalten, Ob nun woll S. f. g. mit dem geringen Ohrte gerne content vndt zufrieden gewesen, Auch bey solcher eingezogenheit Gottes reichen Seegen um viell wegen gespueret, wofür Ihn lob Ehr vnndt danck gesaget, auch gerne in diesen Ohrte Ihr lebent zu enden, so hat es doch Godt, der alleß Ihn seinen Händen hat, weit anderß geschicket, den nach Todtlichem Abgange S. f. g. Herrn Bruederen Herzogk Johann Friedrichen vnnd Herzogk Barnimbs die Stettinsche Regierung Vberlassen, auch nachdem am 10. May Hertzogk Casimiren, nach Gotteß willen auch Todteß verblichen, wehre also S. f. g. die beiden Empter Lawenburgk vndt Bütow eröffnet.

streckung eine neuwerung, were man der vnderthenigen Hoffnung J. F. G. Ihnen auch solches nicht anmuthen wurde, wunschet darauf S. F. G. zue regierung dieses ohrtes glück vndt heill, mit Bitte, in gleichem Wolstande diesen ordt zue regieren vndt vorzuestehen, mit erpietung J. F. G. allen gueten getruwen vndt gehorsam zue sein, weiln auch J. F. G. einen jeden bei seinen gerechtigkeiten privilegiis vndt freiheiten zue schützen gemeint, wollten sie auch wann der HuldigungsEyd aufgenommen, vndt ihre privilegia confirmiret vndt ihre gravamina abgeschaffet Kegen J. F. G. sich gehorsamblich bezeigen, hoffen die Herrn Commissarii vndt abgeordnete an dieser erklehrung keinen Zweiffel tragen vndt über dieß kein Handtgebuer erfordern werden, damit ihnen keine neuwerung aufgedrungen, vndt sie mit doppeltem Eyde verpflichtet werden, baten solches J. F. G. zu referiren, mit wiederholter erpietung schuldigen gehorsamß, weiln auch der Huldigung gedacht vndt anordnung dießfalls gemachet werden sollte, die Stadt Bahrdt aber niemals allein die Huldigung ausgestanden, sondern von den benachbarten Stetten ihnen zuschueb geschehen, als baten Burgemeister vndt Rhadt der Stadt es bey dem alten zu lassen.

Erasmus Küssow danckede vor die erklerung repetirte praemissa wollten bei J. F. G. rumen vndt denselben referiren, vndt obwoll J. F. G. Handtgelübde von ihnen aufzunehmen befohlen, vndt sie sich als Erliche Leute erklehret, zweiffelte man auch nicht, sie sich wie ehrlichen Leuthen gebühret schicken vndt vorhalten würden, vndt ließ man also für dießmahl solche Forderung des Handtgelübteß anstehen, die confirmation privilegiorum vndt waß sonsten ge-

breuchlich liessen J. F. G. auch alß gut geschehen. die Huldigung betreffendt, weren sie mit einem Rathe zu rechten befehligt.

Hiemit enden diese unerquicklichen Wortgefechte, die zu Protocoll dictiret wurden. Der Chronicant fügt nun hinzu:

„Nach diesem hat V. f. g. vndt Herr, Herzog Bugischlaff die Landtsaßen vndt Burgermeister vndt Rhadt zu Bahrdt zu gaste laden, vndt zum valet liberaliter tractiren lassen, sein auch J. F. G. von der Fürstlichen Taffel ab aufgestanden zu dem Rhadt für den Disch getreten, vndt Ihnen zum valet eine große kanne wein zugedruncken, indem J. F. G. so viel Persohnen zu sich genommen, Alß des Rhades am Tische gesessen, vndt folgende Worth darbey ausgeredet, Herr Bürgemeister Wichmann, ich bringe euch meinen Theil, vnd wie J. F. G. gedruncken den schnuftuch so vnter den leibguertel gestecket herausgezogen die mundt gewischet vndt gesaget sic soleo beare amicos meos. Ferner auch mit vorgiessung der Trenen geseget: Ihr seid dennoch meine liebe Bartische. Ich hette gerne die vbrige geringe Zeit meineß lebenß, wenns Gott gefallen bey euch zuegebracht, sed quo nos fata trahunt retrahuntque sequamur. Ich habe euch nichteß zu leidt gethan, daß werdet Ihr mir Zeugkniß geben müssen, vndt da ihrs ia nicht thun wollet, weiß ich gewiß, ewer Hertz vndt gewißen wirdt euch vberzeugen. — Ist alsso diese scheidung von J. F. G. vndt menniglichen mit heißen Threnen beweinet worden.“ —

Die Erbhuldigung ist darauf am 18ten November 1605 durch die Räthe des Philip Julius hier wirklich aufgenommen. Derselbe mußte wegen Ver-

veßerung des Barthschen Orts 120,000 Gulden an Bogislaff XIII. ausbezahlen.

Im Jahre 1577, also 7 Jahre seit Herzog Bogislaff XIII. hieher gekommen ließ derselbe durch den Rath ein Verzeichniß aller Häuser in der Stadt anfertigen. Nach diesem Verzeichniß waren in der Stadt vorhanden 195 gangbare Erben, worunter mehrere halbe, 24 wüste Erben, 32 gangbare Buden und 39 wüste Buden. Die Stadt hatte also seit den großen Feuersbrünsten von 1560 und 1562 sich ziemlich wieder erholt. Nun aber kam massenhaftes Unglück über die Welt und auch über unsere Stadt. Ums Jahr 1580 grassirte eine ansteckende Krankheit über ganz Europa, welche man den hispanischen Pips nannte. 1597 wüthete die Pest in Barth, und starben hier gegen 700 Menschen daran. Vor deren Ausbruch soll es zu Stralsund und an andern Orten Blut geregnet haben. Am 25. Januar 1596 war hier eine Ueberschwemmung, welche den Damm nach dem vor dem Dammthor belegen gewesenen Ziegelhofe zerriß, und drang das Wasser in die Scheunen vor dem Damm- und Langenthore, wodurch viel Korn und Futter verloren wurde. 1609 und 1619 fanden ähnliche Wasserfluthen statt, und 1625 am 10. Februar die verderblichste, wobei 11 Menschen und viel Vieh umkam, und mehrere Scheunen ganz zerstört wurden. Die Ueberschwemmungen ereigneten sich bei Sturm aus Nordost. Jehls, die Beschreibung der Fluth von 1625 und Wiechmann. 1620 starben 500 Menschen an der Pest. 1624 war Mißwachs wegen zu großer Dürre; der Scheffel Roggen galt 7 Mark. Doch eine Feuersbrunst im Jahre 1587, wovon Gerdes im Tractat über den Kenzer

Brunnen berichtet, hat wahrscheinlich nicht stattgehabt, und ist wohl die vom Jahre 1487 gemeint. Inzwischen wurde aber Barth nochmals zur Residenz einer fürstlichen Person bestimmt. Nach dem Tode des Herzogs von Wolgast, Philip Julius, bezog dessen Wittwe Agnes, aus dem Churhause Brandenburg das hiesige Schloß, und mußten Stadt und Land ihr den Huldigungseid ablegen, indem ihr solche zum Leibgedinge angewiesen waren. Der Rath verehrte ihr einen schönen silbernen Pokal aus Stadtmitteln. Alle Landesintroden wurden nicht mehr an die Lannesrenterei in Wolgast, sondern an sie bezahlt. Der Rath wandte sich an sie mit 32 Beschwerden in Stadtsachen, worüber sie einen Abschied erließ, der den Rath nicht zufrieden stellte, derselbe setzte aber die dagegen eingewendete Appellation nicht fort.

Sei es, daß die Anwesenheit eines fürstlichen Hofes, oder sei es, daß die Betriebsamkeit und der Ordnungssinn der Einwohner, oder sei es, daß beides zusammen dahin wirkte, so ist doch unbestritten wahr, daß durch die vorhin bemerkten Unglücksfälle die Stadt Barth keineswegs an Wohlstand und Einwohnerzahl bedeutend verlor; sie erholte sich vielmehr immer ziemlich bald wieder und nahm auch dann und wann noch zu. Im Jahre 1622 finden wir überall nur noch 2 ganze, 7 halbe und 3 viertel Erben wüste in ihr. Allein die Erschütterung, welche die Reformation dem ganzen deutschen Reiche verursachte, erstreckte sich zuletzt auch auf den äußersten Norden, und brachte der glücklichen Gegend unserer Stadt viel Unheil. Wegen der Folgen der Reformation, die dadurch veranlaßten Kriege und Wirren, der ohn-

Wan dan S. f. g. Erwente beide Empter anzuneh=men sich nicht vorweigern konnen, Alß hatt S. f. g. herren Vettern vndt Sohn Herzogk Philip Julio diese beiden Empter Bardt vndt Franzburgk, vermuege der Erbvordrege cederen vndt abtreten mußen, vndt dieß=falls sich, nach vorschienen zur Franzburgk im aus=gange deß Julii Vnter ander freundtlich vorgelichen vndt vordragen. Damit nun S. F. G. solchen tractaten vndt vordragen genuch thuen muchte, Alß hat J. f. G. die Ritterschaft neben Burgermeister Rhadt vndt gantzen gemeine S. f. g. Stadt Bardt anhero citiren undt denselben solche tractaten notificiren vndt endecken wollen, auch sie mit ihrer subjection vorwandniß Eyde vndt Pflichte, damit sie S. f. g. bis an itzo vorbunden erlassen, vndt an S. f. g. Herrn Vettern vndt Sohn, Herzogk Philip Julium Vberwiesen haben, vndt wolten S. F. G. Jhn die=sen Orth sich nichteß mehr, alß die künfftige anwar=tung reserviret vndt vorbehalten haben, vndt hatten J. F. G. die Underthanen klein vndt groß, Arm vndt reich dieses Ohrtes, diese 36 Jahr hero, derogestallt regieret, und einem jeden in seinen billigen sachen vndt gerechtigkeit geschützet, daß sich kein mandt füg=lich zu beklagen haben können, Jnmaßen Jhn solches ein iedermann wurde zeugknuß geben mußen, Vndt zweifeln S. F. G. nicht, Herzogk Philip Julius S. F. G. Herr Vetter vndt Sohn, ein Rumblichen Für=sten Jhn seine fuesstaffen treten, vndt sowoll die von der Ritterschaft alß Burgemeister Rath vndt gantze Gemeine in gnädiger protection erhalten, Vndt ein Jeden bey seiner gerechtügkeidten vndt privilegiis schützen vndt erhalten werden, Jmmaßen S. f. g. auch die vnderthanen dieses Orthes bereiteß S. F.

G. Herren Vettern vndt Sohn Hertzogk Philippo Julio commendiret vndt befohlen haben, vndt wollten S. F. G. hiemit valedicirct vndt die ganze gemeine gesegenet, vndt gelucke heill, zeitlichen und ewigen frieden vndt Wolfarth zum valete zu wünschen haben.

D. Lambertus Steinweich, nomine der Landsaßen, bat abtritt zue bereden, vndt zeigete nach gehaltener von den landtsaßen berehdung ann, dankete vor gegebenen abtritt repetiret angebrachtes vndt bekandten die Vntersassen, daß Ihnen nichtes lieberß sein muegen, denn dass E. f. g. in administratione regiminis lenger Ihnen vorgestanden, vndt also Ihr leben, welches Gott E. f. g. lange fristen wolle, hier bei ihnen geredet, Immaßen sie dann nichts lieber wünschen muegen, dan dass sie E. f. g. gehorsam schuldige Dienste, liebe Ehr vndt Treuwe bezeigen muegen, weiln Eß aber Gott anderß disponiret, vnd E. f. g. sich mitt Hertzogk Philipp Julio freundt vndt väterlich wegen dieses Orteß vorgelichen, mußen sich die Landsassen solches gefallen lassen, Vnd Wunscheten J. F. G. glück, Segen vndt heill, vndt begehrten nicht lieberß, dan das alle Zeit die Hertzogen zu Stettin Pommern ꝛc. in allen Sachen sich so guedtlich vorgelichten vndt vortragen muchten, Eß getrosten sich aber die Landsassen 1. wegen E. f. g. daß E. f. G. an andern Ortern eben solche Empter vndt so viel landt vnd Leute, auch die Fürstlich Stettinsche Regierung angefallen auch zum 2. wegen Ihrer Persohn, dass sie an keinen frembden Obrigkeit sondern an einen Fürsten desselben pommerschen geblüetes remittirend vberwiesen, zu dem man auch das Vnderthenige Vortrawen setzet, dieselben nicht anderß alß E. F. G. gethan, regieren werden.

Dankete daneben vor geschehene Commendacion des Vnderthanigen Hoffens J. F. g. ihnen die Vnderthanen solches genießen lassen werden, Erkandten auch mit hogster Dankbarkeit von Fürstliche Regierung vndt väterliche Sorgfalt, dass J. F. g. dieselben bei reiner religion recht vndt gerechtigkeit geschützet vnd erhalten, baten Gott den Allmächtigen zum vorgelten, erbotten sich nimmer solche Wolthaten auß Ihrem Herzen zue erlassen, erbotten sich auch dass den Eide nicht zu wieder zu allen Vnderthänigen Diensten, batten auch da sie J. F. g. zuwieder gehandelt remissionem delicti addita benedictione. Weiln auch die Vnderthanen J. F. G. erblich geschworen, baten sie in Vnderthenigkeit, dass Ihnen vnter J. F. G. Haedt andt Siegel geheißbrieffe dieselben bey zulegen müchten gefolget werden.

D. Henricus Chemnitius f. g. nemen die glückwünschung zu dancke an, spureten daraus der Vnderthanen gehorsames geneigtes gemuethe, vndt sollte der geheißbrief denen von der Ritterschaft in usitata forma gefolget werden.

Nach diesem hat der Wolgastische Cantzler Erasmus Kußow, Ihm nahmen Philips Julii nachfolgendes anbringen gethan:

Nachdem wie vorerwenet Vnsere gnadigen Fürsten vndt Herrn beiderseits wegen dieses Bartischen Ohrtes nach dem Willen Gottes sich freundtlich mit einander vorglichen vndt die Cession vnd Eidespflicht erlaßung itzo zue werke vorrichtet, Alß hette J. F. G. Hertzogk Philippus Julius weiln dieselben vor dießmal, wie gerne eß S. F. G. auch gethan, in eigner Person nicht erschienen können, Ihne nebst mitgeführten Alß Achatz von Rhade, Huegeldt Behre,

D. Reimar Seldtrecht anhero geschicket, nach geschehenen cession vndt Pflicht erlaßung die gantze an- und abwesende löbliche Ritterschaft neben Bürgermeister Rhadt vnd ganze gemeine in J. F. G. wiederumb auf vndt anzunehmen, vndt obwoll die Eydesleistung vndt Huldigung alsosoforth wiederumb sollte aufgenommen werden, so konnte es doch für diesmal nicht geschehen, vndt weiln auch sonderlich den Steten außrichtung zuethuen gebuerete, wolten sie dießfallß auf was maße vndt Weise solches anzustellen mit einem Rhate reden. Damit auch J. F. G. zue den Landsaßen desto baß vertrauwen konte, als solten sie an Eydesstath mit Handtgelübte J. F. G. vor Ihren Herrn erkennen vndt denselben zue gehorsam anloben, wie sich dem so J. F. G. in guedem allen vnderthänigen gehorsam zu ihnen vorsegen, weren auch nicht vngeneiet innigen an einen privilegiis vnd gerichten keinen zu verkürtzen, ihm Kegentheil auch weiln S. F. G. sich von Jugend auf aller Clementz, guete vndt gnade befließen, Als solten sich die Landtsaßen auch nichteß anderß zue J. F. G. vorsehen, vndt wardt darauf nochmalen die geforderte Handtstreckung reiteriret addita benedictione.

D. Lambertus: Nach gehaltenem Abtritt vnd beredung praemissa gratiarum actione repetirete angebrachteß vndt hetten vernommen, daſſ die Abgefertigte befehligt, die Landtsaßen wiederumb aufzunehmen vndt im nahmen J. F. G. sich erklehret, einem jeden bey seinen privilegiis freyheiten vndt gerechtigkeiten zu schützen vndt zu laßen, nemende zu vnderthenigem dancke ann, weiln aber noch keine ordnung des HuldigungßEydes geschehen, vndt die geforderte handt-

dem Hospital wohnet, cultiviret, davon die Armen ihren Unterhalt zum Theil haben. Gleichfalls haben diese Armen auch bei der St. Jürgenschen Kirchen auch 12 Morgen Acker, welche ebenermaßen excoliret werden, und dessen Revenüen zum Unterhalt besagter Armen gereichen.

Es hat die Stadt vor Jahren zu dero vorbesagtem Bauhofe gehabt 4 Landhufen, so aber bei vorgewesenen schweren Recidiven und der Stadt höchsten Nöthen an einige andere Leute veralieniret werden müssen, sind aber unter dem oben verzeichneten Stadtacker mit begriffen.

Malzenhagen. In diesem Dorfe hat die Stadt auf ihr Antheil 4 Landhufen bei 2 Bauerhöfen, welche aber in der letzten recidiv totaliter ruiniret und heruntergerissen, daher der Acker größtentheils bewachsen, und sobald nicht wieder unter die Cultur zu bringen. Das eine Haus ist dieß Jahr wiedergebauet, dabei etwa 4 Morgen mit Rocken besäet, und mag an Sommersaat etwa 10 Morgen noch besäet werden, thut an excultivirtem Acker 14 Morgen. Das übrige liegt wüste.

Zum Hanshagen hat die Stadt auf ihr Antheil einen Platz, Balkenkoppel genannt, etwa bei 4 Morgen groß, ist aber in 60. 70. und mehr Jahren kein Zimmer daselbst gestanden, noch den Acker excolirt worden, daher derselbe ganz verwildert, und der Ort mit Holz, Rusch und Busch bewachsen.

Fahrenkamp hat 1 Landhufe 10 Morgen. Vor Alters haben daselbst 8 Köter gewohnet, anjetzo aber nur 6, meistentheils arme Leute, deren jeder nur 4 bis 5 Morgen Acker hat zum Kathen belegen,

der übrige Acker, so sie gebrauchen, gehört der Pfarrkirche und dem Armenhause dafür sie jährlich die Heuer entrichten müssen. Wiesen sind hiebei gar nicht, wie auch keine Weide, als nur die Stücke, so sie jährlich liegen lassen; sonst ist bei diesem Dorfe nichts vorhanden.

Fischerei ist zwar etwas auf der Grabow und dem Barthschen Bodden so aber gar wenig, und nicht einmal zum Unterhalt dieser Leute. Holzung haben sie selbst nicht, sondern nur aus dem Stadtholz.

Neuen-Planitz. Vor diesem haben allhier 8 Köter gewohnet, anjetzo aber nur einer, so zwar in dem Kruge wohnet, aber kein Bier darinnen schenket. Die übrigen 5 Kathen sind wüste, und in den so vielen Recidiven der Erde gleich gemacht, und ist der da gelegene Acker so ohne das Sand- und Grand ist, verwildert, und mit Rusch und Busch ganz bewachsen.

Hiebei ist vor diesem eine kleine Schäferei etwa von 100 Schafen gewesen, wozu 26 Morgen sandiges Ackers belegen, weil aber im Kriegswesen alles mit Rusch und Busch bewachsen, kann keine Schäferei daselbst mehr gehalten werden. Das Haus stehet zwar annoch und ist an sandigem Acker etwa noch 10 Morgen dabei belegen. Wiesewachs und Weide suchen sie im Gesträuche und verwildertem Acker. Fischerei haben sie kaum zur Nothdurft und zwar nur im Vorjahre auf der Bartke.

Alten-Planitz. Allhie haben vordem 8 Köter gewohnet, und liegt das Dorf ganz nahe bei neuen Planitz. Sind jetze nur 4 Köter daselbst. Der Acker ist dem vorigen gleich, etwa 24 Morgen sandig. Wiesewachs und Weide vor dem Holze her zur Nothdurft für ihr Vieh. Hölzung haben sie aus

dem Barthschen Holze. Fischerei auf der Bartke zur Nothdurft, sonst ist hiebei nichts vorhanden.

Eine noch kläglichere und umfassendere Beschreibung von dem traurigen Zustande der Stadt übergab der Rath 1695 dem Directorium der Städte im Jahre 1695; sie möge hier folgen.

Handlung ist bei uns in keinen Dingen in vielen Jahren nicht gewesen, weil 1) kein Verlag, Korn oder andern Waaren umzukaufen noch abzusetzen, sondern alles von Stralsund geholt werden muß, 2) auch keine Schifsgefäße bey uns vorhanden, anderwärtsher auch keine kommen. Es wohnen zwar hieselbst 3 oder vier Krämer wovon aber bereits ihrer 3 wegen Mangel an Nahrung (maßen nicht allein die Juden und Tabuletkrämer, sondern auch der Holzschreiber auf dem Dars allerley Waaren, als Salz, Licht, Seife, Taback, Branntwein rc. zu kaufen hat und also die Nahrung an sich gezogen) dahin gediehen, daß sie nicht mehr nachbarlich contribuiren können.

Die Nahrung betr. so ist dieser Ort zwar vormals und vor Alters zum Brauwesen, Ackerbau und Viehzucht angeleget, auch vor etwa 50 und 60 Jahren ziemlich Abgang an Brauen gewesen, insonderheit weil Rostock, Lübeck, Kopenhagen, Riga, Anklam, Wolgast, Grimmen, Demmin und andere Oerter mehr gezogen, da aber nachmals selbige Oerter angefangen, dergleichen Bier selbst zu brauen, in große Abnahme gerathen, wozu nachmals die Introductio von Quartalsteuer nicht wenig geholfen. 25 Familien sind aus der Stadt gezogen. Der annoch übrig gebliebenen Zustand anlangend, so ist solcher so schlecht, daß außer etlichen wenigen, dieselbe eher die

Sonne, als das liebe Brod im Hause haben, welches wegen der vielen unerträglichen contributiones und angeführter schlechter Nahrung entstanden.

Zustand der Häuser; dieselben sind ein gut Theil und zwar der größte und Beste, dergestalt durch die verschiedenen Kriegeszeiten zugerichtet, dass es ein Jammer anzusehen. 21 stehen zum Niederfallen. Wüste sind 2 Häuser, deren proprietarii gerne sähen, dass sich Käufer dazu finden möchten, werden aber wohl herunterfallen und wüste werden.

Cassa publica ist an diesem Orte zu geringe, daß unsers wenigen Ermessens, dieselbe an keinem andern Orte dieses Landes geringer sein kann, selbiges nun desto eigentlicher zu erkennen, haben wir selbige in etwas entwerfen, und vorstellig machen wollen, damit wenn hernachmals die zu specificirenden Schulden dazu gehalten werden, die große Ungleichheit desto leichter hervorgehen möge. Und bestehet

das patrimonium der Stadt aus zwei kleinen Fischerdörfern, in welchen jedem jetzo noch 5 Leute wohnen, ein Hof in Fahrenkamp ist, weil der Bauer vergangen Jahr weggelaufen, ganz wüst, einer in Planitz, wovon der Bauer Armuth halber abgezogen, ist zwar wieder besetzt, allein hat bis dato, weil er nicht völlig eingerichtet werden können, so wenig die contribution als andere onera abgetragen, zur Erlegung eines Dienstgeldes auch nicht adstringiret werden können. Unter den übrigen zehn finden sich noch zwei, so wegen der schweren Ausgaben, bevorab weil sie keinen Acker bey den Höfen, sondern selbigen von hiesiger Kirche um jährige Heuer miethen müssen, bei dem einen Dorf aber nur lauter Sandfeld, so beschaffen, daß sie so wenig die Contribution als das

mächtigen Schwäche Deutschlands nach außen, während Deutsche gegen Deutsche wütheten, um sich gegenseitig selig zu machen, müssen wir auf die allgemeine Geschichte Deutschlands verweisen. Leider sind aber auch die Schicksale der Stadt Barth während des dreißigjährigen Krieges hier nicht besonders aufgezeichnet, und was darüber noch vorhanden sein mag, ist so zerstreut, daß viel Mühe und Zeit dazu gehören wird, daraus ein Ganzes zu bilden, und an Muße dazu hat es bisher gefehlt. Was aber bereits aufgefunden, reicht hin uns die Ueberzeugung zu geben, daß Barth durch den Krieg ganz erschöpft und gleichsam vernichtet geworden ist. Krieg und innerer Zwiespalt bewirkten also, was widrige Naturbegebenheiten nicht zu Stande zu bringen vermochten. Zum verderben und zerstören haben die Menschen also größere Kraft, als hier in unserer Gegend selbst die Natur bisher bewiesen hat. Der Mensch war hier in Wahrheit das Schrecklichste der Schrecken, wie der Dichter sagt. Möge die Vorsehung unsere Stadt in Zukunft vor ähnlichen Schicksalen bewahren.

Der Chronikant Wichmann berichtet: Anno 1627 ist die hochbeschwerliche kaiserliche Einquartirung ins Land gekommen, und Barth ist vielfältig erbärmlich geplündert, viele Häuser sind niedergerissen, und die Aecker unbebaut liegen geblieben.

Die Wallensteinsche (oder richtiger Waldsteinsche) Armee hauste damals mehrere Jahre in Pommern. Pommern hatte zwar auch gerüstet, aber doch nicht so, um einen so starken Feind, der die Maske eines Freundes annahm, von sich abhalten zu können. Es wurden nur 600 Mann Fußvolk und 150 Reuter geworben. Die Reuter wurden in Anclam, die Fuß-

völker aber in Greifswald, Demmin und Pasewalk einquartirt; die Landstände aber wollten sie gerne aus dem Lande haben, um die Unterhaltungskosten zu sparen; sie lagen aber doch sechs Monate still; diese Kosten betrugen für jedes städtische Erbe zwölf Gulden.

Während der Wallensteinschen Belagerung Stralsunds mußte Barth ins feindliche Lager Proviant liefern. Die für die Stadt daraus erwachsenen Unkosten betrugen 30,000 Thaler. Im Jahre 1647 war Barth so sehr heruntergekommen, daß ihr aus Mitleid die Abgabe, welche Licent genannt ward, auf 2 Jahre erlassen wurde. Fünf Jahre nach Beendigung des dreißigjährigen Krieges (1653) waren hier noch von den vorhandenen 100 ganzen Erben 43 wüste, von 193 halben Erben 96, und unbewohnt standen noch 7 ganze und 4 halbe Erben. Im Jahre 1665 waren, nachdem 1662 noch 30 Häuser abgebrannt, überhaupt nur bewohnt 28 ganze, 61 halbe und 18 viertel Erben. Von diesen standen 30 Jahre später noch 21 Häuser zum Niederfallen, und die Bewohner der übrigen Häuser hatten, wie gemeldet wird, eher die Sonne als das liebe Brod im Hause.

Die Besitzungen der Stadt außerhalb der Mauer werden 1665 folgendermaßen beschrieben. — Der Stadtacker besteht aus 50 Landhufen 12 Morgen. Darunter hatte die Pfarrkirche 19 Landhufen 15 Morgen: in der Maaß, Rhetlanden und auf dem Wahdenehange sind wüst und verwildert 3 Landhufen, ohne den Acker oben der Sohdewisch und im Vogelsang, welcher nur Sand und Grand, dahero öfters die angewandten Unkosten nicht wieder belohnet, ist bei 9 Landhufen, so billig zu attendiren. Es bleiben also nach Abzug des Kirchen- und verwilder-



ten Ackers von obigen 50 Landhufen 12 Morgen nur noch übrig 28 Landhufen 9 Morgen, wovon die jetzigen Beamten bei einer halben Hufe, Carthäuser Hufe genannt, im Gebrauch haben.

Für das Vieh hat diese Stadt nothdürftige Weide, als für das Rindvieh die Kuhwische, welche dennoch öfters im Jahre mit der Wasserfluth überschwemmt wird, dahero die Weide durchs salze Wasser verdorben. Für das andere Vieh die Trebbine und andere Stadtweide; sonderlich aber Heu zu werben hat die Stadt keine Wiesen, gestalt der Bürger Wiesen bei dem Acker liegen, und unter dessen Anschlage mit begriffen sind.

Auf dem Kirr hat die Stadt mit den Beamten und Gütern Divitz und Frauendorf eine gemeine Weide, dahin das Vieh des Sommers kann zur Weide gebracht werden. Auf der Müggenburg, welche an der Sundischen Wische belegen, hat die Stadt ebenfalls im Sommer für das Vieh zur Weide zu gebrauchen, auch ist allda etwas Hölzung auf feuernem Struddick, so aber zum Bauen ganz undienlich.

Das Barthische Stadtholz, etwa anderthalb Viertelmeilen lang und eine Viertelmeile breit ist tannen, etwas Eichen und Büchen, worunter aber wenig Bauholz, sondern mehrentheils wrackig und zum Feuer dienlich; das Uebrige ist alles Unterstrauch ist von den Benachbarten ziemlich verhauen und ruiniret. Wenn Mastung vorhanden, welches doch in zwölf oder mehr Jahren kaum einmal geschiehet, können etwa 50 bis 80 Schweine darauf fett gemacht werden.

Absonderliche Fischerei und Fischteiche sind bei dieser Stadt nicht, ohne daß durch Fürstliche privile-

gia der Einwohner die Grabow und andere Binnenwasser zu befischen frei haben, wie denn auch alles was darauf gefangen, allhie zu Markte gebracht, und vermöge angezogener Privilegien verkauft werden soll, worin aber von den benachbarten großer Eindrang geschiehet. So hat die Stadt auch frey, des Vorjahrs am Strande eine große Wahde zu halten, welches aber aus Mangel der Mittel in einigen Jahren nicht geschehen ist.

Stadtmühlen stehen anjetzo noch 3 vor der Stadt, so alle Windmühlen darunter eine sehr baufällig, die andern aber verpfändet.

Scheuren haben die Bürger außerhalb der Stadt in allem 40, darin um mehrerer Sicherheit, weil die Stadtdächer größtentheils mit Stroh und Rohr gedeckt sind, das Korn und Futter gelegt wird, und sind dieselben niemals im catastro in Anschlag gebracht, sondern jederzeit unsteuerbar gewesen.

Kohlgärten vor der Stadt gelegen, gehören zu den Häusern, dabei sie auch verbleiben, und tanquam pertinens mit denselben verkauft werden, sind aber ebenermaßen nie ins catastrum gebracht.

Stadeviehhoff so vor diesem hieselbst gewesen, ist in der ersten Kriegsruin heruntergerissen und der Erden gleich gemacht, auch der dazu gehörige Acker veralieniret worden.

Ziegelhoff ist dasmal auch ganz herunter gerissen, und hat bisher aus Mangel der Mittel nicht wieder gebauet werden können.

Das Hospital zum St. Jürgen hat auf dem Stadtfelde 48 Morgen Acker, worunter aber die Wiesen und alles Untüchtige mitgerechnet, und wird dieser Acker durch des Hospitals Baumann, so bei

geringe Dienstgeld zu erlegen capabel, sondern man vielmehr besorgen muß, daß sie gleich den vorigen beyden, wenn alles consumiret, die Zimmer ruiniret, mit der annoch übrigen geringen Hofwehr sich davon machen werden: bleiben annoch nach Abzug der oberwähnten 4 in jedem Dorfe ihrer 4 übrig, deren jeder der Stadt jährlich an Pacht und Dienstgeld erlegt 6 Rthl., thut von ihrer 8 . . . . Rthl. 48. —.

2) Ist in Planitz auch ein kleiner pensionarius, so der Stadt jährlich an Pension erlegt 30 Rthl., davon abgezogen die onera als Reuterverpflegung, Futterkosten 2c. würde etwa nur übrig bleiben „ 20. —.

3) Noch hat die Stadt 2 kleine Oerter über Wasser, die Müggenburg, auch Kirr genannt, so beide an Pension geben sollen 30 Rthl., künftig aber, weil es von der Fluth verdorben, nicht mehr so viel geben wollen, sondern weil sie ihres Lebens nicht sicher, mitall davon ziehen wollen. Die onera contributionis davon abgezogen würden bleiben . „ 20. —.

4) Drei Windmühlen, welche insgesammt verhypotheciret, deren jede jährlich vermöge Contracts zu erlegen schuldig 3 Drt. Rocken und 2 Drt. 8 Sch. Malz den Scheffel Rocken gerechnet zu 16 Schilling das Malz zu 12 Schilling thut der Rocken 12 Rthl. das Malz 8 Rthl., ist von allen drey Mühlen jährlich . . „ 60. —.

5) Der Stadtschilling von der Accise beträgt circa . . . . . . . . „ 200. —.

**Summa aller Intraden . . . Rthl. 348. —.**

Folgen die hierauf haftenden Schulden:

| Capital. | | | | Zinsen. | |
|---|---|---|---|---|---|
| 207 Rℓ. | 24 | ßl. | seel. Herrn Bürgermeister Rützen Erben . . . . Rℓ. | 10. | 18. |
| 1166 „ | — | „ | Frau Bürgermeisterin Marquard Erben . . . . „ | 58. | 16. |
| 300 „ | — | „ | seel. Herrn Bürgermeister Ahrnholz Erben . . . . „ | 15. | —. |
| 125 „ | — | „ | Christoph Rochow . . . „ | 6. | 12. |
| 50 „ | — | „ | Bartholdus Wessel . . . „ | 2. | 24. |
| 168 „ | — | „ | Seel. David Osterborgs Erben . . . . . . . . „ | 8. | 19. |
| 50 „ | — | „ | Seel. Blasius Rutzen Erben „ | 2. | 24. |
| 67 „ | 24 | „ | Daniel Erdmanns Erben „ | 3. | 16. |
| 62 „ | 24 | „ | Herr Jochim Rütze . . . „ | 3. | —. |
| 77 „ | — | „ | Herr Bürgermeister Hasselberg . . . . . . . . „ | 3. | 40. |
| 60 „ | — | „ | Daniel Erdmann Rütze, Mildahn . . . . . . . „ | 3. | 24. |
| 65 „ | — | „ | Nicolaus Tetzlaff, Secretarius . . . . . . . „ | 3. | 12. |
| 100 „ | — | „ | Seel. Hans Massen Erben „ | 5. | —. |
| 75 „ | — | „ | Seel. Herrn Dr. Schwartzen cohaeredes . . . . „ | 3. | 30. |
| 50 „ | — | „ | Seel. Barthold Marquards Erben . . . . „ | 2. | 24. |
| 620 „ | — | „ | die Pfarrkirche . . . . „ | 31. | —. |
| 58 „ | — | „ | das Hospit. St. Spiritus „ | 2. | 43. |
| 100 „ | — | „ | das Hospital St. Georg „ | 5. | —. |
| 40 „ | — | „ | die Hausarmen . . . . „ | 2. | —. |
| 1000 „ | — | „ | desgl. . . . . . . . . . „ | 50. | —. |
| 2337 Rℓ. | 24 | ßl. | Rℓ. | 117. | 12. |

NB. Weder das Capital, noch die Zinsen sind richtig addirt.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Onora der Stadt: zu Salarirung der Rathspersonen . . . . . . | Rß. | 90. | 24. |
| Stadtdienerlohn . . . . . . . . . . | „ | 51. | —. |
| Denselben und den Hirten an Korn . . | „ | 10. | —. |
| Zum Unterhalt der öffentlichen Gebäude | „ | 60. | —. |
| Zu den Mühlenbauten . . . . . . . | „ | 15. | —. |
| Bollwerksbauten . . . . . . . . . | „ | 25. | —. |
| Borngeleite zu unterhalten . . . . . | „ | 20. | —. |
| Ohrbäre . . . . . . . . . . . . . | „ | 5. | —. |
| Kunstpfeifer pro Salario . . . . . . | „ | 5. | —. |
| Den Herrn Predigern . . . . . . . | „ | 11. | —. |
| Dem Herrn Cantor Tischgeld . . . . | „ | 25. | —. |
| Zur Reparirung der Dämme und Brükken, an Reisekosten plus minus . | „ | 50. | —. |
| Des Holzreiters Pferd zu unterhalten | „ | 20. | —. |
| Collecturgebühr für die Contributiones, als Capitatio, Hufsteuer, Magazinkorn einzunehmen . . . . . . . | „ | 58. | —. |
| Executionsgebühr und Unkosten circa . . | „ | 25. | —. |
| Für allerhand Kleinigkeiten . . . . . | „ | 20. | —. |
| Achtmänner für die Einnahme und Berechnung des Stadtschilling . . . | „ | 12. | —. |
| Für die Wachtglocke des Abends und Morgens zu ziehen . . . . . . . | „ | 4. | 24. |
| Dem Nachtwächter so alle Stunden des Nachts ruft . . . . . . . . . | „ | 9. | 16. |
| Dem Pfandvogt . . . . . . . . . | „ | 3. | —. |
| Reuterverpflegung monatlich 65 Rß. $16\frac{3}{4}$ ßl., ist à Jahr . . . . . . . . | „ | 784. | —. |
| Monatliche Servicen als 18 Rß., thut aufs Jahr . . . . . . . . . . | „ | 216. | —. |
| Hufensteuer dies Jahr. . . . . . . . | „ | 230. | —. |

Capitationssteuer, diesfalls sind die Re-

gister, so allemal eingesandt, nach-
zusehen.

Magazinkorn, als 844 Schfl. à 24 ßl. ist Rthl. 422. —.
Dem Herrn Lieutenant . . . . . . „ 9. —.
Einem Gerichtsschreiber in Stettin. . „ 12. —.
Summa aller Stadtschulden und
anderer Ausgaben . . . . . Rthl. 743. 14.
Hievon die Intraden, als . . . „ 348. —.
abgezogen, muß die Stadt jähr-
lich mehr bezahlen als sie ein-
nehmen kann . . . . . . . Rthl. 395. 14.

(NB. auch die Summe der Stadtschulden ist vorstehend nicht richtig angegeben.) Hiezu kömmt noch die Contribution, die sich beläuft ohne die Capitationsteuren auf 1685 Rthl. 24 ßl.

Was überdem die Einquartierung für eine Last, wird allen und jeden bekannt sein, und haben wir ohne die Compagnie Fußvölker und ohne den Herrn Rittmeister fünf Reuter, welche ungeachtet ihnen Tractamente vorausbezahlt werden, dennoch mit den Bauren speisen.

Aus diesem Gemälde lernen wir, wie weit Krieg eine Stadt herunter bringen kann, und daher die Wohlthat des Friedens besser zu schätzen.

Auch nach Beendigung des dreißigjährigen Krieges dauerten die Kriegsdrangsale fort. Schweden erhielt zwar Pommern abgetreten; Brandenburg machte jedoch auch Anspruch darauf. Bereits am 22. Mai 1637 suchte der Markgraf Georg Wilhelm den Einwohnern Pommerns sein Recht darzuthun, und eine Proclamation des schwedischen Feldmarschalls Wrangel, welcher den Schutz, den Pommern von Brandenburg genossen, als einen rechtmäßigen Titel der

Besitzergreifung abseiten Schwedens anpreiset, durch Berufung auf alte Erbverträge zu widerlegen. In diesem Jahre war nämlich der letzte pommersche Herzog, Bogislaff XIV., der Sohn Bogislaffs XIII., verstorben, ohne Nachkommen, und Pommern machte also den Appetit der Nachbarn rege. Das gänzliche Aussterben der so zahlreichen pommerschen Fürstenfamilie ist allerdings auffallend, die Zeitgenossen maßen es der Hexerei bei, und einem adlichen Fräulein wurde deshalb der Proceß gemacht, und sie wurde als Hexe verbrannt. Zur feierlichen Beisetzung der Leiche des letzten pommerschen Herzogs hatte niemand in dieser stürmischen Zeit Geld und Lust, dieselbe geschah erst mehrere Jahre nachher auf Kosten der Herzoge von Croy (?).

Pommern wurde aber gegen Brandenburgs Willen im Frieden zu Osnabrück an Schweden abgetreten. Brandenburg suchte endlich sein Recht mit den Waffen geltend zu machen, und es kam zum Kriege mit Schweden 1678. In Barth rückte der brandenburgische Obrist Treffenfeld mit 2000 Mann ein, verbrannte die Thore, brandschatzte die Stadt, und nahm mit was nicht verzehrt wurde.

Nähere Nachrichten über die Begebenheiten der Stadt Barth in diesem Kriege sind nicht aufgefunden. Auch über die Drangsale der Stadt im später entstandenen sogenannten Nordischen oder Moskovitischen Kriege fehlen Nachrichten, außer daß eine Menge Requisitionen aus diesem Kriege hier noch vorhanden sind. Vom Jahre 1716 bis 1721 stand Pommern unter dänischer Hoheit. Es sind hier noch mehrere Verordnungen der dänischen Regiernng aus diesem Zeitraum vorhanden. Im Februar 1721

wurde Pommern aber dem schwedischen Bevollmächtigten von Adlerfeld übergeben.

Die Stadt war inzwischen wieder so weit heruntergekommen, daß im Jahre 1720 überall nur noch 94½ Erbe bewohnt waren. 1722 brannten noch 18 Häuser ab, die ganze Stadt bestand darauf also nur aus 76½ Erben. Die Namen der Hausbesitzer, deren Häuser abgebrannt waren, sind:

1) Cantor Tiburtius; 2) Georg Görner; 3) Johann Struck; 4) Johann Rütze; 5) Hans Danckwardt; 6) David Danckwardt; 7) Jochim Luderhase; 8) Friedrich Otto; 9) Carl Christensen; 10) Jacob Hermann; 11) Daniel Oldeweldt; 12) Friedrich Hornesburg; 13) Johann Suhr; 14) Christopher Gröneberg; 15) Nicolaus Oloff; 16) Daniel Oldeweldt; 17) Martin Passow; 18) Secretair Müller.

Die Camerarien Meincke und Saniter wurden abgeordnet, in Hamburg, Lübeck, Wismar und Rostock für die Abgebrannten zu sammeln, und wurden ihnen außer dem Postgelde täglich 32 ßl. Zehrungskosten bewilligt. Auch wurde der so sehr geschwächten Stadt Barth auf Veranlassung der königl. Regierung einige Hufen abgenommen, welches früher auch in ähnlichen Fällen so gehalten worden sei, namentlich hat Wolgast früher schon eine unweit bedeutendere ähnliche Begünstigung genossen.

Der nächste Krieg, welcher Pommern mit betraf, war der siebenjährige von 1775—1763. In diesem scheint Barth ebenfalls viel gelitten zu haben. Es findet sich eine Rechnung mit folgender Ueberschrift:

Rechnung was die Stadt Barth Ao 1758 et 59. an der im hiesigen Lande gestandenen Königl.

Preuß. Arme und von derselben geforderten und nach Hufen repartirten praestandis vor der hiesigen Pfarrkirche ihre unter dem städtischen Hufen quanto begriffene 6 reducirte Hufen vorschußweise bezahlt und also von derselben hinwiederum zu fordern hat.

Diese soll hier wörtlich folgen:

Anno 1758.

1) Ist an baarem Gelde ausgeschrieben u. bezahlt à Hufe 154 Rthl. 3 gl. macht auf die 6 Kirchenhufen Rthl. 924. 18.

2) sind von der Stadt geliefert 20 Pferde u. haben gekostet . . Rthl. 1000 wozu die Kirche zu concurriren hat . . . . . „ 85. —.

3) hat die Stadt liefern müssen 600 Stück Säcke, das Antheil der Kirche beträgt 51 Stück à 16 gl. . . „ 17. —.

1026. 18.

Anno 1759.

1) Sind überhaupt an baarem Gelde ausgeschrieben à Hufe 180 Rthl., welches sich auf 6 Hufen beträgt . Rthl. 1080. —.

2) hat die Stadt an Pferden geliefert $4\frac{1}{2}$, so gekostet 257 Rthl., macht auf 6 Hufen . . . . . . „ 22. —.

3) haben von der Stadt $7\frac{1}{2}$ Mehlknechte geliefert wer-

Transp. Rthl. 1102. —. 1026. 18.

Transp. Rℓ. 1102. —. 1026. 18.

**den müssen, worauf ver-**
wandt 280 Rℓ., beträgt
auf der Kirche . . . „ 84. —.
1186. —.

Fourage-Lieferung pro 1758.

Hat die Stadt auf 70 Hufen geliefert:
a) an Rocken . . . . 9600 Schfl.
b) an Heu . . . . 4608 Ct.
c) an Stroh . . . . 192 Schock.

Hiezu hätte die Kirche auf 6 Hufen beitragen sollen:
1) an Rocken 1600 Schfl. à 44 ßl. macht . . . . Rℓ. 1466. 32.
2) an Heu 768. Ct. à 32 ßl. „ 512. —.
3) an Stroh 32 Schock à 2½ Rℓ. „ 80. —.
Rℓ. 2058. 32.

Hierauf ist bereits von den conductoribus (den Pächtern der Kirchenäcker) in 8 Anlagen geliefert:
1) an Rocken à Morgen 4 Metzen thut 180 Schfl. à 44 ßl. . . . . Rℓ. 165. —.
2) Heu à Morg. 32 Pf. thut 172 Ct. à Ct. 32 ßl. . . . . . . 115. 8.
3) Stroh à M. 16 Pf. macht 7 Schock 12 Bund à Schock 1½ Rℓ. . . . . . 18. —.
298. 8.
1760. 24.

Transp. Rℓ. 3972. 42.

Transp. Rℓ. 3972. 42.

Fourage-Lieferung pro 1759 à Hufe.

1) An Mehl . . 74 Schfl. 8 Metzen.
2) Rocken . . . 113 „ 9 „
3) Haber . . . 22 „ 4 „
4) Heu . . . . 63 Ct. 28 Pf.
5) Stroh . . . 15 Schock 40 Bund.

beträgt sich auf 6 Kirchenhufen:

a) an Mehl 448 Schfl. à 44 ßl. 410. 32.
b) an Rocken 662 Schfl. 6 Metz. à 40 ßl. . . . . . . . 568. 36.
c) Hafer 134 Schfl. à 32 ßl. . 89. 10.
d) Heu 379 Ct. 68 Pf. à 32 ßl. 253. —.
e) Stroh 94 Schock 6 Bund à 1½ Rℓ. . . . . . 235. 12.

Rℓ. 1557. —.

Hierauf würde der Kirche in die in den drei Anlagen von den Conductoren gelieferte Fourage zu gute kommen:

a) an Rocken à Morg. 3 Metz. thut von 540 Morg. 135 Schfl. à 40 ßl. . . . . 112. 24.
b) an Heu à Morg. 24 Pf. macht 129 Ct. 60 Pf. à Ctr. 32 ßl. 86. 16.
c) an Stroh à Morg. 12 Pf. macht 5 Schock 24 Bund à Schock 2½ Rℓ. . . . . 13. 24.

212. 16.

1344. 32.

Summa Rℓ. 5317. 26.

Ob nun wohl aus dieser Rechnung an der hiesigen Bürgerschaft in der verminderten Heuer eine Vergütung geschehen, dasjenige aber was die Bürgerschaft in denen Anlagen an Fourage aufgebracht bei weitem nicht das völlige Quantum, so von der Stadt abgegeben ist, absorbiret, sondern ein großes Theil vor baare Bezahlung angeschaffet werden müssen, so ist aus obiger Rechnung offenbar, daß solcherwegen die Kirche ein großes in Ansehung derer Kirchenhufen in resto geblieben. Indessen wenn selbige ratione derer baren Auslagen sich gegen die Stadt nur billig bezeiget, so wird es wegen des übrigen eben keine Schwierigkeiten haben. Barth, den 4. September 1759.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Auf gleiche Weise machte der Magistrat den Hospitälern eine Nachrechnung, welche 1314 Rℓ. 19½ ßl. betrug.

Was etwa auf diese Nachrechnungen erfolgte, ist unbekannt. Sie können uns jedoch dazu dienen, den Betrag der von Barth in den gedachten Jahren getragenen Kriegsleistungen zu ermitteln. Die Hufenzahl der Stadt ist darin zu 70 angegeben. Es sind also bezahlt oder geliefert:

Anno 1758.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| nach Nr. | 1. | Geld . . . . . | Rℓ. | 10784. | 18. |
| „ „ | 2. | Pferde für . . . | „ | 1000. | —. |
| „ „ | 3. | Säcke . . . . | „ | 200. | —. |

Anno 1759.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| nach Nr. | 1. | Geld . . . . . | Rℓ. | 12670. | —. |
| „ „ | 2. | Pferde für . . . | „ | 257. | —. |
| „ „ | 3. | Mehlknechte . . . | „ | 280. | —. |
| | | Transp. | Rℓ. | 25121. | 18. |

Transsp. Rß. 25121. 18.

## Fourage.

pro 1758.

| | | |
|---|---|---|
| a) 9600 Schfl. Rocken à 44 ßl. | Rß. 8800. | —. |
| b) 4608 Ct. Heu à 32 ßl. . . | „ 3074. | 4. |
| c) 192 Sch. Stroh à 2½ Rß. . | „ 480. | —. |

pro 1759.

| | | |
|---|---|---|
| a) Mehl à Hufe 74 Schfl. 8 Metzen sind auf 70 Hufen 5215 Schfl. à 44 ßl. | 4780. | 20. |
| b) Rocken à Hufe 113 Schfl. 9 Metzen sind auf 70 Hufen à 40 ßl. . | 6624. | 10½ |
| c) Hafer à Hufe 22 Schfl. 4 Metzen sind 1557. 8. à 32 ßl. . . . . . . . | 1038. | 16. |
| d) Heu 63 Ctr. 28 ℔ à Hufe macht auf 70 Hufen à Ctr. 32 ßl. . . . . | 2949. | 28. |
| e) Stroh 15 Schock 40 Bund, auf 70 Hufen 1050 Schock 40 Bund, à Schock 1½ ℛ | 1645. | —. |
| Summe d. Kriegsleistungen Pom. Court. Rß. | 54583. | ½. |

Daß die Stadt außer diesen auf die Hufen vertheilten Lieferungen und Leistungen noch viele andere Kriegsschäden und Leistungen zu tragen und zu beschaffen gehabt, darf wohl angenommen werden; doch fehlen darüber bisher gewisse Nachrichten, und ist diese Summe für eine Stadt, die so im Verfall war, als Barth zu jener Zeit, gewiß schon sehr bedeutend. Indessen ist ihr dieser siebenjährige Krieg doch nicht so nachtheilig gewesen wie die früheren Kriege, denn schon im Jahre 1766 ward das Vermögen der Stadt wie folget angegeben in einem Berichte des Rathes an die Einrichtungscommission:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) Ausstehende Capitalien . . . | Rℓ. | 140. | —. |
| 2) Beide Planitze geben Pacht 650 ℛ | „ | 13000. | —. |
| 3) Müggenburg 300 ℛ . . . . | „ | 6000. | —. |
| 4) Insel Kirr 60 „ . . . . | „ | 1200. | —. |
| 5) 2 kleine Höfe im Barthschen Holz 67 ℛ | „ | 1340. | —. |
| 6) Fahrenkamp . . . . | | 3000. | —. |
| 7) Stadtholzung, jährlicher Abnutz . . . . . . . 200 „ | „ | 4000. | —. |
| 8) Dammmühle . . . . . 25 „ | „ | 500. | —. |
| 9) Trebbinsche Mühle . . 18 „ | „ | 130. | —. |
| 10) Stegmühle . . . . . . 25 „ | „ | 500. | —. |
| 11) Holländische . . . . . 25 „ | „ | 500. | —. |
| 12) 15 Morgen Stadtacker . 10 „ | „ | 200. | —. |
| 13) Stadt gemeine Weide . 200 „ | „ | 4000. | —. |
| 14) Die Apotheke giebt . . 30 „ | „ | 600. | —. |
| 15) Cassenvorrath . . . . . . . | „ | 81. | 45. |
| | Rℓ. | 35191. | 45. |

Schulden:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) an Privatschulden . . . . . . . | Rℓ. | 12226. | 14. |
| 2) an öffentlichen Kassen: | | | |
| die hiesige Pfarrkirche . . . . | „ | 2000. | —. |
| das Hospital St. Spiritus . | „ | 844. | 16. |
| „ „ St. Crucis . . | „ | 265. | —. |
| „ „ St. Georg . . | „ | 125. | —. |
| die Armenkasse . . . . . . | „ | 507. | —. |
| Netto an Capital . . . . . | „ | 19224. | 15. |
| | Rℓ. | 35191. | 45. |

Vergleicht man diese Angabe mit der von 1665, welche wir vorhin mitgetheilt haben, so wird man bemerken, daß sich der Zustand der Stadt sowohl, als auch die allgemeine Landescultur bedeutend in diesen hundert Jahren gehoben hat.

Wir haben jetzt die Schattenseite eines Zeitraums von ungefähr 150 Jahren, seit Bogislaff XIII. bis nach dem siebenjährigen Kriege noch nicht vollständig in unserer Stadtgeschichte vollendet. Krieg, Pest, Brand, Ueberschwemmung bilden diese Schattenseiten nicht allein, sondern auch innere Unruhen und Zerwürfnisse zwischen Rath und Bürgerschaft finden wir öfter in diesem Zeitraume.

Im Jahre 1658 erhob sich die Bürgerschaft wider ihren Magistrat wegen der hohen Landessteuren, die doch nicht vom Magistrat angeordnet waren. Die Sache ward durch einen Regierungs-Commissarius: Philipp Christoph von der Lancken, gütlich beigelegt. In den Jahren 1667 und 1672 legte die Bürgerschaft Beschwerden wider den Magistrat bei der königl. Regierung damals zu Wolgast ein.

Auch zwischen dem Rath und den hiesigen königl. Beamten entstand 1682 Streit, welcher durch eine Commission ausgeglichen ist, deren Receß noch heute mit zu den Grundgesetzen der Stadt gehört.

1705 beschwerten sich wieder mehrere Bürger über den Rath. Im Jahre 1706 ward die angeordnete Untersuchung beendigt durch den Commissionsreceß von demselben Jahre; ebenfalls heute noch ein Grundgesetz der Stadt.

Späterhin bewog ein Fremdling, Namens Joachim Lerow, der sich gut bei der Bürgerschaft einzuschmeicheln verstand, die Achtmänner und Deputirten der Stadt ihn zum Bürgerworthalter zu wählen; der Magistrat verweigerte ihm aber die Anerkennung. Joachim Lerow erregte nun Aufruhr, der durch Militair gestillt werden mußte. Die angeordnete Untersu-

chung hatte den noch gültigen Receß von 1723 zur Folge, der erst 1727 von der Regierung bestätigt ist.

Das genügte dem Joachim Lerow aber nicht; er selbst wollte mit Gewalt beim Stadtwesen angestellt sein. Er sammelte sich neuen Anhang und stellte neue Beschwerden wider den Rath auf. Der Rath führte gegen Joachim Lerow an: er, ein abgedankter dänischer Unterofficier, wiegle die Bürger auf um im Trüben zu fischen, und Bürgermeister zu werden. Man werde nie zugeben, daß dieser geringe und verächtliche Mensch sich in das Stadtwesen eindränge. — Wo Joachim Lerow geblieben, ist nirgends gemeldet.

Der siebenjährige Krieg hatte hier auch bürgerliche Unruhen zur Folge, worüber wir mit der Bemerkung hinwegeilen, daß sie den Stadtreceß von 1776 veranlaßten. Wegen eines im Jahre 1785 bei Verlegung der Schusterherberge entstandenen Gesellentumults wurde zweimal ein militairisches Commando hieher beordert, wodurch der Stadt ein Kostenaufwand von 1092 Thlr. 33 ßl. erwuchs.

Während des amerikanischen Krieges erholte sich Barth von seinem langwierigen Mißgeschick, namentlich durch Rhederei und Schifffahrt, und stieg sein Wohlstand auf eine zuvor nie gekannte Höhe. Nun aber entstand Mißvergnügen, nicht gegen den Magistrat, sondern gegen die Quelle des Wohlstandes, gegen Handel und Schifffahrt selbst, und gegen die so sich damit zunächst beschäftigten, und zwar in mehreren Städten an der Ostsee. Hier in Barth mußte die Ruhe durch Militairgewalt hergestellt werden.

Daß die Stadt Barth aber seit dem siebenjährigen Kriege rasch an Wohlstand zugenommen, und

auch der Korntumult nicht von nachhaltigem Schaden für die öffentliche Wohlfahrt gewesen, beweiset die Beschaffenheit der Stadt im Jahre 1800. Es fehlte an Baustellen für die, welche sich anbauen wollten, es waren also alle wüste Erben in der Stadt schon bebaut. Auf Beschwerde der Abgewiesenen wurde von der Regierung dem Magistrate die Untersuchung, ob nicht der Bleicherwall planirt und zu Baustellen eingerichtet werden könne, aufgetragen. Der Magistrat fand, daß dies 4674 Thlr. 12 ßl. kosten würde, weshalb es unterblieb.

Bevor wir das achtzehnte Jahrhundert mit unserer Erzählung verlassen, haben wir noch einige Begebenheiten aus demselben und aus dem 16ten und 17ten Jahrhundert nachzutragen, die wir, um den Gang der wichtigeren Begebenheiten nicht zu unterbrechen, seitwärts liegen ließen, die jedoch für manchen Leser interessant sein mögen. Zuerst wollen wir also die kirchlichen Begebenheiten in der Stadt seit der Reformation im Zusammenhange hier erzählen, und dann der Zeitfolge nach dasjenige, was sich außerdem hier noch bemerkenswerthes zugetragen hat.

Man würde sich irren, wenn man glauben wollte, daß hier nach der Reformation sofort größere Frömmigkeit und Aufklärung sich gezeigt habe, und mit Beseitigung der Priester nunmehr aller Haß gegen die Geistlichkeit gewichen, und dem Vertrauen gegen dieselbe Platz gemacht habe. Schon die ersten lutherischen Geistlichen Johann Block und Soldeke geriethen mit dem Rath in Streit, und schmäheten von der Kanzel herab auf denselben. Im Jahre 1543 wurde der Streit folgendermaßen verglichen: 1) der Rath nimmt für gut, daß man die Wiedemen zu 2

Wohnungen einrichte, und jedem Prediger eine davon gebe; 2) dafür sollen die Prediger auf dem Predigtstuhl Gottes Wort verkündigen und nicht auf den Rath schmähen; 3) sie sollen vom Rath keine Besoldung, auch kein Tauf- und ander Geld von der Gemeinde fordern; 4) der Rath verspricht die Prediger zu schützen; 5) die Prediger sollen an allen Feyer- und Werktagen eine Stunde predigen. 6) Jeder Prediger kann sich 7 Fuhder Holz unentgeldlich aus dem Stadtholze holen. — Außerdem verorduete der Rath, daß jeder Bürger und Einwohner der Stadt mit seinem Gesinde alle viertel Jahr in der Kirche ins Becken 1 Pf. opfern solle, in Stelle des Vierzeitengeldes, und daß kein Beichtgeld, Taufgeld oder sonstige Accidentien an die Prediger bezahlt werden solle. Indessen dieses letztere Verbot ist nicht zur Ausführung gekommen.

Herzog Bogislaff XIII. wollte während seines Aufenthalts hieselbst sich von der wolgastischen Regierung ganz losmachen, und hier ein eigenes Consistorium errichten. Er machte den hiesigen Prediger Joh. Soldeke zum Superintendenten, welcher auch drei Synoden, nämlich Anno 1574. 1578 und 1579 in Barth hielt. Vorher hatte Jacob Runge hier schon 3 Synoden gehalten nämlich 1560.; den 30. August 1566. und 1569. Johann Soldeke hielt den ersten Synodus (1574) auf der sogenannten Papencollation (die der Herzog Bogislaff XIII. nachher an sich kaufte, und dem Hauptmanne Joachim Stedingk schenkte) die beiden folgenden im fürstlichen Schlosse. Die wolgastische Regierung wollte die Trennung des Landes Barth in geistlichen Sachen von dem übrigen Pommern wolgastischen Antheils nicht zugestehen, und

zog den Präpositus Soldecke deshalb zur Verantwortung, welcher sich aber auf den Befehl seines Herrn berief, und bat, denselben zu bewegen, ihn mit dem Amte eines Superintendenten zu verschonen, zumal die andern Prediger ihn nicht als solchen anerkennen wollten. Dennoch blieb Soldeke Superintendent so lange er lebte, nach seinem Tode ließ der Herzog seine Idee fahren und wandte sich in Vorkommenheiten selbst an den wolgastischen Superintendenten.

Im Jahre 1584 gab Bogislaff XIII. der Stadt eine Schulordnung. Wir bemerken daraus Folgendes:

> „Das Lehn an der Schule gehört Bürgermeister und Rath, wie denn auch nachmalen der Rath von der Stadt Einkommen die Schule bauet und bessert, so oft die Noth es erfordert. — Der Rath erwählt und vociret, mit Vorwissen und Bewilligung des Pfarrherrn und der Kirchenvorsteher, auch der beiden Rathspersonen, zu Inspection der Schule verordnet, einen Schulmeister (Rector) so es vonnöthen, und schickt denselben mit seiner Präsentation an den Superintendenten. Wann er approbiret, introduciren ihn in die Schule der Pfarrherr und die obgemeldeten Verwandten des Raths, und lässet der Rath ihm durch den Stadtschreiber Ruthen und Stock für die Knaben überantworten." —
>
> „Wenn Schulgesellen (Conrectoren) mangeln, soll der Rath Inhalts der Kirchenordnung mit Rath und Bewilligung des Pfarrherrn, der verordneten Inspectorum Scholae und des Schulmeisters andere erwählen und annehmen, ehe denn sie aber eingesetzt und in

die Schule geführt werden, soll der Pfarrherr sie fleißig examiniren." —

1559 wurde ein neues Schulhaus erbauet, was aber im folgenden Kriege einstürzte. Die Kosten wurden größtentheils durch eine Collecte bei der Bürgerschaft aufgebracht, welche der Prediger Mentz und Stephan Curtius in Person mit einsammeln halfen.

Ueber die 4 Hufen in Malzenhagen, welche im Jahre 1357 die Stadt angekauft und an die Kirche abgetreten hatte, entstand 1588 ein Streit zwischen dem Magistrat und dem hiesigen Pastor Krentzow. Der Letztere ward beschuldigt, daß er die Malzenhäger Bauern sich unterthänig machen wolle, und sich von ihnen Hand- und Spanndienste leisten lasse. Von beiden Seiten ward Herzog Bogislaff XIII. mit Beschwerden überhäuft; es kam zum Proceß, der bis ans Reichskammergericht gedieh, und endlich durch herzogliche Commissarien verglichen wurde. Diese Commissarien waren: Gutzlaff Rotermundt; Jochim Stedingk; Heinrich Camerarius, der Rechte Doctor; und Conrad Lebun, Kammersecretair des Herzogs. Sie bestimmten, die Dienste der Malzenhäger Bauren sollten ferner nicht zum Privatnutzen des Präpositus oder des Raths verwendet werden, sondern nur zum Besten der gemeinen Stadt. (Und doch waren sie 1357 von der Stadt an die Kirche abgetreten!) Der Rath läßt den Pfarrherrn aber jährlich einmal nach Rostock und einmal nach Greifswald unentgeltlich fahren, außerdem aber auch nach den Synoden. Die Pächte aus Malzenhagen (12 Gulden 6 Schilling Sundisch) sollen zum Stipendium für ein Barthsches studirendes Bürgerkind verwendet werden; der Rath soll die Collatur haben, der Präposi-

tus die Stipendiaten aber prüfen. Bei dem Verkauf von Malzenhagen sind diese Pächte vorbehalten, und werden noch jetzt zu besagtem Zwecke verwendet.

Der Prediger Paul Mentz hieselbst hielt in der Kirche am 13ten Sonntage nach Trinitatis 1584 eine Predigt von der Sünde und Gerechtigkeit vor Gott, in welcher Bogislaff XIII., der in der Kirche gegenwärtig war, gefährliche Irrthümer zu entdecken glaubte. Er ließ sich das Concept geben und solches vom General-Superintendenten Jacob Runge nachsehen, welcher vorschlug, Mentz vor der Synode zur Verantwortung zu ziehen. Das geschah denn auch in einer Synode zu Barth, die 9 Tage währte, 18—26. November, täglich von Morgens 6—11 und Nachmittags 1—6 Uhr, in welcher Bogislaff selbst präsidirte (Balthasar, erste Sammlung einiger zur pommerschen Kirchenhistorie gehörigen Schriften S. 468 seqq.) Menz mußte sein Glaubensbekenntniß schriftlich ablegen und öffentlich widerrufen, ebenso seine Consorten, nämlich der Lehrer der Kinder des Herzogs: Tolemann, so wie der Notarius Christoph Balke. Der Letztere äußerte in einer an den Herzog gerichteten Bittschrift: daß er sich über die jetzt im Schwange seienden seltsamen und unnöthigen Disputationen in Religionssachen oftmals geärgert und gestoßen, und dabei schier so viel von einem als vom andern Theil gehalten, dadurch er wohl leichtlich einer bösen und ganz widrigen Secte möge angefallen sein. Der Mann war also seinem Zeitalter einige Jahrhunderte vorangeschritten. Indessen kam er, ohne bestraft zu werden mit der Weisung weg: solche Phantasei bleiben zu lassen. — Paul Mentz konnte seinem Schicksale nicht entrinnen. Obgleich er Glau-

bensfreiheit hatte üben wollen, wollte er doch den colluviem haereticorum in Franzburg und hier nicht dulden, und strafte sie auf der Kanzel mit prophetischem Geiste, wie unsere alte Chronic sich ausdrückt. Es waren die vom Herzog hieher berufenen ausländischen Spinner und Weber gemeint. Das konnte der Herzog nicht vertragen; Ehrn Mentz erhielt am 31. December 1595 plötzlich seine Entlassung. Er ward aber schon im folgenden Jahre in Stralsund als Archidiaconus bei St. Marien wieder angestellt.

Ein eben so unchristlicher Geist beherrschte damals den hiesigen Schulmeister Caspar Noske, welcher sich gegen den Rath auf der Kanzel verging. Der Rath schritt deshalb zur Klage und der Brief desselben an seinen Sachwald, Syndicus Erasmus Kirstein zu Stralsund, ist ein zu characteristisches Zeichen der Zeit, in welcher er geschrieben ist, als daß er dem Leser vorenthalten werden könnte:

„Ew. können wir unterdienstlichst nicht verhalten, wie daß wir unserem Schulmeister oder Ludimagister Casparus Noske geheißen, seinen Dienst aufgesagt und resignirt, dahero, weil er Sonntags Morgens den Katechismus in der Kirche predigen muß, hat er einen ganzen Rath im fünften Gebot auf der Kanzel angegriffen, also wir hätten nicht recht gethan, daß wir die Türkensteuer von den armen Leuten gesammelt hätten, denn es wäre im fürstlichen Schreiben angezogen, daß die Armuth verschont werden solle, welches doch nicht geschehen, und wären also öffentliche Todschläger der Armuth; da er doch nicht der Geselle ist, daß er, was

auf Reichs- Kreis- und Landtagen geschlossen, reformiren möcht.“

„Zum andern hat diese ungeistliche geistliche Person, wie sie Dr. Luther nennt, die ganz in perquellis leben und die liebe Jugend übel fürsehen, vergangenen Visit. Mariae unsere Kammerherrn von der Kanzel für öffentliche Diebe, gleich wie der Henker einen Dieb nach dem Galgen ausrufet, gescholten und solches ist aus diesen nachfolgenden Ursachen geschehen. Es haben die Herrn Cammerherrn ex communi aerario auf unsern Befehl eine von unsern Stadtbuden, darin Bierschenke gehalten wird, abbrechen lassen. Nun ist das gebräuchlich, daß die Cammerherrn für ihre Mühe Arbeit und Versäumniß das alte Holz, so allein zum Feuer dienlich, in ihren Verwahrsam nehmen, und dasselbe ihres Gefallens gebrauchen, sofern aber etzliches Nutzholz darunter ist, wird es entweder der Stadt zum Besten verkauft oder sonsten zu andern Stadtsgebäuden angewandt. Dem aber zu entgegen hat gemeldete ungeistliche geistliche Person Casper Noske, welcher 3 Jahre das Malzenhäger Lehn zur Fortsetzung seiner Studien genossen, von der Kanzel herunter gerufen unsere Cammerherrn hätten, da die Schindkuhle und der Krug beim langen Thore heruntergerissen, das alte Holz in ihre Kuffen schleppen lassen, alle Winkel davon vollgezogen, auch also, wenn man einen alten Lumpen nehme da Feuer innen wäre, würden die Kuffen angezündet werden, und wäre kein Stück Holz zu dem Gebäu gekommen, und dasselbige wäre wi-

der das siebente Gebot, und die Cammerherrn wären Diebe, und hat solches mit seinen Rottgesellen, den Brümmern und sumsenden Fliegen und Zechbrüdern wider uns ausgesagt und angerichtet. Und ist auch weiter allhie gebräuchlich, daß so oft Land und Türkensteuer angeordnet, daß wir von den Stadtbuden oder andern der Stadt zukommenden Wohnungen nach eines Jeden Vermögen Zulage nehmen, es wird aber solch Geld den Landesfürsten nicht in den Registern berechnet, sondern es werden die Diener und der Stadtschreiber nebst den Einnehmern die Zeit über davon besoldet und ein Trunk davon gethan, dem aber zuwidern unterstehet der Schulmeister sich solches zu widerfechten und dem Landesfürsten zu offenbaren, wie er denn solches zu thun privatim geredet. Item wir baueten die Stadtmauern nicht zur rechten Zeit, Item wir verkauften den Leuten in dem Sundischen Bäre (?) große Hölzer aus dem Zingst und dem Barther Holz, wir ehrten nicht unsere Seelsorger wie recht. Wann dann, günstiger Herr Doctor, uns ungelegen, daß solch ein Kerl, der doch von uns, wie gemeldet, mit Geld zu seinen Studien verlegt und beschenkt, uns ausschreien, und was wir in Stadtsachen oder sonsten machen sollen, vorschreiben will, und solch sein tölpisch geübt Stück, so er auf der Kanzel gethan, etlichermaßen dem Landesfürsten durch einen unserer Rathsfreunde persönlich berichtet, und Er übel damit zufrieden, und deshalb eine supplicam zu übergeben befohlen, als gelanget an

EE. unsere unterdienstliche fleißige Bitte, dieselben wollen um unsere Gebühr, welche EE. wenn unsere Cammerherrn allda kommen werden, entrichten sollen, eine scharfe und ergründete supplicam über diese ungeistliche geistliche Person, bevorab er Morgens in gebranntem Weine und hernach in Krügen lieget, stellen und uns durch Zeigern herüberschicken. In Erwägung, daß zukommenden Sonntag die Fürstlichen Räthe allhie ankommen werden, alsdann hat sich Excellenz erboten, solches den Räthen zu offenbaren und Bescheid darauf zu geben." — Noske ward wirklich abgesetzt, aber vom Herzog hernach zum Prediger in Kenz bestellt.

Im Jahre 1596 wurde Caspar Helm vom Herzoge zum Prediger hieselbst bestellt, und am 22. Februar nach gehaltener Predigt der Gemeinde vorgestellt, weil dieses aber ohne Vorwissen des Raths geschehen, hat der Rath dagegen protestirt und Helm bekam das Amt nicht.

Im folgenden Jahre wurde die Orgel in der Kirche durch Nicolaus Maaß angefertigt, und 1604 die Kirchenuhr (Zeiger) angeschafft.

1602 wurden die preces vespertinae, die hora secunda gehalten worden, abgeschafft. Zugleich ward verordnet, daß für diejenigen, so vor dem Thore begraben würden, Erdgeld gegeben werden solle, was nach dem Ausdruck des Chronikanten: ein trefflich Grunsen, ja schrecklich Fluchen bei der Armuth verursacht, weil es zuvor ein freier Kirchhoff gewesen. —

Im Jahr 1617 ist das erste evangelische Jubiläum 3 Tage lang in ganz Pommern, also auch in Barth gefeiert, weil aber der hiesige Präpositus Da-

vid Montanus damals verstorben, und sein Nachfolger Marquard noch nicht eingeführt war; so ist von Seiten der hiesigen Geistlichkeit nichts darüber aufgezeichnet, und fehlen auch sonstige Nachrichten über die hiesige Feier. Sie mag traurig genug ausgefallen sein, denn wir haben schon gesehen, daß die Stadt in diesem Jahrhundert keineswegs in blühendem Zustande war, und daß man das erste Jahrhundert nach der Reformation keineswegs ein völlig aufgeklärtes nennen kann, beweiset nicht nur die Verketzerungssucht der evangelischen Geistlichen und der Religionskrieg, sondern auch die grausame Procedur gegen die sogenannten Hexen. Es war 1617 also hier nicht viel, worüber mit Recht jubilirt werden konnte, sondern man hatte nur theilweise den früheren Aberglauben verlassen. Auch für die hiesige Kirche, welche der katholische Glaube erbaut und reich dotirt, so wie für die Armenanstalten, ist in diesem Jahrhundert nach der Reformation nichts gethan; der Katholicismus übertraf den Protestantismus in frommer Hingebung zeitlichen Guts; übertraf letztern auch an Einigkeit der Seelsorger. Brune sagte zu seinen katholischen Priestern: wir müssen uns zusammen halten und wir müssen dazu thun was dazu gehört, oder es geht gar zu Grunde. Beides aber thaten die evangelischen Geistlichen so wenig als die Fürsten und die Gemeinden. Es war also auch der äußerliche Zustand des hiesigen Kirchenwesens ein trauriger, und war das Kirchenvermögen eben so zerrüttet als das Stadtvermögen. Die milden Gaben und Vermächtnisse, diese reichen Quellen zur Erhaltung der Kirchen versiegten jetzt fast ganz, der Krieg verhinderte den Eingang der

Forderungen, die Provisoren vernachlässigten die Eintreibung, ließen ganze Ackerstücke abhanden kommen, und blieben der Kirche selbst schuldig. Hierüber sind Beschwerden sehr häufig, und schon der Generalsuperintendent David Runge erklärt bei Gelegenheit einer seiner ersten hier gehaltenen Kirchenvisitationen:

> Man befindet, dat de Kastenherrn und procuratoren ane raat vnde vorweten des Pastoris, des houetmans vnde des Superintendenten mit der kerken vnde dersuluigen gudern vnde personen maken mit dem rade alse se willen, V. g. h. heten wol patronen, auerst se willen de Disposation vnde Administration hebben, alse vulmechtige hern auer kerke, kerkherrn personen vnde guder. D. i.

„Man befindet, daß die Kastenherrn und Procuratoren und der Rath ohne Rath und Vorwissen des Pastors, des Hauptmanns und des Superintendenten mit der Kirche und deren Vermögen machen was sie wollen; die Landesherren heißen zwar Patrone, aber jene wollen die freie Verfügung und Administration haben, als unbeschränkte Herrn über Kirche, Kirchherrn, über Personen und Vermögen."

Beim großen Brande (1562) erließ die Kirche allen ihren abgebrannten Debitoren den vierten Theil ihrer Forderungen; aber auch die dreiviertheil konnte größtentheils nicht bezahlt werden. Nach dem dreißigjährigen Kriege sah es hier mit der Kirche besonders traurig aus. Nach einer Anzeichnung des Kirchenöconomus Johann Zander vom Jahre 1651 den 4. Juli, stand die Kirche selbst nebst den Wohnungen der Prediger zum Fall (was wohl in Rücksicht des Kirchengebäudes übertrieben ist, da es in

seinen festen massiven Mauern noch steht), es waren freiwillig zu deren Ausbesserung über 300 Gulden beigesteuert, die reichten aber nicht aus, und die Kirche war nicht im Starde das Fehlende anzuschaffen. Das Schulhaus war eingestürzt, in der Kirche wurde Schule gehalten. An Besoldungen waren rückständig:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1) dem Präpositus Michel Marquard bis 1650 . | 17288 Gul. | 1 ßl. | 6 Pf. |
| 2) den Erben des Diaconi Caspar Helm bis 1632 | 1421 „ | 8 „ | — „ |
| 3) den Erben des Diaconi Georg Lorenz . . . | 1029 „ | 2 „ | — „ |
| 4) dem Diaconus Casper Köhler . . . . . . | 3993 „ | 10 „ | — „ |
| | 23732 Gul. | 5 ßl. | 6 Pf. |
| Der Schulgesellen rückständig Lohn betrug . . . . . | 26393 Gul. | 11 ßl. | — Pf. |

Die Kirche hatte an rückständigen Zinsen aus mehreren Gütern 10688 Mark 15 Schilling zu fordern.

Außer der ersten Kirchenvisitation im Jahre 1536 ist hier noch sechsmal, also im ganzen siebenmal Kirchenvisitation gehalten worden; nämlich im Jahre 1544; von dieser Visitation fehlen jedoch nähere Nachrichten; darauf 1564 durch Jacob Runge und Caspar Krakevitz, über diese Visitation haben wir nur einige eigenhändige Nachrichten von Runge. Ferner ist visitirt am 14. October 1602 durch Bartholdus Krakevitz, Albrecht Wakenitz und Erasmus Küssow. Die Visitation gerieth aber aus unbekannten Ursachen ins Stocken, und ward erst 1608 wieder aufgenommen. — Eine andere Visitation geschah auf Anordnung Herzog Philipp Julius im Jahre 1618 vom

Professor Dr. Barthold Krakevitz zu Presentz, Melchior Volkersamb zu Kalkhun und Friedrich Gersthof, Doctor der Rechte und Professor zu Greifswald. Der noch vorhandene Visitationsabschied ist vom 15ten October des vorgedachten Jahres datirt.

Die letzte Visitation, die wir zu erwähnen haben, geschah im Jahre 1666 von den zur General-Kirchenvisitation in der barthschen Synode von der königlich schwedischen Regierung verordneten Commissarien, nämlich dem Landrath Philipp Christoph von Thun, dem Generalsuperintendenten Dr. Abrraham Battus, dem Hofrath von Stypmann, und dem Deputirten der Stadt Stralsund, Licentiaten Johann Jäger. Der Abschied ward von der Regierung in Wolgast am 10. Juni 1668 bestätigt, und dieser ist die noch heute gültige Kirchenmatrikel.

Es ist vorhin schon der Hexen erwähnt; leider sind wir nun genöthigt, auf diese zurückzukommen; denn sie bilden eine, freilich aber die tiefste Schattenseite des Gemäldes, welches wir von der geistigen Bildung in den ersten Jahrhunderten nach der Reformation zu entwerfen, hier unternommen haben. Vielleicht wäre es vortheilhafter, diese Schattenseite fortzulassen; allein das wäre eine Abweichung von der Wahrheit, der jede Geschichte treu bleiben muß; und das hieße die Lehren unterdrücken und verfälschen, welche die Vorsehung durch die Begebenheiten und Schicksale der Staaten sowohl als der Städte, und jeder Gemeinde überhaupt, uns zur Benutzung gegeben hat.

Schon im Jahre 1611 wurde hier gegen die Hexerei gerichtlich eingeschritten. In unserer Stadt-Chronik heißt es davon: „in diesem Jahre ist auch das

Herenwerk angegangen, und sind B... sche, die C... sche und die B... sche verbrannt worden, weil aber von denselben unterschiedene andere vornehme Personen notiret, ist das Werk nicht nur gehemmet, sondern auch die Stadt durch häufige, diesfalls vom Fürstlichen Hofgerichte angestellte Processe in große Geldspildung geführt." — Weiter findet sich hierüber nichts vor. Aber einige Jahrzehnde später fing leider das schaudervolle Werk hier wieder an, wie noch vorhandene gerichtliche Acten beweisen. — Da diese Acten uns auch einen Blick in die damalige Lebens- und Denkweise unserer Vorfahren gestatten, so wollen wir einen kurzen Auszug aus denselben hier einreihen:

Im Jahre 1645 klagte die Frau des Einwohners Hans M... wider Hermann G..., daß er sie für eine Here gescholten, und bedrohet. In der gerichtlichen Verhandlung auf diese Klage wurden mehrere Zeugen vernommen, von denen unter andern Peter Mildan aussagt:

> Etwa vor 3 Wochen sei vor der M... schen Thüre Abends eine Schlägerei gewesen, er als Nachbar habe, wie er aus seinem Hause getreten, Hermann G... mit M..., dessen Frau und Sohn dort gefunden und gehört, daß G... der M... vorgehalten: warum sie ihm und seinen Pferden geflucht: daß ihm leid und bange mit seinen Pferden geschehen solle? und daß nun sein Pferd todtkrank liege und weder fressen noch stehen könne.

Da die M... schon lange den Ruf einer Zauberin hatte, schritt hierauf das Gericht wider sie mit der General-Untersuchung vor, d. h. es wurden alle

Personen, von denen man vermuthete, daß sie etwas von den Zaubereien der M. auszusagen wüßten, vorgeladen und einzeln darüber vernommen. Es waren dies 13 Personen und diese sagten Folgendes aus:

Erster Zeuge, Joachim Rosche, Bürger und Fischer: Hans M...'s Frau habe ein übles Gerücht auf sich, und sei von Hans Grafen für eine Zauberin gescholten, weil sie ihm sein Pferd zu Tode gezaubert, und habe er gedrohet, daß er sie auf eigene Kosten brennen lassen wolle.

Zweiter Zeuge, Hans Schröder: er habe gehört, daß Heinrich Busch zu Hans Flemming gesagt: es habe Hans M...'s Sohn ihm (Busch) erzählt, es sei wahr, daß seine Mutter einen Katzenkopf besitze, in welchen sie Bohnen pflanzete, und könnte damit zu Wege bringen, wenn sie auf dem Fischmarkt mit Fischen ausstünde, daß Niemand eher Geld lösen könne, als sie es haben wollte; und wenn dieser Katzenkopf solches nicht ausrichten wollte, so stäupete sie denselben, alsdann er ihr es nicht verweigerte. Zeuge hätte dies zu Heinrich Dietlof gesagt, welcher es der M...schen wieder hinterbracht, die hätte mit Klage gedrohet, aber doch nicht geklaget.

Dritter Zeuge, Heinrich Busch, bestätigt das üble Gerücht der M...schen, und auch den Besitz des Katzenkopfs, fügt aber noch hinzu, daß sie mit demselben Geld machen könne, und daß die M...sche ihn (Zeugen) bedrohet, (wie er von glaubwürdigen Leuten gehört): die Raben und die Fische sollten ihn noch einmal auffressen; ja sie habe ihm selber einmal gesagt: er sollte noch eher es Pfingsten würde, krumm umspringen. Nun habe er auch vor kurzer Zeit große Gefahr auf dem Wasser ausgestanden, und

wäre sein Boot vom Sturm beinahe umgeworfen. Ob's nun von diesem Drohen entstanden, wüßte er nicht. Gott wäre es zum Besten bekannt.

Vierter Zeuge, Michel Eikelberg: M . . . sche habe Hermann Gahlen gedrohet, ihm solle Leid und bange geschehen mit seinen Pferden, weil er ihr es abgeschlagen, Hechte nach Stralsund zu fahren. Nach 2 oder 3 Tagen wäre auch Gahlens bestes Pferd krank geworden. — Dieser Zeuge hat in Buschens Hause auch vom Katzenkopf gehöret.

Fünfter Zeuge, Clara Kompaß, Heinrich Dietloffs Hausfrau. — M . . . sche habe sie, die Zeugin, einmal mit ins Feld nehmen wollen, um Johannisblut zu graben. Als sie gefragt: wozu es diene? habe M . . . sche geantwortet: es wären kleine runde Körnlein, wenn man sich damit schmiere, könne man im Wasser nicht ertrinken.

Sechsster Zeuge, Anna Möllers, Hinrich Mahßen Hausfrau: Am 2ten März a. c. hätte sie Abends 10 Uhr einen großen Lärm auf der Straße gehört, und als sie deshalb aus ihrem Häuschen hervorgekommen, hätte sie vernommen, daß Fischer Mildahn zu M . . . schen gesagt: sie hätte sich aus Lübeck gestohlen, und hätte dem Büttel, auch Hermann Gahlen die Pferde zu Tode gezaubert; ja sie hätte einen schwarzen Katzenkopf, womit sie ihren Teufel pflege.

Siebenter Zeuge, Peter Mildahn: Am 2ten März, wie er zu Bette gehen wollen und die Katzen im Hause schreien gehört, habe er gesagt: hat mich der Teufel unter die Katzenköpfe geführt, worauf M . . . sche aus ihrem Hause gelaufen und ihm gesagt: was sagst du Schelm und Dieb, worauf er sie für eine Zauberhexe gescholten mit diesen Worten:

sie könne es nun nicht läugnen, daß sie solch' ein Weib wäre, da sie ja vor drei Jahren Zeugen in der Nacht durch ihren Teufel in dem Bette aufrichten lassen, und wenn er's nicht durch fleißige Gebete vertrieben und abgewendet, hätte sie ihm den Hals gebrochen. Sie wäre noch denselben Abend wieder zu ihm gekommen und wohl 3 Stunden bei ihm geblieben, und hätte ihn gefragt: ob er sie wohl für solche Frau hielte, als wofür er sie gescholten? worauf er geantwortet, was sie wäre, das würde sie wohl wissen. — Hierauf bringt er auch das Gerücht vom Katzenkopfe vor; so wie die Geschichte von Hermann Gahlens Pferd, die er bereichert durch den Zusatz: daß wie das Pferd gestorben, nämlich zwischen 6 und 7 Uhr, viele Hester und Krähen geschrieen, weshalb er seine Dirne zu Hermann Gahlen geschicket und fragen lassen, wie das zuginge, zumal auch die Pferde im Stall sehr geschlagen und gepoltert. Die Dirne habe aber nicht ins Haus kommen können, weil es verschlossen gewesen und ungeachtet sie stark angeklopft, sei das Haus nicht geöffnet worden.

Achter Zeuge, Andreas Lichtwerk: erzählt dieselbige Geschichte, die der siebente Zeuge erwähnt hat.

Neunter Zeuge, Ilse Sydow, Jacob Flemmings Hausfrau: der M . . . schen ginge ein bös Gerücht nach; wenn ihr ein solch Gerücht nachginge, würde sie sich verantworten und das Hemd auf dem Leibe nicht behalten. Sie erwähnt darauf die Beschuldigung wegen Gahlens Pferd.

Zehnter Zeuge, Heinrich Dietloff bezeugt, daß M . . . sche seit drei Jahren für eine Zauberin gehalten werde.

Am 11ten März erschienen Hermann Winkel-

kelmann, Schusteraltermann, und Diedrich Bernwaldt, Bürger hieselbst, vor Gericht, und erbitten für M . . . sche Abschrift des Protocolls; der Stadtvoigt wäre ihr Feind; wollte über elend Recht klagen.

„Worauf — heißt es im Protocolle, welches der Stadtvoigt eigenhändig geschrieben — Ich Johannes Zander, als Richter in der Herren Assessoren Gegenwart ihnen zur Antwort gegeben: es wäre die Zeugen-Kundschaft zur Zeit noch nicht complet; könnte zu seiner Zeit zu ihrer Defension Copiam bekommen; hätte nicht nöthig über elendes Recht zu klagen, zumal auf ihre Klage auch alsofort zur Sache gethan, Verklagter gehöret, und auf seine Einwendung zum Beweis geschritten worden.

Und weil ich über die — — allhie in Bahrt in Gerichtsbestallung gewesen, und bis hieher mich unverweislich gehalten, in dieser Sache auch gegen M . . . schen als männiglichen nicht feindselig, sondern wie es einem redlichen Manne weit über 86 Jahre alt gebüret, unpartheiisch bezeigt, wird hoffe Ich solche unzeitige Recusation so leicht durch solche hochberüchtige Person sich nicht heben lassen. Mit Vermelden, daß M . . . . sche, was sie in diesen ihren Sachen pro defensione einzuwenden habe, jederzeit solle gehöret und in processu vermöge Kaiser Caroli quinti Peinlichen Halsgerichtsordnung, verantwortlich verfahren werden solle.“ —

Folgenden Tages wollte man aus vorstehenden Zeugenaussagen Beweisartikel bilden, und die Zeugen eidlich darüber vernehmen; es wurde aber berichtet, daß M . . . sche „davon gestrichen“ sei.

Dennoch wurde mit der summarischen Zeugenvernehmung fortgefahren und vernommen:

Eilfter Zeuge, Elisabeth Brandbergers, Claus Golnows Ehefrau, bezeuget den Vorfall mit Hermann Gahle, fügt aber hinzu, daß M... und sein Sohn mit dem Soothaken auf Gahlen losgeschlagen, ihn vor sich an der Erde liegen gehabt, und bei den Haaren herum gezogen. Sie erzählt, daß sie vor etwa acht Wochen mit M...schen in Wortwechsel gerathen; nicht lange hernach wären ihr 6 Schweine umgekommen. Als sie solches ihrer Nachbarin der Glamannschen geklaget, hätte die ihr zur Antwort gegeben, es wäre ihr mit der M...schen auch so ergangen. Der M...schen Schwein wäre in ihr Haus gelaufen, und blutend wieder herausgekommen. M...sche, als sie dies gewahrt, habe ihr gesagt: Glamansche, dafür soll Dir leid und bange geschehen; worauf ihr 5 junge Schweinchen umgekommen, und hätte sie schleunig auch das sechste todt auf der Diele liegen gehabt, und M...sche zu sich rufen lassen und ihr die todten Schweine gezeigt und gesagt: M...sche, was ihr mir gelobt, habt ihr mir gehalten, worauf M...sche ihr geantwortet: sie sollte nicht darauf gedenken, und sich viel entschuldigen wollen. — Ferner berichtet Zeugin: etwa 8 Tage hernach wäre sie zum Fischmarkte gegangen, da denn M...sche auch gesessen und Fische gesellet, und im Vorübergehen herausgefahren und gesagt: die Plauderhuren haben sonst nichts zu thun, als daß sie stehen und belachen andere. Darauf Zeugin geantwortet: sie würde ja von niemand belachet, sie wäre keine Plauderhure, ihr wären auch keine todte Schweine vor die Füße geschmissen, und Zauberei damit bezüchtigt, wie ihr geschehen. M...sche hätte die Um-

stehenden gefragt, was ich sagte; welche ihr aber geantwortet, daß sie es selbst wohl hörte.

Zwölfter Zeuge, Grete Rethen, seel. Herrmann Gahlen Wittwe, bei 74 Jahre alt: ihr Sohn Hermann Gahle habe sie vor wenig Wochen nach dem Fischmarkt bei der Wage geschickt, wo sie Flemmingschen angetroffen, welcher ihr Sohn Hechte nach Stralsund gefahren, und hätte derselben Fische abgekauft, und gesagt: sie möchte doch gut mit ihr handeln, sie wäre ihr noch wohl etwas schuldig, da ihr Sohn ihr Hechte nach dem Sunde gefahren, welche ihr geantwortet: sie hätte ihrem Sohne den Weg bezahlet. M . . . sche hätte in der Nähe gestanden und Fische verkauft und zur Zeugin gesaget: so narrte mich euer Sohn auch, ihm solle noch Leides geschehen. Zeugin habe ihr wieder geantwortet: es möchte ihr und alle ihrem Anhange selbst Leides geschehen, hätte ihr Sohn ihr keine Hechte gefahren, so dürfe sie ihn ja auch nicht lohnen. Bald darauf wäre ihr Sohn krank geworden und hätte krummbucklicht herumgehen müssen, dazu sei ihnen auch das beste Pferd krank geworden, und wäre nach 4 Wochen gestorben; ihrem Sohne wären 24 Thlr. dafür geboten.

Dreizehnter Zeuge, Grete Burmesters, Bartholomäi Glamanns Hausfrau: Nachdem ihr der 11ten Zeugin Aussage vorgehalten, weiß sie sich nichts davon zu erinnern; sie bittet die Golnowsche ihr gegenüber zu stellen. Diese erzählt ihr ihre vorhin angeführten Angaben, das Gedächtniß der Zeugin aber will seine Schuldigkeit noch nicht thun; sie erbittet sich Bedenkzeit bis zum folgenden Tage. Dann erscheint sie aber auf dem Rathhause, und erzählt dar-

auf die Geschichte von den Schweinen mit der 11ten Zeugin fast wörtlich übereinstimmend.

M . . . sche hatte sich inzwischen eine Beschwerdeschrift wider das Stadtgericht an das Hofgericht anfertigen lassen, welches dem Rathe aufgab, die beim Niedergerichte ergangenen Acten abzufordern und nachzusehen, und nach befundener Beschaffenheit, dermaßen Anstalt zu machen, daß aller Verdacht und Parteilichkeit vermieden, und die M . . . sche mit ihrer Defension gehört werde. Dieser Befehl wurde am 18. März in Gegenwart des Gerichts vom Rathe verlesen, die Acten wurden nachgesehen, das Verfahren ganz gesetzmäßig befunden, und dem Stadtvoigt und seinen Assessoren die Fortsetzung desselben in bisheriger Weise aufgegeben.

Das Niedergericht war daher vor allen Dingen bemüht, den Versteck der M . . . schen aufzufinden, und vernahm deshalb ihren Mann und ihren Sohn, die aber allerhand unwahre Angaben und Ausflüchte vorbrachten. Von dem Sohne suchte man nun auch Auskunft über den mehrmals erwähnten Katzenkopf zu erlangen; er läugnet davon gesagt zu haben und bleibt auch bei der Confrontation mit Busch beim Läugnen.

Die Inquisitional-Artikel, worüber die 13 Zeugen eidlich vernommen werden mußten, lauteten folgendermaßen:

„1) Ob nicht wahr, Stadt- und Landkundig, daß Hans M . . . s Weib, Trine W . . . in zauberischem Geschrei sey?

2) Ob nicht wahr, daß sie mit verdächtigen zauberischen Sachen umgegangen?

3) Ob nicht wahr, daß sie von vielen für eine

Zauberin gescholten, und solches ungeeifert auf sich sitzen lassen?

4) Ob nicht wahr, daß sie den Leuten gedrohet, und den bedroheten alsobald an Vieh, Pferden auch am Leibe, den Menschen Schaden widerfahren sey?

5) Ob nicht wahr, daß ihr solches von den Leuten verweislich vorgehalten, sie sich aber zu Rechte nicht verantwortet?

6) Ob nicht wahr, daß M . . . sche gewichen, und dem Rechte den Rücken gegeben?

Letzter Artikel: Ob nicht wahr, daß hievon in Bahrt und umliegends ein allgemeiner Ruf und Geschrei sey?"

Ueber diese kunstvollen Fragen wurden denn auch die Zeugen vernommen, und dabei ward dahin gestrebt, alle vorherigen beschwerenden Erzählungen der Zeugen in die Antworten einzuflechten. Bei dieser eidlichen Vernehmung fielen aber die Zeugen 2) Hans Schröder und 11) Elisabeth Brandbergen, Golnows Ehefrau, weg, und traten dafür ein, Hermann Winkelmann und Christoph Köncke.

Nun galt es noch, sich der Person der Hexe zu bemächtigen. Da der Mann und Sohn der Flüchtigen beharrlich dabei blieben, ihren Aufenthalt nicht zu wissen, hielt man sich an den Schusteraltermann Hermann Winkelmann und an Diedrich Bernwaldt, die gleich Anfangs für sie aufgetreten waren, und Beschwerde wider das gerichtliche Verfahren angebracht hatten. Ersterer zog es vor, als Zeuge wider die Bedrängte aufzutreten, der andere aber that das nicht; er ward beschuldigt, die M . . . sche zur Flucht verleitet zu haben, und obgleich er läugnete, ward ihm doch bei 100 Mark Strafe aufgegeben, diese Person in 14

Tagen wieder zu schaffen. — Darauf erklärte er: Hans M . . ., der Mann der Entwichenen, habe ihm gesagt: die Frau des Herrn Bürgermeister Rothbrecht habe das Weib abgerathen, zu rechten; außerhalb Busches sei besser ringen, als binnen Busches; er nimmt aber an, die M . . . sche herbei zu schaffen. Deren Ehemann flüchtete sich ebenfalls von hier, und das Gericht nahm seine Sachen in Beschlag; worauf die Sache mehrere Jahre ruhete, bis die M . . . sche sich im Jahr 1649 wieder beschwerend an das Hofgericht wandte, und einen solchen Befehl wie sie schon im Jahre 1645 bereits einmal ausgewirkt, an den Magistrat erhielt. Endlich nach ferneren 3 Jahren erfuhr man, daß die M . . . sche sich in Stralsund aufhalte; man schrieb an den dortigen Rath und dieser lieferte sie aus. Ihr Mann war inzwischen wieder zurückgekehrt, als er aber erfuhr: daß nach seiner Frau ausgeschickt sei, flüchtete er zum zweitenmal. Das Gericht fragte beim Rathe an: wie nun weiter zu verfahren sei; der Rath, welcher also damals die zweite Instanz auch in Criminalsachen (eben so wie im Jahre 1645) hier bildete, verfügte darauf: daß die M . . . sche nun mit den Zeugen zu confrontiren sei, nachdem Zeugen vorher ihre Aussagen vor Gericht repetiret. Ein eigentliches Verhör der M . . . schen ist also nicht für nöthig gehalten; vielmehr die Confrontation folgendergestalt vorgenommen:

„Trine W . . . s, Hans M . . . s Weib, bevorerst zur Rede gestellt, und Ihr erinnert: daß sie A. 1645 über Hermann Gahlen, Bürger allhie, vor hiesigem Gerichte geklaget, daß er sie Zauberei bezüchtigt hätte, und solcher Beschaffenheit befunden, daß Zeugen Kundschaft aufgenommen

werden müssen; darüber Sie als damals Klägerin wieder gehört werden sollen, weil sie aber dem Gerichte den Rücken gegeben und entwichen, jetzo aber wieder in Haft kommen, erforderte die Nothdurft, daß sie ad articulos praesentibus testibus antworte und gehört werde, weswegen jetzt Zeugen vorgestellt werden."

Illa dagegen sagt: sie sei unschuldig, sei keine Zaubererſche, sie stehe hier vor diesem und vor Gottes Gericht, demselben solle der Richter Johannes Zander Rechenschaft geben.

Bekennt, daß sie mit ihrem Kerle unehelich beisammen gelebet, habe mit demselben fünf Kinder in Unehren gezeugt, davon vier todt, und allhie auf dem Kirchhofe begraben liegen, der fünfte lebe noch, und für die That sollte man ihr ihr Recht thun lassen —

Der Hr. Gerichtsvoigt Johannes Zander sagt: sie habe ihn ja fürm Hofgerichte verklagt, und vorgegeben, daß er ihr Feind wäre; befragt sie, warum sie das gethan, zumalen ja acta ein anderes bezeugen würden? —

Illa, sagt darauf ganz importun: Ja das bistu. Hierüber sie von dem worthabenden Bürgermeister eingestoßen, und mit solcher Unverschämigkeit einzuhalten befohlen: sollte des Richters schonen, zumalen er die Stelle betrete, von Gott und von der Obrigkeit dazu gesetzet, zudem ihr auch kein Unrecht widerführe, sollte gemach thun.

Weiter befragt: warum sie weggelaufen?

Sagt ihr Kerl habe sie dazu angereizet, aus Ursache, daß sie unehelich beisammen gelebt u. s. w."

Bei der nun folgenden Confrontation wurde die Arme über die vorgedachten Artikel in Gegenwart aller Zeugen befragt; sie läugnet natürlich, worauf aber die Zeugen ihr ihren Unsinn ins Gesicht sagen.

Am 21. Juni wurde auf eine rechtliche Belehrung, welche von der greifswalder Juristen-Facultät am 17. Juni eingegangen war, die M... sche über die Artikel nochmals gütlich vernommen, und darauf wieder mit den Zeugen, jedoch nicht mit allen zugleich, sondern mit den einzelnen allein confrontirt, aber ohne Erfolg, wie es noch heute oft zu geschehen pflegt. Damals hatte man aber noch ein sehr zuverlässiges Mittel, die Angeschuldigten zum Geständniß zu bringen; ein Mittel, vor welchem jeder menschlich Gesinnte zurückschaudert: nämlich die Tortur. Die Angeschuldigten wurden durch teuflisch erdachte Instrumente so lange grausam gequält bis sie alles sagten, was man wollte. Dieses Mittel ward am 23. Juni nach Vorschrift jener rechtlichen Belehrung (worin es heißt: da sie nun auch alsdann kein Mehreres als bisher bekennen sollte, seyd ihr dieselbe zu endlicher Erkundigung der Wahrheit mit der peinlichen Frage verantwortlicher Weise belegen zu lassen wohl befugt) bei der M... schen mit erwünschtem Erfolge angewendet.

Das dabei aufgenommene Gerichtsprotocoll fängt so an:

„Nach rechtlicher Belehrung die M... sche zur scharfen Frage gebracht, und hoch ermahnet die Wahrheit zu bekennen, ein wenig angezogen, ruft den Teufel an, solle ihr doch den Hals abbrechen.

Befraget: warum sie weggelaufen? — Sagt losgelassen, ihr Kerl habe sie weggeschündet u. s. w.

wieder angezogen, giebt kein einziges Zeichen der Empfindlichkeit von sich sondern sagt nur immerfort: so, man besser :|: u. s. w.

Sagt: habe mit ihrem Hertzen keinem Menschen Leides gethan, ohne was sie mit dem Munde gethan, daß sie Leuten gescholten und geflucht. — Weiln auch befunden, daß sie unterm linken Arm in der Seite von der Schulter herunter bis an die Hüfte einen graden Narben habe, anzusehen, als wenn es geheftet wäre, ist darauf befragt, was das für eine Narbe sey, ob sie etwa ihren Buhlen darin verwahrt hätte? !!! —

Auf diese verfängliche Frage antwortet sie: sie habe ihre Mutter nicht gekannt, wäre bei ihrer Schwester gewesen; dieselbe hätte sie ins Feuer geworfen."

Nun folgen allerhand Bekenntnisse in Beziehung auf ihre Flucht, auf ihr außereheliches Zusammenleben, und endlich auf die ihr Schuld gegebene Zauberei. Daß sie während der Bekenntnisse losgelassen ist nicht angemerkt, und wohl nur vergessen anzumerken; denn es war Vorschrift, die Gepeinigten, wenn sie gestehen wollten, sofort mit der Marter zu verschonen. Wenn dann die Bekenntnisse nicht mehr recht folgen wollten, fing man mit der Marter wieder an. Hier kamen denn auch genau dieselben Albernheiten aus dem eigenen Munde der Angeklagten zum Vorschein, welche die Zeugen ausgesagt hatten; Angaben über das Leben der Hexen und die Zusammenkünfte derselben mit dem Teufel, welche die Sittlichkeit tief verletzen und die jetzt kein Kind glauben würde. Das Schlimmste aber war, daß die Gepeinigte, entweder aus Bosheit, oder weil sie einen Trost darin fand, Leidensgefährtinnen zu haben, auch andere Frauen-

zimmer der Hexerei beschuldigte. Vielleicht hoffte sie auch den Richtern dadurch einen Gefallen zu erzeigen, und ein gelinderes Urtheil von ihnen zu erhalten. Die Beschuldigten waren: die Sch . . . sche, die N . . . sche, die F . . . sche, die G . . . sche. Die erstere wurden sofort gefänglich eingezogen, und danächst auch die drei letzteren. Die M . . . sche wiederholte darauf, und zuletzt am 27. Juni ihre bei der Tortur gemachten Bekenntnisse und Anschuldigungen vor Gericht. Sie gesteht auch, daß der Teufel bei der Tortur ihr wirklich unterm linken Arme gesessen, und ihr versprochen: er wolle die Schmerzen für sie aushalten, der Schelm habe aber sie bald verlassen und nicht Wort gehalten. Indessen kömmt in den Geständnissen auch vor: daß sie die Ferken des Gahle auf natürliche Weise vergiftet habe; es heißt:

„hätte dazu genommen unbeschienene Erde, Quecksilber und Ratzenpulver, hätte es in Bornwasser eingerühret, hätte das Wasser selbst geholet, hätte auch Weidenduncks wurzeln geholet, wisse wohl daß es vergiftet sey. Das Quecksilber und das Ratzenpulver hätte ihr Buhle, der Teufel, von der alten Apotheke zum Stralsunde geholet.“ —

Freilich hat man auf den Hauptumstand: wann und wie sie nämlich das Gift den Schweinen beigebracht? nicht weiter Rücksicht genommen, eben so wenig wie man nach dem Katzenkopfe jemals suchte. Da dies übernatürliche Dinge waren, so wußte man im Voraus, daß alle Nachforschungen doch vergeblich bleiben würden.

Im Jahre 1652 war das Gericht hier in einer Untersuchung wegen Hexerei gegen ein anderes

Frauenzimmer, die B . . . sche thätig. Die noch vorhandenen Bruchstücke der Acten ergeben Folgendes:

Am 8. November klagt Hans B . . . und dessen Hausfrau gegen die Frau des Mühlenbereiters Linde: daß dieselbe die B . . . sche angeredet und gesagt: ihr, der Linden kleines Kind sei vom Boden gefallen, womit sie die B . . . sche bezüchtigt und gesagt, daß sie sie brennen lassen wolle. Die B . . . sche bittet, daß die Linden angehalten werde, ihr Zauberei zu beweisen, widrigenfalls sie zu bestrafen. —

Die Beklagte gesteht alles, und will ihr Zauberei beweisen, bittet aber um Frist bis zur Zurückkunft ihres Mannes, der verreiset sei; welche ihr gewährt wird.

Nun wird vom Gerichte zur General-Inquisition gegen die B . . . sche geschritten. Es werden folgende Zeugen vernommen:

1) Der Mühlenbereiter Jacob Bliseke bezeugt, daß er die B . . . sche bei einem Streite für eine Hexe gescholten und gesaget: wenn ihm seiner Frau und Kindern oder Pferden etwas Böses widerführe, wolle er bei ihr bleiben. Sie habe erwidert: mein Söhnchen, mein Söhnchen seht zu eurem Sagen.

Ueber 8 Tage ungefähr hernach ist sein Pferd krank geworden und am dritten hernach verstorben; bald darauf auch ein Kind erkrankt und gestorben. Zeuge habe sich eingebildet: daß ihm alles dies von der B . . . schen zugestanden.

2) Der Cantor Qualitz: er habe der B . . . schen Sau mit einem Knüppel aus seinem Hause getrieben; bald darauf hätte die B . . . sche vor ihrer Hausthür gestanden und etwas gesagt. Acht Tage hernach hätte er seine Kuh todt im Stalle gefunden,

indem sie den Hinterfuß über das Seil gehabt und so niedergestürzt, daß der Kopf unter dem Leibe gelegen. Bald darauf sei ihm auch ein Pferd krank geworden und nach 8 Wochen gestorben. Und vor 6 Wochen sei ihm wieder eine Kuh erkrankt, die noch nicht wieder genesen. Er habe B . . . sche in Verdacht, weil er ihre Sau geschlagen; weil er das uneheliche Kind ihrer Tochter nicht in seine Privat-Institution nehmen wollen, und weil er ihr es abgeschlagen, ihr einen Scheffel Bohnen zu leihen. Er müsse es Gott befehlen.

3) Margaretha Langen, Martin Kordesen Frau: Als die B . . . sche (ebenfalls eine früher verbrannte Hexe) in die Frohnerei gebracht worden, hätte sie bei B . . . sche im Hause gewohnt und hätte im Hinausgehen dort einen Vogel so groß als eine Ente, einer Eule an Federn gleich, bei sich vorbeifliegen sehen; wäre die Stube vorbeigeflogen und vor ihr verschwunden. In demselben Hause wäre ihr ihr Kind abgestorben; sie wisse nicht ob es von bösen Leuten hergekommen, gleichwohl wäre ihm das Fleisch verfallen 2c.

4) Arndt B . . .: im vergangenen Sommer hätte die Kuh der B . . . schen Blut gegeben, worauf B . . . sche Zeugens Mutter, die nun verbrannte B . . . sche geholet und von derselben sich Rath geben lassen. Darauf hätte seine eigne Kuh (welches ihm seine Frau berichtet allererst da seine Mutter eingesessen) wieder Blut gegeben; da denn seine Mutter sollte gesagt haben: ich gebe andern Leuten Rath und muß selbst das Unglück haben, daß meine Kühe wieder Blut geben, jedoch wäre sie wieder gesund geworden, wie das zugegangen, werde seine Frau am Be-

sten wissen. Er habe seiner Mutter dieses in der Frohnerei vorgehalten, welche ihm erwiedert: was schadet dir das, ist doch deine Kuh wieder gesund geworden. Nachdem nun seine Mutter justificiret, wäre ihm ein Kalb krank geworden, bald darauf auch ein Pferd vor der Egge. Er habe solches der B...schen zugedacht, und sich dieses deshalb eingebildet, weil seine Mutter in ihrem Bekenntniß mit derselben in Wunder gerathen. Er hätte auch wohl gemerket, daß seine Mutter und die B . . . sche, wann sie ihm Fleisch abzukaufen pflegen, ihre Fuchelei mit einander gehabt. —

5) Peter Rieken Frau, Ilse Stratemanns: sie habe von B . . . sche Ochsen auf Fütterung gehabt, und sich wegen der Bezahlung mit derselben entzweiet. Darauf wären ihr 6 Schweine verstorben innerhalb 8 Tagen; hätten aus dem Munde geschäumet. Uebrigens sei B . . . sche im Gerüchte der Zauberei; ihre Mutter sei auch eine solche gewesen, im Gefängniß von ihrem Gott umgebracht und auf dem Galgenberge begraben.

6) Diedrich Berenwaldt: sein Schwiegersohn habe eine Fuhre nach Stralsund für 5 Mark angenommen, für eine Frau aus Stralsund, welche der B . . . schen Ehemann erst habe fahren sollen, weshalb die B...sche auf ihn Zeugen gescholten, worauf der Schwiegersohn gesagt: er wolle, daß er das Gut nur wieder vom Wagen hätte; wehe nun meinen Pferden und Wagen! — Unterwegs hätte sein Schwiegersohn erfahren, wofür ihm bange gewesen; denn als sie jenseits Groß-Cordshagen gekommen, wäre es ihnen vor den Augen gekommen als wenn sie lauter Wasser vor sich hätten; hätten weder Lassentin noch Niepars sehen können, hätten

umgeworfen, und wäre der stralsundischen Frauen Gut alleine aus dem Kasten gefallen und naß geworden, das Gut aber, welches ihrem Schwiegersohn gehöret, wäre behalten geblieben.

7) Zacharias Martens; ist Beistand Hans Rikkens gewesen bei einem Vergleich über den mit der B . . . schen Tochter begangenen Ehebruch. Die B...sche hat an der Thüre des Gerichtszimmers gehorchet und glaubt: daß Zeuge ihrer Tochter zu nahe bei den Verhandlungen geredet, und als Zeuge hinausgeht droht sie ihm mit den Worten: Martens, dir soll Leides geschehen. Wie er zu Hause kommt, reißt sich sein Ochse los und stößt sein Pferd dergestalt, daß demselben die Gedärme aus dem Leibe hangen, weshalb er es durch den Frohnen müssen abführen lassen. —

Am 24. Januar 1653 erscheint die B . . . sche vor Gericht mit ihrem Ehemanne und einem Rechtsbeistande, Hrn. Michael Weber, Notarius publicus aus Stralsund, welcher Letztere „neben Offerirung seiner Dienste und Anwünschung eines glückseligen neuen Jahres" beim Gerichte darauf anträgt: „seine Principalin zur Defension zu verstatten, widrigenfalls sie sich höhern Orts beschweren würde."

Der Richter entgegnete: „es solle jetzt mit Beeidigung der Zeugen in Gegenwart der B . . . schen verfahren werden; danächst sollten die Zeugen auf die formirten Artikel vernommen und ihr Abschrift gegeben werden; wonächst ihr unbenommen sei, im Namen Gottes Interrogatorien abzufassen, worüber denn die Zeugen vor Verschickung der Acten auch vernommen werden sollten." — Wofür Herr Anwald sich bedanket. —

Inzwischen wird die B . . . sche wegen ihrer Ungestümigkeit und ungebührenden Geplärres vom Gerichte zur Ruhe verwiesen. — „Sollte deshalb etwas, was zu ihrer Defension dienlich, nicht observirt werden können, so wolle das Gericht entschuldigt sein. Die 7 Zeugen nebst mehreren Andern, die sich hernach erst aufgegeben, werden vereidet und über die formirten 41 Artikel vernommen; worauf die B . . . sche gefänglich eingezogen wurde.

Die neuaufgefundenen Zeugen sagen aus:

8) Elisabeth Hamann, Hans Hanen Hausfrau: „Morgens um 4 Uhr sei B . . . sche in Stralsund bei ihr gekommen, und hätte sie um 20 Schilling gemahnt, und gesagt, sie solle ihr die 20 ßl. geben, oder ihr solle leid und bange geschehn, worauf sie geantwortet, so geschehe Dir leid und bange, du Sch—, in demselben Augenblick wäre Zeugin in einen Keller, wobei sie beide gestanden, gestürzet und habe den linken Arm entzwei gefallen; jedoch hätte die B . . . sche Zeuginnen gestoßen, wie denn auch Zeugin ein Ding im Ermel befunden, welches gestaltet gewesen voran auf der Nase wie ein Kalb, hätte an dem Maul Grahnen gehabt und wäre überall ganz roth gewesen, hätte ihr in dem Ermel, als sie in den Keller hinuntergefallen, gekrabbelt, Zeugin hernach auch befunden, daß ihr der Arm gekratzet gewesen. — Zeugin gesaget, o nimm weg du Zauberhexe, das ist Dein Teufel. — B . . . sche aber ihr mit der Hand das Maul zugehalten — darauf dann die B . . . sche zugegriffen, das Ding aus dem Ermel gerissen, das Schürztuch aufgehoben, und bei sich in den Schweideler oder Sellsack gestecket, wie denn Zeugin gesehen,

daß sich der Schelm hernach bei ihr unter den Kleidern gereget." —

9) Valentin Schultzens Hausfrau, Clara Rungen, seel. Herrn Bürgermeisters Joachim Rungen nachgelassene Tochter, berichtet: daß ihr Mann mit B... in Streit gewesen wegen Mist, welchen B... ihm zu nahe an die Sohle gelegt, welcher Streit in eine Schlägerei ausgeartet, woran auch B...sche Theil genommen, und als sie von ihrem (Zeuginnens) Manne einen Schlag erhalten, gesagt: nun Schultze, das soll Dir ein sauer Schlagen werden. Im Sommer in der Erndtezeit wären ihnen alle Pferde zu nichte gekommen und 4, eins nach dem andern gestorben, und hätten gleichsam einen rothen Fluß als Blut aus den Nüstern laufend gehabt, und wäre das eine nicht eher krank geworden, ehe das andere todt gewesen; das fünfte, ein Füllen hätte ihnen der Wolf todt gebissen, die Schweine wären ihnen mit Läusen befallen und eins nach dem andern gestorben.

10) Thomas Grundies, Hirte zu Planitz: er habe vor ungefähr 15 Jahren von Hans B... ein Pferd für 14 Gulden gekauft, und ihm sofort das halbe Kaufgeld erlegt, die übrigen 7 Gulden aber um nachfolgenden Ostern bezahlen sollen. Hans B... wäre aber schon vor der Zeit nach Planitz gekommen, und hätte sich geschutzpfändet und ihm das Pferd aus dem Stalle genommen. Wegen dieser Eigenmacht sei B... vom hiesigen Gerichte in Strafe genommen, Zeuge aber habe sich die 7 Gulden geliehen, und sie dem B... bezahlt. Als sie aber vom Rathhause weggegangen, habe B...sche ihm Zeugen gedrohet, und gesagt: Grundies das soll dir ein sauer Pferdekaufen werden, dafür soll Dir Leides geschehen,

Deine Arme sollen Dir dafür beibummeln werden. Nun hätte sichs nach 3 Wochen begeben, daß es ihm in der Nacht am rechten Arm von selbst kommen, der sich oben ausgefüllet; also, daß er es von dem Frohnen hätte aufhauen lassen müssen; ob nun dieses auf bemeldetes der B . . . schen Drohen erfolget, oder ihm von Gott zugestanden, könne er nicht sagen; jedoch hätte er sie in Verdacht gehalten, auch wohl gegen andere Leute davon geredet; welches B . . . sche wieder zu wissen gekriegt, gestalt denn B . . . einmal vor seinen, Zeugens, Kathen gekommen, und ihm gedrohet: er sollte von seinen Händen sterben, hätte aber auch addiret, wenn seine Frau das Zaubern wüßte, wolle er sie selbst brennen lassen, so weiß als eine Wihre (?).

11) Anna Nütings, Amtsunterthanin und Peter Hopen Frau zu Harmeshagen: sie habe vor 2 Jahren mit der B . . . schen 2 Scheffel Hafer zusammen gesäet auf dem Harmeshäger Felde, es wäre aber der Hafer nicht wohl gewachsen, also daß nicht mehr als 3¼ Schfl. davon geworden, davon Zeugin der B . . . schen 2 Schfl. wieder gegeben und selbst nur 1¼ Schfl. behalten. Weil aber die B . . . sche damit nicht friedlich und begnüget gewesen, und Zeugin selbst es hinter dem Kirchhofe verweislich vorgehalten, Zeugin aber gesagt: sie könnte nichts dazu oder wider Gott thun, hätte die B . . . sche zu ihr bedrohlich gesagt: sie solle nicht mit dem Hafer reich werden, sollte ihr saurer Hafer werden und Leides geschehen. Selbigen Herbstes noch wäre Zeuginnen ein hübsch Pferdchen, ein Paßgänger, schlimm geworden, seit der Zeit immerfort über 2 Jahre gequinet, und wäre diesen vergangenen Herbst gestorben; hätten ihm gar keinen Mangel vorhin gewußt; wäre

vergangen, wie die Wochen vergehen, und in diesem hätte Zeugin die B . . . sche beziehen, auch sich eingebildet, daß es von ihrem Drohen hergekommen, u. s. w.

Nun ist diesen Acten auch ein Auszug aus den Acten wider die früher verbrannte B . . . sche beigefügt, welche mehrere Anzeigen wider die B . . . sche enthalten. Namentlich die Aussage der verehelichten Harvestsche, geborne Grete Hoyers; welche angiebt, daß ihr eine Kuh krank geworden, auf vorheriges Droyen der B . . . schen. B . . . sche habe die Kuh wieder gebötet und geseegnet, das habe aber nicht geholfen, als die B . . . sche von ihr aber zu der B . . . schen gegangen, so wäre die Kuh stracks wieder gesund geworden. — Dann folgt ein Auszug der Aussagen der B . . . schen bei der Tortur, worin die B . . . sche, mit dem solche extorquirte Aussagen stets bezeichnenden poetischem Schwunge, der Zauberei, der Gemeinschaft mit dem Teufel, und der Beiwohnung der Blocksbergfeste auf der Dorfstelle hieselbst, beschuldigt wird; ferner folgt die gütliche Wiederholung dieser Aussage ohne Tortur; so wie die Confrontation, wobei B . . . sche alles leugnet, und unter andern sagt: es wäre ein Gott, der dem Menschen Vernunft und Sinne gegeben, dem habe sie geschworen; wodurch die B . . . sche, nachdem die B . . . sche abgetreten, zum Widerruf ihrer Angaben wider die B . . . sche bewogen wird; gleich darauf aber sagt sie, es sei doch wahr, was sie gegen B . . . sche vorgebracht, dieselbe solle sie nicht umreden; gleich darauf aber wieder, es sei nicht wahr. Hiebei macht das Gericht aber die Bemerkung, daß die B . . . sche mit großem Ungestüm und Geplärre auf die B . . . sche, so lange sie gegen einander gewesen, losgefahren, also

daß die Gerichte sie nicht beschwichtigen können, besonders habe der Frohne sie zu dreien mahlen zurückhalten und ziehen müssen.

Die B . . . sche hatte sich also tapfer und mit dem Erfolge vertheidigt, daß man ihr wegen des Widerrufs damals nichts anhaben konnte. Diesmal aber hatte man sich besser gerüstet. Sie wird nun auch über die vorbesagten 41 Artikel vernommen, gesteht nichts und giebt manchmal sehr natürliche Erklärungen über die von den Zeugen angeführten wunderbaren Dinge. Von dem außergewöhnlichen Vogel der dritten Zeugin meint sie, es möchte wohl eine von des Herrn Amtsmanns Tauben gewesen sein. Zeugin 5. hätte ihre Schweine verhungern lassen. Der Schwiegersohn des Zeugen 6. hätte die Frau in eine Lehmgrube gefahren und umgeworfen. Zeugin 8. wäre betrunken gewesen, als sie in Stralsund im neuen Hause in den Keller gefallen, und sie für eine Zauberin geschimpft, und wäre, als sie wegen der Beschimpfung beim Richter geklagt, aus der Stadt gejagt. Das Ding, was ihr im Ermel gesessen, möchten wohl die Löffel gewesen sein, die sie der Freischusterschen gestohlen, und ihre, der B . . . schen Handtücher. Auf die Aussage des Zeugen 9. entgegnet sie: es wären alte lausichte Pferde gewesen. Diesem widerspricht aber der Gerichtsbeisitzer Herr Moritz Voß und sagt, daß Schulze derzeit gute Pferde gehabt, so nicht lausicht gewesen. — Die B . . . sche hat sich auch diesmal wieder sehr tapfer ihrer Haut gewehret, denn im Protocoll ist auf Befehl des Herrn Richters Folgendes bemerkt: „Obwohl zu Anfangs der Herr Gerichtsvoigt Inquisitam hoch vermahnet, ihre Antwort bescheidentlich und nicht mit solchem Unge=

stüm, wie sie vorhin gethan vorzubringen, in Betrachtung sie vor Gerichte stünde, welches sie gebürlich zu respectiren schuldig, daß dieselbe dennoch solcher Ermahnung ungeachtet, sich dergestalt ungestüm mit Rufen und Schreien angestellet, daß sie nicht gestillet werden können, ihre Unschuld vielfältig vorgeschützet, und unter Anderen gesagt: es gehe ihr jetzt wie der unschuldigen Susanne, ihr geschehe große Gewalt und Unrecht, insonderheit auch wider Herrn Arnholtzen, Gerichtsassessoren, aufgefahren: sie hätte so gut Ehre zu sprechen als dessen Frau; wowider derselben aber zu Gemüthe geführet, was sie sich ehrlicher Frauen zu vergleichen, und derselben an diesem Orte zu gedenken hätte, wüßte ja wohl, daß sie jetzo im Zaubergerüchte sei, weswegen sie denn auch jetzt auf nicht prästirter Caution eingezogen werden müssen, und würde der Ausgang ihre Ehre an den Tag bringen, sollte inskünftige wegen solcher anzüg- und schimpflichen Wort zu antworten wissen; dessen aber ungeachtet sie dennoch bei ihren Worten geblieben: sie wäre unschuldig und geschehe ihr in diesem Allen Gewalt und Unrecht; Gott müßte einen Ort Landes um dieser Thaten willen vergehen lassen, und die falschen Zeugen strafen; wie sie denn ganz unbedächtlich auf dieselben, wie im Protocolle zum Theil bemerkt invehirt, sagend: sie lögen ihr alles über, als leichtfertige Leute. Imgleichen auch wider Herrn Arnholzen gesagt: er hätte den Mühlenbereiter Jacob Blieseke informiret, was er vor Gericht reden sollte; denselben auch animirt beständig zu bleiben; wogegen Herrn Arnholtz regeriret: das sollte ihm kein ehrlich Mensch nachreden 2c., welches man anhero setzen und zu künftigem Erkenntniß ausstellen müssen."

Nachmittags ward zur Confrontation der Inquisitin mit den Zeugen geschritten, und ist sie ermahnet, gegen die Zeugen sich bescheiden zu betragen. Zugegen waren Zeugen 2 bis 9. Die Inquisitin bleibt beim Läugnen, und giebt hin und wieder den Zeugen recht treffende Antworten; so sagt sie zu dem Kantor Qualitz: ob er ein gelehrter Mann sei, und solche Putzen (Possen) mache. Dies läßt er aber nicht so auf sich sitzen, sondern als Inquisitin sagt, bei Gelegenheit der Frage wegen seiner im Stalle verunglückten Kuh: sie könne sein Vieh nicht hüten, erwidert der gelehrte Mann: so habe Kain auch gesagt, ob er sollte seines Bruders Hüter sein, und wäre doch an demselben schuldig gewesen.

Bei Erwähnung des mehrbesagten Vogels wird ihr vorgehalten, daß wohl eher Leute gewesen, die den Drachen fliegen gesehen, ob sie den nicht auch gesehen; darauf antwortet sie: damals wäre sie nicht zu Hause gewesen, bald darauf: hätte auf ihrem Bette gelegen und hätten die Jungens berichtet, daß es ein Stern gewesen. — Diese Stelle hat der Urthelsfasser mit einem Notabene sich angemerkt; und solche also wohl für einen wichtigen Beweis der Schuld der Inquisitin gehalten. Aber uns scheint hier ein Mißverständniß zwischen dem Gericht und der Inquisitin obgewaltet zu haben. Das Gericht wollte mit der Erwähnung des Drachen der Inquisitin zu verstehen geben: daß es gar wohl wisse, der Vogel, der gesehen worden, sei nicht eine der Tauben des Amtmanns, sondern ein Vogel aus einem ganz andern Käficht: ein Drache gewesen; Inquisitin aber meint: das Gericht beziehe sich auf ein bekanntes feuriges

Meteor, welches der gemeine Mann den Drachen nennt und welches kürzlich gesehen sein mußte.

Der Hahnschen erwidert Inquisitin: Zeugin hätte für einen halben Gulden Bier ausgetrunken und sei duhn (trunken) gewesen. — Uebrigens hat dieser Tag die Inquisitin so angegriffen, daß sie nach dem Bericht des Frohnen krank geworden, und nicht zur Fortsetzung der Confrontation zur Gerichtsstelle folgenden Tags kommen können; das Gericht begab sich also zu ihr ins Gefängniß mit den Zeugen 1. 4. 5. 10. und 11, und die Confrontation wird mit diesen fortgesetzt; wobei Inquisitin, ungeachtet ihrer Krankheit, den Zeugen keine Antwort schuldig bleibt und nichts gesteht. Die letzte Antwort der Inquisitin auf Art. 41., welcher lautet: Schließlich wahr, daß von diesem der B . . . schen Zaubergerücht in dieser Stadt und sonst hin und wieder ein allgemeines Geschrei sei? ist äußerst richtig und passend. Sie bejaht die Frage; fügt aber hinzu: sie werde ja wohl durch die Zeugen darin gebracht.

Die Verstocktheit und Kühnheit der Inquisitin, womit sie den Zeugen, dem Gerichte und der ganzen Stadt entgegentrat, erregte allgemeines Entsetzen. Sie war schon lange als Zauberin berüchtigt, schon einmal hatte man sie vor Gericht gezogen und mußte sie wieder gehen lassen; darauf hatte sie bereits vielen Leuten Schaden gethan, was würde nun nicht alles erfolgt sein, wenn man sie jetzt wieder hätte frei sprechen müssen. Bei ihren Drohungen gegen die Zeugen, gegen die Gerichtspersonen, und bei ihrem bekannten jähzornigen und rachsüchtigen Gemüthe würde sie ihrem Teufel gewiß viel Arbeit gegeben haben. Sie scheint sich auch die ihr wohlbekannte

Furcht des Publikums gut zu Nutze gemacht zu haben; von einem Zeugen wird ihr vorgehalten: daß sie sich damit gebrüstet, daß die Gerichte ihr nichts thun könnten. Und in der That, wenn man überall glaubt, daß es Hexen giebt, so mußte man auch glauben, daß die B . . . sche eine Hexe sei; und da damals alle Welt, vornehm und gering, gelehrt und ungelehrt, nicht blos die Stadt Barth, an Hexen glaubte, so war schon von vornherein ihre Verurtheilung unausbleiblich. — Wenn nun aber der Teufel sogar in dem Processe die Inquisitin in Schutz nähme und den Richtern den Hals umdrehete? — Dies möglichst zu verhindern mußte die Inquisitin im Gefängnisse nicht nur geschlossen, sondern auch Nachts bewacht werden. Der Wächter Hans Wiedehopf berichtet am 8. Februar: daß es vorgestern Nacht zwischen 11 und 12 Uhr aufm Stadthofe an das Fenster geklopfet, Referent hätte bei stiller Nacht gar und ganz nichts sonst gehört und vermerket, als daß es nur 3 Schläge unten an das Fensterbrett, welches auswendig daran genagelt, geschlagen; Referenta hätte beim Tische gesessen und gewachet und wäre ihm fast die Haut ein wenig schaudern geworden, aber nicht alsbald sprechen wollen; die B . . . sche aber hätte auf ihrem Bette gelegen und geschlafen, aber von dem Anklopfen gewachet und gesagt: „wo nun, was willtu hier? Kannstu nicht deiner Wege gehen, ich liege hier doch in Angst genug, was willtu mich hier auch noch vexiren." — Drauf Referente die B . . . sche gefraget: was das wäre, das so anklopfte; sie ihm geantwortet; es wären Jungens, die mit den Kannen klappern; oder Kerls die aufm Kruge kämen, und sich besoffen hätten; da doch er eigentlich gehöret, daß es

nur 3 Schläge, wie schon erwähnet, an das Fensterbrett gethan; er auch im Geringsten nichts gehöret, weder vorhin noch hernach. — Am 21sten März erscheint Hans Wiedehopfe wieder mit einer noch bedenklicheren Anzeige: daß er nämlich am 3ten März in der Nacht etwa um 3 Uhr bei hellem Mondschein, da ihm das Licht ausgebrannt, bei der captivirten B . . . schen etwas gesehen, von Größe als ein kleines Kind oder Katze; solches hätte der B . . . schen zum Haupte ganz stille und aufrecht gestanden, bei einer Stunden lang, darüber ihm die Haare zu Berge gestanden, sei so graulich bei ihr, daß er lieber davon sein möchte; vom 11. bis 12. Februar in der Nacht sei ihm das Licht zweimal von selbst ausgegangen, daß er nicht gewußt wie. — Hierauf befragt, ob auch eine Katze in der Stube möchte gewesen sein; und ob die Lichte abgebrannt, und also ausgehen müssen; respondit: Habe zwar nicht nachgesehen, ob eine Katze drin gewesen, jedoch auch dasmal keine vernommen; die Lichter auch nicht abgebrannt gewesen, wären von selbst erloschen, daß er nicht gewußt wie. Berichtet ferner: daß die B . . . sche oft von ihm begehrt, er solle nur das Licht auslöschen und sich schlafen legen; habe ihm das Laken, worauf sie jetzo liege gelobet. Könne dieses mit einem Eide wohl bekräftigen, ob aber angezogenes ein Kind oder Katze gewesen, welches so beständig bei ihr gestanden, könne er nicht sagen; hätte es beim Mondschein nicht eben sehen können. — Man sieht, daß es auch schon in der Vorzeit brauchbare und aufmerksame Wächter gab; ein Exempel davon ist dieser Hans Wiedehopf.

Am 4. März, Morgens 6 Uhr, ließ die B . . . sche durch ihre Tochter Maria ihre Defensionsschrift

einreichen. Darin wird vornämlich die persönliche Glaubwürdigkeit der Zeugen angegriffen. Zeuge 1. sei des Angeklagten Linden brüderlicher Freund und College; nämlich beide seien: „Sackkiekers" — die sich einander nicht abstehen. Zeuge sei auch persönlicher Feind der Inquisitae, und habe sie für eine Zauberhexe gescholten. Zeuge 2. sei auch ihr Feind. Die 3te Zeugin sei taub, und nicht bei ihren vollkommenen Sinnen, da sie gegen den Richter öffentlich bekannt, da sie ja nicht zeugen könnte, weil sie nichts wüßte!!! Zeuge 4. 5. 6. 7. seien auch Feinde der Inquisitin. Zeugin 8. sei eine Diebin und als solche und faulen (wohl eher zu fleißigen) Mauls halber aus Stralsund verwiesen; sie sei auch täglich duhn und voll. Zeuge 9. 10. und 11. wären alle Feinde der Inquisitin. Die vom Richter verfaßten Artikel wären alle auf Schrauben gestellt. Da die Zauberei gemeiniglich occulte und verborgen geschehe, und von niemand, als von den Erfahrenen rechtmäßig judiciret, noch recht probiret und erwiesen werden könne; so werde der Iuder zuvor, ehe das delictum offenbar, zur scharfen Frage nicht schreiten können; sondern da ers thäte pro fatuo (für einen Narren) geachtet werden. (Der Defensor scheint also gar nicht an Zauberei geglaubt zu haben.) Nun folgen Einreden gegen die Aussagen der Zeugen. Dieselben, so wird angeführt, reden zum Theil nur von Hörensagen, bringen ihre bloßen Vermuthungen vor, Inquisita hätte selbst viel Vieh schleunig verloren, könne ja auch nur sagen, dieser und jener sei Schuld daran u. s. w. Das Gerücht wider Inquisita rühre von B . . . . schen her, die aber im Gerichte sowohl, als vor ihrem Beichtvater ihre frühere Beschuldigung zurückgenommen; es

sei auch keine einzige Person sonst mit Namen angeführt von welcher man es gehört. Der Defensor geht nun die Aussagen der einzelnen Zeugen der Reihe nach durch, und sagt am Schlusse: Wann nun aus diesem Proceß zu ersehen, daß nicht allein der Hr. Richter mit seiner Parteilichkeit ein wenig zu weit gegangen; sondern auch aus der Zeugen, so sie hinc inde auf der Gassen, gleich Taube, Lahme und Krüppel zusammen geraffet, deposition befindlich, daß nichts erwiesen, diesemnach will man absolutionem, so viel die Inquisition betrifft, danächst angeklagten Lorenz Linden Hausfrauen, wegen der ausgespeieten Calumnien und Diffamation ein ewig Stillschweigen, cum nota infamiae, salva tamen injuriarum actione aufzuerlegen, und in alle desfalls verursachte Kosten zu ver-theilen und -damnen gebeten haben. Dieser Defension sind notarielle Zeugenvernehmungen über das frühere gute Verhalten der Inquisitin, während sie in Stralsund gewohnt, beigefügt.

Am 19. April 1653 wurden die Acten dem Schöppenstuhl zu Stettin übersendet; und am 27sten April schon erfolgte dort das Urtheil. Nach demselben sollte Inquisitin über die Inquisitional-Artikel nochmals in Güte vernommen werden, und dafern sie nicht richtiger, denn geschehen, darauf antworten würde, als dann der peinlichen scharfen Frage, daferne der angegebene Bruch ihr daran nicht schädlich, jedoch mensch- und verantwortlicherweise unterworfen, und vermittelst derselben: ob sie zaubern könne? Von wem, wo, und mit waß Gelegenheit sie solches erlernet? Ob sie einen oder mehr Teufel habe? Wie sie heißen, und waßerlei Gestalt sie seien? Ob sie von denselben umgetauft, auch — — — —? — Was

für Schaden an Menschen und Vieh sie durch dieselben gethan? und wem solcher widerfahren? Ob sie auch mehr Mitgehülfen habe? Wie sie heißen und wo sie anzutreffen seien? umständlich befragt, ihre Aussage und wie mit ihr in tortura allenthalben verfahren, per legalem notarium fleißig verzeichnet werden; „Ergehet alsdann ferner der Strafe halber oder sonsten, was sich zu Rechte gebühret.“ — Zufolge dieses Urtheils wurde, nachdem das gütliche Verhör mit der B . . . schen vergeblich geblieben war, am 7. Mai, Morgens 2 Uhr, mit der Tortur wider dieselbe verfahren. Nach einigen Ermahnungen wurde sie zuerst an Händen und Füßen angezogen, und befragt: ob sie zaubern könne?

Das Anziehen an Händen und Füßen bedeutet: es wurden ihr aus Hanf oder Haare geflochtene Schnüre um die Arme und Füße geschlungen, und damit durch Hin- und Herziehen Haut und Muskeln bis auf die Knochen zersäget.

Dies erste Anziehen bewirkte aber kein Geständniß. Nun wurde sie zum andern Male angezogen, mit Anlegung der Beinschrauben. Dieses Marter-Instrument hieß auch der spanische Stiefel; mit demselben wurden die Füße zusammen geschroben. Nun bittet sie losgelassen zu werden; sie wolle die Wahrheit sagen. — Losgelassen läugnet sie doch alles. Nach einigen Ermahnungen wird sie zum dritten Mal angezogen, die Beinschrauben werden angelegt, und der Schweinsbraten wird ihr untergelegt; so wird ein hölzerner mit großen spitzigen Knorren versehener Klotz benannt, welcher an der Leiter befestigt wurde, worauf die zu Marternden ausgespannt waren. Dieser Klotz bewegte sich um seine Achse, so daß er sich,

wenn die armen Sünder auf der Leiter hin und her gezogen wurden, drehete, und die gedachten Knorren in den Rücken sich eindrückten. Bei dieser grausamen Procedur wird sie hoch ermahnet: Gott die Ehre zu geben und was sie ausgerichtet zu bekennen.

Losgelassen, sagt sie nun alles, was sie sagen soll, und gesteht fast mit den nämlichen Worten, welche die Zeugen wider sie angegeben hatten. Wir wollen den Unsinn, welcher zum Theil auch große Unsittlichkeiten enthält, hier nicht wiederholen. Sie beschuldigt aber auch die F . . . sche, daß dieselbe eine Zauberin sei.

Am 9. Mai sollte sie diese Geständnisse ohne Tortur wiederholen; nun widerruft sie aber dieselben. Deshalb wurde sie auf die Frohnerei auf den Thurm gebracht, die Instrumente wurden ihr wieder angelegt, jedoch nicht angezogen und nicht zugeschraubt, sie sollte diesmal blos durch selbige geschreckt, nicht aber gemartert werden. Nun wiederholt sie ihre Geständnisse, und thut dies auch am folgenden Tage, ohne Anlegung der Instrumente. Die F . . . sche wird darauf mit ihr confrontirt, und obgleich diese die Beschuldigung nicht auf sich kommen lassen will, verhaftet.

Am 13. Mai widerruft die B . . . sche ihre Aussagen zum zweitenmal, indem sie sagt: sie habe viel auf ihrem Herzen, habe es aus Furcht der Pein gesagt, sie sei keine Zauberhexe, auch die F . . . sche sei es nicht.

Befragt, warum sie denn so umständlich auf sie bekannt, und ob sie nicht genugsam und hoch ermahnet, und noch eben zu der Zeit, wie die F . . . sche vor ihr gestanden, dafern sie nicht wüßte, daß die

F . . . sche eine solche Person sei, daß sie auch nicht auf sie bekennen sollte?

Sie antwortet: Ja das sei alles geschehen, F...sche sei aber unschuldig. Darauf ward sie am 17. Mai wieder gemartert; und mit Anlegung der spanischen Stiefel an Händen und Füßen angezogen. Sie bekennt, widerruft aber am folgenden Tage das Bekenntniß wieder. Darauf ward sie (25. Juni Morgens) nochmals gemartert. Nun kommen wieder die alten Erzählungen zum Vorschein und am 27. Juni wiederholt sie dieselben gütlich.

Hiemit endigen die Acten gegen die B . . . sche. Gegen die F . . . sche werden die nämlichen Proceduren vorgenommen wie gegen die B . . . sche. Sie leugnet erst alles, auf der Tortur gesteht sie; widerruft darauf, wird abermals torquiret und gesteht; bleibt dann aber bei den Geständnissen. Bei der ersten Tortur fällt sie in Ohnmacht, wie sie ein klein wenig angezogen. Im Protocoll heißt es: „hat sich also bald in den Schlaf begeben, und gleichsam entzücket. Zu ihr selbst kommend, wird sie befragt: wo sie jetzo gewesen? — Wir glauben nicht, daß es dem Leser angenehm sein wird, auf das Einzelne der Procedur gegen die F . . . sche weiter einzugehen; indem die bisherigen Auszüge aus den M . . . schen und B . . . schen Acten schon völlig befriedigen dürften, und in dem F . . . schen Processe nichts neues vorkommt; außer, daß sie im Gefägnisse versuchte, sich das Leben durch einen Stich in den Unterleib zu nehmen, der aber nicht tödtlich war. Wider F . . . sche zeugte auch eine Hexe, Ilse Schm., die vom hiesigen Amte zur Untersuchung gezogen war. —

Von den Acten gegen die früher genannte G...sche ist ein Auszug aus den Amtsprotocollen vorhanden, enthaltend die Geständnisse der vor dem Amt in Untersuchung befindlichen Hexe G. gegen die G...sche. Die G...sche ward vom Amte am 17. Juni 1653 mit dem Feuer vom Leben zum Tode gebracht. Die vorerwähnte M...sche war schon am 14. desselben Monats auf gleiche Weise vom hiesigen Stadtgericht hingerichtet. Vorgedachte G...sche ist am 5. August torquirt; gesteht, und bleibt auch bei dem nachherigen gütlichen Verhör bei ihrem Geständniß. —

Hiemit enden die hier noch vorfindlichen Acten über die Hexen. Ueber das Schicksal derer, von denen die Acten keine Hinrichtung melden, dürfen wir dennoch nicht ungewiß sein. Daß sie unrettbar verloren sein mußten, ist gewiß. Denn der Glaube an Hexerei war in jenem Zeitalter der Glaube des Volks; nicht blos etwa der Richter, nicht blos der unwissenden Menge; sondern alle Hohe und Niedere, Unwissende und Gelehrte, Gute und Böse theilten ihn. Es können also diese Geschichten nicht dem hiesigen Gerichte, nicht der Stadt Barth, oder den Obergerichten zum Vorwurf gereichen; sondern sie bezeichnen den Grad der Bildung und den Charakter der ganzen damaligen Zeit. Von Vielen werden die Hexenprocesse als ein Beweis der Verwerflichkeit unsers bisherigen Untersuchungsverfahrens benutzt; aber wohl sehr mit Unrecht; Geschwornen-Gerichte hätten diese Hexen gewiß nicht freigesprochen, und vielleicht das Unwesen des Hexenverbrennens noch weiter getrieben, als es wirklich stattgefunden hat.

Daß übrigens so wie die M...sche, auch die B...sche, die F...sche, die S...sche und die G...sche

wirklich verbrannt sind, zeiget folgende, späterhin noch aufgefundene:

Summarische Rechnung, was auf die Zauberprocesse der fünf verbrannten Hexen, nämlich der B...schen, M...schen, F...schen, S...schen und G...schen gangen,

mit welcher wir diese Gräuelscenen verlassen wollen:

„So lange dieser Proceß gewähret ist laut Specialrechnung baar ausgegeben und bezahlet ℛ 69. 4.

Den Herrn des Gerichts für die Gerichtshegung für jedes Weib 8 Mark . . . „ 6. 32.

Hr. Moritz Voß Arztlohn und Trinkgeld wegen der F...schen, welche sich selbst in den Bauch gestochen, zu heilen . . . „ 2. 12.

Hr. Johann Zandern für das summarische und eidliche Zeugenverhör, auch was er sonst anno 1645 wegen der M...schen vorgeschossen, laut Specialdesignation . „ 10. 38.

Dem Gerichts-Notar David Wilcken Notariatsgebühr aus allen 5 actibus, (sic) laut seiner Specialdesignation . . . „ 51. 30.

Dem Gerichtsdiener Anthonio sollen laut übergebener Rechnung 20 Gulden gebühren, hatte aber schon 5 Mark empfangen, welche in obigen ersten Post mit berechnet, behält . . . . . . . . „ 9. 8.

Dem Cämmerherrn Melchior Geldener zu erstatten, was er laut Specialrechnung an Licht und sonst vorgeschossen . . . „ 7. 2.

Dem Frohnen laut Specialrechnung . . „ 47. 8.

Den beiden Stadtdienern ihre Gebühr, daß sie bei verrichteter Execution mit hinausgehen müssen, für jedes Weib 5 Mk. „ 4. 8.

Dem Holzreiter für gehabte Müh und vorgeschossen Geld, laut Specification . . ꝑ 1. 30.

Dem Diener Christian Holtingk für gehabte Mühe mit den 5 Weibern und für die G . . . sche zu warten, laut seiner Specialrechnung . . . . . . . . „ 1. 32.

Dem Gewürzkrämer für Wein und Riechkerzen bis die 3 ersten Hexen justificiret worden . . . . . . . . . . . „ —. 28.

Für ½ Pott Wein zur Communicir- und Beschenkung dieser Weiber . . . . „ —. 3.

Den beiden Alterleuten, welche bei Gerichte allezeit aufgewartet, einem jeden 40 ßl. „ 1. 32.

Für 1 Tonne Bier vom Herrn Bürgermeister Marquardt, welche nach der Execution der drei ersten Weiber den Schulzen gegeben . . . . . . . . . . . „ 2. 24.

Für 1 Tonne Bier von Herrn Johann Hoppen, welche die Schulzen bei der Execution der S . . . schen und G . . . schen zu vertrinken bekommen . . . „ 2. 24.

Dem Grobschmiede Hans Vicken für 5 Ketten, 10 Krampen, etzliche zwanzig Nägel und drei Feuerhaken zum Behuf der Execution, laut seiner angegebenen Rechnung . . . . . . . . . . . . „ 6. 32.

Hierzu werden gerechnet 10 Fahden Holz, 4 Fahden ellern und 6 Fahden feuern, welches Michael Möller vom Dars herüber geschicket, jeden Fahden ellern zu 7 Mark, thut 28 Mark und jeden Fah-

den feuern zu 6 Mark, thut 36 Mark
facit für dies Holz . . . . . . . . . ₰ 10. 32.

Summarium dieser Expensrechnung, so auf die process der 5 justificirten Hexen gangen . . . . . . . . . . . . ₰ 235. 13.

An dieser Summe werden decurtiret 16 ₰ 8 ßl., welche im Bruchregister de 1653 bezahlet, wie die dabei gelegte Specification besaget:

| | | |
|---|---|---|
| In specie dem Herrn Gerichtsvoigt | 20 Mk. | thut 97 Mark oder 16 ₰ 8 ßl. |
| — den beiden assessoren . | 20 „ | |
| — denselben an vorgeschossenem Gelde . . . | 48 „ | |
| — dem Gerichts procuratori | 9 „ | |

Bleiben annoch zu bezahlen 219 ₰ 5 ßl.

Wovon dem Amte der halbe Theil zukommt, nämlich . . . . . . 109 ₰ 26½ ßl.

Der Stadtkämmerei auch so viel."

Hiermit endigen die hier noch vorhandenen Acten; die aber keineswegs vollständig sind. Vielleicht sind von Seiten der Stadt und von Seiten des Amtsgerichts noch weit mehr Hexen, als hier angegeben, verbrannt worden. Ueberall in Deutschland, Frankreich, England, Holland, Ungarn, ja fast in allen europäischen Ländern ward auf solche Weise gegen unschuldige Personen — denn es kann keine Hexen geben, wie jetzt jedermann weiß — mit Feuer gewüthet, bei Tausenden wurden die Beschuldigten verbrannt. Der Glaube an Hexerei ging aus dem Heidenthum ins Christenthum, und von den Katholiken auf die Protestanten über; ja er stützte sich selbst auf mißverstandene Stellen der heiligen Schrift. Die ägyptischen Zauberer und Bileams Esel, die Zaube-

rin von Endor, und der Teufel selbst, der Christus in der Wüste versuchte, wurden als unwiderlegliche Beweise für die Hexerei angesehen. Weil es Exod. Cap. 22. heißt: die Zauberinnen soll man nicht leben lassen; Levit. Cap. 22.: wenn ein Mann oder Weib ein Wahrsager oder Zeichendeuter sein werden, die sollen des Todes sterben, man solle sie steinigen, ihr Blut solle auf ihnen sein; weil Jesaia Cap. 21. sagt: Wir haben mit dem Tode einen Bund und mit der Hölle einen Verband gemacht; und Paulus an die Galater schrieb: O ihr Unverständigen, wer hat euch bezaubert; mußte die Vernunft schweigen. Noch 1749 wurde in Würzburg eine Nonne als Hexe enthauptet, 1750 wurde in Quedlinburg eine Frau als Hexe verbrannt und 1780 in Glarus in der Schweiz ein Mädchen wegen Zauberei hingerichtet. — Wie ein so offenbar sinnloser Glaube sich so allgemein verbreiten, die Menschen zu so wüthenden Ungeheuern umschaffen, und so lange sich erhalten konnte, das würde niemand, der den Menschen für gottähnlich hält, glauben, wenn nicht die unzweifelhaftesten Beweise allenthalben, so wie in unsern Hexenacten vorlägen. Nun bleiben die Hexenprocesse immer ein warnendes Beispiel für die gesammte Menschheit, woran sie sich zu erinnern hat, wenn etwa ein anderer, eben so unsinniger toller Schwindel sie einmal zu fassen drohen sollte.

Wie sicher aber der Hexenproceß sich der unschuldigen Opfer zu bemächtigen wußte, ergiebt nicht nur die große Zahl der Hingerichteten, sondern solches zeigt auch näher der Jesuit Friedrich Spee, welcher früher selbst ein eifriger Verfolger der Hexen gewesen war, in einem Buche, was er späterhin zum

Schutze der unschuldig verfolgten Hexen herausgab, dem er jedoch seinen Namen nicht vorzusetzen wagte. Welche Person einmal als Hexe verschrieen war, die mochte sich verhalten, wie sie wollte, Alles wurde als sicherer Beweis ihrer Schuld angesehen. Spee beschreibt das Verfahren gegen die Hexen folgendermaßen:

„Nun sage mir die Summe und den kurzen Inhalt des Processes im Zauberlaster, wie derselbe zu dieser Zeit gewöhnlich geführt wird!" —

1) „Das will ich thun. Du mußt aber zum Eingange merken, daß bei uns Deutschen und insonderheit (dessen man sich billig schämen sollte) bei den Katholischen der Aberglaube, die Mißgunst, Lästerung, Afterreden, Schänden Schmähen und hinterlistiges Ohrenblasen tief eingewurzelt sei, welches weder von der Obrigkeit nach Gebühr gestraft, noch von der Canzel der Nothdurft nach widerlegt und die Leute davor gewarnt und abgewehrt werden, und eben daher entsteht der erste Verdacht der Zauberei; daher kommts, daß alle Strafen Gottes, so er in seinem heiligen Worte den Ungehorsamen gedrohet, von Zauberern und Hexen geschehen sein sollen; da muß weder Gott und die Natur etwas mehr gelten, sondern die Hexen müssen alles gethan haben."

2) „Dahero erfolget denn, daß Jedermann mit Unvernunft ruft und schreit: Die Obrigkeit soll auf die Zauberer und Hexen Acht haben (nämlich deren sie mit ihren Zungen so viele gemacht haben). Hierauf befiehlt die hohe Obrigkeit ihren Richtern und Räthen, daß sie gegen diese beschreieten lasterhaften Personen vorschreiten sollen, dieselbigen wissen nun nicht, wo und wann sie anheben sollen, weil es ihnen an Anzeigungen und Beweisthum ermangelt, und ih-

nen gleichwohl ihr Gewissen sagt, daß man hierin nicht unbedachtsam verfahren soll. Inmitten kommt der zweite und dritte Befehl von der Obrigkeit, daß sie fortfahren sollen, und es darf nur noch die öffentliche Meinung dazu kommen, es müsse nicht klar mit den Beamteten sein, und dessen dürfen auch wohl die Obrigkeiten selbst sich von anderen überreden lassen. Sollte man nun der Obrigkeit hierin in etwas widerstreben, und nicht stracks zum Werke greifen, das würde vorab bei uns Deutschen sehr übel gedeutet werden, angesehen, daß fast männiglich, auch die Geistlichen, Alles für recht und gut halten, was den Fürsten und der Herrschaft gefällt, da sie, die Geistlichen doch nicht wissen, was Leuten, Fürsten und Herrn (ob sie sonst wohl von Natur sehr gut seien) oft angezeigt worden. Also geht denn der Herrschaft Wille vor, und man macht den Anfang des Werks aufs Gerathewohl."

3) „Ziehet aber der Magistrat diese Sache als ein schwer und gefährlich Werk weiter in Bedenken, so schickt die Obrigkeit einen Inquisitor oder Commissär. Ob denn gleich derselbe aus Unverstand oder erhitztem Gemüthe der Sache etwas zu viel thut, so muß dennoch dasselbige nicht unrecht gethan heißen, sondern dem giebt man den Namen eines gottseeligen Eifers zu der Gerechtigkeit, und derselbe gerechte Eifer wird durch die Hoffnung des guten Genusses oder Besoldung dafür so viel mehr entzündet und unterhalten, sonderlich wenn der Commissär bedürftig ist, und ihm auf jedes Haupt eine gewisse Summe von Thalern als Belohnung zugelegt wird und ihm außerdem noch freisteht, von den Bauern eine und andere Steuer zu fordern. Trägt sichs denn zu, daß

etwa ein besessener oder wahnsinniger Mensch von einer armen Frau ein verdächtiges Wort geredet hat, oder das heutige allzu gemeine lügenhafte Gespräch auf sie fällt, so ist der Anfang gemacht und muß dieselbe herhalten."

4) „Damit es aber nicht scheine, als ob man auf dies bloße Geschrei und ohne andere Anzeigen also vorschreite, so ist alsdann alsbald eine unfehlbare Anzeige vorhanden, und das aus diesem Fallstrick. Entweder die Frau hat ein böses, leichtfertiges, oder ein frommes, gottseeliges Leben geführt. Ist jenes, so ist's ein großer Beweis, denn wer böse ist, kann leicht böser, und je länger je weiter verführt werden; ist dieses, so ist's kein geringerer Beweis, dann sagen sie: so pflegen sich die Hexen zu schmücken und wollen alle Zeit gern für die frömmsten gehalten sein. Da ist denn der Befehl, daß man mit der Frau in's Loch (Gefängniß) solle. Und ist stracks wieder eine neue Anzeige da, abermals durch einen Trugschluß. Entweder die Frau giebt durch die Anklage, Worte und Werke zu verstehen, daß sie sich fürchte, oder sie gebahrdet und erzeigt sich unerschrocken. Spüret man dann einige Furcht und Schrecken bei ihr (denn wer wollte sich nicht entsetzen, der da weiß wie jämmerlich sie dero Orts gemartert worden?), so ist's abermals ein Beweis; denn, sagen sie, das böse Gewissen macht sie bange. Fürchtet sie sich nicht, dann geben sie vor, das pflegen die Hexen zu thun, daß sie die Unschuldigen sein wollen, und der Teufel macht sie so muthig. Damit es aber an mehreren Anzeigen nicht mangele, so hat der Inquisitor oder Commissär seine Jagdhunde zur Hand, oftmals gott-

lose, leichtfertige Leute, die müssen denn auf des armen Weibes ganzes Leben, Handel und Wandel nachforschen, da es dann nicht wohl sein kann, daß man nicht etwas finden sollte, welches argwöhnische Leute nicht aufs Aergste auslegen und auf Zauberei deuten möchten. Sind dann vielleicht auch Etliche, so der Frau nicht zuvor viel Gutes gegönnt haben, die thun sich alsdann hervor, entstellen die Sache, und nun ruft Jedermann: Das Weib hat gleichwohl schwere Anzeigen wider sich. Darum muß das Weib auf die Folterbank: (wofern sie nicht selbigen Tages, da sie gefänglich aufgenommen ist, alsbald ist gefoltert worden.)"

Auf diese Weise zeigt nun Spee, daß es ganz natürlich zugehe, daß so viele unschuldige Personen wegen Hexerei verurtheilt worden.

Johann Philipp von Schönborn, später Bischof von Würzburg, und zuletzt Kurfürst von Mainz, lebte damals als junger Geistlicher in Würzburg, und hatte mit Spee eine vertraute Freundschaft geschlossen. Als nun einst dieser junge Mann seinen ältern Freund fragte, warum er ein graueres Haar habe, als seinen Jahren gemäß sei, antwortete dieser: das rühre von den Hexen her, die er zum Scheiterhaufen begleitet habe. Hierüber wunderte sich Schönborn und Spee lösete ihm das Räthsel folgendermaßen: „Er habe durch alle Nachforschungen in seiner Stellung als Beichtvater bei keinem von denjenigen, die er zum Tode vorbereitet habe, etwas gefunden, woraus er sich überzeugen können, daß ihnen das Verbrechen der Zauberei mit Recht zur Last gelegt worden wäre. Einfältige Leute hätten sich auf seine Fragen aus Furcht vor wiederholter Tortur anfänglich allerdings

für Hexen ausgegeben, bald aber, als sie sich überzeugten, daß vom Beichtvater nichts zu besorgen sei, hätten sie Zutrauen gefaßt und aus ganz anderem Tone gesprochen. Unter Heulen und Schluchzen hätter alle ihre Unwissenheit oder die Bosheit der Richter und ihr eigenes Elend bejammert und noch in ihren letzten Augenblicken Gott zum Zeugen ihrer Unschuld angerufen. Die häufigen Wiederholungen dieser Jammerscenen habe einen so tiefen Eindruck auf ihn gemacht, daß er vor der Zeit grau geworden sei."

Doch Gott sei Dank, das Verbrennen der Hexen hat aufgehört, ohne ausdrückliche Aufhebung der Strafe des Feuers. — Wenn einmal, so wie die eingebildete Sünde der Hexerei, auch die wirklichen todeswürdigen Verbrechen aufhören, so werden alle andern Todesstrafen ebenfalls aufhören müssen. Und das ist die einzig erlaubte und heilsame Art, die Todesstrafe abzuschaffen. — Doch wir kehren jetzt wieder zur Geschichte der kirchlichen Begebenheiten in Barth zurück.

Im Jahre 1717 wurde hier das zweite lutherische Jubiläum nach einer alten Beschreibung, wie folget, begangen.

„Dom. 22. post Trinit. hielt Herr Präpositus Dr. Schramm eine Intimationspredigt von dem Jubiläo, da denn dessen Ursprung und Progressus ausgeführt und der Gemeinde vorgetragen wurde.

Den 31. October wurden 3 Predigten gehalten. In der Mittags- und Nachmittagsstunde wurde musiciret musica vocali et instrumentali mit Pauken, Trompeten, Violinen, Waldhörnern rc. auf's Beste, wie es allhie sein konnte. Ebenermaßen wurde der

Montag celebriret. Am Dienstag wurde nur allein mit den Glocken geläutet und gespielet. Am Mittwochen wurde ein actus scholasticus gehalten, da der Herr Rector Dabis durch Mitrathgebung und Anleitung des Herrn Präpositi die Schulknaben (deren 40 waren, welche alle schön mondiret, schöne Bänder von den Schultern führend, große und zierliche Kränze als Kronen auf ihren Häuptern trugen, da einer noch schöner als der andere ausgeschmücket, und jeder mit einem bunten Stabe versehen war) nebst seinem Herrn Collegen dem Herrn Cantore Tiburtio und dem Schreib- und Rechenmeister Herrn Hecken von der Schule aus in solenner Procession vor der Präpositur vorbeiführten nach dem Markte zu, von dem Markte nach der Kirche, und mit solenner Devotion sungen, Erhalt uns Herr bei Deinem Wort. Mit solchem Singen traten sie in die Kirche in das hintere Chor, woselbst rings herum grüne Tannen gesetzt waren, und in die Mitte der Schulkatheder gestellt und mit einer rothsammtenen Decke beschlagen paradirte, und zwar vor dem hintersten Altar. Wie sie nun gegen den Katheder kamen, fielen nebst ihren Lehrern die Schulknaben auf ihre Knie nieder, legten ihre Stäbe zur Erde, und sungen aufs Neue: Erhalt uns Herr bei Deinem Wort, welches denn so beweglich fiel, daß vielen frommen Christen Freudenthränen aus den Augen fielen. Hierauf trat der Herr Rector Dabis auf das Catheder, wiewohl vorher die Musicanten schon spieleten, und der Herr Cantor sich auch dabei mit seinen Concertisten hören ließ, und hielt eine Oration in teutschen Versen, de Reformatione Lutheri, welche öfters, da Einhalt der Rede gemacht, von der dazu angewiesenen Schuljugend mit

einigen Jubelreimen zu männiglichem Vergnügen unterbrochen ward, bis allendlich die Rede geschlossen und abermals gesungen: Erhalt uns Herr bei Deinem Wort. Hierauf wurde wieder musiciret, und nach dessen Vollendung trat der Herr Cantor Tiburtius auf, der in einer ungebundenen Rede de scholis Lutheranis sich auch cum applausu hören ließ. Hier hatte die Jugend auch wieder einige versus intercalares zu singen, bis nach geschlossener Rede gesungen wurde: Herr Gott Dich loben wir; da denn bei dem Heilig! Heilig! Heilig! die Schullehrer nebst ihren Schulknaben niederfielen, welches eine große Andacht erweckte, nach vollendetem Gesange ward der ganze Actus mit einer Musik geschlossen. (NB. Die Kränze sind zum Andenken im Chor am Altare aufgehängt*).

Es war ein ansehnliches und volkreiches auditorium vorhanden: der Herr Obrister von Prehn nebst dessen Frau Gemahlin; der Herr Obristlieutenant Borstenbessel, welcher Jägermeister im Lande war nebst dessen Frau. Der Herr Rittmeister Puchert, viele von den Herrn Cavaliers, so hier in der Stadt lagen, nebst vielen adlichen Frauenzimmern; das ganze Ministerium: der Herr Präpositus Schramm; der Herr Diaconus Johannes Brandt, Emeritus; Hr. M. Andreas Masius Diac. subst.; das ganze Rathscollegium: der Herr Bürgermeister Johannes Werth, welcher zugleich Kirchenprovisor; Hr. Christian Dettloff; Hr. Spalkhaber, Senat. et provis.; Herr Coß;

*) Sie sind daselbst 100 Jahre später bei Feier des folgenden Jubiläums noch vorgefunden worden.

Hr. Graß; Hr. Franck, Senat. und Bauherr; Hr. Martin Nütze, Sen. und Bauherr." —

1749 ist der Kirchhoff zur St. Gertrud Capelle, einem Bürger Clas Schlie zur Koppel übergeben, mit der Bedingung, daß er ein Kirchhof für Delinquenten bleiben solle. Wie schon erwähnt, weiß man jetzt nicht mehr, wo dieser Kirchhof befindlich ist.

„1770, den 17. December Morgens um 7½ Uhr bei einem starken Winde und dunklem Hagelschauer, wurde der Kirchthurm an der Südwestseite unterwärts des Kupfers von einem starken Blitz, wobei der Donnerschlag nur schwach zu hören war angezündet, und auf der Stelle in Flammen gesetzet. Des Bürgermeisters Hillebrand Knecht hatte diese Entzündung von seinem Hofe wahrgenommen, eilte und lief, holte aus dem Küsterhause die Schlüssel und rührte die Sturmglocke. Hierauf fanden sich sogleich zur Stelle der Herr Camerarius Struck, der Zimmermann Hermann, der junge Küstersohn Stuth und ein Bürger Janenz und stiegen nach dem Thurm, und finden, daß das Gewitter nicht durchgeschlagen, sondern nur das Dach und die Späne in Brand gerathen. Sind also resolviret, die Stelle, wo sie das Feuer wahrnehmen, durchzuhauen. Es entfällt aber dem Zimmermann die Axt, und gleich darauf wäre ein so starker Donnerschlag und durchdringender Blitz erfolgt, daß dadurch nicht nur die ganze Stadt in den größten Schrecken versetzt ward, sondern auch die Anwesenden auf dem Thurme, wozu noch der Bauherr Lorenz gekommen, und statt dessen der Camerarius Struck wieder zu Herbeischaffung mehrerer Leute und des Wassers heruntergestiegen war, von der in den Thurm eingedrungenen Kraft des Donners theils

am Fuß, theils am Arm berührt, und einige Augenblicke aller Kraft benommen wurden. Inzwischen waren auch der Stadtzimmermann Sternberg und Zimmermann Graunmann und viele andere Menschen mit Axten und Wasserspannen denen ersten zu Hülfe gekommen, die auswendig in Flammen stehende Stelle wurde durchgehauen und geöfnet, und mit Abhauen der Späne unter beständiger Ausgießung der Milch, so im Ueberfluß herbeigebracht war, da das Wasser keinen Effect thun wollen, die drohende Gefahr und der Untergang der Stadt durch Gottes Gnade abgewandt; wovor denn auch sogleich des Nachmittags öffentlicher Gottesdienst angestellet, und vom Herrn praeposito Metzger (nachdem der Nachmittagsprediger Gräfe vorgewandter nöthiger Geschäfte wegen mit der Post nach noch nicht völlig gelöschtem Feuer nach Stralsund gereiset) über die Worte: des Herrn Zorn währet einen Augenblick und er hat Lust zum Leben, eine schöne Dankrede gehalten ward." —

Aus dieser Anzeichnung eines Augenzeugen lernen wir, daß es keinesweges ungefährlich sei, ein Thurmdach mit Spänen zu haben; die Angabe aber, daß Wasser das Feuer nicht habe löschen wollen, ist gegen die Natur desselben, und beruhet auf einem, zum Theil jetzt noch herrschenden Vorurtheil.

Die auf der städtischen Feldmark zerstreut liegenden Aecker und Wiesen der Kirche wurden gewöhnlich an hiesige Bürger verpachtet, und zwar in einzelnen Morgen. Viele kleine Handwerker und Tagelöhner wurden durch die Benützung dieses Ackers in den Stand gesetzt, sich ihre Kartoffeln und sonstige Feldfrüchte und Futter zur Durchwinterung einer oder mehrerer Kühe, auch das nöthige Brodkorn selbst

zu bauen. Die Provisoren der Kirche verpachteten diese Aecker nach Gutdünken. Sei es nun, daß hiebei Parteilichkeiten vorfielen, oder daß das Kirchenpatronat ohne Rücksicht auf das Wohl der Einwohner, nur den möglichst hohen Gewinn aus der Verpachtung ziehen wollte; genug, es wurde vorgeschrieben (1742): daß die Aecker öffentlich zur Verpachtung aufgeboten, und nur den Meistbietenden zugeschlagen werden sollten. Der Magistrat und die Bürgerschaft legten aber dawider Protest ein, weil durch ein solches Verfahren viele Bürger nahrlos gemacht werden würden; es blieb für das mal bei der alten Weise. Aber 1793 ward die Miethe des Kirchenackers erhöhet, und sollte pränumeriret werden; auf Verwendung des Magistrats, welcher sich förmlich für die richtige Bezahlung der Miethe verbürgte, wurde die Pränumeration erlassen.

1797 sollte ein neues Gesangbuch hier eingeführt werden. Die Diener wurden bei den Bürgern herumgeschickt, um ihre Meinung darüber zu erfragen. Nur 27 Bürger stimmten für die Annahme des neuen Gesangbuchs. 1802 wurde dessen Einführung im ganzen Lande anbefohlen; Barth hat aber bisher das alte Gesangbuch noch beibehalten.

Ueber die hiesigen lutherischen Geistlichen ist ein altes Verzeichniß vorhanden, welches wir hier mit der nöthigen Fortsetzung einrücken wollen.

### I. Kirchherrn.

Johann Block. War vorher hieselbst katholischer Priester. Er verkaufte 1490 sein Wohnhaus an des Schlächters Reimer Wittwe. Ward 1536 vom Magistrat als Kirchherr angenommen. „Hier wie in allen lutherischen Ländern, ging die Reformation

von den Einwohnern aus, die Fürsten gewährten stillschweigend, nachher aber traten sie zu und gaben reformirende Gesetze. Deshalb wurden nachher auch in der Regel die folgenden Kirchherrn vom Landesherrn, als Patron der Kirche bestellt, ohne Magistrat und Gemeinde." — Johann Block starb am 9. November 1545 und hinterließ seine Bibliothek der hiesigen Kirche.

Ihm folgte Johann Soldeke, oder Soldanus. Erst war er Rector der hiesigen Stadtschule, hernach Capellan, zuletzt Pastor und Präpositus. „Er war es, den Herzog Bogislaff XIII. zum barthschen Superintendenten machen wollte; wie früher schon erwähnt ist." Er starb am 27. Februar 1580.

1581 folgte ihm Herr Joachim Krentzow, vorhin Diaconus in Wolgast. Er hatte hier einen heftigen Streit mit dem Magistrat wegen der Malzenhäger Bauern, (der auch schon erwähnt ist). Er starb 1589.

1590 ward Paul Mentz, welcher viele Jahre hier Capellan gewesen, zum Präpositus Synodi und Pastor, wie auch Hofprediger von Herzog Bogislaff vocirt, und am Sonntag Misericord. Dom. als Präpositus, mit Vorwissen, Willen und Beliebung sowohl des Raths als der Provisoren und ganzen Bürgerschaft instituirt. Ehe er Pastor und Präpositus ward, war er im Flaccianismus mit verwikkelt. V. Act. Syn. B. Gen. Sup. Meyer's, auch ist dieses Mentii supplicatio revocatoria in Act. Syn. Bard. 21. Nov. 1584 zu lesen. Er hat seinem Amte mit großem Eifer vorgestanden, den er besonders wider die Weber und Spinner richtete, welche Herzog Bogislaff XIII. hieher gerufen hatte. Deshalb erhielt er am Neujahrsabend 1595 vom Herzog plötz-

lich seine Entlassung. Im folgenden Jahre ward er vom stralsundischen Magistrat zum Archidiaconus zu St. Marien, und 1618 zum Pastor daselbst bestellt, wo er am 5. October 1619 starb.

1597 ward Magister David Montanus vom Herzog auf Empfehlung der theologischen Facultät zu Rostock, darunter Chytraeus, S. S. Theologiae Doctor primarius war, nach Barth vocirt. Er war Adjunctus philosophiae in Rostock. Er starb am 30. Juli 1617.

1618 ist Michel Marquardt zum Präpositus vocirt, und am 13. September instituirt. Er starb 1656.

1657 ist M. Andreas Gravius zum Präpositus vocirt. Er starb im 22sten Jahre seines Alters am Fleckfieber.

1679 um Ostern ist M. Johann Rövenius von Wustrow auf dem Fischlande in Mecklenburg hieher zum Präpositus berufen. Ein gelehrter Mann und glücklicher Dichter. Er starb aber noch am 11. Juli desselben Jahres am Schlagfluß auf dem Zingst, wie er nach Prerow wollte, um dem dort verstorbenen Pastor eine Leichenrede zu halten.

1680 ist Johann Ahrens, vieljähriger Pastor zu Steinhagen, den 20. Juni hier als Präpositus instituirt, aber bereits am 9. August gestorben.

1681 ist M. Christoph Thydäus zum Präpositus vocirt. Er wird geschildert als ein Mann von theologischer Herzhaftigkeit und hochbeliebter Beredsamkeit. Er starb am 25. Mai 1688.

1689 ist M. Theodor von Essen, Professor philosophiae zu Greifswald zum Pastor und Präpositus hieher vocirt, und hat seines Antecessoris Thydaei Wittwe geheirathet. Es wird dieses jungen

Mannes „fromme Erudition und erudite Frömmigkeit" gerühmt. Er besuchte die verwittwete Präpositus Rövenius, die am Fleckfieber krank lag, ward angesteckt und starb am 9. März 1692.

1693 ist Johann Finck, Feldprediger, am 23. Juli als Präpositus instituirt. Seine Wahl geschah nicht ohne Streit. Abseiten des Landesherrn wurden zur erledigten Stelle M. Gerdes neben ihm recommendiret, der Magistrat wollte diesen, die Viertelmannschaft wollte aber den Sohn eines Viertelmannes zum Prediger haben. Daher ließ die königl. Regierung durch den Oberstlieutenant von Lillieström und den Rittmeister Puchert die Stimmen der Gemeinde auf dem Rathhause sammeln. Als nun die Viertelschaft sahe, daß ihr Candidat: Lembke, doch nicht obsiegen würde, stimmte dieselbe mit ihrem Anhange lieber für Finck als für Gerdes, und ersterer siegte. Er hatte aber einen schwachen Körper und starb schon am 2. Juli 1694.

Diese schleunigen Todesfälle der hiesigen Prediger erregten „sonderliche Gedanken" bei Vielen, weshalb die Präpositur einige Jahre ganz unbesetzt blieb.

1697 ward Daniel Schönemann, Rector an der greifswaldischen Stadtschule, nach Barth vocirt. Er mußte seine Vocation aus Schweden holen. Er war ein gelehrter, starker und beherzter Mann, hat viel Gutes bei der barthschen Kirche gestiftet, die Wittwenhäuser, worinnen der praepositorum Wittwen wohnen, gebauet, und viele milde Gaben dazu angerichtet. Dieser arbeitsame Mann Gottes hat anderthalb Jahre vor seinem Ende sein Gedächtniß und seinen Verstand verloren, und ist in großem Elende gestorben Ao. 1716, 14 Tage nach Ostern, nachdem er

einige Tage vorher wieder zu sich selbst gekommen war. Ihm wurde ein substitutus zugeordnet, Namens Jacob Atmer, welcher von der Stadt jährlich 60 Thlr. vom praeposito aber die Hälfte der Hebungen und Accidentien genoß.

1716, den 16. Juli ist Daniel Schramm (Verfasser dieser Nachricht über die Prediger bis hieher) von Ihro Königl. Majestät zu Dänemark, Friederico IV., welcher damals Pommern beherrschte, zum Präpositus und Pastor nach Barth berufen. Er war 30 Jahr Pastor zu Tribohm gewesen, und wurde hier vom Herrn Vicegeneral-Superintendenten Heinrich Brandanus Gebhardi am 3. Sonntage nach Trinitatis 1717 instituirt. Er starb 1725. Ihm folgte

1726 Laurentius Christoph Wudrian. Er war erst Feldprediger, nachher Diaconus in Tribsees. An seine kraftvollen Predigten erinnert man sich noch jetzt. Emeritus 1757. Er starb am 18. December 1760.

1756. Johann Joachim Spalding. Vorher Pastor und Pleban zu Lassan. Er ward hier am 24. April vom General-Superintendenten von Balthasar instituirt. Seine Antrittspredigt hielt er am 8. Mai, als am Sonntage Cantate. Im Jahre 1763 ward er als Oberconsistorial-Rath und Probst nach Berlin berufen. Er war ein berühmter Mann zu seiner Zeit. Er schenkte von Berlin aus der hiesigen Kirche sein Bildniß; was jetzt im Chor der Kirche hängt.

1764, den 8. Juni wurde sein Nachfolger Jacob Metzger instituirt, welcher vorher Feldprediger gewesen war. Er lebte unverehelicht, und starb am

24. September 1794. Auch sein Bildniß hängt im Chor der Kirche.

Sein Nachfolger war Herr Johann Elias Werner, geboren in Vollersrode im Großherzogthum Sachsen-Weimar am 16. Mai 1751. Er war Zögling des Gymnasiums Wilhelmo-Ernestinum von 1762—1772 und auf der Universität Jena bis 1775; Hauslehrer in der von Kantzowschen Familie auf Zansebuhr und beim Herrn von Stumpfeld auf Belgast. Am 25. October 1782 ward er Pastor des Psilanderhjelmschen Regiments zu Stralsund, und mit demselben 1788 nach Schweden eingeschifft. Am 3. Juli 1790 gerieth er im schwedisch-finnischen Feldzuge bei dem Rückzuge vor Wiburg mit der Galeere und einem Theil des Regiments in russische Gefangenschaft, und ward nach Nowogrod geführt. Nach geschlossenem Frieden reisete er über St. Petersburg, Cronstadt und Sweaborg nach Stralsund, wo er am 23. October landete. Am 12. December 1794 erhielt er den Ruf nach Barth, wo er am 15. Februar folgenden Jahres sein Amt antrat.

Bei seiner Einführung wurde die allgemeine Predigerwittwen-Kasse für Pommern und Rügen gestiftet, der er als erster Administrator und Rechnungsführer, so lange er lebte, vorstand.

Er ist ehelich vertraut worden durch den Pastor Schwartz zu Wusterhusen am 26. October 1784 mit Anna Dorothea Friederika Schulz, des damaligen Diaconus und nachherigen Pastors zu Lassan J. N. Schultz jüngsten Tochter. In dieser Ehe sind geboren 9 Töchter, wovon 6 verheirathet, und 5 Söhne, davon 4 vor dem siebenten Jahre verstorben. —

Der Präpositus und nachherige Superintendent

Werner starb am 23sten Juli 1835; er lebte also noch viele Jahre nach Ablauf des Zeitraums, mit welchem wir unsere Geschichte zu schließen gedenken; wir wollen aber doch seine Begebenheiten hier vollständig mittheilen. So haben wir denn noch zu merken, daß er beim Jubiläum 1817 die theologische Doctorwürde von der greifswaldischen Facultät erhielt, und daß sein Amts-Jubiläum hier am 15. Januar 1833 feierlich begangen, und er zum Ritter des rothen Adlerordens 3ter Klasse ernannt wurde; die einzige Ordensertheilung an einen hiesigen Einwohner, wovon unsere Geschichte weiß.

Folgendes sind die eigenen Worte des seeligen Werner, welche er an den Verfasser dieser Geschichte zur Benutzung für dieselbe richtete:

„In meinen Aemtern und mannigfaltigen Verhältnissen habe ich immer gerne und nach Vermögen meine Obliegenheiten zu erfüllen gesucht, nicht Arbeit, Mühe und Beschwerden gescheuet; das Unangenehme der Kriegsstrapazen zu Wasser und zu Lande, Kummer, Noth und Sorgen, die besonders im Franzosenkriege bei meiner großen Familie mit 10 Kindern, bei den beständigen Einquartirungen und zu tragenden Lasten mir äußerst schwer wurden, geduldig ertragen; Zufriedenheit, Muth, Vertrauen auf Gott und seine Vorsehung in mir unterhalten, und auch aller Dinge ein gutes Ende gesehen. Stets und allenthalben habe ich viel, unsäglich viel Gutes erfahren; Liebe, Ehre, Freundschaft, Freuden genossen, und ein gesegnetes hohes Alter erreicht; so daß ich Gott dankend bekenne: ich war glücklich in dieser Welt, und hoffe es bald vollkommen und unendlich zu wer-

den in jener Welt.“ (Dies schrieb der nun Verstorbene in seinem 79sten Lebensjahre.)

II. Capellane, oder Diaconi.

1538. Marcus Gumpto;

1539. Johann Soldeke, oder Soldanus;

1573. Nicolaus Nothbrecht; starb 1579. 4 Calend. Aprilis.

1578. Ackelmann;

1579. Johannes Dorius;

1586. Paul Mentz;

1591. Stephan Curtius;

1596. Casper Helm;

1636. Laurentius; ist nach Nehringen gezogen;

1651. Georg Lorenz;

1656. 14. Novbr. Casper Colerus (Kohler) starb 1658.

1659. Jochim Calsovius starb 1685.

1686. Johannes Brandt starb 1718 im Februar als Emeritus.

1717. M. Andreas Masius (deutsch Maas) den 12. Septbr. instituirt, starb 1747.

1747. Ephraim Friedrich Gräf, am 23ten Juli vocirt, und am 17ten September instituirt. Heirathete seines Vorgängers Tochter. Fiel 1773 in eine Geisteskrankheit, resignirte und starb zu Stralsund 1807.

1773—1788. M. Carl Friedrich Heller, geb. zu Vorland den 2. Februar 1792, Diaconus zu Wyck auf Wittow seit 1761.

1789. Johann Casper Andreas Dohrn, geb. zu Barth am 8. Februar 1753, starb unverehelicht den 26. Nov. 1824; er war ein Vater der Armen und Beschützer der Bedrängten.

Deshalb ließen beide städtische Collegien aus

Stadtmitteln ihm ein gußeisernes Kreuz auf sein Grab setzen mit der Inschrift:

„Dem treuen Seelsorger und Freunde der Armuth, dem Herrn Pastor Johann Casper Andreas Dohrn, geb. den 8. Februar 1753, im Amte 35¼ Jahr, gestorben den 26. November 1824, von der Stadt Barth. Sprüche Salom. Cap. 19. v. 17."

Die erste Grundlage der Verfassung der lutherischen Kirche hieselbst bildet der uns bereits bekannte Visitationsabschied von 1536. Ein Jahr früher war schon die allgemeine pommersche Kirchenordnung zu Treptow beschlossen, wonach jener Visitationsabschied sich also zu richten hatte, und die noch heute gesetzliche Kraft auch für die hiesige Kirche hat. Für letztere publicirte Bogislaff XIII. am 1. Decbr. 1584 eine „Ordnung des Kirchenkastens zu Barth", aus welcher wir ersehen, wie es damals mit der Verwaltung des Kirchenvermögens gehalten wurde, oder gehalten werden sollte. Nach dieser Verordnung sollte in der Gerbekammer ein Kasten mit drei Schlössern sein, wozu der Pfarrherr, der erste Vorsteher und der Kastenschreiber die Schlüssel haben sollten. Hierin sollten die Hebungen und die Register aufbewahrt werden; Sonntags sollte der Kastenschreiber das Erhobene hineinlegen, und auch die Zahlungen aus dem Kasten leisten. Es sollten vier Kirchenvorsteher sein, einer von Seiten des Fürsten, einer „aus des Raths Mittel", und zwei aus der Gemeine. Die Vorsteher sollten mit dem Beutel herumgehen und zur Baute des Gotteshauses bitten. Wegen vorkommender Bauten sollen die Vorsteher mit den Bürgermeistern Raths pflegen, auch des Pfarrherrn Bedenken hören; danächst soll es dem Herzog berichtet werden, der dann

mit den Bürgermeistern beschließet, was gebauet werden soll. Wenn Pfändung im Namen der Kirche geschieht, soll der Rath Wagen und Pferde, auch seine Diener dazu geben. Wer sein Pfand in 4 Wochen nicht löset, muß sich dessen Verkauf gefallen lassen. Ohne des Herzogs und der Bürgermeister Vorwissen sollen die Vorsteher keine Capitalien ausleihen. Die Kirchenrechnung soll jährlich um Neujahr vor dem Sonntag Epiphani durch den Hauptmann zu Barth und andern, so der Heezog dazu verordnen würde, wenn gleich der Superintendent nicht könnte zur Stelle sein*) im Beisein des Raths und des Pfarrhern auch der vier Alterleute aus den Gewerken aufgenommen werden, und darüber dem Herzog Bericht abgestattet werden. Nach aufgenommener Rechenschaft sollen jährlich zwei oder drei neue Kirchenvorsteher erwählt werden. Die Vorsteher führen ihr Amt unentgeltlich. Den Kirchhoff zu St. Jürgen befriedigt die gemeine Bürgerschaft, jeglichem Quartier sollte ein Theil der Befriedigung zu erhalten zugewiesen werden. —

Nun wollen wir noch die bereits vorhin erwähnten Kirchenvisitationsrecesse von 1564, 1608 und 1618 hier folgen lassen, weil sie für die Geschichte der Stadt wichtig sind.

Von 1564 sind aber, statt eines förmlichen Recesses nur einige eigenhändige Anzeichnungen von Jacob Runge vorhanden. Dieselben lauten wie folget:

Der Anfang ist schon mitgetheilt. S. Seite 95.

*) Anm. Denn der Superintendent hatte seinen Wohnsitz in Wolgast; der hiesige Superintendent Soldanus war schon verstorben. Siehe Seite 144.

Auf der folgenden Seite dieser Anzeichnungen heißt es:

„Vp etlike mengel is dit to affchidt gegeuen:

Jochim Stubbe vndt sine Borgen, so noch hafften vor iij c vi Mk. ix ßl. iii ₰ scholen ock haften vor de vi c ix Mk. xii ßl. nastand in ßinen Registern, dat Jochim Stubbe densuluigen bi künftiger rekenschop berekene.

Andreas Dankwart schal den nastand von dissem lxii iar ane dat wat verbrandt is, berekenen, de verbrannten *) glickwohl im Register laten, Vnnde noch haften vor den olden nastand in sinen olden registern, vii c xlii Mk. viij ßl. den schal he künftich berekenen.

Im Register schal he den Acker vnder alle titulen besonders schriuen, vnde vnderscheiden wat eigendomlick efte pant is.

Derglifen bi den pechten im Register melden, efte se erflik efte afloslick syn vnde weme de losinge hore.

Ook schal he hernamals dat nastellige vor im Register registriren, wat vom lxii iar gebleuen is, wente de vorigen iar hebben ere egen Register.

De Summarum vnder allen Titulen schal he gegen dat vorige syn vnde Stubben Register conferiren, Vnde wo se ungelick syn, orsake dessuluigen darbi schriven. Wó ock etlike houetsummen worden afgegeuen, dat schal he im Register melden.

De Steinkeller **) scholen de Kastenherrn vndt procurator wegen des Gerichtes (?) vom Tempel vndt wegen der pacht von der Wischen to Prustorp vor

---

*) Anm. Hiedurch wird bestätigt, was S. 104 und 105. über hier vorgekommene Feuersbrünste gesagt ist.

**) S. die Braunschen Briefe S. 74 u. f.

den houetman bescheiden laten, desgliken de Jankesche vnde Stubben.

De Boden, so Hermann klien, vnde by der Collatie verkoft syn, de scholen de vorstender wedder bi der karke bringen, dat kopgelt, so vele se entfangen to rügge geuen, vnde wo de lüde darin gebetert hebben, schal tor handelinge staen, Wente disse vorkopinge is ane consens v. g. h. gescheen, Vnde de karke heft der Buden von noden,

De Procurator schall im Register jerlick alle Buden vnde kerkenhuser registrieren.

Dewile de Rentemeister von v. g. h. wegen etlike pechte afgeloßet heft vnde etlike noch stridich syn; So scholen Castenhern vndt Procurator dit alles gegen de Register vnde entfangenen houetstolè conferiren, vnde vona llem dat afgeloset is, grüntliken Bericht doen.

De Procurator schal de Pechte to Malzenhagen to Register bringen, Edder he schal se vth sinem Budel to Register geuen. Hieriegen heft de Ratt ingewendet dat se ere gerechticheit vnde v. g. h. hertoge Philips Breff hebben, Derwegen is de punct bet to fernere handelinge ingestellet.

Den Castenhern is vperlecht, Badendikschen Buden antoholden bet vp wideren bescheid.

De anderen mengele, so vertekent vndt hier nicht verafscheidet syn, Sint ingestellet bet to negster Handelinge.

Vp negstkünftige Visitation de kerke to verrichten vnd die Arme Casse mit den hospitalen S. Jurgen vnde H. Geist. 2c.

Nota. dat Puluer to vorkopen, Wit is vorhanden 27 pundt, verguldet 30.

Actum in viglia Invocavit, anno 1564.

coram Praefecto Casparo Crakevitz et me Jacobo Rungio."

Die Visitation von 1602 ist keinesweges ins Stocken gerathen, wie wir fol. 51 irrthümlich berichtet; sondern der Receß ist nur verloren gegangen. Dies geht aus dem Receß von 1608 deutlich hervor, der hier wörtlich folgt:

„Visitation Abscheit der Kirchen zu Bardt.

Zu wissen, das nachdem der durchlauchtiger hochgeborner Fürst vnndt her Philippus Julius hertzog zur Stettin Pommern, der Cassuben vndt Wenden Fürst zu Rugen vndt Graue zu Gutzkow, her der Lande Louwenburgk vndt Butow befunden, wie weilandt der auch durchlauchtiger hochgeborner Fürst vndt her, her Boguschlaf hertzog zu Stettin Pommern pp. Christmildenangedenkens J. f. g. freundlicher lieber Vetter vndt Vater zu Bardt den 14 Octobris Anno 1602 einen Visitation Receß vndt register mit fleiß aufrichten vnndt verfertigen lassen, vndt nach der Zeit die Kirchenguter vndt einnahme so woll auch der außgaben sich in viele Wege geendert, das numher Keine gewiß Zeit aus vorigen Registern zu nhemen vndt danselben zu folgen vorgedachter Kirchen Visitation Register vndt ordtnunge wiederumb von newen für die handt zunehmen als haben J. f. g. die Ehrwirdigen Edlen, Gestrenge, Erenueste, Vndt Hochgelarte, deroselben verordneten Superintendenten Hauptleuten vndt Rhetten vf. Grimmen Tribses vndt Frantzburgk. Ehrn Bartholdo Krakeuitz, der heiligen Schrift Doctori vndt Professori der Vniuersitet zum Greipßwalt zu- Persentz, Alberto Wackenitzen zur Cleuenow vndt Erasmo Kußowen zu Megow

vndt Muggenwald erbsessen befolen, solch Werck allenthalben zu vorrichtenn vndt zu vollenbringen, vndt ist von denselben vermuege zugeschickter Instruction vndt hochgedachts J. f. g. an sie abgangenen beueheliges den 5 vndt 6 itz laufenden Monatz Septembris voriger Abscheidt vndt ordnungen aus all nachrichtungen verlesen vndt die register so wol der Kirchen als Hospital vnndt armennhäuser de Annis 1604 1605 1606 abgehorett vndt vf fürgefallene mangell vf hochgedachter J. f. G. ratification nachfolgender gestalt verabscheidet.

Anfenglich sollen die hiebeuor gemachte ordnungen vndt abscheide in allen ihren Clausuln vndt puncten anhero repetiret, vndt den Vorsteheren der Kirchen hospital vndt armenhäuser ernstlich aufferlegt sein, drüber wir auch itzige mit starkem ernst zuhalten, damit also fernere Vnrichtigkeit durch ihren seumusall nit verursachett werde, dan man sonst bei ihnen pleiben wolle.

Nachdem hiebeuor Christof Balcken per speciale mandatum auferlegt vnndt befohlen, an seheligen Michaelis Rhoden staedt sich des Kirchen vorsteher ampts anzunehmen, wie ehr dan deßfals vffs newe wiederbeuheliget, als soll der Kastenschreiber Burgermeister Henricus Wichman noch einen rigell vndt schlussel zum Kasten in der Gerberkammer fertigen lassen, ihme denselben zustellen vndt ihnen allewege zur einnahme und außgabe mit zuziehen.

Als auch angezeigtt, daß die Schole etlichermaßen vnfertig vndt nodtwendig mus wieder gebauwet werden, wirdt ein Rhadt, weil ihnen als Patronis solche bawt zuuorrichten obliegett, damit fürderligst verfahren.

Mit der Kirchen wiedem vndt andern gebewten aber, sols wie hiebeuor verordnet vndt dieselbe Communicato consilio des ieder Zeit anwesenden Hauptmans, des Rhades vndt præpositi von den vorsteheren fürgenhommen werden.

Dem Cantori vndt Organisten ist zu ihrer vorig gehabten besoldunge einem ieden zehen gulden loco augmenti gewilligett vndt sollen die Prouisores krafft dieses beuheliget sein, ihnen dieselben zureichen vndt soll der anfangk auf Michaelis lauffenden 1608. Ihares gemacht werden.

Weil auch für diesem wolmeintlich verordnett, das Iherlich newe vorsteheren sollen erwehlet werden, dahero dan, was sie zu heben gehapt abgeschafft, So ist doch befunden, das alle Ihar die register nit abgehörett, vndt dahero grosse Vnrichtigkeit entstanden, Sollen derowegen itzige Vorsteher in officio Je vndt allewege pleiben vndt damit sie ihres Ampts desto fleißiger gewarten muegen, dazu sie dan hiemit ermhanet sein sollen, ist Ern Dauit Christoff Balcken und Jürgen Stagen iedem 8 mk. den Bawhern aber iedem 4 mk. für fleißige Inspection gewilligett.

Das Malzenhäger beneficium, so sich vermuege der register vf 36 mk. 6 ßl. belaufft, soll hinfuro einem studioso so vf universiteten studiret, da zu guete hofnunge gereicht vndt zuuor ehe es vorlhenett solcher studiosus dem jeder Zeit verordenten Superintendent ad examen gestellet werden. Die nomination von alters gebreuchlich pleibt dem Rhadte frei. Es soll sonst vber drei Ihar einem dieß beneficium nit gereichet werden.

Wegen Versicherunge der aussstehenden Hauptsummen, ist diese Verordnunge gethan, Nachdem be-

funden, das die obligationes nit genugsamb clausuliret, als haben die verordenten fürstlichen visitatorn einer Notul sich vereinigett darnach alle Verschreibungen zu richten.

Vndt soll der praepositus vnndt Vorsteher alle obligationes inuentiren, die gewisse sein stehen lassen vndt da die principale nit 6 fl. vor 100 fl. geben wollen es bei den fünf fl. pleiben lassen.

Die Hauptverschreibungen, da der principal vndt burgen teils verstorben vndt sonsten vngewiß, Sollen die Vorsteher auffkündigen, vndt für ieder hundert hauptsummen sich Sechs fl. Zinse entrichten laßen.

Die hauptsummen außerhalb der Stadt sollen mit gewissen burgen oder hypothecen drüber fürstlich, wie auch der Agnaten Consens soll außgebracht, versichert. In der Stadt aber sollen dieselben geleichfals genugsamb versichert vndt die hypothec ins Stadtbuch verzeichnet werden.

Weiln auch keine Matricull verhanden, Sollen die Vorsteher mit zuziehunge des hauptmans vndt praepositi alle der Kirchen liegende gründe, an eckern, weisen, garten heusern vndt bueden besichtigen die ecker messen wie viele morgen oder rueten ein iedes stücke in sich hatt, auch in was felde vndt zwischen wheme sie belegen, auch was sonsten der Kirchen eigenthumb in mobilibus oder immobilibus ist, ordentlich verzeichnen.

Nach dem bei abhorunge der Register auff den dörffern große Vnrichtigkeit, in dem dieselben nicht recht lateriret, collationiret vnd nachgelegt, gespueret, Als soll hinfüro der præpositus Ern Dauit Montanus Iherlich alle register nachlege vndt reuidiren, da mangell befunden, so bis zur visitation nit kontten anstandt haben, Dieselben alsfort dem Superintendenten

referiren, der dan der sachen Wichtigkeit nach bei hofe vmb anordnung wirdt anhalten. Dakegen sein gedachtem Ern Dauid in recompensam laboris weil ehr in dieser visitation viele muhe gehapt vndt in konfftig die register bei allen Kirchen richtig machen soll, damit vnsern visitatorn nit wie itzo geschehen, muegen auffgehalten werden, zwantzig fl. gewilligett, Vndt sollen dieselben dießen Michaelis ihren anfangk haben vndt sich ferner jherlich continuiren vndt ihme von ieder Zeit anwesenden vorsteheren gereichett werden.

Für die Kasten so in der Kirchen verwahrlich hintersetzt, Soll für eine iede jherlich 4 ßl. S. entrichtet werden, da eine oder ander sollte bestolen werden, soll die Kirche dafür nicht hafften. Die vorsteher aber werden die Cappellen versperren lassen, damitt es verhuetet pleibe.

Dieweil von den stuelen vndt stenden in der Kirche nur ein halb fl. entrichtet wirt, vndt die Leutte so lange sie leben dieselben im gebrauche behalten, welches dan ghar zu wenig erachtett, als soll hinfuro fur einen standt in der Kirchen da einer auffs Altar vnd predigstuel sehen kann 2 mk. die andern so solchs nit thun konnen ein halb fl. entrichtet werden.

Glocken leutendt, wan hinfuro in begrebnussen einer die große Glocke wirdt leuten lassen, derselbe soll für iedern puls 2 mk. entrichten.

Für die kleine Glocken für ieden puls eine mark.

Begrebnußgeldt so hiebeuor mit inß glocken leutendt gerechnet, soll besonders hinferner gegeben, vndt dafür eine Mark entrichtet werden.

Der Küster soll hinfüro auf die Kinder fleißige auffacht haben, ihnen lesen vndt den Catechismum fleißig lernen lassen.

Dem Küster sollen hinfüro die fürstlichen Beampt. einen faden holtz jherlich reichen, Dagegen sol ehr den Rangk in der Kirchen alle Zeitt fleißiger wie bisher geschehen, vf vndt zuschließen, Sonsten soll ihm auch ein platz zum Kholgarten eingeräumet werden, vndt sol solches vom Rhadte wegen der Stadt geschehen.

Auf vbergebene Supplication des Cantoris ist dieser bescheidt, das ihme vndt seinen adjuuanten aus der burgerschafft so die music stercken helffen, zur ergetzlicheit 2 fl. gereicht werden sollen.

Wegen der zwolff morgen auff Koltzow Sol dem Anno 1602 gegebenen Abscheide nachgesetzt vndt allenthalben nochmaln gelebet werden.

Die Thurm bawt anreichendt, Sollen die Vorsteher eine Collecta anstellen, wan derselbe mangelhafftig vndt solche vncosten dauon, weil die burgerschafft vndt Schiffleute in der Sehe sich darnach zurichten, vndt also den nutz dauon haben, auch ohne das die Kirche genugsamb beschweret, abgetragen werden.

Was die armen Kasten Vorsteher aus der Neichen auffgenohmmen soll hiemit compensieret vndt nachgegeben werden, darunter was von gießunge der großen glocken vberplieben mit gemeinet sein soll.

Als auch bißhero vor ein futter Mey, so aus des Rhadts holtze kegen die heilige Pfingsten gehawen wirdt 20 ß. den fhuer leuten entrichtet, sollen hinfuro die Beampten vndt Rhadt ein Jhar vmbs ander dasselbe fhueren laßen vndt dem fhurman 4 ß. S. drinck gelt dafür vom Kastenschreiber gereichet werden.

Die Kirchen bueden sollen hinfuro gewissen leuten vmb ein gewisses ad vitam verkaufft werden, vndt sollen die keuffere dieselben in bewillichem esse er-

halten. Nach derselbe todt fallen sie hinwider an die Kirche.

Der in Kirchen bueden whonett, vndt nharunge treibet, Soll die onera an steur Landt vndt burgerschos geleich andern abtragen.

Nach dem sich auch der Rector scholæ beschwert, das unterschietliche winckel Scholen gehalten wurden, Ist verordnet das Michel Trutewein sol eine Schreib Schol halten, vndt sol die Knaben, so nit lenger in der particular Schole gehen, vndt nur schreiben vndt rechnen lernen wollen, annhemen, von anfange aber die in dero großen Scholen nit frequentiret, keine instituiren.

Asmus Sencke soll nur 12 discipel haben sich alle Zeit in der predige selbst finden, vndt achtung vff dieselbe haben, das sie die andern Knaben nit zu buberei anreitzen vndt den ordjnarijs præeceptoribus der gepuerende gehorsam entzogen werden.

Des ackers halber ist diese Verordnunge gemachtt, Weill der Kirchen Intraden geringe vndt ein Rhadt vndt andere, aus Sundt vndt Tribsees, so eigenthumbliche acker alhie vff dem felde haben ein Vngeleich hohers dafür nhemen, wie biß dahero von der Kirchen acker entrichtet,

Als soll hinfüro von frejem acker für jede Morgen 2 mk., für den teget acker aber für jede Morgen 18 ß. S. entrichtet werden, Solte ein oder ander sich dawieder legen, sol denselben der acker gebhuerlich vndt nach dieses orts gebrauch aufgekündiget, vndt andern leuten, so in erlegung der pension nit seumig eingeräumett werden.

Ebensfals sollen die Vorsteher ermhanet sein, hinfüro von eckern wiesen vndt garten keinen nach-

standt zu berechnen, Sondern den seumigen alsfort die loskundigung zuthun.

Sonsten werden die Vorsteher ihrer discretion nach da alle frej acker nit geleiche guet vnderschiedt zu halten wissen, vndt etwas ringer den zwei mk. von den leuten nhemen, worin sie doch nit nach gunst, Sondern ohne ansehen der personen, vermuege ihrer eide zu handeln, hiemit erinnert sein sollen.

Die Ewigen paechte so vf etlichen Boguschlaff Krackeuitzen hofen stehen, vndt die Kirche zu heben hatt, Ist verordnet, weil Krakeuitz selbst nachgeben müssen, vndt zur verordenten Visitatorn erckanntnus gestellet, wi es damit zu halten vndt genugsamb befindtlich, das die Kirche dazu berechtiget vndt duplex jus als prouisionem legis et hominis dran hat, Sollen derowegen gedachte Vorsteher vermuege des Landtgebrauchs, Consuetudjnis Germaniæ vndt einhalt der Obligationen allen nachstandt von ewigen pechten zwischen dieß vndt beuorstehenden Martinj sub pœna executjonis von den pauren, und die andern pechte bei ebenmessiger straffe diesen Michaelis schirst konfftig sich zhalen lassen.

Die 200 Mk. damit Boguschlaff Krackeuitz der Kirchen verhafft werden die vorsteher kege Martjnj wieder versagen, weil ehr dieselben abzulegen sich ercleret.

Es sollen die vorsteher hinfuro von Ein hundert Mk. hauptsum 6 Mk. zinse heben, vndt je vndt allewege bei austuunge der Hauptsummen mit burgen oder gewissen vnterpfande dieselben versichern laßen.

Bei welchen leuten die Hauptsummien sicher, dabei sollen dieselben stehen pleiben, vndt werden nur von den vorstehern, da die Obligationes nit sufficientes newe zu furdern ihnen angelegen sein laßen.

Wegen der wuesten stetten vndt Kirchenstandes, welchen sich Krackeuitz anmaßet, pleibts bej der von Krackeuitzen außgebetenen Commission vndt werden die vorsteher vigilieren, vndt der Kirchen Ius vermuege ihrer eidt vndt pflicht in gepuerlicher aufacht haben.

Wegen der betler sol vorige ordtnunge krafft dieses anhero repetiret sein, und es damit allenthalben wie verordnet gehalten werden. Der Præpositus und sein Collega sollen die Leute fleißig ermahnen, wahren vndt vornemblich einheimischen Armen die Almissen zureichen vndt da jemandt von bettlern von den thueren gefunden, sol durch den pfrachervoigt wegk geiagt werden.

Wan in Geistlichen guetern excesse begangen, sollen die mulcten an die gebewte vndt armenheuser drin delinquiret, angewandt werden.

Als auch vom Rhadte etliche personen verordnet den armen von den außheimischen leuten, so daß vorihars alhir die fische auffauffen eine Elemosinam zusammeln ist verordnet, das ein Rhadt vndt Præpositus, was jherlich eingehoben, vnter whare armen außteilen sollen.

Nachdem des Hollanders Bawmans Knecht eine Magtt vf S. Jurgens hofe stuprieret, als soll derselbe dafür zur Straff 20 fl. den vorstehern entrichten, vndt dieselben wie vorgedacht angewendet vndt zu regisster gezeichnet werden.

In den bier oder brandeweins kruegen, Sollen des Sontages vnter dem Gottesdienste keine Zechereien gehalten werden, vndt soll der Stadtfoigtt vndt Rhadt druff sehen, daß auch des Sonntages kein Korne aus der Stadt gefhueret vndt andere nicht

nodtwendige arbeit fürgenhommen, damit also ein Jeder des Gottes dienstes abwarten vndt der Sabbatstagk nicht enthilliget werden muege, Da ein oder ander in bier oder branndeweinszechen vnter den predigten betretten, Soll der wihrt vndt gast mit gefangknus belegt und wilkhürlich gestrafft werden.

Weil viele huererej geschihtt vndt fast vmb die vierte woche ein huerkindt zur heiligen Tauffe kompt, Soll der Ampts Hauptman vf des Stadtvoigtts vndt Rhadts seumusall die vbertretter ernstlich straffen.

Was wege der Zunffte straffbusse hiebeuor in uiridj obseruantia gewesen, wan einer oder ander unter Ihnen nicht zur Kirchen kompt, soll continuiret werden.

Die Kirchspiels verwandten sollen von dem Præeposito vndt seinem Collegen zum offtern ermhanet werden zum leichbestettigungen vndt leichpredigten sich einzustellen.

Bei einnhemunge des burgerschoßes, soll ein Rhadt den predigern ihre Mißkorne ihrenn annhemen nach mit einheben vndt es ihnen zustellen, wieder die seumige, sollen sie mit vnachlessiger pfandunge verfahren.

Als auch ein Rhadt ihre bawwerck fur Bardt erweitert vnd die Fharenkamper pauren dazu gebrauchen,

Die eckere aber, welche ihre pauren in Besitz haben, der Kirchen mherentheilß zustendig, Soll desfals ein Rhadt keine Possession, das etwan solche Seruitus auf dem acker haffte, sich anzumaßen haben, sondern desfals, damit die Kirche gesichert vndt des dominij nit verlustiget den vorstehern einen schein geben.

Dem Glocken Leuter ist wegen seiner aufwartunge vndt ghar geringer Besoldunge in alles zehen

mark gewilliget, welche ihme die mit dem beutel umb gehen, jherlich entrichten sollen.

Die Rostocker pfenninge sollen außgesucht, verwechselt vndt die andern bei ℔ auffs teurste verkaufft werden.

Das silberne wirockfaß so am gewichte 2½ ℔ 2 lodt hat, sollen die vorsteher zum teursten verkaufen vndt der Kirchen das gelt so dauon gemacht, auff Zinse außthun.

Die 100 fl. Capital vndt 24 fl. zinse damit Caspar Rammin der kirchen verhafft betreffent, Sollen die verordenten vorsteher sich mit fleiß erkundigen, ob nach sharende Haabe verhanden, vndt sich drin immittiren lassen.

Die 50 Mk. damit Johan von Rheten der kirchen verhafft plieben, Sollen die vorsteher dessen bürgen in gepuerliche anspraech nhemen.

Weil auch Jurgen Jorcke seinem annhemen nach auf die von der kirchen aufgenhommene gelde mit furstlichen vndt seiner Agnaten Consens verschaffet, vnd vf die vntersetzste hypothec außgebracht, Sollen ihme die Vorsteher fürderligst die loßkündigunge thun vndt andern gewißen leuten diese gelde wieder zusagen.

Die 20 ß. damit Claus Barcke der kirchen verhafft, vndt eine Zeit hero nit außkommen, Sollen die vorsteher den nachstandt von ihme einfürdern vndt hinfuro Iherlich dieselben richtig erlegen lassen, Im mangel dessen bei seiner gebürenden Obrigkeitt vmb schleunige execution anhalten.

Die 41 fl. 6 ß. | damit Conradt Lehbuns sehelігen Wittwe der kirchen verhafft, sollen die vorsteher, wan sie ad pinguiorem fortunam gelanget vigilieren

das die Kirche in etwas wieder erstatunge erlangen muege.

Die gelde so bei den Schloßgeseßenen ausstehen betreffent. Nach dem der Hauptmann auf Frantzburgk Erasmus Kußow sich dahin ercleret, der Kirchen desfals bei hofe guette befürderunge zubezeigen, als werden ihme die Vorsteher eine Specification der Restanten bei den Schloßgeseßenen vberreichen, damit also die Kirche ohne sonderbhare vnkosten vndt langwirigen Gerichts zwangk zum ihren gelangen muege.

Wegen des gelübts so Burgermeister Ricke nebst etlichen andern seiner Consorten für plumpen gethan vndt der Hauptsum sich auf 250 Mk. die Zinse aber 225 Mk. belauffen, dauon bereits in voriger Visitation den burgen 50 Mk. nachgegeben vndt die vbrigen Zinsen als 178 Mk. nebst dem Hauptsummen vf gewisse Termine zu erlegen befholen, Soll voriger abschnitt von den vorsteheren gefolget vndt da sie in erlegung Hauptsummen vndt Zinsen vf beuorstehenden Martinj seumig, sollen die vorsteher vnachleßig wieder sie exequiren, Sonsten sein zum vberflus sie der jungst gegebenen Abscheidts auffgelauffene Zinsen als 70 Mk. nachgegeben, der regres wieder den principal ist ihnen furbehalten.

Hans Schriuer Bories Müller, Hans Schroder, Hans Hemmelreich wegen seiner Mutter vndt Teues wesche, soll an Hauptsummen vndt zinsen von den vorsteheren zu zahlen kegen beuorstehenden Michaelis angehalten werden vndt da sie seumig sol mit vnachleßiger pfandung von den vorsteheren verfahren werden.

Die 40 Mk. so auff Hans Dreues acker hafften, welchen Burgermeister Christian Krause an sich gebracht, dauon sol er auf beuorstehenden Martinj 20

Mk. erlegen die vberigen 20 Mk. sein ihme in ansehen gedachts Dreues nachgelaßenen elenden Kindern nachgegeben.

Nachdem auch die Scholgesellen vmb holtz suppliciret, als hatt ein Rhadt eingewilliget, einem Jeden Iherlichs ein guett futter holtzes anweisen vndt folgen zu laßen.

Es sollen aber die Scholgesellen hinwieder Burgermeister vnd Rhadt gepuerlich respectiren vndt diese eingewilligte Vöreherunge mit danckbarlichem gemuete empfangen vndt wirdt auf den fal ein Erbar Rhadt bei konfftiger außtheilung des Cauelholtzes auch nach gelegenheitt, wan sie drumb ansuchen werden, ihrer geruchen.

Wan Zinse, Hauptsum, acker, wiesen, Garten vndt bueden heur erlegt werden, sol der Castenschreiber allewege quitungen geben.

Das Hospital S. Crucis anreichendt soll aus der Reichen Casten, wan viele arme gebrechliche leutte drin verhanden, vndt mit den Intraden die vorsteher nit zuereichen konnen, aus der Reichen Kasten ihme ein Zuschub geschehen.

Angefelle accidentalien vndt was sonsten von guedt behertzigen Christen aus milder gabe in dieß hospital vorehrdt wirdt, Soll hinfuro vnterm der Einnahme gesetzt vndt dem titul des vorrhats vndt nachstandes wie bißhero geschehen, nit immisciret werden.

Conrad Lebuns Witwen schuldt, ist ex Commiseratione nachgegeben, Jdoch werden die Vorsteher wie in Kirchen Abscheide erwhenett, gleichsfals vigilieren.

Im Hospital S. Spiritus sollen sein zwelf personen, so whare arme Vnuormuegene Leutte sein vndt ihr brodt sonst nit erwerben können, weil nun den-

selben Jherlich 5 Mk. an gelde gereichet, ists zu ihrem beßeren vnterhalt solchs auf 3 Mk. verbessert, vndt also jedem 8 Mk. Jherlich entrichtet werden.

In dieser Cappelle sol alle 4 Wochen eine predige gehalten werden, den predigstuell vndt andere stule, sollen die vorsteher wie auch ein Rhadt einen schlußel stuel fürderligst fertigen laßen.

Das alte bezuchtige Weib so ihre lager biß dahero in dieser Kirchen gehabt, sol draus gejaget werden.

Nachdem bejm Hospital S. Jurgen kein Inuentarium verhanden, Sollen es die vorsteher furderligst fertigen, das es der matricul könne inseriret werden.

Die personen so in die armen heuser aufgenhommen, sollen sich darin nit befreihen, geschichts sollen sie beide solchs beneficij verlustiget sein.

Peter Zander ist wegen seines hohen alters seins vorsteher ampts erlaßen, ehr soll aber hiemit ermhanet sein, alle seine register so noch nicht richtig kegen beuorstehenden Martinj zu fertigen, allen nachstandt einzufurdern, dazu ihme dan der hauptman vndt Rhadt auf seine anfurdern die hulffliche handt liehen soll, dan man sonst bej ihme pleiben wolle.

Die Zwej morgen acker so zum Siechen haus belegen, vndt Christian Zander itzo im gebrauch hatt, soll der itz verordenten vorsteher B. Henricus Wichman in was scheiden grentzen vndt mhalen dieselben belegen, auffsetzen, damit sie der newen matricul muegen jnseriret werden.

Seheligen Burgermeister Lemecken vndt B. Micken erben, sollen dem Præposito die Siechen register furderligst, weil dieselben sehr vnrichtig vbergeben, welche benebst den vorstehern reuidiren vndt in guette richtigkeitt wieder bringen wirdt.

Die verordenten vorsteher zur armen kasten, welche des Sontages mit dem bedelte vmbgehen, sollen noch einen schlußel zum kasten darin hinterlegt wirdt, was aus einer Zeitt in die gesammelt machen laßen, dem Præposito vberreichen, auch ohne sein furwißen vndt außtruckliche bewilligunge, oon den gelden nichts vorеußern.

Die verordenten vorsteher bei allen Hospitaln sollen hinfuro wan stellen vacieren vndt andere hinwieder an der verstorbenen staedt eingenhommen dieselben allezeit mit vorwißen des Heuptmans, Rhadts vndt Præpositj annhemen welcher dieselben aus dem Catechismo examiniren vndt fleißig zu beten vndt zur Kirchen zu gehen vermhanen wirdt, vndt sollen die Jennen so auffgenhommen werden alte abgelebette leute sein, so ihre brot nit erwerben können, die vorsteher werden an ein keuffel gelde nhemen nach eins jeden vermuegen, alles was einer darinbringet, auch derer gueter so boreits drin sein Inuentiren, welchs dan nach eins oder andern absterben drin pleiben vndt dem Hospital heimfallen sol. Wolten aber des verstorbenen freunde die verlassenschaft an sich bringen, wirdt ihnen dieselbe für bhare bezhalunge für andern gefolgett.

Ebenffals sol die auf vndt ablaßung des S. Jurgens bawmans mit vorwißen des Hauptmans Rhadts vndt Præepositj geschehen.

Die gelde so von eins jeden verlaßenschafft gemacht sollen dem Hospital zum besten außgethan werden.

Hinrich Gale ist der Reichen kasten, dem Hospital zum heiligen Geist vndt Siechem hause mit vnterscheitlichen schulden verhafft, welche ehr zwischen dieß vndt beuorstehenden Michaelis abtragen sol, wirdt

ehr hinleßig erscheinen, werden die vorsteher mit der pfandunge vortfharen.

Ein ebenmeßiges soll Jochim Blome zu thun angehalten werden, Sollte auch Gale sein Godiloß leben nit endern, sollen ihme wie auch andern die sich nicht zum hochwerdigen Sacramenten finden, der Kirchen vndt Hospital ecker genhommen werden.

Burgermeister Henricus Wichman wirdt die gelde damit Johannes Zander dem Siechen Hause verhafft, weil er dieselben inner 14 tagen abzulegen erpottig, den armen an gewiße orter wieder außthun.

Jacob Breseman sol zwischen dieß vndt Michaelis schirst konfftig dem Siechen hause 75 Mk. Zinse vnnachleßig bej vermejdunge der execution ablegen, oder dene Hauptsummen gepuerlich versichern.

Ein ebenmeßiges soll Jochim Keheman vndt Peter Schlichtekrull auferlegt sein.

Als auch befunden das jherlich aus den drej gilden 7½ Mk. als aus iedem 2½ Mk. entrichtet, wie ein solches die register außweisen, vndt druf keine versicheringe Sollen die vorsteher beuheliget sein, mit den alten leuten vndt Schaffern der gilde zurheden, vndt sich diese gelde gebuerlich versichern laßen.

Die vorsteher werden in acht nhemen, das Claus Barckhaus vndt Vlrich Glaman ihrem gepieten nach setzen vndt zwischen vndt Michaelis richtigkeitt mit ihnen machen, Sonsten pleibt es wegen der 12 morgen acker auf Koltzow bej voriger verordnunge vndt werden die vorsteher das Korne auf den stücken den armen zu guette von einander setzen vndt geleichmeßig theilen.

Magnus Matthias, Jochim Grote, Simon Ropicke vndt Strutzenbergk sollen zwischen dieß vndt be-

vorstehenden Michaelis wie ihnen angedeutet zhalen, vffn wiedrigen fal der pfandung gewertigk sein.

Wan hinfuro gelde vf Zinse ausgethan werden, sollen sich die vorsteher nachfolgende Vorsicherung von den principaln geben laßen.

Ich N. vrkunde vndt beckenne hirmitt vor mich meine erben vndt erbnhemen auch jedermenniglich, das ich heuten erschriebenen dato aus der Kirchen zu N. von dem verordenten pastorn vndt vorsteheren Inserantur nomjna, N. fl. auffgenhommen, vndt dieselben alsfort in meinem vndt der meinen nutz angewandt, thue derowegen gedachten pastorn vndt vorsteher solcher auffgenhommenen vndt von mir bahr empfangenen N. fl. beßer maßen quitiren vndt der exception non numeratæ pecuniæ wißentlich renuncijren, vndt weil ich so lange diese gelde vnabgemhanet bej mir stehen pleiben, dieselb Iherlich aufn tagk N. mit N. fl. vor Zinsen, mich auch erlegunge derselben nit säumig erzeigen, wan aber gemeldten pastorn vndt vorsteheren nit lenger gelegen mir diese hauptsummen zu laßen, oder mir nit gelegen dieselbe lenger zubehalten, soll ein teil dem andern ein halb Ihar zuuor als N. die loßkundigunge geuuerlich in Schriften oder muntlich thun, druf sol vndt weil ich dieselben zu bestimpter Zeitt nebst allen betagten vndt hinterstelligen Zinsen, schäden, vndt vncosten so einige (welchs ob Godt wil nit geschehen soll) verursachet wurden, erbarlich erlegen, alles getrewlich vndt vngefherlich, damit aber gemelte Kirche vndt so mher versichert, habe ich dem pastore vndt verstehern (Inserantur nomina et locus originis) zu selbstschuldigen burgen loben hiemit ein fur alle vndt alle fur vndt also quilibet in solidum fur vns vndt vnsere erben,

da vnser principal in hauptsum vndt Zinsen auch verursachten schaden vndt vncosten saumig beuielte kirche als vnsere eigen gemachte schult, vnfeilbare zu befriedigen, Renuncijren hiemitt vor vns, vnsere erben vndt erbnhemen, allen Geistlichen vndt weltlichen rechten, Satzungen, Ordtnungen wie die nhamen haben, Insonderheit aber dem beneficio excussionis, divisionis, instiutjonis in integrum, Item generalem renunciationem non valere, nisi specialis aut maior expressa præcesserit, appellationis am furstlichen hoffgerichte oder jenniges ander Stadt vndt vndergerichte vndt dan auch den am F. Mechelburgischen Hofgerichten eingeshuereten gebreuchen, das ein burge, der erst angenhamet, vndt elegioret zhalen sol auch allen andern behelffen vndt aussluchten wie die jenigen nhamen haben muegen, vndt vns in rechten Zustatten kommen muchten, vnd verpflichten vns hiemit, dawider nit zu handeln, vndt vns vndt vnsere erben solcher vndt dergleichen begnadungen im geringesten nit anzumaßen, besondern dieses stat, vhest vndt vnuorbruchlich zu halten, vndt wollen wir vndt vnsere erben vndt erbnhemen, dieses gelübtts nit erlaßen snei, ehe dan die schuldt an hauptsummen, Zinsen, Kosten vndt schaden gentzlich vndt volnkomblich mit bharem gelde bezhalet vndt abgelegt, wie wir dan auch für vns vndt vnsere mit beschriebene, hiemit zu vndt nachgeben, das vf den fal des seumsals in dieser als in einer richtigen beckentlichen schuldt, vndt so das Gottes hauß betrefft, vne jennigen weitlufftigen proceß oder rechtfertigunge, wieder vns vndt vnsere erben vndt erbnhemen, sol verfharen werden, Alles getrewlich vndt ungefherlich bej ihren wharen worten vndt gueten glauben, des zu mherer vrkundt habe ich N.

nebst N. N. N. diese obligation vnterschrieben vnndt mit vnsern siegeln versiegelt.

Gegeben zu den Monats

Anno ꝛc.

Haben demnach J. f. g. vorgeschriebenes alles in reiffen rhadt gezogen ratificiret vndt befunden, das was also zusammen gezogen zu Continuirunge der Kirchenguueter vndt einkommen auch gepuerlicher vnterhaltunge der gebew dienstlich vndt hochnodtwendig. Darum J. f. G. auch denselben Reces vndt ordtnunge approbiret, vndt gehalten haben, zu wurcklicher execution vndt handtlunge J. f. G. Landesfürstlichen gepuerlichen hülf, wan dieselbige drumb angelanget mitteilen wollen.

Vrkundtlich haben J. f. G. dieses mit eigenen handen vnterschrieben vndt vorsiegelt. Datum Wolgast den 12. Septembris Anno 1608.

Der Visitationsreceß von 1618 lautet wie folget:

Von gottes gnaden wir Philips Julius Hertzogk zu Stettin Pommern der Caßuben vnd wenden, Furst zu Rugen, Graff zu Gutzkow her der Lande Lowenborch vnd Butow ꝛc. Bekennen hiemit, daß vns die wurdich, Erbare vnd hochgelarte vnser Superintendens, haubtman auf Barth, Rähte, andechtig vnd liebe getrewe Ern Bartholdus Krakeuitz der heiligen Schrifft Doctor vnd Professor vnser Vniuersitet zum Greifswaldt, zu Presentz, Melchior Volckersamb zu Kalkhun vnd Fridericus Gerschow der Rechten Doctor vnd Professor zum Greifswaldt, doselbst geseßen, vnderthenig zu erkennen geben, welchergestaldt sie auff vnser abgangene commission bei institution des erwen Præpositi zu Bahrt, die Kirchen Register doselbst reuidiret, die befundene mängel in etwa corrigiret vnd

beigefugten abscheidt auf vnsere ratification darüber verfaßet.

Wan wir nun daraus befunden, daß solcher abscheidt, zu der Kirchen vnd hospitaln vfnehmen, auch dero diener vnd der armen vnterhalts gerichtett, alß haben wir denselben in allen seinen puncten vnd Clausuln hiemit ratificirn vnd confirmiren wollen.

Befehlen drauf vnsern Beambten, Præposito, Burgermeister vnd Rahtt so wol prouisorn der Kirchen vnd hospitaln zu Barth hiemit sambt vnd sonders, das sie vbererwenten vnd hiebeigefugten Visitation Abscheidt stet vnd fest halten, demselben nachleben, auch wieder die seumigen vnd vngehorsamen, so oft es nötigk vnd deßfalls erinnerung geschicht, mit der Execution vnnachleßig verfahren, das ist an sich billich vnd vnser zuuerleßiger wille, zu vrkundt mit vnserm Pitzschafft versiegeldt vnd eigen handen vnterschrieben. Actum Wolgast am 15 Octobris, Anno 1618.

(L. S.)

Philippus Julius.

manpr.

Zu wißen, das auff empfangenen befehll, des Durchleuchtigen hochgebornen Fursten vnd hern, hern Philippi Julii, Hertzogen zu Stettin Pommern ꝛc. vnsers gnedigen fursten vnd hern vnten benannte verordnete Visitatores mit Zuziehung Burgermeister vnd Rahts, auff allerhandt bei der Kirchen vnd Hospitaln zu Barte befundene mängel, folgender gestalt (Jedoch auff S. f. g. gnediger ratification) verabschiedett.

Weil man anfenglich aus nachlegunge der Register befunden, das ein post großes Jerlich auff die Kirchen bawt, wie auch refection der prediger heu-

ßer vnd Kirchenbuden vfgelauffen vnd dahero eben nötig, daß zu ersparung unnötiger ausgabe, zu forderst große bawten mit gutem bedacht angefangen werden.

Als soll den prouisoribus der Kirchen hiemit vferlegt sein, hinfuro ohne gehortes bedenken vnd vorschlag deß haubtmans, præpositi vnd Burgermeister mit großenn bawten nicht zuuerfahren, zu welchem ende sie dan Jerlich bei abhorung der Register die vorhandene mangel entdecken, vnd sich ingesambt, wie denselben zu remediren, vereinigen werdenn,

Damit auch hinferner die vielfeltigen retardata in den Registern verhütet, vnd die morosi debitores zu geburlicher Zahlung in termino desto bequemer konnen angehalten werden, Sollen die Vorsteher Jerlich Ihre Register auf trium Regum richtig schließen, die abhörung derselben durch denn Præpositum beim Haubtman vnd den Burgermeister (welche sich zum hohesten gegen faßenacht dazu mußigen werden) befurdern, vnd alsfort die befundene Restanten durch schleunige Execution einzuschaffen anhalten, Es sollen auch alle vnd Jede, welche der Jerlichen Rechnunge beiwohnen, bei ihren Christlichen gewißen vnd Eiden ermahnet sein, den Voraht der Kirchengelder ohn einige affecten, gunst vnd eigennutz, an örter, da es ohne gefahr vnd gewis ist, Zinsbar gegen gnugsame Caution bestetigen, vnd der Kirchen bestes nach hohestem vermugen dißfals befurdern.

Der Rath sol hinfuro mit verliehung deß beneficij zu Maltzenhagen sich der Kirchen ordnung, dem Anno 1588 vfgerichteten Fürstlichen Vertrage vnd vorigen Visitation gemeß vorhalten, vnd die beneficiarios vorher dem alzeit bestelleten Superintendenti ad Exa-

men geburlich præsentiren, oder aber vf den widrigen fal der Collatio verlustig sein.

Demnach auch befunden, das in verenderung der Kirchenstuele allerhand vnordnung vnterleufft. Als soll hiemit menniglichen, sie haben erbstuele oder nicht, ohn der Vorsteher vorwißen dieselbigen zuuereußern ernstlich vntersagt sein, Vnd soll durch aus eine jegliche person ieden standt ad vitam mit dem was hieuor gebreuchlich, recognosciren, welchs den Kastenschreiber ördentlich zu Register schreiben wird.

Damit auch die Kirche des glocken leutens halben, vf welche beisage der Register, auf ein großes leufft, etwas mehr ergetzlichkeit haben muge, soll fur einen jeden puls mit der großen glocke 6 ß., mit der andern aber 3 ß. vber voriges gegeben vnd berechnett werden.

Wegen der 12 morgen Acker vfm Koltzow, leßet mans bei der vom S. Præposito vnd Burgermeister Heinrich Wiechman getroffener vergleichung dergestalt bewenden, das die ietzige vnd künftige coloni jerlich an korn 18 scheffel guten reinen roggen, 27 schfl. guten reinen gersten, wie auch den armen im heiligen Geiste 2 gulden vf Martini bis zu ferner verordnung entrichten sollen.

Weill die vorsteher berichtett, das sich etliche Coloni der Kirchen vnd hospitaln einhabenden heur Acker andern wiederumb zuuerheuren, auch wol zuuersetzen gelusten laßen sollen, Als sol den Vorstehern selbigen Colonis da sie deßen vberwießen, die Ecker als fort vfzukundigen vnd andern vmb die verordente gebur einzuthun auch hierein durch aus keines nachsehens zugebrauchen, ernstlich vferlegt sein, worin ihnen der her haubtman, wie auch Burgermeister vnd Raht,

der Kirchen vnd hospitaln zum besten die handt rei-
chen werden.

Was wegen des samlens zur Thurm bawt, welche der Kirchen sehr beschwerlich, hiebeuor verordnet, wil man anhero repetiret, vnd erwiedertt haben, Vnd sollen die Vorsteher bei denen, die sich der nahrung zur See gebrauchen Jerlich vmb Christliche beisteur, mit anzeige, das sie für andern deß Thurmes genießen, zu solcher bawt anhalten, vnd was gesamlett, vnter einem sonderbaren Titul in der Einnahme berechnen;

Der Haubtman, wie auch Burgermeister vnd Raht haben angenommen, Jerlich den Mey auff Pfingsten in die Kirche vmbschichtig ohn entgeltnus zuschaffen, vnd werden der wegen die Vorsteher bei Zeiten obiege anregung thun laßen, auch die R. Beambten kunftigen Pfingsten den anfang machen, die Vorsteher auch nichtt mehr als 4 ß. zu drinkgelde in der ausgabe berechnen,

Damit auch die kirche der vbermeßigen bawkosten, so vff vnterhaltung dero 6 buden, beßage der Register bishero gangen, hinferner entledigt werde, So ist für gutt angesehen, das 2 von denselben, welche die geringsten vnd angelegensten sein, so bald sie erledigt, zum teursten verkaufft, vnd nur die 4 vbrigen für Prediger witwen, wie auch den organisten vnd pulsanten zu behalten,

Da auch hinferner Buden ad vitam verheurtett oder verkauft werden solten, sollen die heursleute selbige in fertigen esse zu halten sich in contracte verpflichten, worauff die Vorsteher geburliche achtung haben vnd hinfuro nicht so viel, wie bisher geschehen,

in der ausgab zur bawt berechnen, oder das es ihnen passiret, erwarten werden,

Bei verkauffung der 2 Buden soll in dem Kauf contract vorgesehen werden, daß die Einwohner pro nota jurisdictionis jerlich der Kirchen etliche wenig schillinge entrichten, welche die Vorsteher zu Register setzen vnd berechnen werden,

Der Haubtman, Præpositus, wie auch Burgermeister vnd Raht sollen sich ehrst zu gelegener Zeitt zu sammen thun, die Anno 1584 von weilandt Hertzogk Bugislaffen Christmilder gedechtnus, wegen der Armen verfaßte Ordnung fur sich nehmen, vnd was noch nicht effectuiret, furderlich zu wercke richten laßen, auch nach kegenwertiger Zeitt gelegenheitt, wo nötig verbeßern, welchs der Præpositus bei ihnen vnnachleßig furdern, ihme wird angelegen sein laßen.

Es soll auch Christoff Balcke vnd der Kastenschreiber ehrst befurdern, das eine richtige Matricul oder jnventarium aller vnd jeder der Kirchen vnd Armen heußer zustehenden gutter in folgender Ordnung gefertiget werde, Erstlich sein zu setzen Liggende grunde, 2. stehende pechte, 3. zinsbare gelde oder haubtstule, so woll alte alſo newe verschreibung, 4. Heußer vnd buden, 5. Hebungen an Korn, 6. Bucher, 7. Altars vnd Chorgerechte ꝛc. Vnd dafür denselben wensrichtig verfertigt, vnd in ein buch zusammen gebracht, ein rumlichs honorarium gefolgt werden,

Demnach für diesen zwieschen den Fürstl. Beamten, wie auch Burgermeister vnd Raht vber der Cognition der Exceß so sich in der Armen heußer zutragen, Imgleichen wegen des wetteschatzs vnd Zehenden von der verstorbenen Armen gutter vnd dero Erben differentz eingefallen, Ist für gut angesehen, das

hinfüro, was von den Armen Prövenern bei ihrer einnehmung in die hospital metiante jnuentario gebracht, darein gentzlich verbleiben, vnd vf ihren tots fall den Armen heußern zum besten verkaufft vnd angewant, Jedoch das den vorstehern die 1 mk., so sie bei der erbschichtung bishero gehabtt, auch dauon gereucht vnd gefolgt werden soll, wodurch den der weddeschatz vnd zehende gentzlich hinfallen. Wen straffbare Excesse sich begeben, cognosciret darum der Stattvoigt mit seinen Assessorn, vnd was an bruche fellig, wird den Armen zu guete in den hospital Registern berechnet, welchs ihnen so woll die Fürstl. Beambten, als Burgermeister vnd Raht gefallen laßen, Vnd ist Zu S. f. g. gnedigen gutachten gestellett,

Was von den frembden fischkeufern hiebeuor den Armen Zuguete gesamlet, vnd in vorigen Visitation Abschiede zugeordnet, Soll ihnen auch gentzlich verbleiben vnd gelaßen werden, Damit nicht durch dero seuftzen der segen Gottes in der fischerei, wie bishero gespuret ferner entzogen, Vnd wird so woll der Fürstl. Haubtmann als der Rahtt durch andere mittel die bolwercke vnd dämme (wie schon dazu ein rumlicher anfang gemacht) wieder das waßer beßern vnd bawen laßen.

Den Reuerß so der Raht wegen der Wahrenkamper Bawren, vnd des ihnen verheureten Kirchen Ackers sich für dießem zugeben erbottenn, werden die Vorsteher zwischen dies vnd kunftiger Rechnung ab furdern, vnd die Kirche wegen ihres an den Eckern habenden dominij geburlich verwahren laßen,

Den sembtlichen Kirchen Dienern vnd Rectori Scholæ hatt der Rahtt den burgern gleich die holtz kauel, wen etwas fellig, vnd vber das Jerlich einem Jeden ein fuder holtz folgen zu laßen, vf der Visitation vorbitte sich erkleret, auch sonsten allen gutten willen ihnen sembtlich Zuerweißen erbotten,

Waß der Pastor von Boddenstette aus den gilden in Bahrte jerlich zu heben soll vmb nachrichtung willen im Kirchen Register jerlich gesetz werdenn,

Was wegen ger Maltzenheger Bauren dienst, damit sie die Kirchen vermuge Fürstl. hieruber vfgerichteten vertrags, verhostett fur dießemm verordnett, Sollen die Vorsteher bei ihren Eiden in acht Znnehmen vermhanet sein, vnd so oft nötwendige bawte verhanden, dieselben inhaltt angezogenen Vertrags gebrauchen, dofern auch bei der Rechnung befunden, das die vorsteher in der Kirchen bawte vmb die Dienste keine anrechnung gethan, sollen sie deswegen in geburliche straffe genommen werden,

Weill auch befunden, das nicht wenig Kirchen vnd Hospital gelde ausgethan, dafur heuser hypoteciret, welche Hypothec propter periculum & onera structuræ sehr weglich, Als werden die prouisores solche gelder furderlig vf Acker bestetigen oder auf genugsame burgliche versicherung dafür Zufurdern ihnen gelegen sein laßen,

Im Hospital S. Spiritus sollen jedem Pröuener vber die vorigen 10 Mk. noch 6 Mk. vnd also insgesambt 16 Mk. jerlich hinfuro zu ihrem beßern vnterhalte gereicht werden.

Ebenmeßig sollen den Armen in S. Jurgen noch zu den vorigen 3 tonnen biers gefolgt, vnd bei kunftige Rechnung passiret werden,

Damit auch des Armen haußes Intraden vnd Register in etwas gesterckett, werden die Prouisorn das erdtgeltt auf S. Jurgen Kirchhofe hinfuro in ihren Registern mit berechnen, vnd den austehenden Voracht der 36 Mk. 4 ß. ehrst zu sich nehmen, auch her kegen den Kirchhoff befriedigen,

Den haus Armen soll alle Monat einem Jeden über voriges ein sundeschilling gereichett werden, darzu soll das Hospital S. Spiritij 2 Mk. herschießen, das vbrige wird aus dem bettelkasten genommen.

Es sol auch folgents allen Prouenern sich voriger verordnung zufolge deß freiens, bei verlust der prouenn Zuenthalten hiemit eingebunden sein.

Jurgen Jorcken schultt betreffendt damit er der Kirchen verhaftet, dofern er vff anregung der Prouisorn zwieschen dies vndt Martini nicht genugsame burgliche versicherung thun wurde, Sollen dieselben jmmissionem ex secuudo decreto in ihre Hypothec bei hofe vortsetzen,

Bugislaff Krakeuitz soll ebenmeßig durch Fürstl. befehlige zur Zahlung der retardaten vff seinen bawhofen vnnachleßig angehalten werde,

Was von abhorung der Kirchen Register droben erwehnet, Soll gleichsfals von den Hospital Armen vnd Siechen Registern verstanden werden, welche der hauptmann Præpositus vnd Burgermeister alewege 4 oder 6 wochen nach Martini nachlegen vnd dero bestes jeder Zeit befurdern sollen, woran sie der Præpositus bescheidentlich vnd fleisigk erinnern wirdt.

Michell Borcke soll kunftiges Jahr, wen er seine Rechnung ableget, seines Vorsteher Ambts vf sein fleisigs ansuchen, vnd wegen bewusten vnuermugens erlaßen sein, Auch sollen hinfuro Jedem Armen

Vorsteher Jerlich 2 Mk. fur ihre muhe gefolgt, vnd in der Rechnung passiret werden, welche 2 Mk. sie Anno 1619 gliebts Gott erst empfangen vnd folgents berechnen wollen.

Alß auch die sembtlichen Debitorn der Kirchen vnd hospitaln vorbescheidenn, vnd den Nachstandt kegen schirst künftigen Martini richtig zu machen sich einhellig erkleret, So werden die Vorsteher als den solutionem ohne fernern verzugk furdern, oder wieder die seumigen mit der pfandung durch den Stadtvoigt (welcher in liquidis & confessatis debitis schleunig procediren wirdt) verfahren laßen,

Weill man befunden, das zu dem Choro in der Kirchen keine andere Thure als an der Norderseite vorhanden, dahero dan die Prediger und andere, so im Chore vnd Altar Ambts halben vfzuwarten, da sie nicht zeitig gnug vorhanden, sich durch das Volck dringen, vnd ohn großes vfsehen nicht aus oder eingehen konnen, Als werden der haubtmann vnd Vorsteher sich nach einem gelegenen Durchgange umbsehen vnd denselben furderligs verfertigen laßen.

In den Registern so woll der Kirchen vnd hospitaln, soll folgents die Ordnung gehalten werden, Das anfangs vnd anstaet des ersten tituli vorigen Jahres sowoll bahren vorraths als retardaten specifice gesetz, Damit alsfort die morosi debitores jedes Jahres der Restanten halben, zur Zahlung angehalten vnd vires des Vorrahts allezeit eigentlich ersehen werden konnen,

Hinfuro soll Niemandts ohne vorwißen vnd austruckliche bewilligung der vorsteher den Totten schwartze bretter vnd Krentze in der Kirche nach zuhengen erlaubt sein, Da auch Jemandts nichts destoweniger

sich deßen unterfangen wurde, Sollen sie alsfort ohne einiges ansehen remouiret werden, Vnd weil zierliche Epithaphia, darauf Biblische historien vnd Spruche gemacht, zu mehren Ornat vnd wolstande in der Kirchen gereuchen, Sollen die Vorsteher die leute, so ihren totten etwas nachzusetzen gemeinet, zu verfertigung derselben nach gelegenheitt erinnern,

Die weil auch billig, das in diesen geschwinden teuren Zeiten des Ministerij vnd Schuldiener mitt einem augmento geruchet werde, Solchs auch die Kirche nach ietziger befundener beschaffenheitt woll ertragen kan, Als sollen dem Præposito vber Voriges funfzig Mark, Dem Capellane Vierzig Mk., Dem Rectori scholæ Zehen Mk., Dem Cantori Zehen Mk., Dem Tertio zehen Mk., Dem Organisten Zehen Mk., Dem Custoti Zehen Mk., Dem Kunstpfeifer funfzehn Mk., Dem Pulsanten Vier Mk., Dem pastori neben den beiden prouisorn vber vorige 8 Mk. Jeden noch Vier, den beiden bawhern aber einem ieden noch Zwo Mk. gereichett werden, dagegen sie sambt vnd sonders ihr Ambt mit trewem fleise zuuerrichten ernst hiemitt ermahnet sein sollen,

So sollen auch Ern Dauid Montani hinterläßenen witwen, so lang die im witwen standt verbleibett, Jedes Quartall Zehen marck vnd also Jerlich Vierzig Mk. gereichett vnd gefolget werdenn,

Burgermeister Heinrich Wiechmans wirdt wegen seiner langwirigen dienste mit einer Kirchen Bude, fur Ihnem vnd seine haußfrawe ad vitam zu kunftiger gelegenheitt nicht vnbillig geruchet, doch das er dagegen der Kirchen hundert Marck entrichte, vnd daß hauß in fertigem Esse, wie eß ihme von den vorstehern geliefertt wirdt, erhalte, auch seine Erben Zuerstatung Der teterioration, da er einige verursachen

wurde, auß seiner verlaßenschafft verbinde, welchs alles die Vorsteher bei dem kauff Contracte in guter acht haben werden,

Schlieslich, damit niemandt sich vnwißenheitt halber wegen nicht Exequirten Abschiedes jnfuturum Zuentschuldigen, Sol derselb Jerlich bei der Rechnung durch den Præpositum vom anfang bis zum ende verlesen, vnd was noch nicht effectuiret Jedes mall Zur Execution befurdertt werden,

Vrkuntlich haben die von S. f. G. verordnete Visitatores, wie auch Burgermeister vnd Rahtt in Testimonium rei sic gestæ, diesen zu hochgedachter S. f. g. gnediger ratification gestelleten Abschiedt, mitt eigen handen vnterschrieben vnd versigeltt, Actum Bahrte, am 16. Septembris Anno 1618.

Von diesen Visitationsabschieden sind die Matrikel verschieden. Diese enthalten blos ein Verzeichniß des Vermögens und der Besitzthümer der Kirche. Ein solches Verzeichniß ist vorhanden vom Jahre 1583 und 1619. Auch die Matrikel von 1668 enthält ein solches Verzeichniß, ist aber auch zugleich ein Abschied auf die von den im barthschen Synodus zur Generalkirchen-Visitation verordneten Commissarien. Sie ist publicirt von der Regierung zu Wolgast den 10. Juni desselben Jahres. Die gedachten Commissarien waren der Landrath Philipp Christoph von Thun, der General-Superintendent Dr. Abraham Battus, der Hofrath Jacob von Stypmann, und der Licentiat Jäger, Deputirter der Stadt Stralsund. Die fingen mit der Visitation an den 17. Juli 1665 und beendeten sie nach mehreren Unterbrechungen im folgenden Jahre. Es wäre zu ermüdend für den Leser, diese Matrikel hier vollständig einzurücken, weil

sie sehr umfangreich ist, und viele Angaben enthält, die nicht wichtig sind. Nur das Wichtigste daraus wollen wir uns merken.

Im §. 1. wird vom Kirchenpatronat gehandelt. Es heißt darin: Das Kirchen-Lehn gehört Allerhöchstgedachte Königl. Majestät zu Schweden, unserm Allergnädigsten Könige und Herrn zu und wird in Dero Namen von der Königl. Regierung exerciret, allermaßen der jetzige Präpositus M. Andreas Gravius den 10. August 1657 von des Hrn. Reichsfeldherrn Hochgräfl. Excellenz und der K. Regierung vociret, und folgends Dominica Laetare des 1658. Jahres zu seinen Amtsverrichtungen in deroselben Namen instituiret.

§. 2. benennt die damaligen Prediger und kömmt dann auf die Predigten. „Predigten", heißt es, „werden an den Sonn- und Festtagen 3 gehalten, die Früh-Predigt vom Rector Scholae, die Haupt-Predigt vom Praeposito, und die Nachmittags vom Diacono. Alldieweil aber höchstnöthig befunden, daß der Catechismus fleißiger als bisher geschehen, getrieben, Herrn Landstände ein dergleiches zu beschaffen bei der Königlichen Regierung auch zu mehrmahlen erinnert und Selbe den Herrn General-Superintendenten ein solches bei der Visitation beobachtet zu werden in specie committiret; So wird Kraft dieses verordnet, daß hinfur das ordentliche Evangelium sowohl in der Früh- als Haupt-Predigt erkläret, des Nachmittags aber, vom Diacono der Catechismus expliciret, und zugleich das Examen Catecheticum angestellet werden solle. Welchem der Herr Präpositus in Person beiwohnen, und darunter nichts verabsäumt zu werden (sic), beobachten wird.

Am Mittwochen stehet in des praepositi Gefallen, was er für einen Text nehmen wolle; des Freitags aber sollen hinfüro vom Diacono die Episteln expliciret werden. An den Tagen wenn nicht gepredigt wird, werden Betstunden gehalten, dabei es hinfüro sein Verbleiben hat.

Mit der Aufwartung fürm Altar, bleibt es gleichfalls bei der jetzigen Observanz, solchergestalt, daß der Diaconus allemahl sowohl an den Sonntagen als an den Werkeltagen in den Betstunden mit Absingen aufwarte. Auf den 3 großen Festtagen aber als Weyhnachten, Ostern und Pfingsten, und zwar am ersten Tage, hat der Präpositus die Aufwartung, in den folgenden der Diaconus.

Die Administration Sacrae coenae wird conjunctim von ihnen verrichtet.

Im §. 5. ist der Acker der Kirche angegeben zu 21 Hufen 10¼ Morgen, die Hufe gerechnet zu 30 Morgen. Es heißt darüber weiter: Es ist hiebevor dieser Acker von den Bürgern für ein gar geringes Locarium gebraucht. Im abgewichenen Herbst aber ist er auf Verordnung der Königl. Regierung in etwas verhöhet. Bei welcher damals geschehenen Verhöhung es vor der Hand sein Verbleiben hat. Es wird aber der Provisoren Gutfinden dabei anheimgestellt, wenn einiger Acker wegen seiner Bonität und Wohlgelegenheit füglich höher ausgemiethet werden könnte, darunter der Kirchen Bestes zu suchen.

Im §. 7. ist unter andern verordnet, daß die Miethsleute in den Kirchen-Buden, insofern sie bürgerliche Nahrung treiben, an die Stadt Contribution bezahlen sollen.

§. 8. heißt es: mit dem Bedelt ist bisher alle Feier- und Sonntage in der Hauptpredigt umgegangen, hinfüro soll auch des Sonntags Nachmittags gecolligiret werden, zu welchem Ende zu den beiden Leuten, welche hiebevor gewesen, noch zwo aus der Bürgerschaft verordnet, und sollen danächst, wenn diese abgehen, vom Herrn Präposito im Namen der Hohen Obrigkeit und dann vom Stadtmagistrat andere constituiret werden. Was gesammelt wird, solches wird sofort in praesence der Gemeine für dem Altar in ein Becken geworfen, nach geendigten Kirchen-Ceremonien wird durch die Collectores gewißen Hausarmen davon etwas zugetheilet, das übrige ungezählet in den Kasten geworfen, hernach quartaliter in des Präpositi Gegenwart gezählt, zu Register geführt und wie üblich auf trium regum berechnet.

§. 15. Weil die Thurmbaute der Kirchen sehr beschwerlich fällt, soll dazu jährlich etwas von den Einwohnern nach Anweisung der vorigen Visitationen gesammelt werden, insonderheit sollen diejenigen, welche sich der Nahrung zur See gebrauchen, desfalls von den Vorstehern angesprochen werden, mit Anzeige, daß sie vor andern des Thurms genießen, was gesammelt wird, soll nach Einhalt des Visitationsabschiedes de Ao. 1618. richtig berechnet werden. Und weil noch etwa zwei Schiffpfund Kupfer, welche vom Thurm heruntergefallen, in der Kapelle vorhanden, soll dasselbe so weit es dienlich, dazu angewendet, und was untauglich, umgesetzet werden.

Der §. 17 handelt von den Erbbegräbnissen in der Kirche, und danächst von den Begräbnissen auf dem Kirchhofe. Bevor die Leichen ins Grab gestattet werden, muß fürs Begräbniß bezahlt sein.

§. 19. Das Ministerium soll die Eingepfarrten in den Predigten, wanns der Text mitbringet, mit Fleiß vermahnen, daß ein jedweder für seinen Absterben, die Kirche, Armenhäuser und den Predigtstuhl aus christlichem freiwilligem Gemüthe mit einem Legato und milden Gaben bedenken möge. Was dergestalt legiret wird, sollen Vorsteher mit Fleiß einfordern, und zu Register schreiben, auch in memoriam defunctorum allezeit, wer es vermacht, dabei notiren lassen. Anjetzo sind folgende legata bei der Kirche:

1) 36 Mk. 6 ßl. aus den Hufen zu Maltzenhagen, welche vermöge des 1588 zwischen Ihro Fürstl. Gnaden zu Pommern und dem Rathe zu Barth getroffenen Vergleichs zu eines Barthschen Kindes stipendio sollen gebrauchet werden. Jedoch sind der Prediger Kinder, sofern sie qualificiret sein der beneficien laut Vertrages de 1588 mit fähig. Es werden solche 36 Mk. 6 ßl. jährlich aus den Pächten durch die Camerarios gehoben, und dem Kirchenoeconom gleich andern Kirchenhebungen zu berechnen zugestellet, und weil dem Rath als patrono des beneficii das jus praesentandi zustehet, ist derselbe bei der Visitatio de 1618 erinnert mit Verleihung desselben sich dem Vertrage de 1588 gemäß zu verhalten und die beneficiarien vorher dem Superintendenti ad Examen zu präsentiren, oder die Collation verlustig zu sein. Weil aber ein Rath in geraumer Zeit keine Knaben präsentiret, sondern das beneficium von Ao. 1628 bis hieher vaciren und bis 1455 Mk. Reste aufschwellen lassen, ist demselben angestellet solchen Rest beizuschaffen, damit er zur Kirchenbaute oder aliam aequae piam causam angewandt werden könne, welcher aber dagegen eingewandt, daß

bei diesen beschwerlichen Kriegszeiten, verschiedenen vielen recidiven und schweren Contributionen und Verpflegungen die Höfe nicht genossen werden konnten; so ist mit demselben per aversionem auf 200 Thlr. gehandelt, welche die Stadt in zwo Terminen als auf Martini des 1667 und folgenden 1668sten Jahres erlegen, und zur Kirchenbaute, und andern nöthigen Ausgaben angewendet werden sollen, dabei denn dem Rathe anderweitig angedeutet hinfüro mit Conferirung solches beneficii laut der Fürstlichen Verordnung und alten Abschieden zu verfahren, oder der Collatur verlustig zu sein, welches sie auch angenommen, dabei demselben angefüget mit dem praeposito wegen Präsentirung der Knaben oder Studiosen sowohl bei diesen als andern beneficiis zu communiciren.

2) 50 fl. aus Joachim Rangen beneficio, welches wie es specialiter dem Predigtstuhl conferiret, so ist davon infra bei dem Titul von Pastoratshebungen, weiter Meldung geschehen.

3) Sind verschiedene Legata aus seel. Bürgermeisters Stagen Testamente der Kirchen und Armen zugelegt. Dies Testament hat in Originali nicht producirt werden können, weil man aber aus einer von ohngefähr bekommenen Copey ersehen, daß der Rath zum Executor dessen verordnet, hat man denselben diesentwegen besprochen, welcher denn diesfalls nachfolgende Information gegeben:

1) daß die 100 Mk., so der Kirchen legiret sind Ao. 1615. post obitum des seel. Mannes, sofort bei Hans Nekaßen, vermöge der Kirchen Matricul pag. 50. fasc. 2. zinsbar beleget. Diesfalls hat sich die Kirche, wie infra sub N. 7. zu sehen an Lanckens Haus zu halten.

2) 100 Mk. dem Predigtstuhl. —
3) 100 Mk. dem Siechen-Hause.
4) 100 Mk. den Armen auf St. Jürgens Kirchhofe.
5) 100 Mk. den Armen im großen Hause.
6) 150 Mk. den Armen im heil. Geist.
7) 150 Mk. den armen Schülern.
8) 1000 Mk. den Hausarmen.

4) Noch hat seel. Bürgermeister Krause der Kirche in verschiedenen Pösten legiret 600 Mk. Das Testament hat eben wenig in forma produciret werden können, es hat sich aber aus einer zwischen des Krausen Erben und dem verstorbenen Oeconomo zugelegten Liquidation befunden, daß die Erben deswegen mit der Kirche compensiret und die Kirche den Erben noch 29 fl. schuldig verblieben, welche an den Cantor Qualitz bezahlt. — — Weil aber die Intentio defuncti diese gewesen, daß seine Memorie sollte conserviret, und des Legati jährlich bei den Registern sollte gedacht werden, sollen hinfüro dergleichen Legata conserviret, und von Jahren zu Jahren in den Registern abgeführet werden, dahingegen aber, wenn die Kirche schuldig, deswegen anderweite Zahlung geschehen, damit memoria cum legato nicht aboliret werde.

5) Noch hat seel. Bürgermeister Casper Kümmelberg und dessen Hausfrau Catharina Rangen ad pias causas legiret:

1) 200 fl. der Pfarrkirche; —
2) 200 fl. dem Predigtstuhl;
3) 100 fl. der Schule. Von den Zinsen sollen die 2 Schulgesellen jährlich ein jedweder 2 fl. haben, weil aber anjetzo die beiden Schulge-

sellen das Capital aufgehoben und unter sich getheilet, sollen sie es innerhalb eines halben Jahres wieder beibringen, oder genugsam versichern, welches provisores beobachten werden.

4) 300 fl. zu Stipendiaten. Selbe stehen bei dem Rathhause und restiren davon 6jährige Zinsen, welche, weil keine Stipendiaten vorhanden gewesen, der Kirchen zufließen und von den provisoribus eingefordert und berechnet werden sollen.

5) 200 fl. der Kirchen zu St. Spiritus.

6) 200 fl. der Kirchen zu St. Crucis. (Vergleiche Seite 59.)

7) 100 fl. dem Armenhause.

8) 50 fl. dem Siechenhause; welche Herr Bürgermeister Marquard abgegeben; weiln kein Siechenhaus vorhanden, sollen die restirenden Zinsen der Kirchen zufließen, von den futuris usuris soll die Kirche die Hälfte participiren, die andere Hälfte soll den wahren Hausarmen zugetheilet sein, welches provisores beobachten werden.

§. 20. Vermöge Visitations abschiede de Ao. 1608. und üblicher Observantz ist der Praepositus ordinarius provisor primarius, und Inspector über alle provisores bey der Kirchen, wie auch Armenhäuser und Hospitalkirchen, welcher sich hoc rerum statu, da die Aemter nicht im Namen Ihro Königl. Maytt. verwaltet werden, so viel mehr angelegen halten wird, gute Aufsicht zu haben, daß zu der Kirchen und Hospitalien praejuditz nichts veranlaßet werde, welchen zwo aus der Stadt beim reichen Kasten adjungiret, von welchen die hohe Obrigkeit einen

immediate constituiret, der andere wird a Senatu nominiret und von der hohen Obrigkeit confirmiret u. s. w.

§. 22. enthält die Liquidation der Kirche mit der Stadt Barth; §. 23. ein Verzeichniß der Capitalien der Kirche bei denen vom Adel und auf dem Lande, und Verhandlungen deshalb, so auch die Liquidation mit Barthschen Bürgern. §. 24. handelt von den Bauherrn, §. 25. aber von den Beutelherrn, vom Klingelbeutel mit dem sie herumgehen müssen, also genannt; §. 26. benennt die Capitalien beim Bedell (Klingelbeutel).

§. 27. handelt vom Armenhause oder Hospital St. Spiritus; §. 28. vom Hospital St. Georg oder großen Armenhause; §. 29. vom Hospital St. Crucis oder Armenkasten. §. 30. vom Seken (oder Siechen-) Hause. Den Inhalt dieser §§. werden wir benutzen, wenn wir vom Armenwesen der Stadt handeln.

§. 31. handelt vom Pastorathause, §. 31. von der Caplaney. §. 32. vom Organisten, §. 33. von der Orgel, §. 34. vom Kunstpfeifer (Stadtmusikus). Derselbe ist schuldig auf den Festen oder wenn sonsten figuriret wird, in der Kirche aufzuwarten und hat dafür an Salario 30 Mk.

§. 35. spricht von der Küsterey. Dieselbe wird vom Magistrat als patrono gebauet und in „wesentlichem esse“ erhalten. §. 36. handelt vom pulsanten, der zugleich Caltante ist, §. 37. zählt die Accidentia des pastoris und der Kirchendiener auf. §. 38. 39. 40. u. 41. reden von Schulangelegenheiten. Und zwar lautet §. 38.:

Das Schulgebäude wird vom Stadtmagistrat im baulichen Wesen erhalten.

Die Collegen werden mit Zuziehung des Pastoris vociret. Es sind hiebevor ihrer drei gewesen, anjetzo nur zwo; als der Rector Michael Chysovius und der Kantor Hermannus Qualiz.

„Weil aber die Nothdurft erfordert, daß die Knaben auch im Rechnen und Schreiben informiret werden, so soll der dritte College, welcher darin usniret, bestellet werden."

„Die Winkelschulen sollen vermöge der Kirchenordnung abgeschafft werden. Ordinarie hält der Küster die Mädchenschule."

„Weil aber bei Visitation der Schulen sich befunden, daß wenig Knaben vorhanden, selbe auch etwas schlecht bestanden, insonderheit aber eine große Unordnung sich daher befindet, daß den Knaben keine gewisse Classes distribuiret, und also sehr confus informiret, sind die Collegen hart eingebunden zuförderst den Catechismum mit den Knaben fleißig zu treiben, danächst auch dahin zu sehen, daß bei solcher Unordnung dieselben nicht versäumet und negligiret werden."

„Und weil Schulen Seminaria sein, daraus Leute, welche der Stadt und dem ganzen Lande dienen, hervorgebracht werden, ist dem Rath als Patron angedeutet worden, mit Zuziehung des Praepositi dahin zu sehen, wie das Schulwesen verbessert, insonderheit aber den Schulbedienten ihre Salaria augiret, und dieselben dadurch zu bessern Fleiß mögen aufgemuntert und angewiesen werden."

§. 39.

Rectoris salarium.

Bekommt wegen der Schule . . . . 120 Mk.

Weil er Catechista mit ist hat er dafür . . . . . . . . . . 100 Mk.
Schulgeld von jedem Knaben quart. . . . . 8 ßl.
Holzgeld jährlich . . . . . . . . . . . . 6 „
Lichtgeld quotannis . . . . . . . . . . . 6 „
Das Schul- und Lichtgeld wird gleich getheilet, jedoch praecipirt der Rector 1 fl.
Das Holzgeld behält der Rector und schaffet dafür Holz.
Für eine Leiche mit der ganzen Schule soll gegeben werden . . . . . . . . . . . 5 Mk.
Für die halbe Schule . . . . . . . 2 Mk. 8 ßl.
Der Rector bekömmt von jeglichen Mk. 1 ßl. voraus.
Noch aus Krausen Testament, welches er aus der Kirche bekommt 6 Mk.
Vom Schloß hat er jährlich zu empfangen 9 fl. 8 ßl. und Sechs Fahden Holz. Des Frühjahrs Fische.

§. 40.

Cantor

hat an Salario aus der Kirche . . 130 Mk.

An andern accidentien wie oben gemeldet. Ob der Cantor zwar hiebevor in der Frühpredigt mit aufgewartet, so hat er sich doch aber deswegen gar sehr beschweret. Und weil der praepositus schon hierin dispensiret, soll es dabei verbleiben, und diese Aufwartung in der Frühpredigt dem tertio Collega beigelegt werden.

Für die Brautmesse figuraliter . . 1 fl. 12 ßl.
choraliter . . 1 fl. — „

Dies wird mit dem Rector getheilet.

Vom Fürstlichen Hause bekommt er zwo Fahden Holz. Einen Zettel auf zwo Fahden aus dem Fuh-

lendorfer Holtz, etliche Balljen Fische, quotannis eine Tonne Bier.

## §. 41.
### Tertius collega.

Soll täglich in der Schule eine Stunde aufwarten und die Knaben im Rechnen und Schreiben informiren, in welche Veranlassung Senatus consentiret, und den vorgeschlagenen Clages Tengel zu vociren angenommen. Pro salario soll er heben 60 Mk. und danebenst freie Wohnung in der Kirchenbude, und die immunitaet von bürgerlichen oneribus. —

§. 42 und 43. vom Vitalitio und vom Deservit. Aus dem letzteren sehen wir, wie sehr das Vermögen der Kirche noch immer in Verfall war. (Vergleiche Seite 154.)

> „Nach zugelegter Liquidation mit den Deservitariis hat sich befunden, daß dieselbe 35678 Mk. 8 ßl. zu fordern haben, zu welcher Vergnügung alle alte Zinsen, welche nach ebenmeßiger Liquidation sich auf 26885 Mk. 12 ßl. belaufen, geemployret zu werden, beliebet; und danebenst verordnet, daß sie vom Oeconomo eingetrieben, und was von alten Zinsen einkommt, unter die deservitarios pro rata vertheilet, und einer für den andern nichts participiren solle. Als aber 9393 Mk., so nicht können bezahlet werden, nachbleiben ist Conto nachgeschlagen, daß wan sie quartam partem oder 25 von hundert schwinden lassen, sodann der Rest bezahlet und von dem ganzen quanto 474 ℛ︀ gelucriret werden können, welches sich der mehrere Theil gefallen lassen."

Es hatte also, da die Kirche keine Zinsen erhielt, auch in vielen Jahren den Predigern, Schullehrern und Kirchendienern, aus dem Kirchenvermögen kein Gehalt gezahlt werden können. Jetzt dachte man aber im §. 44. der Kirchenmatrikel auch daran, ihnen ihr Gehalt zu erhöhen.

§. 45. enthält die Ermahnung, dahin zu sehen, daß die Einnahmen der Kirche vermehrt, oder doch wenigstens nicht verringert werde, und keine Reste verbleiben. §. 46. bestimmt die Unkosten dieser Visitation zu 278 fl. 2½ ßl., davon einen Theil das fürstliche Amt, einen Theil die Stadt und den dritten Theil die Kirche getragen hat.

§. 47. bestimmt noch Folgendes:

„Combinatio der Bodenstätter Pfarre.

Weil auch zugleich diese Kirche visitiret, und befunden, daß an den Ort hinfuro kein Prediger seinen Unterhalt und subsistence, wie bei selbiger Kirchen Matricul mit mehreren exprimiret, haben könne, in der Uns ertheilten Instruction aber ausdrücklich enthalten, daß auf solchen Fall die Pfarren cojnungiret werden sollen, solches aber nicht füglicher als mit diesem Orte geschehen kann, malen die Dorfschaft nur eine Meile von hinnen, ist verordnet, wenn der jetzige 68jährige Pastor Franciscus Flemming mit Tode abgehen würde, sodann selbe Pfarre mit der hiesigen Pfarrkirchen auf Art und Weise, wie bey der Bodenstädter Matricul enthalten zu conjungiren sey."

Der Schluß der Matrikel lautet wie folgt:

„Die Execution aller dieser gemachten Verordnungen stehet guten Theils am Fleiß und Sorgfalt der Provisoren, und ist nicht zu zweifeln, wenn dieselben ihre Sorgfalt hierunter anwenden und sich der

Disposition in der publicirten Kirchen Constitution, wie auch des Executorialis perpetui unter implorirter Assistence des brachii Saecularis gebrauchen, der status ecclesiasticus nicht allein in guter und bei dieser Visitation veranlaßeten Contenance bestehen, sondern von Jahr zu Jahr verbessert werden solle. Welches denn und zu allen guten Ordnungen viel Glück, und gedeihlicher Success gewünscht wird. Actum Barth d. 12. Martii 1666."

Abrah. Battus. D. J. von Stypmann.
(L. S.) (L. S.)

Johann Jäger.
(L. S.)

Die Kirchen-Visitationsabschiede zeigen uns, daß auch hier Kirche und Schule als eng mit einander verbunden angesehen wurden. Demnach können wir hier, wo wir die Schicksale der hiesigen kirchlichen Gemeine erzählen, auch die Schicksale der Schule nicht übergehen. Wir ersuchen den Leser sich desjenigen zu erinnern, was wir nebenher über selbige bereits berichtet haben. (S. Seite 31. 34. 38. 70. 99. 110. u. s. w.)

Ueber den Neubau des Schulhauses im Jahr 1595 (S. 146.) findet sich folgende Nachricht, welche wir hier in ihrer ursprünglichen Gestalt mittheilen wollen, weil sie manche Aufschlüsse über damalige örtliche Verhältnisse giebt.

Anno 1595. die Schule gebouwett, dazu ist aus der Stadt verEhrett, wie folget:

„41 Gulden 5 ßl. durch ERN paul Mentzen, Hermen Klyen vnd Michaell Kümmelbergen zu drei vnterscheidtlichen mahlen zugeschickt wor-

den vermuge Ihres Registers vnd des hern pastor Eigen Handt.

21 Gulden 35 ßl. durch petrus Citzowen Neben einem Register in dem Newen gemache den hern Bürgermeistern übergeben worden.

11½ Gulden von Christian Krusen auffm Rhatthause In der Stube überantwortet Neben Einem Register. Es soln 16 ßl. mehr sein, war aber Eine Blei danskemark welche dem Hern Christiano wieder zugeschicket worden.

2 Mk. nach hans Westphalsche Entricht Anstatt — 2 ton bier so sie gelauet hatt.

Summarum Aller Innamm Sein 75 . . . .

Ausgabe zurr Schule.

24 ßl. die Chammerhern Am 10. Juli zum Borne an Cost und bier verzehret wie sie das Holz als nemlich 6 Balcken und 12 sparn welche M. G H. verEhrett, liessen aufführen.

— ßl. vergelt den Michelstorffern.

6 Mk. Euerdt Becker, welches die pauren bekommen das sie haben ausgefüret das obgedachte Holtz.

20 ßl. Zween Mennern zum Borne gegeben das Holtz über zu Schwemmen.

10 ßl. 8 ₰ die planitzer verdrunken, wie sie die Eigken balcken Im Barder holtze gehouwen vnd auffgehulffen haben.

8½ Mk. den Sagers vor 34 Snede jeder ein snitt 4 ßl. zu latten.

8 ßl. Stellgeldt denselben.

5 ßl. Sägell Speck.

4 Mk. 2 ßl. Peter Losehaken dem Zimmermeister zum Gottespfenninge.

108 Mk. demselben das Newe gebäu ganz fertig zu howen, bei seiner Eigen kost und zehrung.
6 Mk. 4 ßl. Noch dem Zimmermeister mit zween Knechten vor III. tage bei der Schule zu arbeiten zwischen der Newen und alten baute außzumachen dem meister 14 ßl. und dem Knechte 13 ßl. auffn tag.
6 Mk. noch denselben vor iij tage haben den böhne oben der schule gelegt.
15 Mk. 12 ßl. vor drei zwelfter Furen Bretter gegeben.
10½ Mk. vor 6000 dackspan vom Sunde bringen lassen.
10 ßl. vor drege geldt vnd fracht Marx Burowen vor den span.
28½ Mk. Kolberge Susen Brune vnd dordewande haben In der Schule 9½ tage gearbeitet die Windelbohne gemacht vnd geklemet, Jedern des Tages 10 ßl.
4½ Mk. Clawes Riken von Pruchten vnd Clawes Pansowen tor Bodestede vor 1½ fimme stro.
8 Mk. 12 ßl. Jochim Berndes dem Ziegelmeister zum Sunde vor Ene Last Kalk.
8 Mk. vor 2 ton bier wie die schule gerichtett ausgedrunken.
2 Mk. noch den Bürgern zu bier wie das andere aus war.
24 ßl. die Zimmerleute verdruncken.
2 Mk. 12 ßl. vor Rogkenbrod vnd weisbrodt auf alles volck.
2 M. vor grapen brade vnd Lamfleisch.
14 ßl. vor fische Essig pfeffer vndt Rieben, Zipoln.
3 Mk. 3 ßl. zu lichte.

15 ßl. vor 5 ℔ botter Bartel Russen.

5 Mk. Abraham den Maurer vor brechent bei der schule dem meister 14 ßl. dem gesellen 12 ßl. dem Jungen 8 ßl. auf einen Tag, haben 2½ tage gearbeitet.

30 Mk. 9 ßl. noch demselben vor 9½ tag zu mauren bei der Schule sampt seinem volcke.

Henferner Mit M. Merten Klymet die Schule vordinget alles was Einem Maurer dran zu machende gebüret vnd nöttich ist Inwendich vnd auswendich, dauor soll er haben 26 fl.

1 Mk. 6 ₰ dem Maurermeister zum gottespfenninge.

78 Mk. noch denselben seine 26 fl. die schule zu fullenfertigen.

6 Mk. noch Jochim Sausen vor 19 Dage Im Lehm vnd ander arbeith bei der Schule gearbeidet des tages à 10 ßl.

6 ßl. groten und Ladewig den Sagers 3 delen Entzwei zu Sniden zu bencken in der Schule.

10 ßl. Thim jörden die poste zun bencken In der schule zu setzen.

37 Mk. 2 ßl. sein 9 Riesthaler hans Krose dem Discher auff Arbeit getan.

3 fl. noch Hans Krose gegeben vor die kleinen bogen und luchte In der Schule hans Witte hedde ed ausgelegt Ich habe es Im aber wedder gegeben.

vor 10 grosse fenster luchte jeder luchte von 6 tafeln.

vor Thüren treppe böne zu vorlisten, benke vnd Buchscheppe zu machen in der schule.

In der Kuhren Hause gearbeitet.

— Rikes thaler Krose getan auf die Dische in der schule zu machende am 23. nourb.

4 Mk. 2 ßl. Hans Krosen dem Discher.

Summarum der Außgabe der schule
401 Mk. 6 ßl. 2 ₰"

Ob das Schulhaus an der Stelle des jetzigen gestanden ist nicht zu ermitteln, auch wann das jetzige erbauet bisher nicht aufgefunden.

Die vorhin erwähnte Schulordnung Bogislaffs XIII. wollen wir hier ebenfalls vollständig einrücken, weil sie als das älteste hier vorhandene Schulgesetz sehr wichtig ist.

„Ordnung
der Schulen zu Bardt auf bevelich m. g. F. und Herrn Herzog Bugislauen zu Stettin Pommern Anno 1584 am 3. December gemacht.

Das lehnen ahn der schule zu Bartte horet Burgermeistern und rhatt wie denn auch nochmaln der rhatt von der Stadt einkamen die schule bawett und bessert so oft es die nodt erfordert.

Der rhatt erwelet vnd vociret mit fürwissen und bewilligung des pfarrherrn vnd der Kirchenfürsteher auch der beiden rhattspersonen zu inspection der schulen verordnet, einen schulmeister, so es von notten ist vnd schicket denselben mit seiner praesentation ahn den superintendenten, das ehr examiniret werde ob ehr zu solchem Ampt geschicket, vnnd in geistlicher Lehre reine sey. Wenn ehr vom Superintendenten approbiret ist, introduciren ihn in der Schule der pfarrherr vnd die obgenannten Verordneten des rhades, vndt lesset der rhatt ihme durch den Stadtschreiber rutten vnd stock für den knaben Vberandworten, mitt berat vndt ermanung, das alle scholenn ihm für ihren schul-

meister erkennen, ihme gehorsam sein, vnnd schuldige ehre erzeigen, den der rhatt wolle ihme, ihn seinem Amt schützen vnd die Vngehorsamen straffenn. Imgeleichen ermanet der pfarrherr die knaben, vndt lobet den newen schulmeister mit Handstreckung an, ehr wolle mit lehre vnd ermanung vber die schule haltten vnd den Schulmeister ihn seinem Ampte nach Vormügen rhatt vnd beistand leisten.

Wenn schulgesellen mangelen sol der rhat inhalds kirchenordnung mit rhatt vnd Bewilligung des pfarherrn der Verordneten inspectorum scholae vnd des schulmeisters andere erwelenn vnd annemen, ehe denn sie aber eingesetzett, vnd in die schule gefurett werden, soll der pfarrherr sie fleissig examiniren vnd anloben lassen, das sie inhalds der Kirchenordnung wollen treu vnd gehorsam sein.

Die Schule soll zweyer im ihare gegen Osternn vnd vmb Michaelis visiteret werden, durch den pfarherrn vnd des rhatts verordneten, samptt dem Capelane. Wenn diese Schulvisitation fürzunemen ist, soll der pfarrher mit dem schulmeister sich eines gewissen tags vergleichen, solchs etliche tage zuuor den Bürgermeistern vermelden das sie die verordneten rhattsherrn zu derselbigen schicken, vnd wo mangel fur fielle darein sie des rhatts hülfe benöttiget, solches den Bürgermeistern anzeigen.

Die verordneten visitatores scholae der pfarrher, Capelane, vnd so der rhatt hiezu deputiret, sollen mit fleis darauf sehen, das die schule inhalds der kirchenchenordnung werde angerichtet vnd gehalten mit Lectionibus, Exerciciis, Disciplina et signis, was dan die visitatores, wenn sie aufgetanen berichtt mit den Bürgermeistern sich haben vnderredet, für nutze nöttig vnd

gud ahnsehen, demselbigen soll der Schulmeister mitt seinen gesellen willig vnd trewlich folgen.

Wo iemandt vntter schulpersonen wegen versäumus seines Amptts, Vngehorsambs oder vngebürlichen lebendes zu enturlauben wäre, soll solches durch den rhatt geschehen mit fürwissen vnd bewilligung des pfarrherrn vnd der beiden rhattsherren, so zur schulvisitation gesetzet sein.

Der Schulmeister vnd Schulgesellen sollen mit dem Pastore vnd seinem mitthelfer einigung halten, ihnen zuwidern ahn andern sich nichtt hangen, Wen irrungen zwischen den Schuldienern entstehett oder sie ihn der kirchen vnd Schule nicht ihre amptt recht wartten, oder sonst mangell ahn ihnen vorfiele, soll der pfarrherr sie ernstlich ermanen, vnd vnterrichten, der gebur nach sich zu bezeigen, Wo ehr keine volge hatt, oder der sachen gelegenheit es erheischett, soll ehr die zwei verordneten inspectores scholae aus dem rhatt dabei nemenn, vnd zur besserung sie vntterweisen, So iemandt hierüber vngehorsam bliebe, soll der pfarher solches den Bürgermeistern anzeigen, welche die schuldigen personen ihn beisein des pastoris vnd beider obgemeldter rhattsherrn werden fürbescheiden, sie vnterweisen, das sie thün was ihre amptt vnd stand erheischet, oder sollen mit gemeinem rhade enturlaubet werden.

Die Currende soll wegen armer Schüler wider angerichtet werden, der Schulmeister einsehung thuen, das die knaben vf den gassen sich geburlich haltten, der pfarrherr soll der gemeine offt ermanenn das ein ieder der es vermagk, armenn Schülern gerne gebe.

In begrebnissen warer armer leute, so nichtts zu geben haben, sollen die Schuldiener die geistlichen

Ceremonien vmb Gottes Willen ohne entgeldnus vorrichtten, ihngleichen die Prediger oder einer von ihnen mit dabei sein, Vnnd die trostlection mit der Collecta thun, inhalds der kirchenordnung, Wenn aber die verstorbenen etwas hintter sich verlassen, dauon soll den Predigern und Schuldienern ehe den es verrücket wirtt ihre gebür entrichtet werden.

Organisten und Cüster sollen angenommen werden nach lautt der kirchenordnung vnd wan sie straffwürdig oder vndienlich befunden werden, soll der pfarher vnd kirchenfürsteher mit fürwissen vnd willenn des rhatts sie enturlaubenn.

Diese Ordnung ist von der Cantzel ahm andern Sontage des Advents den 6. Decembris publiciret Anno 1584."

Das Patronatsrecht des Raths, was früher vom Herzog Albrecht von Meklenburg schon einmal verletzt, nachher aber wieder hergestellt war, ist nachher mehrmals von den Landesherren gekränkt worden; einmal selbst vom Herzog Bogislaff XIII. durch Empfehlung des bekannten Noske. Der Herzog schrieb nämlich am 2. März 1594 an den Rath:

> Weil S. F. G. es in gnaden dafür halten, daß zu solchen officiis die Statt und Bürgerkinder, so von ihren eltern zu stutiis gehalten, für frembden vnd ausheimischen pilligk befurdert werdenn, S. F. G. auch so viel nachrichtung habe, daß der itzige Cantor, Casparus Noetzke zu Verwaltung des Schul-Rectorats genugsam qualificirt, auch zu verrichtung des Catechismie predigten nicht vnduchtigk, wie ihme denn auch sonstenn der Schulen gelegenheit bekannt, das demnach S. F. G. benannten Cas-

parum Noetzkenn furgeschlagen haben wollen, gnediglich gesinnend mit dessen Person, die durch des jtzigen Rectoris abziehen erledigte Rectoratsstelle anderweit wiederumb zu ersetzen. Dran geschieht S. F. G. gnädiger Wille.

Bogislaus manu propria.

Eine solche Empfehlung hat stets die Kraft eines Befehls. Der C. Noske war der Stadt also zum Rector aufgedrungen; vielleicht war dies die Ursache alles Haders mit demselben. Auch ist der Grundsatz des Herzogs, daß Stadtkinder vorzuziehen, nur mit dem Zusatz anzunehmen: bei gleicher Fähigkeit; obgleich man einsehen muß, daß wenn alle Commünen ihren Stadtkindern gleiche Vorzüge bewilligen würden, die hiesigen Stadtkinder, die hier doch nicht alle versorgt werden können, auch bei größter Fähigkeit außerhalb der Stadt schwer Anstellung finden dürften.

Ueber die Beschaffenheit des Schulwesens im 17ten Jahrhundert fehlen uns alle weitere Nachrichten, als die, welche die Kirchenvisitationsrecesse uns geben (S. Seite 212.); und erst im 18ten Jahrhundert, nach fast verflossener ersten Hälfte desselben, giebt unsere Geschichte uns Gelegenheit desselben zu erwähnen.

Der damalige Rector Junghenn beantragte eine Erhöhung des Schulgeldes. Er führte zur Begründung des Gesuchs die theuren Holzpreise an. Der Präpositus Wudrian befürwortete das Gesuch; der Rath aber ging nicht darauf ein. Deshalb ließ der Rector (1742) die Schule nicht heitzen, und nahm sogar die Bänke aus derselben. Drei Wochen hindurch und vielleicht noch weit länger, ward keine Schule gehalten. Nun beschwerte sich der Rath beim

consistorium hierüber, es erfolgte kein Bescheid. Auf wiederholte Beschwerde des Raths erfolgte ein Befehl an den Rector (1743): bei 30 Thlr. Strafe die Schule mit der nöthigen Wärme zu versehen. Aber der Rector gehorchte nicht, sondern protestirte und processirte immer fort. Wahrscheinlich stand während dieser ganzen Zeit der Schulunterricht in der Stadtschule stille, denn es gab damals nur eine Schulstube. Der Rector beschreibt diese und sucht durch Berechnungen zu beweisen, daß die Stube mit dem ihm gelieferten Holz nicht zu erwärmen sei. Die Stube war 28 Fuß lang, 20 Fuß breit und 10 Fuß hoch; die Wände waren mit Lehm und Steinen ausgemauert, aber die Fugen waren außen nicht mit Kalk ausgestrichen, und meistens ganz offen. Nach der gutachtlichen Meinung des Pastors Schmidt von Bodstedt waren zur Heizung dieser Stube von 7 Uhr Morgens bis Nachmittags 3 bis 4 Uhr den Winter hindurch wenigstens 10 richtige Fahden gutes Buchen- und Eichenholz erforderlich.

Der Rector Junghenn führt als Ursache des Verfalls der Schule auch die vielen Winkelschulen an. Er nennt folgende:

1) Die Schule des Thorschließers Garloff, der das Seine mit Saufen und Spielen durchbringe;
2) die Schule des Spielmanns und Tanzmeisters Philipp Maaß;
3) die Schule des versoffenen und verlaufenen Kaufmanns Loof aus Stralsund;
4) die Schule des Schweinhirten Hopp;
5) die Schule des alten studiosi Teschin;

6) die Schule eines Unbekannten, der sich für einen Cabinetsprediger ausgegeben;
7) die Schule des abgesetzten Thorschreibers Cartheuser;
8) die Schule des Schusters Wartenberg;
9) die Schule des blinden Holzfreter;
10) die Schule einer fremden unbekannten Frau;
11) die Schule des Spielmanns Sternberg;
12) die Schule der alten Weiber im heiligen Geist.

Es scheint damals vollkommene Lehrfreiheit geherrscht zu haben! —

Der Proceß zwischen der Stadt und dem Rector ward vom Consistorium am 2. October 1743 durch ein Erkenntniß folgenden Inhalts entschieden:

daß zwar Rectori Scholae nicht zugemuthet werden könne, bey sich äußernder Unzulänglichkeit des zur Schulfeurung gewidmeten Geldes den Abgang von dem Seinigen zu ersetzen, und wenn die Matrikel Ihm die Besorgung der Schulfeurung beilegt, solches nur mit der Voraussetzung, daß das dazu gewidmete Geld zureichlich seyn müße, zu verstehen, jedennoch aber auch Magistratus loci befugt sey, falls der Rector mit dem zur Feurung destinirten Gelde nicht auszukommen vermeinet, ein anderer SchulCollege aber die nöthige Feurung dafür zu unterhalten übernehmen will, diese curam einem andern zu übertragen und solchemnach Kläger auch jetzt dem Cantori oder einem andern, der sich für dem zur Schulfeurung destinirten Gelde selbige zu unterhalten willig finden lässet, diese Besorgung beilegen möge, jedoch ohne daß Rector Scholae aus dem Besitz

seiner bisherigen Behausung zu setzen, Sonst aber und da sich kein anderer hiezu finden sollte, Kläger dahin zu sorgen haben, daß auf andere zureichliche Art der nöthigen Schulwärme succurriret werde, allermaßen, daß die behufige, dazu destinirte ungewisse, bald zu- bald abnehmende revenue hinlange, allerdings ex actis nicht erhellet, anbenebst auch Kläger schuldig, die in der Kirchenordnung reprobirte Winkel-Schulen bei Zeiten abzustellen, dagegen aber Rector Scholae gehalten sey, nicht nnr sein Ambt treu und fleißig abzuwarten, und zu keinen gegründeten querelen weder dem Scholarchat noch den Eltern Anlaß zu geben, oder zu gewärtigen, daß bei sich eräugnenden Mängeln bey denen von jenen zu veranstaltenden Examinibus ernstliche Verordnung ergehen solle, anbey auch dem Magistrat mit mehreren Menagement zu begegnen, alß man mißfällig bemerken müßen, daß in seinen exhibitis geschehen, sondern sich auch dergleichen eigenmächtige transportirung der Bänke und Tische auß der Schule, alß er sich angemaßet, bey willkührlicher Strafe zu enthalten, und vielmehr bei Zeiten, wann er gegründete Beschwerden zu haben vermeinet, gerichtliche Verordnungen zu extrahiren, compensatis expensis.

V. R. W.

O glückliche Zeit, wo der Rector nur durch Urthel und Recht angehalten werden konnte, die Schule zu heizen und Schule zu halten! Der verrufene Polizeistaat war noch unbekannt. Ob aber der Unter-

richt der Jugend durch einen solchen mehrjährigen Proceß sehr gefördert worden, steht dahin. —

Der nämliche Rector machte im Jahre 1748 die Entdeckung, daß er nach dem Kirchenvisitationsrecesse von 1618 noch Holz von der Stadt zu fordern habe. Es heißt darin (Seite 240):

„Denen sämmtlichen Kirchendienern und Rectori Scholae hat der Rath denen Bürgern gleich, die Kavel wenn etwas fällig, und über das jährige Fuder Holtz folgen zu lassen, auf der Visitatorum vorbitte sich erkläret, und sonsten allen guten Willen zu erweisen sich erbothen."

Diesemnach forderte er 14 Fuhder (seit 1742 jährlich 2 Fuhder, mit der Angabe, daß er das Holz für die früheren Jahre schon erhalten. Der Rath widersprach, und es ging zum Proceß.

Der Rector scheint nicht gewonnen zu haben, denn noch 1760 schrieb der Präpositus Spalding dieses Holzes wegen an den Bürgermeister Rütze:

„Die Beschwerden der gegenwärtigen Zeiten, welche niemanden leicht so sehr, als die von gesetzten Einkünften drücken, machen es wohl nothwendig, alle die gegründeten Rechte zu behaupten und geltend zu machen, die zu einer etwanigen Erleichterung das Ihrige beitragen können. Dahin ist insonderheit auch das in dem Visitations-Recesse von 1618 so klar vermachte Fuder Holtz zu rechnen, welches von der Stadt einem jeden Kirchen- und Schulbedienten, außer der Kavel, jährlich verabfolget werden soll, und dessen Entbehrung bei der so großen Holztheurung für uns schon ein Schade von nicht geringer Erheblichkeit ist. Ich er-

suche also Ew. HochEdelgeboren ergebenst, diese Forderung der Kirchenbedienten EE. Rath favorabiliter vorzutragen, und mir eine schriftliche Erklärung hierüber gütigst zukommen zu lassen, damit man auf allen Fall von Seiten der Kirche sich der Befugniß ihrer Bedienten auf die gehörige Weise annehmen möge. Wir können aber so viel weniger zweifeln, daß ein so gesetzmäßiges Verlangen von der Commüne der Stadt werde bewilliget werden, da es so schon hart genug für uns ist, daß wir durch das höchst ungleiche Verhältniß unserer alten Privat-Einnahme (wobei ein jeder in Absicht auf uns es gern bewenden läßt) gegen die übermäßigen Preise aller übrigen Dinge so ausnehmend zu leiden kommen. Zugleich ersuche ich auch Ew. HochEdelgeboren und EE. Rath in geneigte Ueberlegung zu ziehen, auf welche Weise die vormals gebräuchliche Lieferung der Maybäume, welche den Kirchen- und Schulbedienten zu Nutze gekommen, denenselben gegen ein billiges Aequivalent zu vergüten sey." —

Gegen dergleichen Anforderungen hatte der Rath folgende Vertheidigung bei der Hand:

1) der Rath habe 1618 ohne Zuziehung der Bürgerschaft solches Versprechen nicht gültig ertheilen können;
2) das Versprechen sey niemals zur Ausführung gekommen;
3) die Kirchenmatrikel von 1666 enthalte auch nichts davon;
4) jedenfalls sei die Forderung verjährt.

Der Rector Junghenn klagte auch die Kosten seines Examens wider die Stadt ein; der Ausgang des dadurch entstandenen Processes aber ist nicht ersichtlich. Ueberhaupt hatte dieser Rector mancherlei Streitigkeiten schon kurz nach seinem Amtsantritt; z.E. mit der Wittwe seines Vorgängers, welchen Proceß er dem Rath aufzubürden trachtete; mit dem Präpositus Wudrian, wegen Beleidigungen, so auch mit dem Rath u. s. w.

Inzwischen hatte der Magistrat wohl eingesehen, daß das Schulwesen hier einer gründlichen Verbesserung bedürfe. Es ward demnach schon am 31. März 1747 folgende Schulordnung von demselben gegeben und bekannt gemacht:

Ordnung
der Stadt-Schule in Barth,
wie selbige von E. E. Rath und denen Herrn Scholarchen vor diesesmal mit Genehmhaltung des jetziger Zeit wohl verordneten Herrn General-Superint. Sr. Magnificenz des Hochwohlgebornen und Hochwürdigen Herrn D. Jacob Heinrich von Balthasars publiciret worden, den 31. May 1747.

## Caput I.
## Von den Schulen.
### I.

Es ist nach hiesigen Orts Gelegenheit, wie die Nachrichten der Stadt geben, von je her nur eine öffentliche Schule gewesen, welche aus einer Stube oder Classe bestanden, darin sind alle Schüler unterrichtet worden. Und da die gegenwärtigen Umstände der Stadt noch nicht verstatten wollen hierin eine Aenderung und mehrern Unterscheid der Classen zu

machen: so hat es bey der bisherigen Einrichtung vor der Hand sein Verbleiben.

II.

Daneben sind von vielen Jahren her auch noch einige Nebenschulen, besonders auch für die Mädgen, privilegiret und geduldet worden, als des Schreibmeisters und des Küsters. Diese werden hierdurch nochmalen gebilliget und bey ihrem hergebrachten Rechte gelassen, zumalen auch alle und jede Kinder der Stadt in der öffentlichen Schule mit Nutzen unmöglich können unterrichtet werden.

III.

Sollten sich Umstände finden und die höchste Noth erforderte, daß Senatus mit Zuziehung des Herrn praepositi außer denen benannten Schulen jemanden die Information der Jugend, sonderlich im Buchstabiren und Beten überließe: so bleibet ihnen solches zwar unbenommen; jedoch werden sie auch von selbst und auf geschehene Anzeige des Rectoris dahin sehen, daß solches keinen ungeschickten Leuten erlaubet, und die Kirchen-Ordnung fol. 57. a. nach aller Möglichkeit hiebei beobachtet werde.

IV.

Gleichergestalt wird hierdurch keinem von denen bey der öffentlichen Schule bestellten Lehrern schlechthin gewehret Privatisten zu halten. Jedoch muß dieses mit diesem moderamine geschehen, daß der Schüler, welcher privatam informationem bey einem oder dem andern genießet, und eines Barthschen Einwohners Kind ist, schuldig sein solle, zugleich auch die öffentliche Schule, sowohl in des Rectoris als des Cantoris Stunden zu frequentiren. Und werden sich Herrn Scholarchae äußerst angelegen seyn lassen, die-

jenigen Bürger, so sich hierin mit ihren Kindern anders verhalten, gehörig zu bedeuten und auf andere Gedanken zu bringen.

V.

Sollten sich Schüler finden, die sich denen Studiis gewidmet, und von solchen profectibus wären, daß sie auch noch andere Lectionis tractiren müßten, als in der Schule gebräuchlich sind, selbige können sich sowohl des Rectoris als Cantoris privat-Information, zu welchem die Eltern oder Vorgesetzte das mehrste Vertrauen haben, bedienen.

VI.

Jedoch, wenn diese Schüler nun in des erwähnten Lehrers Schulstunde kommen; so sind sie schuldig das gewöhnliche Schulgeld gleich denen andern Schülern zu erlegen.

VII.

Sollten Kinder vom Lande, oder von einer anderen Stadt, bey diesem oder jenem praeceptori privat-Information suchen, so würden zwar die Eltern, auch von den Schullehrern selbst nach Möglichkeit zu bereden seyn, diese ihre Kinder auch in der öffentlichen Schule zu schicken. Sollten sie aber nicht zu bereden seyn, müßte man ihnen ihre Freyheit lassen, an blosser privat-Information sich zu begnügen. Der Schul-Lehrer selbst aber muß keinesweges die Besuchung der öffentlichen Schule hindern, wenn Fremde sich selbige wollten gefallen lassen.

## Caput II.

## Von den Schul-Lehrern und der Schul-Zucht.

I.

Bey der öffentlichen Stadt-Schule sollen jederzeit, wie bisher geschehen, wo nicht ein anderes nach

diesem die Nothwendigkeit an die Hand legen wird, 3 Personen zu Lehrer bestellet werden, der Rector, Cantor und Schreibmeister, die wechselsweise die Schule abzuwarten haben.

II.

Von sämtlichen Lehrern wird erfordert, daß sie der ungeänderten Augsburgischen Confession zugethan sind und sich genau nach deren in hiesigen Landen publicirten Religionspatenten und Verordnungen, auch in Ansehung derer Herrenhuter, richten, damit andere, und sonderlich die Jugend, durch sie nicht irre gemacht werde. Sollte sich jemand dawider legen, so würde man auf dessen Remotion müssen bedacht sein.

III.

Ferner haben sämmtliche Schullehrer sich äußerst zu befleißigen, daß sie sich nicht nur für offenbare Aergernisse und Laster hüten, sondern auch in wahrer Gottesfurcht und Liebe in den Schulen und Kirchen der Jugend mit gutem Exempel vorleuchten, dem Bösen überall auf gebührende Weise steuren, und das Gute befördern.

IV.

Sie müssen zu dem Ende über gute Zucht und Ordnung, sowohl in der Kirche als in der Schule, mit allem Fleiß halten. Und damit die Kinder nicht ohne Aufsicht sind, zu derselben Aergerniß ohne Noth nicht unter der Predigt aus der Kirche gehen.

V.

Es wird auch von ihnen erfordert, daß sie sich im Jahr fleißig des heiligen Abendmahls bedienen, und dessen wohl eingedenk sind, was Lutherus in der Vorrede des kleinen Catechismi hiervon geschrieben, so auch jeden in unsrer Pommerschen Kirchenordnung

fol. 24. a. zu beobachten anbefohlen ist. Sollte auch hierin sich jemand widerspenstig bezeugen, und durch Versäumniß des H. Sacraments öffentlich Aergerniß geben; würde man auch wider denselben als einen unwürdigen Lehrer zu procediren nicht unterlassen.

VI.

Insonderheit werden sie sich angelegen seyn lassen, sich und die Schule nebst ihrer Arbeit Gott fleißig im Gebet zu empfehlen, und seinen Seegen zu erbitten, daß derselbe zu ihrem Pflanzen und Begießen Gedeyen verleihe und nicht allein sie selbst, sondern auch Eltern und Kinder in Zeit und Ewigkeit reiche Früchte davon spüren mögen.

VII.

Und gleichwie E. E. Rath und die Herrn Scholarchae nicht ermangeln werden, dahin zu sehen, daß sämmtliche Schullehrer sowol bey der Bürgerschaft, als der Schul-Jugend in gebührlicher Achtung erhalten werden; also sollen diese hiewiederum der Stadt-Obrigkeit. als ihren Patronen, und denen Herrn Scholarchen die gebührende Ehrerbietung erweisen, und ihren zum Beßten der Schule auf gehörige Art gemachten, oder zu machenden Verordnungen sich keinesweges entgegen setzen, sondern selbige mit aller Treue und Fleiß beobachten, bei willkürlicher Strafe, auch dem Befinden nach gänzlicher Cassation.

VIII.

Besonders hat nun der Cantor, sobald er nach geendigten Betstunden sich aus der Kirche mit den Knaben nach der Schule verfügt, des Morgens von halb 8 Uhr, oder wenn geprediget wird, von 8 Uhr

bis gegen 9 die Information. Und gegen 8 Uhr bis 9 assistiret ihm der Schreibmeister.

IX.

Um 9 Uhr findet sich der Rector ein, und wechselt die beiden andern ab, continuirt auch seine Lectiones so lange, bis die Uhr 10 geschlagen.

X.

Nachmittage um 12 Uhr fängt der Schreibmeister, und eine halbe Stunde darnach der Cantor ihre Lectiones wieder an, und beharren der Schreibmeister bis halb 2 Uhr und der Cantor bis voll 2 Uhr dabey. Wonächst abermal der Rector den Cantorem ablöset, und bis 3 Uhr informiret.

XI.

Außer dieser Schularbeit gebühret annoch dem Cantori, so wie alle Tage, außer den Sonnabend und heil. Abenden vor denen Festen, des Morgends, also auch Nachmittage zu gewissen und gewöhnlichen Zeiten im Chor zu singen. Er muß auch an denen Bet- und Sonn-Tagen (wenn die Orgel nicht gespielet wird) im Chor, an denen anderen Sonn-Tagen aber, wie auch an den Fest-Tagen (wenn die Orgel gespielet wird) auf der Orgel sich mit einigen Knaben, die er zum singen am geschicksten befindet, einfinden, und des Sonntags choraliter, des Festtags aber figuraliter das singen dirigiren, da denn unterdessen, wenn der Cantor auf der Orgel ist, der Schreibmeister über die andern im Chor gegenwärtigen Schüler die Aufsicht hat.

XII.

Auf der Orgel selbst dirigirt zwar der Cantor die Music, und hat die Aufsicht über die Sänger; im übrigen aber bleibet dem Rector, weil er Rector

Scholae ist, die Ober-Aufsicht, und das Ober-Regiment, ob er gleich die Orgel besorget.

XIII.

Man ist hiebey des guten Vertrauens zu einem jeden Schullehrer, er werde sich so gegen Gott, gegen seine Collegas, und gegen die Jugend betragen, daß die Ehre unsers Gottes und das gemeine Beste durch sie befördert werde. Indessen ist dem Rectori übertragen, so wie er selbst in denen Stücken seines Amts und Berufs sich fleißig soll finden lassen, mit Ernst darauf zu sehen, daß ein jeder seiner Schuldigkeit nachkommen möge.

XIV.

Zu dem Ende er diejenigen, so ihrer Pflicht in einem oder dem andern Stück vergessen, zuerst freundlich zu erinnern, hernachmals aber bei einer beharrlichen Nachlässigkeit denen Herrn Scholarchis anzuzeigen hat.

XV.

Besonders wird zur Verhütung alles dessen, was der Jugend zum Schaden gereichen kann, hiemit recommendiret, daß dieselbe in der Kirche und Schule niemals ohne Aufsicht gelassen werde, und dahero keiner von denen Schul-Lehrern vor der Zeit weg gehen, auch keiner über der gesetzten Zeit ausbleiben solle.

XVI.

Daneben wird festgesetzet, daß einem jeden Lehrer, er sey Rector oder Cantor, oder Schreibmeister, für jede Stunde, die er ohne Noth versäumet, 8 ßl. zur Strafe von seinem Lohn sollen abgezogen werden.

XVII.

Vorbeschriebenermaßen sollen ordentlich alle Tage denen Schul-Arbeiten gewidmet seyn, und müs-

sen die Schul-Lehrer sich hüten, daß sie nicht denen Schülern durch ungewöhnliche Feyer-Tage Gelegenheit geben, das gelernte wieder zu vergessen, oder sonst im Müssiggange allerley Muthwillen zu treiben.

XVIII.

Indessen haben Senatus und Herrn Scholarchen, nach vorgängiger Beredung mit denen, so an der Schule arbeiten, aufs künftige beliebet, daß außer denen Sonn-, Buß- und Fest-Tagen, wie auch an Mittwochen und Sonnabend Nachmittage, nur an denen heiligen Abenden vor den Festen der ganze Tag, und in der Marterwoche der Donnerstag und Freitag zu Ferien verstattet werden sollen. Gleichwie auch zur Erndte-Zeit und zwar, wann der Rocken angemähet wird, theils denen Schülern zur Recreation, theils auch denen Schul-Lehrern zu ihren besondern Geschäfften und nöthigen Reisen, ganzer 8 Tage hindurch ein Stillstand in der Schularbeit gegönnet wird.

XIX.

Dagegen die Feyer-Tage nach denen Festen, und so sonst üblich gewesen, gänzlich sollen abgestellet werden. Jedoch wird dieses alsdenn seinen Anfang nehmen, wenn denen Schul-Lehrern für die an selbigen Tagen zu übernehmende Arbeit, einiges Aequivalent, so in billiger Vermehrung ihres Salarii bestehet, accordiret worden.

## Capput III.

### Von denen Schülern.

I.

Es ist von vielen und undenklichen Jahren her der Gebrauch, daß keine Mädgen in der öffentlichen Schule aufgenommen werden. Dabey lässet man es



nach diesen auch, und haben selbst die Schul-Lehrer hierin in Ansehung ihrer Töchter nichts voraus.

II.

Da sich überdem die Zahl der Knaben in der Stadt täglich häufig mehret, welche unmöglich alle in der öffentlichen Schule können unterwiesen werden; so wird hiedurch verordnet, daß nicht ein jeder Knabe ohne Unterschied, sondern nur allein diejenigen darin sollen aufgenommen werden, welche den Anfang gemacht mit Zusammen-Lesen, damit nicht die Anzahl der Schüler über die Maaße anwachse, und einer mit den andern versäumet werde.

III.

Gleichwie die Schul-Lehrer nun mit allem Fleiß darauf zu denken, und sich einer bequemen Methode zu bedienen haben, damit die Jugend etwas profitire, und zu Annehmung guter Sitten gewöhnet werde; also sollen auch die Schüler gehörige Folge leisten und nebst fleißigem Gebet an ihrem Fleiß und Gehorsam nichts ermangeln lassen.

IV.

Sollten selbige der guten Anführung ihrer Lehrer ungehorsam seyn, sind sie entweder mit der Karbatsche, oder Stock, oder Ruthen, nach Befinden zu strafen, mit nichten aber an Gelde, als welches denen Kindern leicht zu unartigen Griffen Anlaß geben kann.

V.

Ueberhaupt werden die Schul-Lehrer bei Bestrafung ihrer Schüler nöthige Klugheit zu beobachten wissen, und dabey keinen bösen Affect noch Jachzorn äußern, auch des Kopfs schonen, damit die Züchti-

gung nicht zur Verbitterung oder Schaden, sondern zur Besserung der Kinder gereiche.

VI.

Man überlässet auch den Schul-Lehrern das gewöhnliche certiren, oder sogenanntes Herunter-Holen derer Schüler, um selbige, so viel thunlich, auch dadurch zum Fleiß zu erwecken.

VII.

Und damit man hienächst desto besser erfahren möge, wie genau ein jeder seiner Schuldigkeit nachgekommen: so soll alle Jahr am Montage nach Quasimodogeniti ein öffentliches Schul-Examen gehalten werden. Und kann der Rector solches bei Zeiten dem Herrn Praeposito und Consuli dicenti anmelden, daß er sich dazu gefaßt gemacht habe. Die übrigen Herren des Raths, und wer sonst dabey seyn darf, können durch ein Paar Schüler invitiret werden. Und wenn alsdann alles gut befunden wird, ist Senatus auch geneigt sowohl denen Schul-Lehrern als Schülern einige Remuneration wiederfahren zu lassen.

VIII.

Jedoch werden auch Herren Scholarchae nicht ermangeln, jezuweilen außer dieser Zeit die Schule zu besuchen, und sich des Zustandes derselben zu erkundigen.

IX.

Aus der Zahl der Schüler, so ordentlich die Schulstunden besuchen, werden von dem Rectore 4 der öbersten Knaben zu Custodes bestellt, wovon zwene, hiesiger Observantz nach, eine Woche um der andern, nachstehende Verrichtung haben: daß sie diejenigen so entweder aus der Kirche bleiben, oder in derselben oder in der Schule unartig sind, zur ge-

bührenden Beahndung anzeichnen. Sie müssen ferner am Sonnabend in der Vesper, dem Rectori, so die Orgel abwartet, den Gesang, der zu spielen ist, notificiren. Am Sonntage fragen sie nach der Zahl der Communicanten, und vermelden selbige dem Cantori, und bey einer Leich-Folge gehen sie vor die übrigen Schüler her. Dagegen genießen sie von dem Leichengelde doppelte Portion.

X.

Bei dieser Gelegenheit ist auch beliebet, daß der Cantor die 8 fl., so für den Leich-Gesang vor der Thüre gegeben werden, allein behalte, wenn er würklich singet. Werden aber die 8 fl. gegeben, obgleich nicht gesungen wird, so theilet sie der Cantor mit dem Rectori.

## Caput IV.

### Von denen Lectionibus.

I.

Vor allen Dingen hat der Rector Scholae bei Annehmung der Schul-Knaben von denen Eltern oder Vorgesetzten, wenn sie ihm die Kinder (wie billig) praesentiren, zu erfragen, in welchen Lectionibus dieselben fürnemlich unterwiesen werden sollen, und darnach hat er dieselben entweder in der lateinischen oder deutschen Bank competenti loco zu setzen.

II.

Insbesondere hat der Schreibmeister diejenigen Kinder, welche in denen deutschen Bänken sitzen, im Lesen, andere Knaben aber im Schreiben und Rechnen alle Tage, sowohl Vor- als Nachmittage, mit aller Treue und mit einer beqvemen Methode zu informiren. Versäumet auch nicht, das geschriebene und die verfertigten Exempel mit Fleiß nachzusehen

und zu corrigiren, auch denen Knaben neue Lectiones wieder vorzugeben.

III.

Wenn ihm vom Rectore beqveme Anweisung gegeben wird, wie er seine Information zum Nutzen der Kinder am füglichsten anstellen könne, ist er schuldig, mit geziemendem Fleiß sich derselben zu bedienen.

IV.

Der Cantor fänget alle Morgen nach geendigter Betstunde, oder Wochen-Predigt, mit dem Gesange: Komm Heiliger Geist rc. seine Arbeit an. Worauf der Morgenseegen gebetet, und von einem Knaben nach der Ordnung ein Capitel aus der Bibel gelesen wird.

V.

Wenn solches geschehen, müssen die Knaben, so noch nicht fertig lesen können, ihre fürgegebenen Lectiones herlesen.

VI.

Hienächst schreitet er zu denen besondern Lectionen, und lässet die kleinen Knaben einige vorgegebene Vocabula aus der kleinen Märkischen Grammatica, die andern aber so etwas weiter gekommen sind, aus dem Cellario recitiren, mit welchen er auch die Declinationes und Conjugationes treibt.

VII.

Diejenigen aber, so in der ersten Bank sitzen, müssen die Colloquia vor demselben exponiren. Wobey ihnen mit Fleiß die Construction gezeiget, und selbige ad Regulas Grammaticae angeführet werden. Unter welcher Zeit der Schreibmeister, wie erwähnet, mit den Knaben aus den deutschen Bänken das Schreiben und Rechnen treibet.

VIII.

Diese Arbeit wird des Montags, Dienstags, Donnerstags und Freytags Vormittage vorgenommen. Nachmittage findet der Schreibmeister um 12 Uhr sich in der Schulen zuerst ein, und lässet die Knaben das gratias beten, auch von einem ein Capitel aus der Bibel lesen, und nimmt darauf seine gewöhnlichen lectiones wieder vor.

IX.

Um halb 1 Uhr erscheint der Cantor, lässet erstlich die Knaben bis 1 Uhr entweder choraliter oder figuraliter singen, darauf einige sowohl aus den deutschen als lateinischen Bänken, wenn das Lesen vorbey ist, die Bußpsalmen auswendig hersagen, und examiniret zuletzt die obersten aus der Grammatic, welche die praeterita verborum recitiren müssen.

X.

Diejenigen, welche hierauf folgen, müssen ihre ihnen vorgegebenen Vocabula aus der Grammatic oder Cellario auffsagen.

XI.

Am Mittwochen, wenn die Knaben gelesen, wird der große Catechismus vom Cantore getrieben, und müssen danächst die Obersten einige proverbia aus dem promptuario, andere aber einige Vocabula memoriter hersagen.

XII.

Am Sonnabend wird wiederum nach dem Lesen Catechismus-Examen gehalten, und zuletzt müssen die Schüler das Sonntägliche Evangelium entweder ganz oder halb, nach Unterschied der Capacität, wissen und aufsagen.

XIII.

Der Rector fängt am Montage Morgens, wenn er einige Knaben vorhero lesen lassen, seine Arbeit damit an, daß er die Schüler examiniret, was sie aus den Sonntags-Predigten behalten haben, dabey er Gelegenheit nimmt, selbige ferner in der Bibel anzuführen, zu welchem Behuf des M. Seberi Biblisches Lustgärtlein, und des Hübners biblische Historien zu gebrauchen sind.

XIV.

Nachmittage lässet er die Knaben wiederum vor sich lesen. Nachher tractiret er mit denen Superioribus einen lateinischen Auctorem und zwar den Cornelium Nepotem, mit Anführung derselben zu den Regulis Grammatticae et Syntaxeos.

XV.

Die hierauf folgende müssen ihre Lectiones nach der Grammatic, als decliniren und conjugiren rc. und die kleinsten einige Vocabula memoriter aussagen.

XVI.

Am Dienstag Vormittage müssen sie anfänglich wiederum lesen, die Obersten ihre aus der Grammatica oder Syntaxi ihnen vorgegebene Lectiones, die andern aber ihre Vocabula aus dem Cellario, und die kleinsten solche aus der Grammatic recitiren.

XVII.

Nachmittage wird nach vorbeygebrachtem Lesen denen Obersten ein klein Exercitium dictiret, so sie in der lateinischen Sprache übersetzen müssen. Und wenn selbige schon eins elaboriret haben, wird es zugleich corrigiret.

XVIII.

Die andern müssen die praeterita et supina ver-

dorum so weit ihnen vorgegeben worden, die kleinsten aber wiederum ihre Vocabula aus der Grammatic hersagen.

XIX.

Am Donnerstage und Freytage Morgens wird es wiederum also gehalten wie am Dienstage Morgens. Und Nachmittage an beiden Tagen wie am Montage und Dienstage Nachmittage.

XX.

Der Mittwoch und Sonnabend sind zum Catechismus-Examine destiniret, doch also, daß danächst die superiores, und welche auf selbige folgen, einige proverbia aus dem promptuario, so sie sich vorhero bekannt gemacht, hersagen müssen.

XXI.

Die Knaben aber, welche in denen deutschen Bänken sitzen, üben sich unterdessen alle Tage im Schreiben und Rechnen. Und haben sowohl der Rector als Cantor auf selbige ein wachsames Auge, daß sie ihre Zeit nicht müssig zubringen.

XXII.

Bey allen diesen wird inzwischen dem Gutbefinden und der Dexterität derer Lehrer viel überlassen. Welchen auch keinesweges vorgeschrieben werden mag, welche Lectiones sie mit ihren Schülern in denen privat-Stunden treiben wollen, sondern man verhoffet von ihnen, sie werden alles zu deren Wachsthum in denen Studiis einzurichten wissen.

XXIII.

Zu dem Ende man auch gewärtig ist, sie werden dahin sehen, daß die Kinder auch zu Hause fleißig seyn mögen, welches befördert werden kann, wenn denenselben allemal ein gewisses Pensum entweder

zum Auswendiglernen, oder zur Ausarbeitung mit nach Hause gegeben wird.

XXIV.

Letztlich wird dem Rectori noch aufgegeben, sich angelegen seyn zu lassen, daß denen Knaben gegen die drei hohen Feste, als Weyhnachten, Ostern und Pfingsten, gewisse auf sothane Feste sich schickende Biblische Sprüche beigebracht werden.

Caput V.

Von dem Schul- und Holz-Gelde.

I.

Dieserwegen hat Senatus schon vor drey Jahren eine gewisse Verordnung gemacht, wobey es auch nochmal sein Verbleiben hat.

II.

Vermöge derselben ist ein jeder Schüler verbunden quartaliter 12 ßl. und alle Jahr 1 ßl. Einhitzel-Geld, benebst einem Licht zu erlegen.

III.

Von diesen 13 ßl. bekommt der Rector alle Quartal 2 ßl. zum Ankauf des Schulholzes voraus. Die übrigen 10 ßl. werden unter dem Rectore und Cantore nach üblicher Observance getheilet.

IV.

Wenn aber die erwehnten quartaliter zum Holzkauf vorabgenommenen 2 ßl. kein zureichliches, noch ein Quantum von 15 ₰ ausmachen, hat sich Senatus anheischig gemacht, den Mangel aus der Stadtkasse zu ersetzen, ja gar mit 7 oder 8 ₰ den Vorschuß zu thun, damit das Schul-Holz zu rechter Zeit angeschaffet werden könne.

V.

Dahingegen der Rector schuldig ist, mit Aus-

gang des Jahres wegen dieses Vorschusses ohne Weigerung Liquidation mit dem allmaligen administrirenden Camerario zuzulegen, auch versprochenermaßen die Schulstube von Martini bis Ostern, auch wohl eher und später (nach seinem guten Gewissen), wenn eine empfindliche Kälte seyn sollte, dadurch denen Kindern Schade geschehen könnte, warm zu halten.

VI.

Da auch Senatus sich einmal gefallen lassen, dem Rectori zur Reinigung oder Auskehrung des Schulzimmers jährlich 1 ℛ zu zahlen, so hat es dabei sein Bewenden, und muß der Rector dafür nicht allein die Stube durch seine Leute fegen lassen, sondern auch die Besen anschaffen.

VII.

Wegen der Remuneration für die Information in denen privatstunden, kommt es hauptsächlich darauf an, wie der Vergleich getroffen wird. Jedoch gebühret keinem Schul-Lehrer für die ordentlichen privat-Stunden von 10 bis 11 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 4 oder halb 5 Uhr, mehr von einem jeden Knaben, denn 32 ßl. bis 1 ℛ nach Unterschied derselben, quartaliter zu fordern.

VIII.

Schließlich soll diese Schul-Ordnung, damit sie zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, in öffentlichen Druck gegeben, und alle Jahr einmal mit Anfang desselben in der Schule verlesen werden, damit ein ieder desto fleißiger seiner Schuldigkeit erinnert werde. Wie man denn hiemit nochmaln ernstlich verlanget, daß ein jeder der Schullehrer sich dieser Ordnung bei willkürlicher Strafe, auch wol dem Befin-

den nach, sub poena Remotionis, aufs genaueste conformiren solle.

Nun sind wir bis zum Jahre 1774 wieder ohne Nachricht über die hiesige Schule. In diesem Jahre ging der Rector Junghenn ab, und es ward der Rector Oldewelt wieder erwählt, von dem man die besten Erwartungen hegte. Er entwarf die folgenden Zusätze und Verbesserungen der hiesigen Schulordnung:

„Die bis auf die Genehmhaltung Sr. Magnificenz des Wohlgebornen und Hochwürdigen Herrn General-Superintendenten des Hrn. Dr. Stentzler entworfene Abänderung der Barthschen Stadtschulordnung:

ad Cap. I. §. 1.

Soll hinfüro die Schule aus zweien Classen bestehen, und die Eine noch fehlende in des Rectoris Hause angefertiget werden, diese anzufertigende Classe ist für den Rector, und die schon vorhandene für den Cantor und den Schreib- und Rechenmeister bestimmt.

ad Cap. I. §. 2. ad ult. verba:

„Zumal auch alle und jede Kinder ꝛc. bis" unterrichtet werden. Diese Worte dünken den neuen Hrn. Rector einen Hinterhalt für diesen oder jenen die Stadtschule verachtenden werden zu können, um seine Kinder mit Vorwand zu entziehen: und in der That, da die Stadtschule so abgetheilet, und keine ABCSchützen derselben fähig sind, scheinen sie überflüssig zu seyn.

ad Cap. I. §. 4.

Die Privat-Information, die hier nicht ohne Theilnehmung an der öffentlichen Schule erlaubt wird, ist einzuschränken auf solche privatisten, welche

während der öffentlichen Schulstunden etwa zu Hause auf der Stube sitzen, oder die einen völlig zusammenhangenden Schul-Unterricht außer der öffentlichen Schule genießen wollen. Sonst aber kann es einem Erwachsenen, der in einem oder dem anderen nur eine besondere Belehrung sucht, dabei nicht nothwendig seyn, ein öffentlicher Schüler zu werden, oder in Entziehung dessen, einer besondern Anweisung in diesem oder jenem beraubt zu werden.

ad Cap. II. §. 8. 9. 10.

Da die Schule in zwo Classen getheilet, so hat ein jeglicher von den Schullehrern täglich folgende Stunden darin abzuwarten.

1) Der Schreib- und Rechenmeister des Morgens von 7 bis 8, und des Nachmittags von 12 bis 1 Uhr; da ihn denn
2) Der Cantor ablöset, und der Vormittags von 8—10 und Nachmittags von 1—3 Uhr die Information mit den in dieser Classe vorhandenen Knaben continuiret. Die Knaben aber, welche den weitern Unterricht des Cantoris nicht bedürfen, sondern zur andern Classe gehören, gehen
3) des Vormittags von 8—10 und des Nachmittags von 1 bis 3 Uhr, wenn sie des Schreib- und Rechenmeisters Stunde abgewartet haben, in dieselbe zweite Classe, und werden allda von dem Rector unterwiesen. Sollten sich hie aber Knaben befinden, welche keines ferneren Unterrichts im Schreiben oder Rechnen bedürften, die kommen nur in ihre Klassen des Vormittags um 8 und des Nachmittags um 1 Uhr.

ad C. II. §. 11. ad verba:

„Er muß auch an den Sonn- und Bettagen

19

(wann die Orgel nicht gespielet wird) im Chor singen."

Um die Erlassung hievon ersuchet der Herr Rector im Namen des Cantoris, indem dieser bezeuget, wie es aus dem Chor so schwer zu singen sey, als etwa aus einem Faß oder einem Keller.

ad C. III. §. 6.

Wird das Certiren als eine Gelegenheit, das Herz zu verderben und als ein Anlaß zu mancherlei Abneigung und Widerwillen nachgelassen.

ad C. III. §. 7.

Das öffentliche Schul-Examen soll nach Art dieses paragraphi künftig alle Jahr zweimal gehalten werden, als nämlich am Montage Quasimodo geniti, und den Montag nach Michaelis, in welchem ein Verzeichniß der Lectionen, welche jeglicher Lehrer das halbe Jahr getrieben, übergeben wird, und zwar, wo man das halbe Jahr angefangen, und wo man geendigt, daneben die Exercitien Bücher ordentlich, reinlich, und vollständig mit Tag und Datum vorgezeigt werden.

Cap. IV.

1.

Die Erste Stunde, Vormittags von 7 bis 8 und die Erste Stunde Nachmittags von 12 — 1 hat der Schreib- und Rechenmeister für die Schüler aus beiden Classen zu besorgen, und zwar also: daß Er Vormittags nach Gesang, Morgen-Gebet und Hersagung eines Hauptstücks aus dem kleinen Catechismus Lutheri, zum Rechnen Anweisung gebe, und Nachmittags, nach Gesang und Gebet im Schreiben unterrichte.

2.

Die Lectiones für des Hrn. Rectoris Classe u. zw. auf den Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag sind folgende:

Hora VIII.—IX. Ein Capitel aus der Bibel des Alten Testaments also daß

1) nach Erläuterung des Haupt-Inhalts von dem ganzen Buche, das Capitel gelesen, der Inhalt desselben auf das allerkürzeste gefasset, und dem Gedächtnisse einverleibet werde; eine Haupt-Glaubenslehre eine Haupt-Lebenspflicht daraus gezogen, und mit einem oder dem andern Spruch zum Behalten eingedrückt werde.
2) der große Catechismus deutlich gemacht und bewiesen, alle halbe Jahr durchgegangen und absolviret.

Hora IX—X.

1) Eine Seite aus dem Cellario nach den Wörtern und den durch die Wörter bezeichneten Begriffen und Sachen durchgegangen, mit decliniren und conjugiren durchgefragt, und durch aufgegebene Formeln und Redensarten eingedrückt.
2) Die zu Hause verfertigte Uebersetzung aus dem lateinischen aufgewiesen und vor allen beurtheilet, welche darnach von dem Herrn Rector zu Hause genommen und sorgfältig corrigiret wird.
3) Ein Stück aus einem lateinischen Autor Classicus.

des Montags und Dienstags z. E. Cornelius Nepos,

Donnerstags und Freitags z. E. Phaedri Fab. oder Julius Caesar

mit beständiger Zuziehung und Gebrauch der Gramatic durchgegangen und übersezt, welche Uebersezzung dann zu Hause aufgeschrieben und den folgenden Tag in der Schule exhibiret wird.

Hora I—II.

1) Ein Stück aus der lateinischen Version des Castellionis im Neuen Testament durchgelaufen.
2) zweene oder drei Sprüche aus einem Sententien Buch z. E. Flindeus Florilegio aus der Historie und der Erfahrung erläutert, und auf das Leben zum Gebrauch angewendet, loco doctrinae moralis.
3) Ein Versuch zum lateinisch Sprechen, sollte es gleich nur mit Brocken und geradbrecht seyn.

Hora II—III.

1) Geographie, also, daß eine Landcharte generaliter nach seiner kurzen Historie, Eintheilung und Hauptstädten repetirt, in der andern Landcharte aber von neuem fortgefahren werde.
2) Historie und zwar des Montags die Historie des alten Testaments, Dienstags und Donnerstags die Historie des neuen Testaments, und Freitags die Historie des Vaterlandes von Pommern und Schweden. Mittwochen und Sonnabend sind dies repetitionis von den übrigen Tagen in der Woche.

Hora VIII—IX.

Von Bibel und Catechismus vocabeln und Sententien und des Sonnabends, insonderheit das Evangelium oder Epistel vom Sonntage e Versione latina Castellionis und Vorbereitung zum Sonntag.

Hora IX—X.

wird ein zu Hause elaborirtes exercitium styli latini, oder sonst eine elaboration, auch eines deutschen Briefes exhibiret, und insonderheit eine Kunst oder Wissenschaft, dem Namen nnd dem Inhalt nach bekannt gemacht zu einer allgemeinen Kenntniß von allen Künsten und Wissenschaften.

III.

Die Lectiones in des Cantoris Classe sind folgende:

Hora VIII—IX.

1) ein Capitel aus dem Neuen Testament mit dem kurzen Inhalt, und einem oder dem andern Hauptstück zum Behalten und zum Aufsagen auf den folgenden Tag.
2) eine Seite aus dem Catechismus zu Hause gelernt und aufgesagt,
3) lateinisch lesen.

Hora IX—X.

1) Vocabula (die großen aus dem Cellario eine Seite.)
2) decliniren, durch und mit denselbigen Vokabeln.
3) Langii oder sonst andere Colloquia expliciret, die darnach zu Hause übersetzt geschrieben werden.

Hora I—II.

1) Biblische Historie,
2) conjugiren,
3) die Hauptregeln der Grammatik.

Hora II—III.

1) Die ersten Buchstaben von der Historie und Geographie,
2) figuraliter singen, also daß alle Stimmen be-

setzt sind. Mittwochen und Sonnabend dies repetitionis, doch besonders

Hora VIII—IX. Seberi biblisches Lustgärtlein.

Hora IX—X. Exercitium praxeos declinationum et conjugationum v. gr. e Speccio. Ein guter deutscher Brief gelesen, auch wohl dictirt. Ein oder anderer merkwürdiger Vorfall, artige Begebenheit oder Rede aus den Stralsundischen Zeitungen gelesen. Des Sonnabends noch besonders Vorbereitung zum Sonn- oder Festtag mit Evang., Epist., Sonntagssprüchen, Festfragen.

ad Cap. V. §. 1. 2. 3. et 4.

An Schulgeld soll von nun an bezahlt werden und zwar von jedem Knaben quartaliter in des Rectoris Classe 24 ßl. und des Cantoris Classe 20 ßl., welches Schulgeld aus beiden Classen quartaliter unter dem Rector und Cantor getheilt wird, und woran dem Schreib- und Rechenmeister gar kein Antheil zusteht.

Nicht minder hat ein jeglicher Knabe jährlich 8 ßl. Holz-, Licht- und Einheizelgeld zu erlegen. Wie sich denn Senatus noch zu completirung eines desto bessern Auskommens mit dem Schulholz jährlich dem Rector sowohl als dem Cantori, jeglichem 4 Faden Eichenholz oder auch 3 Faden Holz und 3 Fuder Torf frey, auf den Hof zu liefern verbindet, jedoch nimmt sothanes Holz und Torf, nebst dem Holz-, Licht- und Einheitzelgeld, der Rector sämmtlich entgegen, und besorget dagegen die Heitzung beider Klassen.

ad §. 6.

Behält der zur Auskehrung der Schulzimmer

jährlich gereichte 1 Thlr. der Rector, und läßt dafür die Reinigung durch seine Leute in beiden Classen verrichten. Das Uebrige der Schulordnung de Ao. 1747 wird in allen Puncten und Klausuln bestätigt, und über die Beobachtung desselben auf das genaueste gehalten werden. Noch ist anzumerken:

1) daß die Nebenschulen sollen gelegt, damit aber nicht das deutsche Lesen in die große Schule versetzt oder verlegt werden. Ordentlich Buchstabiren und gehörig lesen können wird vorausgesetzt, wenn einer in die große Schule aufgenommen zu werden fähig sein soll.
2) Was in jeglicher Klasse zu jeglicher Stunde getrieben wird, wird mit allen zugleich und nichts mit diesem oder jenem besonders in der Stunde getrieben.
3) Privatstunden bleiben offen für Griechisch, französisch, Oratorien, Wachsthum im Lateinischen oder sonstigen schönen Wissenschaften &c.

| J. Metzger, | J. F. Hackermann, |
|---|---|
| praepositus et proto- | Consul et proto Scholarcha. |
| Scholarcha Bard. | Gustav Hillebrandt, |
| | Consul et Scholarch. |

Diese Abänderungen genehmigte der General-Superintendent Stenzler in einem Schreiben an den Rath vom 18. Juni 1774, mit den Worten:

> „was die neuen Zusätze zu den Bardischen Schulgesetzen betrift, so habe ich dawider nichts zu erinnern, und wird sich D's Praepositus vermuthlich auch dieselben gefallen lassen.

So vergingen wieder mehrere Jahre. Der Rector Oldewelt erfüllte die Erwartungen, die man von

ihm hegte, nicht; die Einrichtung einer zweiten Schulstube unterblieb. Endlich im Jahre 1789 erschien wieder, auf Veranlassung der Königl. Regierung, eine neue Schulordnung, welche folgendermaßen lautete:

Von Sr. Kngl. Maytt. zu Schweden ꝛc.
zum pommerschen Etat Verordnete
General-Statthalter und Regierung.

Thun kund hiemit: Alß Sr. Durchlaucht und die Königliche Regierung bei Gelegenheit der im Jahre 1787 geschehenen Publication einer neuen Schulordnung zu Loitz, das Augenmerk ebenmäßig auf übrige Städte des Landes gerichtet und wahrgenommen haben, daß das sämmtliche Schul- und Erziehungswesen, mithin auch in der Stadt Barth auf einen besseren Fuß gesetzt werden müsse; Und dann zu solchem Ende dem Ehrn praepositus Metzger und Bürgergermeister Haekermann aufgegeben worden, zusammen zu treten und anzumerken, in wie weit das ihnen mitgetheilte project einer Schulordnung nach dortigen OrtsBeschaffenheit daselbst anwendbar sey, und darüber sowohl, als was sonst für nutzbare Veränderungen mit dem Schulwesen getroffen, und wie die Lehrer mit zureichlichen Einkünften versehen werden können, ausführlichen Bericht und Vorschläge einzureichen, zugleich aber auch in einem besondern Aufsatz anzuzeigen, wie bisher die Schulstunden eingetheilet gewesen, was für lectiones in denselben, und nach welchen auctoren sie getrieben worden, diesem auch zum Theil die gebührende Folge geschehen, die zuletzt aber eingeschickte ältere seit 1747 bestehende und 1774 verbesserte Schulordnung den jetzigen Zeitumständen in den mehrsten Stücken nicht mehr an-

passend gefunden worden; so ist mit Rücksicht auf die von der Behörde an Hand gegebenen Verbesserungs-Vorschläge folgende neue Schulordnung für die Stadt Barth verfertiget und ausgegeben worden.

## Tit. I.

## Von der Schulverfassung überhaupt.

### §. 1.

Um auf die folgende Zeit in der Schule geschickte und gute Bürger bilden und erziehen, auch der so höchst schädlichen und dem Christenthum unanständigen Unwissenheit vorbeugen zu können, wird hiemit zuförderst festgesetzet und verordnet, daß alle Eltern und Vormünder und überhaupt diejenigen, denen die Erziehung der Jugend oblieget, schuldig seyn sollen, ihre und ihrer Pflege anvertrauete Kinder, sobald sie das fünfte Jahr zurückgelegt haben, in die Leseschule zu schicken, auch damit ununterbrochen bis in das 14te Jahr fortzufahren, und sie so lange zur Schule halten, bis sie wenigstens das nöthigste im Christenthum gefasset, und fertig lesen, desgleichen ziemlich schreiben und rechnen können, auch in den übrigen nothwendigen Dingen die erforderlichen Kenntnisse erlangt haben, zumahl die Kinder in ihrem zarten Alter ohnehin theils zu andern Verrichtungen und schweren körperlichen, ihrem Wachsthum nur schädlichen Arbeiten nicht zu gebrauchen, theils aber auch vom 12ten bis zum 14ten Jahre die Begriffe anfangen, sich am meisten aufzuklären, und die Kinder in diesen Jahren von dem fleißigen Schulgehen den mehrsten Nutzen zu erwarten haben.

### §. 2.

Sollten einige Kinder entweder durch ihre Fähigkeit oder durch den angewandten Fleiß der Schul-

lehrer vor dem 14ten Jahre es bey dem Lernen ziemlich weit gebracht haben, so stehet es doch nicht in der Eltern Willkühr, sie nach eigenem Gefallen aus der Schule zu nehmen und zu Hause zu behalten, sondern sie sollen alsdann nach Anzeige und nach den Zeugnissen der Schullehrer, welche die profectus eines Kindes hinlänglich finden, des Schulgehens entlassen werden. Wobey zugleich sämmtlichen Handwerkern verbothen wird, Knaben in die Lehre aufzunehmen, welche nicht nebst den Grundsätzen der Religion, im Lesen, Schreiben, Rechnen und andern unentbehrlichen Dingen unterrichtet sind, als worauf der Amts-Patron die gehörige Aufmerksamkeit zu richten hat.

Sollte jedoch einer oder ein anderer Einwohner der Stadt Barth seinen Kindern einen privatLehrer halten, und im Hause zu sich nehmen wollen, stehet ihm zwar solches frei, jedoch muß er solches dem Rectori anzeigen.

§. 3.

Für jedes Kind soll in der Stadtschule vierteljährig, und zwar von den Schülern in des Rectoris Classe 32 ßl. und in des Cantoris Classe 24 ßl. Schulgeld entrichtet, und solches unter dem Rector und Cantor zu gleichen Theilen getheilet, und nur von den 32 ßl. dem Rector wegen seiner bey den geübtern habenden mehreren Mühe 8 ßl. voraus berechnet werden; desgleichen soll an Holz- Licht- und Einheitzgeld jährlich überhaupt 16 ßl., und zwar auf Johannis gegeben, so wie auch dem Rector sowohl als Cantor von der Stadt 4 Faden Eichen-Holtz, oder drey Faden Holtz und drei Fuder Torf frei auf den Hof geliefert werden. Für das Holtzhauen, Einheitzen und Ausfegen der Schulzimmer ist der Rector

durch seine Leute zu sorgen schuldig, wofür er von der Stadt jährlich 1 ℛ erhält.

§. 4.

Wenn aber einige Eltern notorisch so arm wären, daß sie für ihre Kinder das bestimmte Schul- und Holzgeld nicht bezahlen könnten, oder die Kinder, welche keine Eltern mehr haben, nicht im Stande wären, das Schul- und Holzgeld zu entrichten, so müssen sie sich deshalb bey dem Ehrn Präpositus, so wie bey dem Policeydirectorium melden, da denn, wenn kein anderer Weg vorhanden, die Zahlung von der Kirche und von der Stadt geschehen soll, damit den Schullehrern an ihrem Unterhalt nichts abgehe, folglich dieselbe auch armer und reicher Leute Kinder mit gleichem Fleiß und Treue unterrichten mögen; Wenn aber für mehr als 4 Kinder von der Kirche und Stadt bezahlet wird, von den Lehrern an zwei Kindern, in jeder Classe einem, der Unterricht unentgeltlich gegeben werden soll.

§. 5.

Es sollen, so wie auch in andern Ländern gebräuchlich ist, jährlich zweimal, nehmlich am Sonntag nach Neujahr und am Sonntag nach Michaelis in der St. MarienKirche vom Ehrn praepositus Schulpredigten gehalten werden, worin er, aus selbst zu wählendem Text nach seiner besten Einsicht eine Materie, welche die christliche Erziehung und Erbauung der Jugend betrift, der Gemeine faßlich vorträgt, und sie in dieser Absicht zur Ausübung ihrer Pflichten nicht nur ermuntert, sondern auch hiedurch, so wie überhaupt die Bemühung der Policey beim Schulwesen möglichst unterstützet und befördert. Nach diesen gehaltenen Predigten soll nach der Kirchenord-

nung fol. 60. auf geschehene Abkündigung und Ermahnung des praepositus in verschlossenen von zween Knaben zu haltenden Büchsen ein freiwilliger Beitrag zum Besten der Schule und einer zu errichtenden SchulCasse, bei jeder Kirchenthür gesamlet werden.

Außerdem aber werden praepositus und Diaconus nicht unterlassen, nach Beschaffenheit der Umstände und Maasgabe der Texte gelegentlich in ihren Predigten die Wichtigkeit der christlichen Erziehung der Gemeine zweckmäßig vorzulegen.

§. 6.

Wenn Eltern, Vormünder und andere, welchen die Erziehung der Kinder oblieget, wider diese Ordnung ihre Angehörige nicht zur Schule schicken, so sollen sie für jedes Kind die gesetzte Zeit über das gewöhnliche Schul- und Holzgeld (welches jedoch die Vormünder in solchem Falle ihren pupillen zu berechnen nicht befugt sind) den Schullehrern demungeachtet entrichten, und überdem für das Ausbleiben des Kindes, nach den Umständen eine Strafe von 16 ßl. zur Schulkasse (welche der Rector führet, und deshalb bei der Schulvisitation und Examen, oder so oft es gefordert wird, Rechnung ableget) bezahlen, und wenn sie hiedurch dahin nicht zu bringen sind, daß sie die Kinder ordentlich zur Schule halten, so sollen sie dazu durch den Magistrat, wenn andere Mittel nicht helfen wollen, mit der Execution angestrenget werden.

Um hierauf desto genauer achten zu können, soll den Schullehrern ein Verzeichniß der Einwohner von dem Stadtsecretaire jährlich zugestellet werden, damit sie wissen, welche Kinder von dem Alter sind, daß sie

zur Schule gehalten und geschickt werden müssen. Außerdem soll der Cantor ein wöchentliches Verzeichniß halten, worin bloß die Nahmen der in seine Classe gehenden Kinder geschrieben sind, und bey einem jeden am Ende des Tages anmerken, wann er gefehlet hat, und solches Verzeichniß alle Sonnabend dem Rector zustellen.

Für das jedesmahlige Ausbleiben wird eine Strafe von 2 ßl. zur SchulCasse bezahlt, und kann das Versäumen der Schule durch nichts, als durch würkliche Krankheit, oder andere in den Familien vorfallende gültige Abhaltungen entschuldiget werden, welche letztere die Eltern oder sonstige Aufseher der Kinder dem Rector im voraus melden lassen müssen.

§. 7.

Damit nun zugleich ein fond zu der vom Rector zu führenden Schul-Casse, in welche vorstehendermaßen die eingehenden Strafgelder fließen, angelegt werde, so wird Magistratui hiemit aufgegeben, sogleich bei publication dieser Ordnung Zwanzig ℛ︁ aus Stadtmitteln dazu herzugeben, um aus dieser Casse den Ankauf nöthiger Lesebücher, zumahl mit Kupfer-Stichen zum Gebrauch in den deutschen Stunden, Landcharten, mathematischer Werkzeuge, der Prämienbücher und dergleichen zu bestreiten und die unbrauchbar gewordenen zu ersetzen, auch wenn die Casse es erlaubt, die nöthigen Schulbücher für die armen Schüler anzuschaffen. Wannenhero praepositus und Rector angewandt seyn werden, aus noch mehreren Quellen Einflüsse in diese Casse zu leiten z. B. von den abgehenden Schülern, wenn die Umstände der Eltern es erlauben, ein Geschenk am Gelde, oder ei-

nem nützlichen Buch, als Beweis der Erkenntlichkeit für genossenen Unterricht.

§. 8.

Schulferien werden nicht weiter verstattet, als des Mittwochens und Sonnabends Nachmittag, an Sonn- Buß- und Festtagen, in den Marktzeiten der Donnerstag und Freitag, die beyden Scheibenschuß Tage, endlich zur Erndtezeit und zwar, wenn der Rocken angemähet wird, ganze 8 Tage.

§. 9.

Da nach der Kirchenordnung nicht nur, sondern auch nach der Barthischen Kirchenmatricul keine Winkelschulen für Knaben gehalten werden sollen, so wird die Beobachtung dieser heilsamen Verordnung hiedurch wiederholt empfohlen, und verordnet, daß außer der durch die Kirchenmatricul approbirten vorhandenen Küsterschule, nur noch eine, höchstens zwei Leseschulen gestattet seyn sollen. In besagten Schulen müssen diejenigen Kinder, welche im Buchstabiren und Lesen zu unterrichten sind, geschickt und darin nach Vogels zu Dessau 1785 herausgegebenen Fibel, so wie auch im Catechismus bis daß ein brauchbares Lesebuch eingeführt werden kann, nach den Hauptstücken des Lutherischen Catechismus unterwiesen werden. Sobald sie aber richtig buchstabiren und gut lesen können, wie auch den kleinen Catechismus wissen, sollen sie in die öffentliche Stadtschule geschickt werden, und ist der Unterricht in diesen beiden Schulen nach dem in der Stadtschule zu ertheilenden genau abzupassen, damit die Knaben aus jenen nach dieser zur gehörigen Zeit förmlich versetzet werden können.

In diesen beiden Schulen sollen nicht nur kleine Knaben, welche das siebente Jahr noch nicht erreicht haben, sondern auch Mädchen unterrichtet, in der großen Stadtschule aber dagegen nur Knaben aufgenommen werden.

Hiebei wird zugleich festgesetzet, daß in diesen beiden Schulen für jedes Kind wöchentlich ein Schilling desgleichen an Holtzgeld jährlich 12 ßl. bezahlet, und für notorisch arme Kinder, wie oben im 4ten §. verordnet ist, dem Lehrer das Schul- und Holzgeld, wenn kein anderer Zugang vorhanden seyn sollte, von der Kirche und Stadt entrichtet werden solle.

Auch finden bey diesen beyden Schulen die §. 6. wegen unterbleibender Sendung der Knaben zur Schule, wie auch Versäumniß der Stunden gesetzte Strafe, desgleichen was §. 8. wegen der Schulferien festgesetzet ist, ebenwohl statt, und hat jeder Lehrer zu diesem Ende dem Rector wöchentlich ein Verzeichniß der von den Knaben versäumten Stunden zuzustellen, damit die Strafen zum Behuf der Schulcasse beigetrieben werden können.

Ueber diese Schulen führt Ehrn Praepositus zwar die Inspection und wird selbige fleißig wenigstens einmahls wöchentlich visitiren, jedoch hat er mit Ehrn Diacono über alle das Schulwesen angehende Angelegenheiten zu berathschlagen, und wird letzterem verstatten von Zeit zu Zeit die Leseschulen sowohl als die Stadtschule zu visitiren, um von der Lehrmethode in derselben unterrichtet zu seyn, dabey auch die Lehrer angewiesen, demselben allen Respect und gebührende Folgsamkeit zu erzeigen.

§. 10.

Erwähnte beide Schulen werden in des Küsters Behausung und Wohnung der andern Lehrer, die große Stadtschule aber theils in der einen öffentlichen Schulstube, theils in der Wohnung des Rectoris gehalten, bis die anzulegende zweite Schulstube fertig geworden.

§. 11.

Da nach der Kirchenordnung und sonstigen Verfassungen die Aufsicht über die Schulen in den Städten dem praepositus und Pastor neben dem Stadt Magistrat gebühret, und von demselben jährlich wenigstens einmahl die Schule visitiret, und ein Schulexamen angestellet, auch die Disciplin der Knaben, auch zugleich auf Leben und Wandel, desgleichen Verhalten der Schullehrer gute Acht gegeben, und so viel möglich alles gute, nützliche zuträgliche Ordnung gebracht und erhalten werden soll, so soll auch solches bey hiesiger Stadtschule, desgleichen bei den §. 9. erwähnten vom Rechenmeister Küster und sonst nachgegebenen Schulen genau beobachtet, und jährlich eine visitation und SchulExamen im JuniusMonath, und zwar den Dienstag nach dem vierten Sonntage nach Trinitatis statt finden, und nach gehaltenem Gottesdienste in der Kirche, wie bisher gebräuchlich, damit angefangen, hiebei auch ebenwohl der Ehrn Diaconus zugezogen werden. Nach geendetem öffentlichem examen bestimmt der Rector, welche Schüler aus der letzten Classe der ersteren zuzugesellen sind, und an dem Unterricht des Rectors Theil nehmen können, notirt auch solches in der Matricul der Schüler.

§. 12.

Da auch die jährlichen Schulexamina und visi-

lationes oft in eine bloße Feyerlichkeit ausarten, welche den vorgesetzten Nutzen nicht gewähret, so wird außer solchen examen Ehrn praepositus nicht unterlassen, die große Schule wöchentlich, oder doch alle 14 Tage fleißig zu besuchen, und nicht nur durch examinirung der Schüler zu erforschen, wie weit sie von der erhaltenen Anweisung profitiret haben, sondern auch überhaupt nachzusehen, ob und (wie) weit ein jeder seiner Obliegenheit nachlebe, auch durch gute Erinnerung die etwa bemerkten Fehler zu verbessern suchen, desgleichen den Lehrern mit fernerer nöthiger instruction in der fürgeschriebenen Lehrmethode an Hand zu gehen.

Desgleichen bleibet es Vätern, Vormündern und andern Einwohnern bessern Standes unbenommen, zu Zeiten unerwartet in die Schule zu kommen, und dem Unterricht eine Zeitlang beizuwohnen. Wozu Burgermeister und Rath die StadtEinwohner aufzumuntern haben, damit das publicum solchergestallt die Art und Weise erfahre, wie die Jugend unterwiesen und behandelt wird, und wie sie ihrerseits sich zunimmt und aufführt.

## Tit. II.

## Von den SchulLehrern.

### §. 13.

Weil aber alle Ordnung, so gut sie auch immer sey, vergeblich und keine Schule in gutem Stand zu setzen und zu erhalten möglich ist, woferne nicht tüchtige und rechtschaffene Männer zu Schullehrern bestellet und mit hinlänglichem Unterhalt versehen werden, so sollen nach Anleitung des HauptCommissionsRecesses vom 5. September 1663. §. zum 4ten, keine andern zu Lehrer dieser Schule bestellet werden,

als solche, welche die dazu nöthigen Kenntnisse besiz- zen, die Fähigkeit und Begierde haben, die Wissen- schaft den Untergebenen nach dem Maße, deren Ein- sicht vorzutragen, und begreiflich zu machen, welche denn auch richtig und wohl salariret werden sollen.

§. 14.

Und weil bisher bey der großen Stadtschule nur ein Rector, ein Cantor und ein Schreib- und Rechen- meister gewesen, so hat es auch biebei vor der Hand das Bewenden.

Es soll aber in Zukunft keiner zum Rector be- stellet werden, woferne er nicht ein litteratus, und be- sonders in der lateinischen und deutschen Sprache, Geschichte, Geographie und Naturgeschichte wohlgeübt ist, auch mathemmtique verstehet nud einige physikali- sche Kenntnisse besitzet.

Zur CantorStelle bedarf es eines litterali nicht, dagegen muß er die Music wohl verstehen, und im Stande seyn, in denen in der obern Classe zu trei- benden Wissenschaften, das lateinische bis auf den Unterricht im Lesen und exponiren ausgenommen, faßlichen Unterricht zu geben, und die Schüler sol- chergestalt zur öbern Classe vorzubereiten.

Und wie im Fall einer Krankheit des Rectoris der Cantor seine eigenen Lectionen zum Nutzen der obern Classe, so wie auch im gegenseitigen Fall der Rector die seinige auszudehnen hat. also zweifeln übrigens Sr. Durchlaucht und die Kngl. Regierung nicht, es werden bey langwierigen Krankheiten in de- nen lectionen, wozu der Cantor nicht geschickt ist, die Ehrn Prediger in Barth, so wie andern Orten ge- schiehet, den Unterricht zu übernehmen, sich von selbst bereitwillig erfinden lassen.

Der Schreib- und Rechenmeister muß außer der erforderlichen Geschicklichkeit im Schreiben und Rechnen annoch die Buchhalterkunst verstehen.

§. 15.

Es ist zwar der Rector bisher zugleich auch Frühprediger und Organist gewesen, und ist die Besoldung dieser drey Aemter zusammengeschlagen worden; wenn aber die Verbindung dieser Aemter um so nachtheiliger ist, als jedes derselben seinen Mann gantz erfordert, überdem nach der Kirchenordnung niemand Nebenämter haben soll, auch bey der, solchergestallt gehäuften Arbeit des Rectors die Besorgniß entstehet, es werde derselbe die Versäumung der Schulstunden nicht allemahl vermeiden können, und diesemnach bei sothaner Combination keine wahre Schulverbesserung möglich ist, so sollen diese Aemter, sobald irgend thunlich getrennt werden, damit der Rector um so ungehinderter dem Unterricht und der Erziehung der Jugend sich widmen könne. Und hat Magistratus und Ehrn Praepositus und Ehrn Diacono auf Maasregeln zu denken, wie diese Trennung am ehesten könne bewerkstelligt werden.

§. 16.

So wie nun aber die Schullehrer schuldig sind, bey der Jugend neben der Wissenschaft vornehmlich auf Pflantzung der Gottesfurcht, Ehrbarkeit, Gehorsam, Demuth, Verträglichkeit und Eintracht, Wohlanständigkeit und was mehr christlich und löblich ist, um so mehr ihr Absehen zu haben, als an Erziehung der Jugend gar viel gelegen, und von den Leuten selten ein anderes Leben, Thun und Wandel zu hoffen, als wozu sie von Kindesbeinen an erzogen, und gewöhnet worden, also werden die Schullehrer selbst erin-

nert, sich der wahren Gottesfurcht zu befleißigen, den öffentlichen Gottesdienst nicht ohne dringende Noth zu versäumen, sich des Genusses des heiligen Abendmahls zum öftern mit wahrer Andacht zu bedienen, unter einander in christlicher Liebe und Eintracht zu leben, dabey nichts, was zur Wohlanständigkeit gehört, zu vernachlässigen, vielmehr auch hierin mit einem guten Beispiel vorzugehen, und überhaupt alles zu verhüten, wodurch sie den Eltern und Schülern anstößig werden können.

Sollte jedoch bey den Lehrern Unfleiß, oder wohl gar eine selbst veranlaßte DienstUnfähigkeit verspüret werden, so sollen selbige ersteren Falles, nach einmahl deshalb vergeblich geschehenen admonition letzteren Falles aber sofort suspendirt, oder verhöret werden, weil die Jugend sonst zu sehr dabey leiden würde.

§. 17.

Was die SchulArbeit selbst betrifft, so haben die Schullehrer dahin zu sehen, daß sie alles, was sie den Schülern beyzubringen haben, auf eine angenehme und liebreiche Art lehren, auch sich zu ihrer Schularbeit gehörig vorbereiten, und sich durch treuen Unterricht Achtung und Liebe erwerben.

Insbesondere haben sie auf allerhand Mittel zu denken, wie sie die Anfänger, besonders die da langsam und blöde sind, nicht abschrecken, sondern denselben vor allen andern die Sache einfacher, und hiedurch leichter, begreiflicher und faßlicher machen.

Ueberhaupt haben sie dem Vorwurf vorzubeugen, daß man in Schulen nur mittelst Anstrengung des Gedächtnisses der Jugend beschäftigt sey, da man vielmehr die Menschen in Zeiten zu Beurtheilung dessen, was sie lernen oder thun anführen muß, und

schon in den Schulen geschickte gute und brauchbare Bürger zubereitet werden sollen.

§. 18.

Der Rector führet das Directorium in der Schule, und wer darin aufgenommen werden will, meldet sich bey demselben, der ihm hierauf nach geschehener Prüfung und Angelobung des Gehorsams und Fleißes, einen seinen Fähigkeiten angemessenen Platz anweiset, ihn in die Schüler Matricul einschreibet und zwar 1) nach seinem Vor- und Zunamen, 2) nach seinem Alter und 3) nach der Zeit, da er in die Schule aufgenommen ist.

Wenn der Schüler aus der Schule dimittiret seyn will, so soll derselbe sich wiederum bey dem Rector melden, der sodann die Zeit des Abgehens in gedachtem Verzeichniß der Schüler bey dessen Namen annotiret, und demselben nach der Kirchenordnung f. 62. ein Zeugniß von dessen erworbenen Kenntnissen und Aufführung ertheilet.

Für die Aufnahme in die Schule bezahlt der Schüler dem Rector 16 Schilling.

Auch hält der Rector ein besonderes Buch, worin er alle in Rücksicht auf die Schule merkwürdige Vorkommenheiten in der Kürtze aufzeichnet.

Der Cantor dirigirt das Singen des Sonntags in der Kirche choraliter, des Festtags aber figuraliter, auch führet er bey der KirchenMusic auf der Orgel, welche jedoch der Rector nur so lange zu spielen hat, bis ein besonderer Organist angestellet ist, das Directorium, und siehet dahin, daß jeder Schüler in dem, was er zu singen hat, wohl vorbereitet und unterrichtet sey.

Sollte einer von den Schullehrern anderswo

Beförderung erhalten, so ist er nach der Kirchenordnung fol. 61. schuldig, solches ein halbes Jahr zuvor, ehe er den Dienst verlässet, dem Magistrat anzukündigen, damit man in solcher Zeit ein tüchtiges subject wiederum bestellen könne, und die Jugend nicht durch Versäumniß schaden leide.

§. 19.

Was der Rector außer dem Schulgelde, nach der Trennung der Frühprediger und OrganistenStelle an Lohn und Einkünften als Besoldung zu genießen haben soll, solches soll bey Trennung dieser Dienste bestimmt, und dieser Schulordnung sodann angehängt werden. Bis dahin behält es bei demjenigen, was für die verbundenen Aemter in der Matrikul festgesetzet ist, das Bewenden.

In Ansehung des Cantoris, wie auch des Schreib- und Rechnenmeisters behält Sr. Durchlaucht und die Königl. Regierung sich vor, nach eingegangenem Verzeichniß des Lohns und der Accidentien für diese Stellen weitere dieser Schulordnung anzuhängende Verfügung zu machen, jedoch behält es bis dahin bey demjenigen, was diese Stellen jetzt abwerfen, das Bewenden.

§. 20.

Da keine Personen sich des Schulhaltens anmaßen sollen, welche nicht als ordentliche Schullehrer den Beruf und die Freiheit zu informiren erhalten haben, so sollen nach der Kirchenordnung fol. 75. alle Neben- und Winkel-Schulen verbothen seyn. Inzwischen bleibt es den Eltern nach wie vor erlaubt, einen PrivatInformator zu halten, auch ist es Frauen oder unverheiratheten Frauenzimmern unbenommen, an Mädchen allerley nützlichen Unterricht zu geben.

## Tit. III.
## Von Einrichtung der SchulLectionen.
### §. 21.

Da an guter Einrichtung der Schullectionen gar viel gelegen, so sollen dazu Vormittags drey, nehmlich von 8 bis 11 Uhr, und Nachmittags drey Stunden, nämlich von 1 bis 4 Uhr gewidmet seyn, auch die Schule in zwey Classen getheilt werden.

### §. 22.

In selbigen geschiehet der Unterricht folgendermaßen:

a) In der untersten Classe.

In welcher der Cantor der eigentliche Lehrer ist, jedoch also, daß der Schreib- und Rechenmeister gleichfalls Unterricht ertheilet.

Der Cantor unterrichtet des Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags zu Vormittag.

In der ersten Stunde von 8 bis 9 Uhr, und zwar wird

1) ein kurzes verständliches Lied aus Müllers Liedern auch abwechselnd einige paßliche und verständliche Verse aus dem Pommerschen Gesangbuch gesungen.

2) Nach dem Gesange wird gebethet, wobey Müllers Gebethe für die Schule zu Schleiz, und andere herausgekommene zweckmäßige Gebethe zu gebrauchen, auch theils von den Schülern auswendig zu lernen; jedoch vorzüglich für Abwechselung zu sorgen ist, damit das Bethen nicht in ein mechanisches Herplappern ausarte.

3) Nach dem Gebeth wird von einem der ältern Knaben, den die Ordnung trifft, etwas aus der Bibel vorgelesen und dabei auf eine richtige, deutliche

und angenehme Aussprache gesehen. Da aber nicht alle Capittel noch weniger gantze Bücher dazu dienlich sind, so müssen biblische Chrestomathien, oder Auszüge aus der Bibel dazu gebraucht werden. Den Hauptinhalt des zu verlesenden machet der Cantor zuvor in der Kürtze bemerklich, desgleichen erläutert er das beim Lesen vorkommende.

4) Nach dem Biblischen examiniret der Cantor die Schüler aus dem Krakevitzschen Catechismus, und zwar die jüngern in Verbindung mit Seilers Religion der Unmündigen, die ältern aber nach Diedrichs Unterweisung zur Glückseligkeit nach der Lehre Jesu.

In der zweiten Vormittagsstunde von 9 bis 10 Uhr giebt der Cantor des Montags und Donnerstags Unterricht in der Sittenlehre und biblischen Historie, wobey Salzmanns moralisches Elementarbuch, Schellenbergs biblische Geschichte, Millers erbauliche Erzählungen der vornehmsten biblischen Geschichten, oder Feddersen Leben Jesu für Kinder, nebst dessen lehrreichen Erzählungen zu gebrauchen.

Des Dienstags und Freitags wird diese Stunde entweder zu Uebungen des Gedächtnisses der älteren Knaben, oder Lesung der Dessauischen oder einer andern Kinderzeitung, mit Aufsuchung der Länder, Oerter, oder Erklärung vorkommender Sachen zugebracht.

In der dritten VormittagsStunde von 10 bis 11 Uhr giebt der Schreib- und Rechenmeister nach dem hällischen oder andern guten Vorschriften im Schreiben Unterricht, zeichnet auch den Anfängern erforderlichen Falls die Buchstaben mit der Bleifeder vor, um selbige genau nachzuschreiben.

In der ersten NachmittagsStunde von 1 bis 2 Uhr unterweiset der Schreib- und Rechenmeister im Rechnen nach Splöttgarbs Anleitung, und siehet in dieser Stunde vorzüglich auf die geübteren, jedoch zugleich dahin, daß die jüngern nicht ohne Beschäftigung bleiben.

In der zwoten Nachmittagsstunde von 2 bis 3 giebt der Cantor Uterweisung in der lateinischen Sprache und zwar im lateinischen Lesen und decliniren und conjugiren nach Scheller Lateinischer Sprachlehre. Dabei ist mit dem exponiren der Gespräche dieser Grammatic und Röchlings lehrreiche Unterhaltungen der Anfang zu machen, und sodann allmählich das decliniren und conjugiren hinzuzufügen, das VacabelnLernen aber lediglich in Ansehung der Stammwörter nach dem Cellario zu treiben. Beim exponiren muß vor Anfang der folgenden lection das vorige pensum kurz wiederholt und die Wörter durchgefragt werden, auch ist es gut, wenn die Knaben, die exponirten pensa zu Hause schriftlich übersetzen, und die vornehmsten vocabula auszeichnen müssen, da dann der Lehrer beim Anfang der künftigen lection einen oder andern der Aufsätze beurtheilt.

In der dritten Nachmittagsstunde von 3 bis 4 Uhr

unterrichtet gleichfalls der Cantor Montags und Donnerstags in der Geographie nach Raff's Erdbeschreibung für Kinder, Dienstags und Freitags aber in der Naturgeschichte, so weit es den Fähigkeiten der Kinder angemessen ist.

Des Mittwochs und Sonnabends wird in der Stunde von 8 bis 9 Uhr vom Cantor nach einem gesungenen Liede im Singen Anweisung gegeben.

Von 9 bis 10 Uhr unterrichtet derselbe in der deutschen Sprache, und zwar wird ein drittel der Zeit der eigentlichen Grammatic, die übrige Zeit aber der deutschen lecture gewidmet, und dabey Gelegenheit genommen, das erklährte theoretische in Beyspielen deutlicher zu machen, wozu, wie auch zu den Gedächtnißuebungen Rochows Kinderfreund, Campens Robinson, Entdeckung von America, Kinderbibliothek und Sültzers Vorübungen nützlich gebraucht, auch Anleitung zu Verfertigung eigner Aufsätze gegeben werden kann.

Von 10 bis 11 Uhr unterrichtet der Schreib- und Rechenmeister im Rechnen.

b) in der ersten Classe.

In dieser ist der Rector der eigentliche Lehrer, jedoch also, daß der Schreib- und Rechenmeister daselbst gleichfallß Unterricht ertheilet.

Der Rector unterrichtet in dieser Classe nach der vorberührten methode.

Am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, Vormittags von 8 bis 9 Uhr, in der Religion.

Von 9 bis 10 Uhr in der biblischen Geschichte, in der Sittenlehre, Kinderzeitung, auch werden Gedächtnißübungen angestellt.

Von 10 bis 11 Uhr in der lateinischen Sprache.

Nachmittags von 1—2 Uhr Montags und Donnerstags in der Geographie nach Pfennings Erdbeschreibung; des Dienstags und Freitags in der Historie nach dem von Schröck verbesserten Curas.

Von 2 bis 3 Uhr Montags und Donnerstags in der elemontar Geometrie, des Dienstags und Freitags aber entweder in der Physic oder Astronomie, so weit die Fähigkeiten der Kinder es erlauben, und



zwar diese beyden nach einem abwechselnden Cursus, damit sie mit jedem Schüler während seiner Schuljahre durchgegangen werden.

Von 3 bis 4 Uhr hingegen unterrichtet der Schreib- und Rechenmeister in dieser Classe u. zw. Montags und Donnerstags im Schreiben, Dienstags und Freitags aber im Rechnen.

Des Mittwochs und Sonnabends von 8 bis 9 Uhr unterrichtet der Rector in der deutschen Sprache, wobei die Kinder zur Verfertigung eigener Aufsätze, zu welchen selbigen die themata suppeditirt werden müssen, anzuhalten, die Aufsätze selbst aber vom Rector außer den Schulstunden nachzusehen, und in den folgenden für diesen Unterricht bestimmten Stunde einige derselben zu beurtheilen, und die Fehler zu bemerken sind.

Von 9 bis 10 Uhr einen Tag in der Geographie und die andern in der Historie, wo denn respective eine kurze zweckmäßige Wiederholung des Unterrichts der letzten Stunden examinando geschiehet.

Von 10 bis 11 Uhr lehret der Rector die Naturgeschichte nach dem Raffschen Congundio. Es ist übrigens dahinzusehen, daß aus der Schulcasse zum Behuf der Schule zwey Atläße Landcharten, ein kleiner und ein größerer, zwey Globi, desgleichen die Salzmannschen und Schellenbergschen Kupfer angeschafft werden. Auch ist zu bemerken, daß von Salzmanns Elementarbuch, Raffs Naturgeschichte und Geographie, wie auch von den vorher berührten Lesebüchern nicht jeder Schüler sich ein Exemplar anschaffen dürfe, sondern es genug sey, wenn der Lehrer eins habe und eins aus der Schulcasse ange-

schafft werde, dessen derjenige Schüler sich bedienet, der zum Lesen aufgefordert wird, da dann die andern zuhören. Jedoch wird dieses nur zum Besten der Unvermögenden angeordnet, und werden dagegen die Lehrer auf alle Weise dahin sehen, daß Eltern, so des Vermögens sind, ihre Söhne mit einem oder andern dieser Bücher versorgen.

§. 23.

In der vaterländischen Geschichte giebt der Rector, so wie im lateinischen verliren und Lesen lateinischer auctoren und andern nöthigen Sachen, der Rector oder Cantor privatStunden, wozu jedoch keine öffentliche Stunde genommen werden darf, und wird jede privatStunde vierteljährlich mit einem Reichsthaler bezahlt. In der Music giebt der StadtMusicus privatUnterricht, und haben die Eltern wegen des honorarium mit selbigem sich zu vergleichen.

§. 24.

In allen vorhin gedachten Stunden soll der Lehrer die ganze Zeit über bey den Schülern gegenwärtig seyn; Und, so wie der eine Lehrer seinen Unterricht geendigt hat, soll der andere den Seinigen wieder antreten. Niemahls aber darf ein Lehrer eine Stunde, geschweige einen ganzen oder halben Tag aus der Schule bleiben, vielweniger nach der Kirchenordnung fol. 59. ohne Consens des Ehrn Praepositi und des Policey-Directorium an Schul- oder andern Tagen ausreisen. Und soll bey nothwendigen Reisen der Lehrer seinen Collegen ersuchen, die Schularbeit während seiner Abwesenheit zu verrichten.

Auch die Schüler müssen zur bestimmten Zeit in der Schule gegenwärtig seyn, desgleichen sollen sie kein Eßwerk in die Schule mitbringen, und die

Schulbanken, Tische und was sonst in der Schule ist, nicht verderben. Nach geendigten Schulstunden sollen sie sofort sittsam zu Hause gehen und als fromme fleißige Schüler sich betragen. Und wie die Eltern und Vormünder schuldig sind, das Ihrige bei dem Schulwesen zu thun, also sollen sie auch die Jugend zu Hause zu Wiederholung des gelerneten, und Beobachtung dessen, was sie in der Schule gutes lernen, anweisen.

§. 25.

Des Sonntags versammeln sich sämmtliche Kinder in der Schule, und werden vom Cantor in die Kirche geführt. Während des Gottesdienstes sollen sie sich sittsam und wohl betragen, die Gesänge ordentlich mitsingen, die Evangelien und Epistel in der Kirche langsahm, verständlich und deutlich ablesen, wie auch zufolge der Kirchenordnung fol. 20. und anderer Landesgesetze dem in Barth gebräuchlichen und mit der Jugend angestellten öffentlichen Catechismus-Examen, welches Inhalts dortiger Kirchenmatricul sonntäglich vom Diacono mit den Schülern der Stadt- sowohl als Küster- und Leseschulen in der Kirche angestellt wird, fleißig beiwohnen, nicht weniger beym Leichensingen sich ordentlich betragen, und bei aller Gelegenheit sich sittsahm, bescheiden, höflich und freundlich in Gebehrden, Worten und Werken sich aufführen, auch stets reinlich und mit zusammengebundenen, oder doch ausgekämmten und beschnittenen Haaren in die Schule und Kirche kommen.

Tit. IV.

Von der Schuldisciplin.

§. 26.

Was endlich die Schuldisciplin betrift, so muß

selbige weislich geschehen, so daß den Kindern die falsche Eigenliebe als eine Hauptquelle der Sünden entdeckt, der Eigensinn oder Eigenwille mit Fleiß gebrochen, auch das Lügen, Fluchen, Schimpfen, Ungehorsam, Zorn, Zank, Schlägerey, Faulheit ernstlich, jedoch mit Unterschied und nach vorhergegangener genugsahmer Ueberzeugung des geschehenen Vergehens, bestraft werden. Wobey die Lehrer in Züchtigung der Jugend sich aller ungeziemenden Heftigkeit, sündlichen Eif rs und Scheltens enthalten, und dagegen so viel möglich eine väterliche Bescheidenheit und Mäßigung dergestallt gebrauchen sollen, daß der junge Zuwachs der Gemeine wegen schädlicher Gelindigkeit nicht verzärtelt, noch durch übermäßige Strenge scheu gemacht, am allerwenigsten aber durch übel angebrachte körperliche Züchtigung an der Gesundheit verletzet werde. Weshalb das Schlagen an oder auf den Kopf hiemit gänzlich und bei 2 ₰ an die Schulkasse zu erlegender Strafe untersagt wird. Und wie sämmtlicher Lehren Pflicht ist, in der Schule auf Zucht und Ehrbarkeit zu halten, so haben der Rector und Cantor vorzüglich in der Kirche und bey den Leichen dahin zu sehen, daß alles unanständige und muthwillige Betragen unterbleibe.

§. 27.

Da es auch zur Beförderung des Fleißes im Lernen sowohl als anständiger Sitten, und einer ordentlichen Aufführung sehr vieles beitragen wird, wenn

a) aus der Schulcasse einige gute und der Jugend nützliche Bücher angeschafft und solche nach geendigtem öffentlichem Schulexamen und Visitation denen, welche sich durch Fleiß und gute Aufführung besonders hervorgethan haben,

insonderheit unter den ältern und bald abgehenden Schülern als praemien feyerlich geschenkt und überreichet, von dem Rector aber in dem Buch, daß es ein Geschenk sey, verzeichnet werde.

b) Wenn die Lehrer bey dieser Gelegenheit dem Schulaufseher und denen, welche sonst dabey zugegen sind, jeden Schüler öffentlich beschreiben, und durch eine unpartheiische Schilderung namentlich machen.

c) wenn die Lehrer, da sie ohnehin ein Journal über Besuchung und Versäumung der Schule halten, eine ConduitenListe führen, und darin von Monath zu Monath das Verhalten, den Fleiß ꝛc. eines jeden Schülers beschreiben und anzeichnen, dem Ehrn praepositus vierteljährig überreichen, auch jeden Schüler die ihn betreffende rubric zu Zeiten vorlesen;

So ist mit den praemien der Anfang zu machen, sobald der Zustand der SchulCasse es erlaubt, das Uebrige aber von den Lehrern in Anwendung zu bringen.

§. 28.

Die Stadtpolicey soll den Schullehrern gegen diejenigen Eltern und alle diejenigen, welche sich erdreisten möchten, die Lehrer wegen geschehener ordentlichen Züchtigung der Kinder zur Rede zu stellen, oder sonst übel anzulassen, so wie auch überhaupt, allen kräftigen Schutz, und ohne die Lehrer in Proceß zu verwickeln, sowohl auf geschehende Anzeige, alß ex officio, angedeihen zu lassen. Auch hegen Sr. Durchl. und die Königl. Regierung zu Bürgermeister und Rath der Stadt Barth das sichere Zutrauen, es werden selbige sich allgemein angelegen

seyn lassen, diese Stadtschule immer mehr und mehr in bessern Stand zu setzen.

Schließlich soll zwar diese Schulordnung von allen denjenigen, welche sie angehet, genau, besonders in Ansehung der Lehrmethode und Disciplin beachtet werden; jedoch wird dem Rector freigelassen, wenn noch bessere Lehrbücher, als die jetzt vorhandenen herauskommen, selbige mit Genehmigung des Ehrn praepositus einzuführen, wenn nur die Schüler dadurch nicht mit zu vielen Kosten belästigt werden. Auch behalten Sr. Durchlaucht und die Königliche Regierung Sich vor, gegenwärtige Schulordnung dem Befinden nach zu verändern und zu verbessern. Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift und fürgedruckten GeneralGouvernementsInsiegel.

Stralsund, d. 30. Martii 1789.

(L. S.) J. G. v. Engelbrechten.

O. H. Thun. v. Tetzloff.

Im Rescr. von demselben Tage wird dem Magistrat aufgegeben, die noch mangelnde zweite Schulstube aus Stadtmitteln einzurichten, und die zur Schulkasse bestimmten 20 Thlr. dem Rector aus der Cämmereikasse auszubezahlen, und mit praeposito und den Provisorn zu berathen, wie die Trennung des Rectorats von der Organistenstelle schon jetzt zu bewerkstelligen sei, wie es mit der Salarirung zu halten, und ob die Frühpredigt nicht überall eingehen könne? — und alle Jahr im Monat Januar ein Verzeichniß sämmtlicher Schüler einzureichen.

Die Schulordnung ward am 24. April ej. zu jedermanns Einsicht im Rathhause ausgelegt, an das schwarze Brett geheftet, in 300 Exemplaren abgedruckt, auch an die Alterleute der Gewerke vertheilt

mit der Aufgabe, ihre Aemter zusammen zu rufen, und ihnen zu eröffnen, daß dieselbe für 2 gl. zu haben sei. Am 26. Aug. 1789 wurde die neue Schulordnung auch den sämmtlichen Lehrern, nämlich dem Rector Oldewelt, Conrect. Tecklenburg, Schreibmeister Peters, Küster Stuth und Schulhalter Keilenberg vom Scholarchat mitgetheilt. Der Rector und Conrector erhielten dabei einen Verweis wegen schlechter Erfüllung ihrer Obliegenheiten, wenn sich das bis Michaelis nicht mit ihnen ändern würde, sollte Inhalts der Schulordnung wider sie verfahren werden.

An demselben Tage beschwerten sich ungeachtet der neuen Schulordnung mehrere angesehene Einwohner der Stadt bei dem Rathe über die schlechte Beschaffenheit der Schule und trugen darauf an, dem jetzigen Rector die Frühpredigerstelle allein zu lassen und einen neuen Rector hieher zu berufen. „Es ist wahrlich von der größten Nothwendigkeit — heißt es in der Beschwerdeschrift — die Kinder sind, wir dürfen es frei behaupten, ohne Aufsicht, ohne Unterricht, und aus einer natürlichen Folge ohne Kenntnisse: wie kann es aber auch anders sein, einige von uns sind Aug- und Ohrenzeugen davon, daß der Herr Conrector Teklenburg seine Schüler sich des Morgens um 8 Uhr zur gewöhnlichen Zeit versammeln läßt, selbst aber erst dreiviertel auf 9 Uhr, ja wohl gar um 9 Uhr erst erscheinet, und unterdessen nicht allein der Unterricht versäumet, sondern die Knaben allen Muthwillen treiben läßet. Von der verkehrten Lehrart dieses Mannes wollen wir jetzt nichts sagen." —

14. Mai 1790 überreicht der Rector ein Verzeichniß aller die öffentliche und Privatschulen in der Stadt besuchenden Knaben, es waren 121 Knaben.

22. Julius 1790 fand eine Conferenz mit Präposit. und dem Magistrat wegen Trennung der Frühprediger- und Organistenstelle vom Rectorat statt; es ward beschlossen: „daß sowohl praepositus, als Collegium Senatus unter sich, diesen Vorwurf zum Gegenstand ihrer Deliberationen nehmen, und danächst sich fordersamst darüber zu vereinbaren suchen wollen." —

Der Praep. und Provisoren traten deshalb am 30. ejd. zusammen. Ihre Meinung ging dahin: „daß eine Trennung der gedachten Dienste nicht wohl möglich, weil alsdann nicht abzusehen, wie ein jeglicher Dienst insonderheit seinen Mann ernähren sollte, die Salarirung werde der allbereits beschwerten Kirche zu schwer fallen, und in die Länge unmöglich werden. Präp. und Provisoren sind dannenhero insgesammt der Meinung, Eine Königl. Hochpr. Reg. in Unterthänigkeit anzutreten, es in der gegenwärtigen Verfassung zu lassen, bis es Gott gefiele, eine Vacance zu machen, und unterstehen sich zu dem Ende gegenwärtige Schullehrer zu einer anderweitigen Beförderung in Unterthänigkeit zu empfehlen, indem doch für alle Schullehrer, sie mögen noch so geschickt, muthig und stark seyn, doch endlich bey der Schularbeit die Kräfte vorzeitig sinken und fallen, und auf solche Art mehr als einer, zwey und drey Schullehrer hintereinander in Unthätigkeit zu setzen, der Fall kommen könnte, und alsdann Unterhalt für alle unmöglich zu gedenken sey. Was die gnädige Gesinnung der K. H. P. Reg. in Ansehung der Frühpredigt und deren Aufhebung und Abschaffung insonderheit anlanget; so müßten sie insgesammt um gnädige Erhaltung derselben demüthigst ersuchen.

Frühpredigt diente insonderheit dem Gesinde, schwachen Kirchengängerinnen, dürftigen Christen, die sich ihres Anzuges vor der geputzten gottesdienstlichen Gesellschaft schämen; auch im Fall der Noth dem praeposito bei seinem hereindringenden Alter zu desto sicherer Bewahrung seiner Vormittagspredigt." (?) —

Der Magistrat erklärte sich hiemit einverstanden, und ward am 18. November 1790 vom Praep. und dem Rath gemeinschaftlich in solchem Sinne der K. Reg. berichtet; allein es wurden für die Meinung beider zum Theil andere Gründe angeführt; z. E. man habe durch die bisherige Verbindung der drei verschiedenen Aemter noch keinen bemerkbaren Mangel entstehen sehen u. s. w.

In diesem Berichte wird auch das Einkommen der Schullehrer folgendermaßen angegeben:

Die drei Schullehrer haben jeder

1) eine freie Wohnung und Garten,
2) Freiheit von allen oneribus.
3) Der Rector bekommt außerdem Gehalt von der Stadt und Kirche 101 ℛ︎; 9 Fahden Holz zu seiner eigenen Feurung, wie auch 4 Morgen Acker zum freien Gebrauch; an Schulgeld jährlich 60—70 ℛ︎; für Hochzeiten 20 ℛ︎; für Leichen 40 ℛ︎;

Der Cantor bekommt von der Stadt baar 116 ℛ︎; von der Kirche 37 ℛ︎; 4 Fahden Holz zu seiner eigenen Feurung; 2 Morgen Acker zum freien Gebrauch: an Schulgeld, für Hochzeiten und Leichen eben so viel als der Rector.

Der Schreib- und Rechenmeister von der Stadt 50 ℛ︎; von der Kirche und den Hospi-

tälern 20 ℛ; 2 Fahden Eichenholz; 3 Fuder Torf.

Der Rath hält diese Gehalte für auskömmlich.

Die Regierung stellte es dem Gewissen Ehrn praepositi, des Magistrats und der Kirchenprovisoren anheim, ob durch die Verbindung der gedachten Aemter mit dem Rectorat der Jugend kein Nachtheil erwachse, und steht deshalb für jetzt von der Trennung ab, bei der ersten Erledigung aber solle die Trennung eintreten, giebt aber auf, für Verbesserung des Lohns der Schullehrer Sorge zu tragen.

1791 befanden sich in der ersten Classe 10, und in der zweiten 45 Kinder.

Der Magistrat äußert sich wegen Verbesserung des Gehalts ausweichend, die Regierung verlangt aber Befolgung ihres früheren Befehls, worauf am 1. Aug. 1791 auf den Bericht des Präp. und Magistrats die Regierung dem Rector eine Zulage von 20 ℛ aus Stadmitteln und aus Kirchenmitteln, dem Cantor von 10 ℛ und dem Schreiblehrer von 5 ℛ aus Kirchenmitteln bestimmt, in Folge einer Vereinbarung des Provisorats, des Magistrats und der Schullehrer.

Nun entstand Streit zwischen dem Kirchenprovisorat und dem Magistrat über den Beitrag der Kirche zum Schulgelde armer Kinder. Am 30. Nov. 1791 entschied die Kngl. Regierung den Streit dahin, daß die Stadt und die Kirche das Schul- und Holzgeld für dieselben, sowohl für die öffentlichen als Privatstunden, so die Lehrer eine Klasse geben, zur Hälfte zu tragen haben. Das Schulgeld für arme Kinder in Privatschulen habe die Stadt allein zu tragen. Stadt und Kirche werden hiebei erinnert, daß es hie-

bei nicht auf Ersparung, sondern auf Beförderung des Unterrichts hauptsächlich ankomme. — Auf Vorstellung des Provisorats bestimmte aber (am 30. April 1792) die Regierung, daß die dortige Kirche nur gehalten sein solle, höchstens 6 arme Kinder in der öffentlichen Schule zu halten.

1792 sollte in Stelle des Conrectors Teklenburg ein anderer Conrector gewählt werden. Es bildeten sich dabei aber zwei Parteien im Rathe, eine für den Candidaten Strentzel, deren Anführer der Richter und Rathsherr N. war, von dem die Rede ging, daß er ihm seine Tochter zur Ehe geben werde; die andere für den Conrector Nizze in Loitz. Die gegenseitigen Bemühungen dieser Parteien vereitelten zuletzt die ganze Wahl. Der Candidat Strentzel war kein besonderer Sänger, und sollte als Cantor doch in der Kirche „figuraliter" singen; seine Raths-Partei sprach also aus, daß bei der Wahl nicht so sehr auf Singen, als auf die Hauptsache, den Schulunterricht zu sehen sei; und zog verfassungswidrig die Repräsentanten der Bürgerschaft zu, um sie dazu zu bewegen, die gleiche Ansicht auszusprechen. Diese erklärten aber: daß sie von dem figuraliter Singen nicht abstehen werden. — Da dies also mißglückte, sollte es bei der Königl. Regierung versucht, diese Ansicht geltend zu machen, und ward beantragt: daß das figuraliter Singen in der Kirche ganz nachbleibe, und bei Besetzung der vacanten Cantorstelle nur auf einen guten Schullehrer gesehen werden dürfe. Am 23sten März sollte nun zur Wahl geschritten werden. Hiebei ward indessen wieder mehrfach gegen die Verfassung gehandelt. Die Strentzelsche Partei setzte es durch, daß eine Deputation an den Präpositus ge-

schickt ward, um ihn zu befragen, ob er damit zufrieden, daß der Candidat Strentzel „solitaire“ praesentirt und gewählt werde? — Was man sich hiebei gedacht, läßt sich schwer sagen. Von einer Präsentation war ja nicht die Rede; wer sollte präsentiren und wem sollte präsentirt werden? — Hier sollte vielmehr gewählt werden; was heißt denn aber „solitaire“ wählen? — Zwei oder mehrere konnten zusammen nie gewählt werden. Der Präpositus Metzger ging aber auf diesen Antrag ein, erklärte sich in soferne aber gegen Strentzel, daß er wünschte, daß neben ihm auch der Candidat Nizze zur Wahl gebracht werde. Er erklärt ferner: daß er sonst von dem figural Singen an hohen Festtagen nicht abgegangen sein würde, wenn die Königl. Regierung nicht davon dispensiret hätte. — Es war also der Schritt zur Königl. Regierung von Erfolg gewesen.

Die Wahl ward aber noch ausgesetzt, weil der Candidat Strentzel sich in der Kirche noch nicht im Singen hören lassen, was nächsten Sonntag geschehen sollte.

Am 27. März trat Senatus wieder zusammen. Der Bürgermeister H. (wider Strentzel) überreicht ein Schreiben des General-Superintendenten Schlegel, und eins des praepositi Metzger. Dieses letztere lautet so:

„Was E. W. mir heute geschrieben haben, dem muß ich beipflichten, und vielleicht stimmt die ganze Gemeinde mit Dero Zeugniß überein. Was denn wider die ganze Gemeinde ist, u. zw. nicht blos wider ihre Gedanken und Vorurtheile, sondern wider ihre Sinne und Empfindungen mit der That und in der Wahrheit

ist; was also der Gemeinde entgegen ist, für die ich mein Leben lasse, das kann mir unmöglich acceptable seyn, das wäre mir auch um des daher entstehenden Widerwillens gegen den ganzen Gottesdienst unverantwortlich ihr aufzudringen."

Ferner überreicht der Bürgermeister H. eine Protestation der Repräsentanten wider Strentzel, weil dessen Stimme zu schwach befunden sei; und zeigt an, daß er die Bürgerschaft zur weitern Deliberation über diesen Gegenstand auch habe fordern lassen. —

So wohl gerüstet waren die Antistrentzelianer noch nicht zufrieden; es ward sogar noch nach dem auf dem Todbette liegenden zweiten Bürgermeister H. geschickt, um sein Votum einzuholen, was für den Conrector Nizze ausfiel. Der sterbende Bürgermeister H. ließ nun zugleich protestiren wider die Gegenwart des Richters R., als künftigen Schwiegervaters des Strentzel bei der Wahl, und wider die Gegenwart des Cam. St., welcher in dieser Angelegenheit bereits als Kirchenprovisor eingekommen wäre, und nun nicht noch wiederum als Rathsmitglied stimmen könne.

So hoffte man die Strentzelsche Partei, die im Rathe nur allein aus den beiden gedachten Personen bestand, gänzlich beseitigt zu haben. — Der Richter R. erbat sich Abschrift des Protocolls um sich bei der Regierung zu beschweren, und protestirte bis zu erfolgtem Bescheide wider die Fortsetzung des Wahlgeschäfts; worauf die Bürgerschaft eintrat, und befragt ward, ob sie nicht von ihrer Vorstellung zurücktreten, und dem Magistrat und der Kngl. Regierung darin beipflichten wollten, daß das figuraliter Singen an

den hohen Festtagen unterbliebe; die Bürgerschaft verneinte dies und verlangte auch noch, daß die Wahl nochmals bekannt gemacht werde, damit sich noch mehrere Candidaten melden könnten. Das Resultat war, daß die Wahl noch auf 14 Tage verschoben ward, damit der Richter R. seine Beschwerde ausführen könne. —

Inzwischen kam nun der Candidat Strentzel, da seine Aussichten bei den hiesigen Behörden verloren zu sein schienen, bei der Kngl. Regierung beschwerend ein, wobei er sich, zufolge der eben angezogenen Verhandlungen, bereits als gewählt angiebt. Er bezieht sich deshalb auf das Rathsprotocoll vom 23. März, welches besage: „daß der Rath beabsichtiget beim praeposit. Metzger ihn „solitarie" zu präsentiren und zu wählen." Nun habe er zur Probe gesungen; da aber an dem Tage das Marienfest eingefallen, sei es nicht zu bewundern, daß seine 14 Jahre geruhete Stimme nicht durch die Posaunen durchdringen können, indessen beweise er durch Atteste, daß er wirklich musikalisch und mit einer guten Stimme begabt sei, die sich durch öftere Uebung noch verstärken werde. Auch zeige das Protocoll vom 27sten und die darin den Repräsentanten vom Rath gemachte Gegenvorstellung: daß wider sein Singen am Sonntage nichts einzuwenden gewesen; und der Magistrat dem Rescripte der K. Reg. beipflichten wolle. Nur allein das gesetzwidrig eingeholte Votum des in agone mortis liegenden zweiten Bürgermeisters H. sei ihm entgegen gewesen. —

Der Supplicant vertheidigt nun die collegialischen Rechte des Richters R. und Camer. St. bei dieser Wahl, und bestreitet die Rechtlichkeit der Ein-

mischung der Repräsentanten: mischt sich also auch seinerseits in Dinge, worüber er mitzusprechen nicht befugt war, so daß auch an seiner Seite die Gesetzmäßigkeit nicht geachtet worden ist. — Nun schließt er so: wenn keine Gesetzwidrigkeit vorgekommen, würde ich gleich im ersten Termin erwählt sein, und aus diesem Grunde bittet er die Regierung, dem Magistrat anzubefehlen, ihm das Cantorat nach der per plurima vota getroffenen Absicht zu conferiren; den Repräsentanten aber ihre unbefugte Protestation ernstlich zu verweisen und ihnen aufzulegen, sich hinkünftig in die besondern Gerechtsame und das Wahlrecht des hiesigen Magistrats nicht einzudringen. — Er tritt also als Beschützer der Rechte des Magistrats, wenn gleich im eignen Interesse auf. —

Das Merkwürdigste in der ganzen Sache ist aber das, daß Supplicant mit solchem Gesuche bei der Kngl. Regierung Erhörung fand. Die Regierung entschied am 2. April wie folget:

> Was rc. — Wann nun theils der bekannte Zustand der dortigen Stadtschule es erfordert, diese offen gewordene Stelle nicht länger unbesetzt zu lassen, theils aber der Supplicante wegen seiner Fähigkeit zum Unterricht der Jugend in Sprachen und der Mathematik, so wie zum Vorsingen sich hinreichend legitimiret hat, der repraesentirenden Bürgerschaft aber weder in der Kirchenmatricel noch in der neuen Schulordnung bei der Wahl von Schullehrern eine Mitwirkung beigelegt ist; So gesinnen Wir an Euch hiedurch mit der nach Ausweisung der protocollorum vom 23sten und 27sten des vorigen Monaths auf den Supplicanten ge-

fallenen Wahl weiter verfassungsmäßig zu verfahren. Göttl. Obhut empfohlen.

Gewiß sollte dieser Bescheid dem Strentzel günstig sein; aber der Magistrat bemerkte, daß er eigentlich auf Schrauben gestellt war, und benutzte diesen Umstand. Es war ja noch keine Wahl geschehen, es konnte also von einer auf Supplicanten gefallenen Wahl auch keine Rede sein, und mit einer solchen nicht fortgefahren werden; daraus folgte, daß man nach dem Sinne dieses Rescripts von Neuem zu wählen habe. Dies geschah denn auch am 10. April, nach Verlesung der Strentzelschen Eingabe und des Bescheides, in der Art, daß nach einigem Wortgefechte zwischen beiden Parteienführern zuerst noch der Rector Oldeweld befragt wurde, ob er gegen beide Candidaten etwas einzuwenden habe, was er verneint, wonächst über beide (Strentzel und Nitze) nachdem N. und St. abgetreten, weil sie behaupten, daß Strentzel bereits gewählt sei, und es keiner neuen Wahl bedürfe, abgestimmt und Nizze durch Mehrheit der Stimmen erwählt ward. —

Als dies der Regierung berichtet ward, erfolgte (10. April) ein scharfer Verweis wegen gesetzwidrigen Verfahrens und ward Bericht über folgende Punkte verlangt:

„1) aus was Gründen, und da das protocollum vom 27sten des vorigen Monats keine Gleichheit der Stimmen ersehen lässet, gegen collegialischen Gebrauch der kranke, und den 23sten nicht befragte, nun verstorbene Bürgermeister H. per Secretarium befragt worden;

2) da nach Maasgabe des protocolls vom 27ten der ganze gegenwärtige Magistrat das Singen des

Candidati Strentzel approbiret und die Bürgerschaftlichen Repraesentanten darüber bedeutet gehabt, welches nicht nöthig gewesen sein würde, wenn nicht die Wahl vom 23ten, bei welcher auf den schon in Frage gewesenen Conrector Nizze nicht reflectiret, vom Magistrat selbst derzeit fortdauernd erachtet wäre: auch der Aufenthalt in weiterer Berichtigung des Wahlgeschäftes, wegen des Streits über die Zulässigkeit zweier den 23ten bereits admittirter Stimmen nur überall zweckwidrig erachtet werden können, indem selbst, wenn die Wahl derzeit vom Magistrat für den Conrector Nizze beabsichtigt wäre, die pluralitaet für denselben gegen zwei Stimmen damals den Ausschlag gegeben haben würde, mithin nach Maasgabe der protocolle nur vorausgesetzt werden mögen, daß lediglich die Berichtigung der weitern Formalitaeten übrig sei, und dadurch das Rescript vom 2. April veranlasset ist; so hat Magistratus sich zugleich zu erklären, wie derselbe bei dem Einhalt dieses Rescripts und über den Sinn der protocolle vom 23. u. 27. Mertz mit den Appellanten (nämlich R. und St.) entstandenen Streit sich ermächtigt gehalten, ohne vorläufe weitere Anzeige und Verabschiedung von hier in der geschehenen Maße zu verfahren." —

Die Regierung gesteht also zu, zum Vortheil Strentzels nicht verfügt zu haben, obgleich doch die Worte in dem Rescript vom 2. April: „mit der — auf den Supplicanten gefallenen Wahl" — nicht wegzurescribiren waren; sie begiebt sich auf den Standpunct des Magistrats, um von diesem aus dessen Verfahren anzugreifen: aber der Magistrat legte wieder das Rescript vom 16. April gerichtliche Appellation ein, und suchte sich bei Einführung derselben bei

der Regierung noch zu vertheidigen: erhielt aber Befehl zur Einsendung der Acten an die Regierung und einen Verweis wegen respects-widrigen Drohens mit der Appellation. —

Daß bei solchen Vorgängen das Beste der Schule nicht befördert worden sei, läßt sich denken; wir haben davon aber ein ausdrückliches Zeugniß. Am 25. Mai beschwerten sich wieder mehrere angesehene Einwohner über den gänzlichen Verfall der Schule, u. zw. diesmal bei der Regierung. In der Schrift wird bedauert, „daß die jetzt im Magistrat dominirende Partei die landesväterlichen Absichten der Regierung in Betreff der Schule ganz zu verkennen scheine und der Erreichung derselben Hindernisse in den Weg lege, die in einen langwierigen Rechtsgang ausarten können. Früher haben sie gesagt, daß der Rector nur zwei Schüler habe; jetzt habe er auch nicht einen einzigen Schüler mehr. Er stehe zwar jetzt der Classe des verstorbenen Conrectors vor; diese habe ehedem 40 Schüler gehabt, hätte aber jetzt weit weniger. So sehr sie den rechtschaffenen Charakter, das edle Herz und die Kenntnisse des Rectoris Oldewelt schätzten; so überzeugt seien sie auch, daß sein melancholisches Temperament, seine ehemals erlittenen Gemüthskrankheiten, seine zu große Nachgiebigkeit und seine verkehrte Methode ihn zu der Stelle, die er bekleidet, ganz unfähig machen, um so mehr, da er nicht zu überzeugen ist, daß er sich auf dem unrechten Wege befinde. — Sie beantragen eine Schulcommission, und provisorische Maßregeln zur Besorgung des Schulunterrichts während des Processes der Rathsmitglieder unter sich; und schlagen

den Candidaten Masius zum interimistischen Schulverweser vor." —

Diese Lage der Sache veranlaßte die Regierung, das ganze bisherige Verfahren bei der Cantorwahl zu annulliren, und eine Commission zur Ordnung des hiesigen Schulwesens zu ernennen, deren Mitglieder der Cammerrath PommerEsche und der Rector des Stralsundischen Gymnasii Groskurd waren. (18. Juni 1792). Aber auch von dieser Verfügung appellirte der Rath. — Inzwischen nahm das Scholarchat, was aus dem Präp. Metzger, den Bürgermeistern St. und H. und dem Kirchenprovisor S. bestand, aus jenen Beschwerden wider den Rector Oldeweld Veranlassung, ihn zur freiwilligen Niederlegung des Rectorats zu bewegen, was aber mißlang; er erklärte Untersuchung erwarten zu wollen. — Es geschah dies, die Commission zu vermeiden, womit sich aber der Bürgermeister St. und Richter R. nicht einverstanden erklärten; sie hielten die Commission für nöthig. — Die Regierung beharrte auch bei der Commission (13. Juli): „da Magistratus, so wie überall bei dieser Angelegenheit, also insbesondere durch das nun gegen den Rector Oldeweld eingeleitete übereilte Verfahren der K. Regierung die völlige Ueberzeugung gegeben, daß derselbe in dieser für dortige Einwohner so angelegenen Sache stets des rechten Wegs verfehle." — Indessen Magistratus appellirte ebenfalls von diesem Rescript: führte die Appellation auch beim Königl. Tribunal zu Wismar ein; dieselbe ward aber verworfen und trafen die vorgedachten Commissarien hier am 17. Januar 1793 ein.

Der auf die commissarischen Verhandlungen er-

gangene Regiminal-Abschied (24 Mai 1793) soll hier wörtlich folgen:

J. S. der Barthschen Rathsfreunde R. und St., Appellanten, postea Appellaten, wider die übrigen Magistrats Persohnen daselbst Appellaten, postea Appellanten imgleichen die Repräsentanten der dortigen Bürgerschaft auch der Alterleute der vier Gewerke Adhaerenten, betr. die Besetzung des in Barth erledigten Conrectorats und was dem anhängig, wird nach vorgewesener commissarischer Untersuchung und eingegangenen commissions Bericht landesobrigkeitlich festgesetzt, daß

1) da die über die Befolgung der neuen Schulordnung von Commissariis bei dem Ehrn praeposito Metzger und dem Ehrn Diacono Dohrn, auch bey dem Bürgermeister H. und St. als Scholarchen, so wie beym Rector Oldeweld, ad protocollum geschehene Untersuchung ergeben, daß die Befolgung sothaner Ordnung aufs äußerste vernachlässigt sey, auf die Vorschrift derselben, nach welcher alle Kinder vom 5ten bis zum 14ten Jahre schlechthin in der (sic) Schule geschickt werden sollen, in keine Wege gehalten worden, von dem StadtSecretario nur einmal das Verzeichniß der Kinder von 5ten bis 14 Jahren beym Rector abgereicht, die Schule vom Magistrat und übrigen Scholarchat, mit Ausschluß jedoch Ehrn Diaconi Dohrn, fast gar nicht als nur in dem angeordneten examine annuo besucht und visitiret, ferner die nöthigen Schulbücher, Kupferstichsammlungen, Instrumente und Globi nicht angeschaft, auch die Schul-Casse nicht gehörig unterstützet, endlich aber zum Nachtheil der öffentlichen Schulen zu viele Nebenschulen gestattet worden, und überall das Schulwe-

sen im größten Verfall sey, so wird Magistratui sowohl als Ehrn praeposito die bemerkte unverantwortliche Vernachlässigung der habenden Pflicht in Besuchung und Visitation der Schulen mit Bezeugung des äußersten Misfallens auf ernstlichste verwiesen, und dabei Ehrn praeposito wiederholt aufgegeben, künftighin sämmtliche in Barth vorhandene Schulen wenigstens alle 14 Tage einmahl unvermuthet zu besuchen, und solchergestalt sowohl Lehrer als Lernende in gebührender Aufmerksamkeit zu erhalten und zu ermuntern.

Wenn aber eine zu große Menge der Nebenschulen ohne Noth diese durchaus nicht zu vernachlässigende Obliegenheit des Scholarchats nur beschwert, auch unstreitig zum Nachtheil der öffentlichen Schule und selbst der Jugend gereichet; so hat Magistratus sämtliche durch die Kirchenordnung und Matrikul auch Schulordnung so sehr improbirte Winkelschulen imgleichen die überflüssigen Nebenschulen, selbst auch diejenigen, welche vom Rath concessionirt worden, sofort und bei Vermeidung des schärfsten Einsehens wiederum aufzuheben, und darauf zu halten, daß künftig die Kinder vom 5ten bis 14ten Jahre der Schulordnung gemäß ohne Ausnahme zur Schule geschickt werden, als weshalb und zur bessern Kenntniß von sämmtlichen vorhandenen Kindern der Stadt Secretaire zur ordnungsmäßigen Abreichung des oben angezielten Kinderverzeichnisses an den Rector anzuhalten ist.

Und wie Magistratus ganz vorzüglich dahin zu sehen hat, daß die Stadt mit guten Leseschulen, als worauf so viel ankommt, hinlänglich versehen werde, auch selbigen, so wie Ehrn praeposito und proviso-

ren, zur Ermunterung und Anlockung guter Lehrer und Lehrerinnen durch mögliche Unterstützung und Befreyungen von städtischen Gefällen und Bewilligung möglicher Vortheile von der Kirche vor der Hand beizutragen, aufs Dringendste und in Erwartung für jetzt nur empfohlen wird, da Magistratus und Ehrn praepositus nebst provisoren, auf den Fall, daß die Stadt und Kirche durch den Abgang des pastoris emeriti Graef, oder dadurch, daß die zum Vortheil der Schule jetzt nothwendig werdenden Aufopferungen cessiren, von selbst angewandt seyn werden, die Lehrer sothaner Leseschulen mit einem etwanigen Gehalt zu Holtz und Miethe zu versehen, Schulbücher für die armen Kinder anzuschaffen, auch das Gehalt eines Rectoris, zumal derselbe geringer als der zweite Lehrer salariret ist, convenable zu erhöhen, und für die Wittwen der Schullehrer, imgleichen für eine anständige Verbesserung des Schulapparatus an Bibliothek, Instrumenten und sonst, sodann zu sorgen; so versteht es sich jedoch hiebei von selbst, daß, da ohne die nothwendigen Bücher, Weltkugeln und sonstige mathematische Instrumente der Unterricht theils gar nicht geschehen, theils der Vortrag des Lehrers nicht anschaulich gemacht werden kann, und also aller Nutzen für die Jugend cessiret, sothaner nothwendiger Schulapparat sofort und ohne allen Aufschub müsse angeschaffet werden, weshalb dann solches fordersahmst zu beschaffen, hiermit Magistratui aufgegeben seyn soll, cum injuncto, daß solchem gelebet sey, innerhalb drey Monathen einzuberichten. Und wie Magistratus hiemit befehligt wird, bey Eincassirung der von den Eltern oder Vormündern aller, aus nicht statthaften Ursachen der Schule entzogenen Kinder künftig zu be-

zahlender Strafgefälle, die schuldige consistence auf Erfordern zu leisten, so wird selbiger, so wie Ehrn praepositus angewiesen, die Vorschriften der Schulordnung sich zur genauesten Norm dienen zu lassen, und zu einer sonst unvermeidlichen Beahndung nicht die fernere Anleitung zu geben. Wenn auch

2) In Betreff der zwischen den Rathsgliedern streitig gewordenen Conrector-Wahl, der Bürgermei- H. in Gegenwart der Rathsfreunde F., L. und H., als derjenigen, welche einzig und allein pro appellantibus von den, sothane Wahl annullirenden hiesigen Verabscheidungen vom 18ten Juni und 13. Juli v. J. rechtlich angesehen werden mögen, ad protocollum commissionis, den Vorschlag der Commissarien angenommen, vermöge dessen sothane Wahl als nicht geschehen angesehen werden sollen, auch beide Theile, nehmlich die obgenannten Rathsfreunde, und der Bürgermeister St. und Stadtrichter R. von ihrem Candidaten Strenzel und Nitze in dermaße abstehen möchten, daß erstere dem ergriffenen Rechtsmittel entsagten, und erwähnte Candidaten bey der neuen ConrectorWahl nicht auf die praesentation kämen; solchemnach wird sothaner von Commissarien gemachte und vom Magistrat acceptirte Vorschlag hiermit in vorstehendermaße landesobrigkeitlich um so mehr genehmigt, als die oberwähnten secundum acta eigentlich nur pro appellantibus zu erachtende Magistrats-Personen, der geschehenen Berufung ausdrücklich renunciiret und hiedurch das, den repraesentanten der Bürgerschaft aus dem, nach Ausweisung der Acten später als innerhalb 10 Tagen a tempore notitiae zur Hand genommene remedio adhaesionis, erwachsene Recht, die Abstellung einer vermeintlichen Be-

schwerde für sich beym Königl. Hohen Tribunal weiter zu urgiren, wegfällt, den Widerspruch des Bürgermeisters St. und Stadtrichters R. aber anlangend, solcher nur überall unstatthaft erscheinet, da von selbigen eine Berufung nicht geschehen, und bekanntlich bei einmal geschehener renunciation des appellantis, eine Erkenntniß in Rücksicht des appellaten sogleich in die Rechtskraft eintritt.

Wie dahero diesem gemäß die hiesigen Verfügungen a quibus in alle wege nur pro judicatis zu achten, und Magistratus mit Ausschluß der Candidaten Nitze und Strenzel zu einer neuen Conrector-Wahl unter der, hierüber weiter unten folgenden Bestimmung zu schreiten hat, wird

3) Da Commissarii dafür halten, wie der jetzige sehr traurige Zustand der Schule unter anderm in dem Mangel der, dem jetzigen Rectori Oldeweld fehlenden, zum Schulunterricht erforderlichen qualitäten, als der Herablassung und des muntern Vortrags vorzüglich seinen Grund finde, selbige auch dieserhalb bewogen worden, besagtem Rectori Oldeweld bey der ihm gleichwohl beiwohnenden sonstigen Geschicklichkeit und Fleiße, so wie seiner bekannten Redlich- und Frömmigkeit, ad protocollum den Vorschlag zu machen, ob selbiger nicht gemeynet sey, mit Beibehaltung seines völligen Gehalts und übrigen Emolumente, die accidentien jedoch und die Wohnung des Rectoris ausgenommen, des eigentlichen Rectorats sich zu begeben, und dagegen nur die Frühprediger- und Organistenstelle, so lange er lebte, oder andere Beförderung erhielte, unter der Bedingung beizubehalten, daß ihm die Freiheit des Privatunterrichts auch die praecendence für den jedesmaligen künftigen

Rector bleibe, imgleichen ihm entweder eine jährliche Miethe oder andere freie Wohnung, wie auch seiner Wittwe eine jährliche Unterstützung von 20 bis 25 ₰ zugesichert würde; und dann der Rector Oldeweld ad protocollum commissionis erklährt, wie selbiger die Bestimmung über diesen Vorschlag lediglich Sr. Excellence und der Königl. Regierung anheimstelle, und, wenn es dem allgemeinen Besten und Vortheil der Stadt zuträglich gefunden werde, er die gemachten Vorschläge sich gefallen ließe; Solchemnach wird in Rücksicht dieser deutlichen, nach vorgängiger hinlänglicher Berathschlagungszeit von dem Rectore Oldeweld freiwillig zur Beförderung des Wohls der Stadt genommenen Entschließung derselbe mit Beibehaltung des Rector titels auch der praecedenz für seine Nachfolger im Amte, hiermit von dem Schul-Rectorate jedoch wegen seiner bekannten Redlichkeit, Fleißes und sonstigen Geschicklichkeit, mit aller Ehre dimittiret, ihm auch in Rücksicht seiner Gaben zum PredigtAmt die Zusicherung ertheilt, wie auf geschehenden geziemenden Antrag um Beförderung zu einer Königl. Pfarre das Gesuch nach Möglichkeit solle attendiret werden. Und wie in Folge dieses zum Wohl des allgemeinen genommenen Entschlusses der Rector Oldeweld als welchem Magistratus diese Nummer der gegenwärtigen Erkenntniß zur Nachricht mitzutheilen, angewiesen wird, für die Zukunft sich lediglich auf die Frühprediger und OrganistenStelle einzuschränken hat, also wird dagegen die Beibehaltung des vollen RectoratLohns und der Emolumente, mit Ausschluß lediglich der accidentien und der jetzigen Wohnung des Rectoris demselben hiemit solchergestallt zugesichert, daß er das Lohn und Emolumente ferner bis

erfolgenden Tod oder anderweitige Beförderung ungekürzt um so mehr genießen solle, als theils Magistratus coram protocollo commissionis unterm 25. Januar cr. die Aeußerung dahin abgegeben, daß im Fall oben gezielte Vergleichnißvorschläge vom Rectore Oldeweld auch nicht angenommen werden sollten, sie darauf antragen müßten, daß derselbe dennoch solchergestallt wie nehmlich der Vorschlag gewesen, dimittiret würde, hinfolglich eo ipso die vom Commissarius in Vorschlag gebrachte, von dem Rector Oldeweld angenommene Vorschläge, unter welchen die Resignation geschehen solle, ratihabirt sind, theils Ehrn praepositus und provisoren ad protocollum vom 4. July v. J. freiwillig declariret, dem Rectori Oldeweld alles dasjenige zu lassen, was selbiger bishero jährlich aus Kirchenmitteln genossen, und also dem rectori Oldeweld dieses Lohn und Emolumenten von Stadt sowohl als Kirche ex conventione gebühren; Wie denn auch aus gleichen Gründen annoch die Freiheit des privat Unterrichts dem dimisso vorbehalten auch verordnet wird, daß selbigem vor Räumung der RectoratsWohnung entweder ein gehöriges locarium ausgemittelt, oder auch die organistenBude zur Bewohnung eingeräumt werde, Magistratus so wie Ehrn praepositus und provisores aber angewiesen werden, diesem allen nicht nur gebührende Folge zu leisten, sondern auch auf den Fall des Ablebens des Rectoris Oldeweld seiner Wittwe nebst freyer Wohnung eine Unterstützung von jährlich 25 ₰ in Folge der ad acta geschehenen offerte ad dies vitae zu reichen. Wie nun

4) hiernach die Wahl eines neuen Rectoris als welcher vorkommenden Umständen nach wohl zuerst zu

erwählen, von Nothwendigkeit wird, so wird citra praejudicium consequentiae auch unter ausdrücklichem Vorbehalt des Magistratui in Betreff sämmtlicher Schullehrerstellen zustehenden juris patronatus und da der entstandene, der Jugend so nachtheilige Streit über die ConrectorWahl, die möglichste Vorsicht zur Zeit nothwendig macht, Magistratui hiemit aufgegeben, diesmahl vor der Rector und ConrectorWahl sich bei hiesigen geschickten Schulmännern nach wohlqualificirten Candidaten zu diesen Aemtern zu erkundigen, nach der Wahl aber sämmtliche, über sothane beyde Wahlen verhandelte Acta mit Bericht verschlossen anhero einzusenden, wobey zugleich unter Vorbehalt gleichwohl einer auf den Fall des Pastor Graefschen oder Oldeweldschen Abganges über das ConrectoratLohn billig zu erhöhenden Remuneration für den Rector, als weshalb das weitere Einsehen vorbehalten wird, hiemit angeordnet, daß dem Rectori eligendo wenigstens so viel, als der bisherige Rector genossen, ohne Abzug gereichet werde, und also Magistratus, da die Kirche 61 ℳ 4 ßi. hierzu beiträgt, das übrige aus Stadtmitteln zu bezahlen hat.

Was demnächst

5) die Belohnung für das dem künftigen Cantor modo Conrector in Folge der Schulordnung überall abgenommene dem Küster forthin zu remunerirende Vorsingen in der Kirche betrift, so behält es lediglich dabei das Bewenden, daß der Küster solches nach Maasgabe der von hier an Ehrn praepositum und provisores imgleichen an den Barthschen Magistrat unterm 6ten Febr. v. J. ergangenen Rescripto, imgleichen des vom Magistrat unterm 20ten ejd. ertheilten Bescheides gegen eine aus Stadt- und Kir-

chenmitteln ihm auszumittelnde Belohnung, ohne irgend eine Schmälerung des ConrectoratLohns beschaffe, zumahl es bei ernsthafter Bemühung nicht fehlen kann, daß, so wie während der vacancen doch geschehen muß, das Vorsingen beschaffet werde, und bei einer vocation eines neuen Küsters selbigem dieses Vorsingen gegen festzusetzende billige remuneration zur Amtspflicht gemacht werden kann. In Betreff

6) der Belohnung für den Schreib- und Rechenmeister behält es bey der, selbigem in der Schulordnung für 8 privat Stunden in der Woche vierteljährlich zu bezahlenden remuneration von 1 ℛ billig, so wie dabei das Bewenden, daß selbiger ein mehreres zu begehren nicht befugt sey, und wird Magistratus übrigens angewiesen, allenfalls mittelst Abschrift dieser Erkenntniß qua hunc passum, ihn zu verständigen, wie zum Unterricht im Schreiben und Rechnen ihm in keine Wege ein exclusives Recht zustehe.

7) Wird Magistratus nebst Ehrn praeposito und provisoren bei erfolgender Ersparung der respectiven Mittel dahin angewandt seyn, daß ein Zeichenmeister sobald thunlich angenommen oder ein etwa dort vorhandener die Zeichenkunst kennender dortiger Mahler vor der Hand mittelst Zuwendung einiger Vortheile dahin bewogen werde, der Jugend im Zeichnen Unterricht zu ertheilen.

8) Wollen Sr. Excellence u. die Kngl. Regierung verhoffen, daß das Gesuch der Wittwe Tecklenburg um Einräumung einer Kirchenbude die billige verdienende attention um so mehr erhalten werde, als diese Wittwe ganz verlassen ist, und es, falls die Bude der Wittwe Schrödern nicht auf Lebenszeit ver-

miethet worden, für die Kirche, als welcher zudem die Mitobsorge für preßhafte Personen obliegt, nur ein unbedeutender Unterschied ist, wenn der Wittwe Teklenburg die gebethene gratification wiederfähret.

9) Mögen Sr. Excellenz u. die Königl. Regierung den Vorschlag der Commissarien, daß künftig bey entstehenden vacancen der Schullehrer ein annus gratiae accordirt werde, zwar nicht in dermaße beitreten, daß den Erben ein volles Gnadenjahr zu Gute komme. Wann indessen doch billig, daß der durch den Tod eines Schullehrers außer allen Erwerb gesetzten Familie desselben, so viel möglich ein Trost zugewandt werde, ein vocatus auch um so weniger über eine Bedrückung sich beklagen mag, als nach seinem Tode zur Unterstützung der seinigen widerum gleiches geschiehet, so wird hiedurch festgesetzet, daß, den Fall der jetzt bevorstehenden vocationen jedoch ausgenommen, künftig die Wittwe, so wie die unberathenen Kinder eines durch den Tod abgegangenen Schullehrers, das deservitum ungerechnet, ein halbes Jahr hindurch sämmtliche fixa, so der Erbgeber genossen. sie bestehen worin sie wollen, imgleichen die innegehabte Wohnung zu genießen und bewohnen haben solle.

10) Hat Magistratus und Ehrn praepositus wie selbigen hiemit aufgetragen wird, dahin angewandt zu seyn, daß, insoferne solches ohne Beschwerde der ärmern Leute, auch bei dem mangelnden Raume in der Kirche an Sonntagen ohne Hinderung der Gelegenheit zur Gottesverehrung für die an Sonntagen etwa ausgeschlossenen Personen geschehen kann, die Wochenpredigt eingeschränket (!) die Schulkinder aber, wegen der dadurch nun erwachsenden Stöhrung beym

Schulunterricht, von deren Besuchung überall dispensiret werde.

11) Mag der von Commissariis geschehene Vorschlag den Lehrern statt des, bey publication der Schulordnung vorgeschriebenen methodi, nach den Classen den Unterricht zu geben, nunmehro die Einrichtung dahin zu treffen, daß die Unterweisung nach den Wissenschaften geschehen möge, nur um so mehr genehmigt werden, als selbiger der Natur der Sache nach, wo dieser Lehrer zu der einen, der andere zu einer andern Wissenschaft mehrere Neigung und Fähigkeit hat, völlig zweckmäßig ist, und bei emanirung der Schulordnung nur nicht mit Hofnung guten Erfolgs zu erreichen gewesen, weshalb denn Scholarchen die hieselbst einzureichende nach den in der Schulordnung vorgeschriebenen Lectionen einzurichtende Anordnung, wie unter den Schullehrern der Unterricht zu vertheilen, forderſamst zu machen haben. Auch hat es

12) bey der nun schon verschwundenen Gelegenheit zum Ankaufe der Pfaffencollation als eines Schulgebäudes das Bewenden, daß das bis dahin gebrauchte Schulhaus ferner hiezu, so wie zur RectoratsWohnung gebraucht werden müsse, und ist zur Vermeidung des Anstandes daß u. s. w.

Schließlich hat Magistratus und Ehrn praepositus alles Ernstes dahin zu sehen, daß der Schulordnung genau gelebet, die SchulFerien, als welche zur Erholung der Lehrer so wie der Jugend hinreichlich zu erachten, unter keinem Vorwande erweitert, danächst mit der Versetzung der Schüler lediglich in Rücksicht derselben Fähigkeiten und Kenntnisse verfahren, dem Rectori Oldeweld sofort zu den Rückstän-



den an Holz und Lichtgeld verholfen, überall aber die disposition der Schulordnung pro Norma genommen werde.

Hierauf wurde nun das Rectorat und Conrectorat wieder besetzet, allein auch dadurch wollte sich das hiesige Schulwesen nicht heben. Der Rath gerieth mit dem alten Rector Oldeweld, und wegen der Wohnung und deren Besserung mit dem neuen Rector Masius fast unmittelbar nach seiner Erwählung in Streit und Processe, dem bald noch andere Processe mit dem Letzteren folgten. Es kann den Leser nicht interessiren, auf die Einzelheiten genauer einzugehen, und wir haben die Absicht, eine Stadtgeschichte zu schreiben, nicht aber Stadtgeschichten mitzutheilen, die nur Persönlichkeiten betreffen und auf das Ganze keinen andern Einfluß übten, als nur blos einen nachtheiligen, ohne eine Fortbildung des hiesigen Schulwesens zu bewirken. Doch verdient bemerkt zu werden, daß der Magistrat den emeritirten Rector Oldeweld der Königl. Regierung bei Besetzung der Pfarre zu Hiddensee empfahl (1797); jedoch ohne Erfolg.

Nach einem Berichte des Magistrats vom Jahre 1798, der noch von gehässigen Beschuldigungen gegen die Lehrer nicht frei ist, bestand die zweite Klasse seit vor wenig Jahren aus 45 bis 50 Schülern, die erste Classe aus 8 bis 10; im Jahre 1798 hatte jede Classe ungefähr 20 Schüler. Der Schulbesuch war also wieder im Abnehmen. Nach einem Berichte des Präpositus Werner hatten viele Eltern Abneigung gegen die Stadtschule, und seine Bemühungen, ihr mehrere Schüler zu verschaffen, waren mehrentheils vergeblich geblieben. Indessen rechtfertigt er die Lehrer gegen mehrfache Beschuldigungen des Magistrats.

Im Jahre 1799 bekam der Conrector eine schwache Brust und der Küster ward krank, weshalb wegen des Vorsingens anderweitige Vorkehrung getroffen und ein eigner Vorsänger angenommen wurde, dem aus der Stadtkasse 16 ₰ gereicht wurden. Auch hierüber entstand Streit zwischen der Stadt und der Kirche. —

Allerdings ist das Bild, welches wir von der früheren Beschaffenheit des hiesigen Schulwesens entworfen haben, kein anziehendes, aber es ist getreu. Es mag uns Anleitung geben, die Mängel, welche das jetzt offenbar im besseren Stande befindliche Schulwesen noch haben mag, gelinder zu beurtheilen; Geduld zu üben, wenn alle die Bestrebungen, die zu dessen Vervollkommnung geschehen sind, nicht völlig den erwünschten Erfolg haben; und die Fehler zu vermeiden, welche unsere Vorfahren dabei nicht vermieden haben. — Für die gegenwärtige Zeit insbesondere können wir aus der Geschichte unserer Stadtschule die, für Kleines und Großes gültige Bemerkung entnehmen, daß die Anfertigung von Gesetzen und Ordnungen allein nichts hilft, wenn die Gemüther nicht für Gesetz und Ordnung sind, und daß durch sie in solchem Falle die Aufregung und Unordnung zunächst nur vermehrt wird.

Wir können die Erzählung der kirchlichen Zustände unserer Stadt nicht verlassen, ohne neben dem Schulwesen auch das hiesige Armenwesen zu gedenken. Denn in jener Zeit hatte die Kirche noch die Versorgung der Armen, der Staat hatte sich, wie unbegreiflicher Weise späterhin geschehen, dabei noch nicht hineingedrängt; der Grundsatz: der Staat ist zur Erhaltung aller ihm angehörigen Armen verpflichtet, war noch nicht anerkannt.

Verpflichten zur Unterstützung der Armen kann nur die Religion; sie gebietet uns christliche Mildthätigkeit zu üben. Aber diese Pflicht ist keine solche, deren Ausübung durch äußern Zwang gesichert werden kann; es bleibt ihre Ausübung dem eignen Gewissen des Christen überlassen.

Zur katholischen Zeit standen die Armen sich wohl dabei, und auch in der ersten Zeit nach der Reformation, wo man sie an der Quelle aller Mildthätigkeit, der Religion und der Christenliebe sich laben ließ, d. i. so lange die Kirche die Armenpflege übernahm. Als aber der Staat hinzutrat, und die Liebespflicht zur Zwangspflicht erhob, da versiegte die natürliche Quelle, und die künstliche oder vielmehr unnatürliche genügte nicht; es entstand Zerrüttung der socialen Verhältnisse, die Idee der Socialisten von einer allgemeinen Gleichheit des Vermögens konnte Wurzel fassen, und das Proletariat entstand. So schwer straft sich selbst jede Abirrung von natürlichen Vorschriften.

Als es hieß, der Staat muß seine Armen ernähren, als der Staat dazu Steuern forderte, da erkaltete die Mildthätigkeit der einzelnen Staatsbürger, es trat berechnende Kälte statt des Mitleidens gegen arme Brüder ein. Als die Hülfsbedürftigten hörten, daß gerade die Dürftigkeit sie berechtige, daß sie statt zu bitten fordern durften, da scheuten sie die Bedürftigkeit nicht, da dachten sie, daß das Staats-Eigenthum auch ihr Eigenthum sei, da dachten sie ferner, daß keiner ein Eigenthum, noch so mühselig erworben, besitzen könne, ohne daß auch sie ein Antheil daran fordern könnten; da heiratheten sie, ohne Aussicht auf Erwerb, denn der sicherste Erwerb, die Be-

rechtigung wegen Mangel, erwarb sich durch Nichtsthun und gänzlicher Mangel an Vorsorge für die Zukunft, durch unbesonnenen Genuß der Gegenwart, und sobald letztere nicht mehr fortgeführt werden konnte, wegen Mangel an Geld, da setzte sich Unzufriedenheit gegen diejenigen, die sich solches erworben, gegen alle Einrichtungen des Staats fest; man sagte sich, wenn der Staat übernimmt uns zu erhalten, so muß er uns auch so erhalten, daß wir gegen die Reichen nicht zurückstehen; da wir unsern Antheil und gleiche Berechtigung am Staatsgut mit allen Staatsbürgern haben, so wollen wir desselben auch ungeschmälert uns erfreuen. Seht da! — das ist das Unheil, was der eine Irrthum: der Staat ist zur Erhaltung seiner Armen verpflichtet, uns gebracht hat. Die Vermögenden macht er hartherzig, und die Unvermögenden unverschämt; und beide elend; er bringt sie nämlich um die Möglichkeit auf ernstliche Weise als friedliche Staatsbürger zusammen zu leben. — So lange der christlichen Liebe ihr Recht nicht wieder wird; so lange die Kirche sich dem Berufe der Armenpflege entzieht; so lange der Staat etwas übernehmen will, wozu er weder berufen noch befähigt ist, ist beides, Staat und Kirche, getrennt oder vereint, in der größten Gefahr! — Freilich ein plötzlicher Rücktritt wäre am Gefährlichsten; vielmehr kann nur mit Vorsicht und nach und nach wieder in das richtige Geleis eingelenkt werden. —

Die kirchliche Armenpflege war zu katholischer Zeit gewiß wirksamer, die einzelnen Armen wurden besser gepflegt, als jetzt. Die junge protestantische Kirche nahm sich auch der Armen an. Hier in Barth zeigt es der bereits mitgetheilte Kirchenvisita-

tionsreceß von 1536 und der Fortbestand der mit der Kirche eng verbundenen Hospitäler oder Armenhäuser. Die bereits früher erwähnten Gesetze lehren uns ihre Verfassung in katholischer Zeit näher kennen, und wollen wir selbige hier einrücken und zwar wieder einmal in der Sprache, worin sie geschrieben sind, nämlich in der plattdeutschen. Wenn viele sich derselben auch schämen mögen, und sie auch nicht mehr als Schriftsprache betrachtet werden kann; so ist sie doch unsere eigentliche Muttersprache, welche zur Zeit der Reformation anfing, von ihrer Schwester, der Hochdeutschen, allmälig verdrängt zu werden, und nun langsam abstirbt. Es ist also für uns, die wir uns mit der Vorzeit beschäftigen, nicht unangemessen, dann und wann einige plattdeutsche Sprachproben mitzutheilen.

In einem Buche von Pergament in Quart finden sich folgende Gesetze des Hospitals St. Spiritus geschrieben, von einer Handschrift, die im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts sich hier öfter in Urkunden bemerken läßt, und die wahrscheinlich dem Priester Erasmus Houesche angehörte; indem der Schreiber in einer von eben dieser Hand geschriebenen Urkunde, worin Cord Roggelin und Meister Peter ihre Wohnungen zu einer ewigen Allmiße schenken, so genannt ist. Das Buch kann also nur eine Abschrift der Gesetze enthalten, indem dieselben schon 1309 nach der am Schlusse enthaltenen Angabe, verfaßt sein sollen.

## St. Spiritus.

In gades namen Innen Dyt ys de regula vnde orde der broder vnde susteren des hußes vnde coventes thom hilgengeste bynnen bardt dede anghesettes ys

van Erlyken lüden prestern vnde leyen Nach deme dat de mynsche is geschapen na deme bylde gades so vs he wedder plichtig dankbarherth to dünde deme allmechtigen gade Vnde wy sporen vth den scrifften dat dar nyn denst gade deme heren vs annamer alßo de betrachtinge synes bytteren lydendes dat sulveste hebben anghemerket de hilligen paweste Vnde hebben anghesettet to singende edder to bedende in der cristliken kerken de soven tyde In der ern des lidendes cristi vnses heren. Szo scholen vn synt verpflichtiget alle vnße broder vnde suster de in dißem huße vn orden synt belegen alle daghe vor de souen tyde spreken Szouen mal souen pater noster vnd so vele aue maria. Dat is vp den summen negen vnd vertich pater noster vnd ave maria Vnde scholen bidden vor alle woldeders de dissеme conuente synt tho hulpe kamen myt eren milden almissen.

Item de kranken broder vnde susteren de ere tunge vnde lippen roren konen: scholen spreke des daghes XXX. pr. nr. vnd aue maria. De jenen de so krank synt dat se nicht konen beden de scholen deme allmechtigen gade eren güden Willen offeren vnd gheuen.

In der advente so schall eyn jslik broder vnde suster jn dissеme Huße des Sündaghes Dinxtedaghes vn dünredaghe twyge molken eten 1 vppe dat se deste starkmodiger gade van hemmel mogen denen Men des Mandages mytweken frygdagch vnde sunnauent scholen se vasten to vastlyker spyße jn de ere der mynschwerdinghe cristi Werth auerst dat dar wol van olders wegen nicht konde vasten: myt deme machme slyten vme werdicheit willen synes olders.

Item wen dar wol vth deme Covente vorsteruet

dat ßy broder edder suster Deme doden syner armen ßele tor ßalicheyth schal eyn jslyk vth desseme orden naspreken vnde beden dre ßalter. De jenen de den ßalter nycht enkonen, de scholen spreken vn beden dre hundert pr. nr. vn ßo vele ave maria Eyn jslyk do ßo vorher, alßo he wyl dat em schal na scheen.

Item van paschen beth to der adüent Vnde van wynachten beth to der vasten mach eyn jslyk in disseme Hus des sundages dinxtedages vnde dünredages vlesſk ethene men nycht mer jn der weke Un dat gantze jar lanck den vrighdach vasten in vastliker spyße.

Item Ofte dar queme dat dar ein broder ifte suster würde vorsant van des Conuentes weghen: edder wolde wanderen na hilgen steden vme ßalicheyt willen syner ßelen de sulueste broder iffte suster mach eten vn drynken wath em von vramen lüden werth vorsetteth.

Item me vynt ghescreuen In der hilghen scryft dat de horsam ys gade deme hern annamer alße eyn offer dar vme wen eyn broder edder suster wyl wanderen tho hilghen steden Edder anderswes anheüen buthen deme huße disses ordens de schal orloff nemen vnde rathvragen myt den vorwesers disses hußes Deythe dat nycht vnde wandert ifte wandelt syne stede sünder orloff he schal dar nycht wedder jnkamen sunder vor bede groter lede deme van ere wegen nicht mach weygeren.

Iten wen de broder un suster disses ordens vnd hußes to hope eten vnde dryncken ßo schal ere koltz gar veynicht weßen Unde anders nycht ßeggen wen dathjene dat dar horet tho deme denste vn laue gades Vnde nament schal den andern gretten noch mit worden edder werken Iste spotten vppe spyße edder

here, welker dar auer beslagen werdt de schal vasten twe daghe to water vnde to brode Vnd ist dar wol wes hemeleken van der tafelle deslyken entwendede vn wolde dat eneme anderen tosteken de sulueste schal ok vasten twe daghe to vater vn brode.

Item Iste den eyn broder edder suster vnßes ordens wurde begrepen myt merclyker deuerey den schal me vth dessеme huße iagen Vnde schal nicht werdich weßen vnser broderscap Szo lange dat het dat vorboth heft dem hilgengesten vn couente myt vorbote alßo den vorstenderen gudt dünket na grotheyt der schult schal groth weßen de bote vn pyne.

Item ofte der eyn broder edder suster den andern schendere myt scheltworden dede in reddelycheth err edder rüchte pyngen iste eynen kranken mynschen mishandelde edder de ene den andern sloghe myt syner handt, den man edder frouwe schalme bloten syne schuldern Vn de meyster schall ene straffen mit roden ßo lange dar bloth navolgeth: den man vor den mannen vn de frouwe vor frouwen vppe dat ßodan quadt mer na blyve.

Item werdt dat dar eyn broder edder suster wurde bevunden in deme laster der vnkuschheyt vn konde syk des nycht benemen den broder iste suster schalme straffen myth der sulueſten pyne alßo vorsreven is In dissеme negesten capittel Vnde schall ok vasten alle mandage mytweken vn frigdagh to water souen weken lank.

Item werth dat dar eyn suster wurde begrepen in der vnkeuſkheit vnde ße telede eyn ghesle chte De persone schalme vth deme huße vn broderschop yagen vn dar buten blyuen ßo langhe das ße dat gade deme herren vorboth heft vn den vorstenderen vnde cou-

vente na ereme dünkende wereth averst ßake an dar erlyke personen gestlyk edder werlyk vorbeden ßo mach ße dat mal wedder inkamen dorch nochsam vorbote.

Wen dat goth affkere de sulueste persone wedder vylle In de sulveste Vndath ßo mach ße eynerleye wiße gnade wedder krygen vppe dat de Conuent vn gadeshus dar nycht moghe Inne geschendet werden vn schaden nemen.

Item Iste dar eyn par echter lude begerden disse vorscreuen broderschop in dessemе conuent to wanende, Synt ße gekamen bauen ere telynge vnde willen lauen den vorstenderen vn broderen vnde susteren dat ße willen holden eyn reyne kusche leuent Vnde wen eyn van beyden steruеth, de ander sick nycht wyl varendern de suluesten moghen ße wo In ere broderschop entfanghen.

Item eyn islyk broder vnde suster schal dregen erlyke kleyder benomelyk allene grave vn wyth vngeverweth alßo de vulle van den schapen ys ghekamen vn scholen ock swart scho dregen von kohuden ghemaketh.

Item nüment van süsteren edder broderen schal tho gaste gan edder to brutlachten bynnen edder buten bardt sunder dat mochten weßen erlike begenkenyßen etliker broderschoppe Wen dat schüth so schal eyn islyk orloff nemen van den vorstenderen edder mesterchen.

Item wen in dyth jeghenwardighe huß van nothhaluen queme etlyk pelegrymm vn begerden herberghe de schalme lefflyken entfangen vnde herbergen eyne nacht vnd gheuen en etent vn drynkent vmme gades willen eyn islyk wes he vormach De jenne de nycht kan vorgeuen edder vormach de gheue den armen gute worth.

Item eyn islyk broder vnde suster schal horsam weßen den vorweßers disses Conuentes vnde hußes vn

deme mester edder mesterſken vnde ſcholen nene jdele lede edder ßenge ßynghen werth dat dar wol jegen dede deme ſchalme ſyne boringe entholden ßo lange dat me em horſam maket.

Item wen dar eyn nyge broder iſta ſuſter wyl ſyck geuen in deſſen orden vn broderſchop Szo ſchalme deme broder edder ſuſter vorleßen laten diſſe vorſereuen regula vn ſchal em vragen ofte he edder ße dat ßo holden wil edder kan: Spreckt ſe ya dat he na lude diſſer regula wil leuen ßo ſchalme eme an annamen Spreckt he auerſt nee ßo ſchalme ene nycht entfanghen vor eynen broder edder ſuſter vn ſchal nycht werdich weßen deſſer broderſchop.

Item deſſe vorſereuen gheſette vnde regula heſt confermeren laten Johannes Trouwetemunth Mandaghes (heißt ſo viel als ehemals) eyn radtmar der ſtad bardt myt ßyneme ßone Johannes hyr in deſſeme huße eyn begeuene man dorch den werdigen heren In godt vader byſchop hermanus van gades gnaden byſchop tho SwerYn anno dni. millesimo tricentesimo nono. (Die Schrift iſt jünger, dieſelbe Hand findet ſich in einer Urkunde vom Jahr 1520 worin Cord Roggelin und Meiſter Peter ihre Wohnungen zu einer ewigen Almiſſe ſchenken; wahrſcheinlich geſchrieben von Erasmus Houeſche.)

Item de ſuſter vnde broder de jn deßzem convente ſynth begeuen, de hebben vorſene vrame lude myt tytlyker vn jarlyker boryngh e vmme erer nothtorft willen alßo dat ße heben vppe alle paſchen eyn jſlyk IIII ßl. delegeld: Eyne tune bers Irt ghemente tho der affchedelkoſt vn VI ßl. tho brode In deme pinxtefeſte II t. bers vn VI ßl. In der hilgen drevaldicheith

dag I T. bers vn VI ßl. vppe des hilgen lichemes dach I T. bers vn VI ßl.

Item vppe Johannis baptiste eyn yslyk broder vnde suster IIII ßl. delegelt vppe de sulue tidt I t. beers vn VI ßl. Item vppe des hilgengestes kerckwynge I t. bers vn VI ßl. to brode In mandages Im ßamer I t. bers vn VI ßl. Jacobi I t. bers vn VI ßl. Laurentii I t. bers vn VI ßl. Maria hemelwardt I t. bers vn VI ßl. Bartolomei I t. bers vn VI ßl. Marienborth I t. bers vn VI ßl.

Item vppe michaelis eyn jslyk broder vnde suster IIII ßl. delegelt vn I t. bers to der offschedelkost vnde VI ßl. to brode vppe allegade hilgen dach I t. bers vn VI ßl.

Item in der Advente eyn jslyk broder vnde suster VI ßl. delegelt Andren I t. bers vn VI ßl. Marien entfangynge I t. bers vnde VI ßl. vor broth vn scaden.

Item vppe wynacht eyn yslyk IIII ßl delegeld vppe nyar I t. bers VI ßl. Regium I t. bers vn VI ßl. broth Mariendach tho lychtmissen I t. bers vm VI ßl. vppe vastelaüenth II to. bers vnde VI ßl.

Item In der vasten eyn jslyk broder vn suster VI ßl. delegelt Marien in der vasten I t. bers vn VI ßl.

Item desse borynghe ys ghegeuen van erlyken vramen lüden amme erer ßelen ßelicheyt willen. Darumme ys eyn jslyk broder vn suster wedder plichtich tho holdende de bede de hyr vorscreuen stan Unde eyn yslyk trachte vppe den sproke den de ßelichmaker cristus ghesproken heft Gyff rekenschop vor datjennen dat zu entfangen heft dar denke eyn jslyk tho dat he hyr ßo welde vor datgenen dat he entfanget dat he hyr namals moghe gade deme herrn syne ßele vorantworden Des behelpe vns de vader vnde de ßone vn de hilligegest. Amen.

Auf der folgenden Seite:

Anno dmi Dusend vifhundert twe vnde vertich hebben de Ersamen vnd vorsichtigen Hinrik Moisingk Burgemester, vnd Johan Berkhan Kemerer tho Bardt, dat arme huß by dem hilgen geiste tho buwen angefangen der meininge

Dat men darin frig ohne jeningen inkop, frame vnberüchtigede, rechte arme Christlike vn kranke lude, also wedewen vn weisen, de bynnen bardt verarmet vnd bewedemet, nemen, vn mit temelicher nottorft versorgen schole

Doch also Szo jemant noch ethwas an gelde edder gude vor sick hedde, schal darmit heuen, vnd na synem affsteruen nimmermer van der früntschop edde jenigen andern, daruth gefordert werden.

Vp dat nu solken gudt vornement muchte fullentagen werden, hebben derhalven frame lude ehre milden almißen vmme gades und christliker leve willen behandet, desulven tho des hußes buwinge vnd vnderholdinge der personen darinne, gewendet vnd angelecht, gelick wo der anfangk des registers vormelden wert.

Ein Blatt ausgeschnitten, nun folgt:

Regel vnd Orde, wo sick Suster vnd Broder hierinnen holden scholen.

Nademe wol nergen mer hates vn kiues alse yn Conventen vn hospitalen befunden wert, Ißet nödich denjennen de darinne sint eine Regel, darby ock eine gude harde tucht, moge angesettet werden, vp dat se christlik leuen, vn de almißen framer lude mit vndankbarheit nicht entfangen. Hirup denne de vorwesers edder Diaken verordnet, gude acht vnd toseent hebben scholen vnd vorwachten de beloninge van Gade

**Erstlik schölen yn deßem Huße Godtfürchtige frame vnd nene godtlose böße lude sin der eine gude tüchniße beide des gelowens vnd levendes hebben.**

**Des gelowens dat se alleine ehre vertruwent vp den eingen Godt vater Sone vnd hilgen gest, vnd nicht vp Creaturen setten.**

Dar auerst an dem reinen worde Gades han gen, gern horen, ehren Catechismum leren vnd weten, vnderanderen sick darin äuen, de Sacramente mit lust vnd reverentz entfangen, so vaken yn des van nöden ys mit psalmen vnd lauesengen Godt ehren, vnd alle minschen settinge vnd valschen gadesdenst vallen laten.

Schölen ock einen guden wandel vnd levent voren, dat se nene töuerie, segenerie, böterie vnd bilennen brüken.

Sick stedes yn hilghen gebüde vnd sonderlik des dages dremal, alse des morgens middages vnd awendes yn ehrer kercken holden, Godt dorch Christum anropen, vor de kerke vnd Gades reine wort, landt, stadt, Borgerschop, Ouericheit, Selsorger vnd woldeders bidden, dat idt Godt erholde, bescharme, segenen vnd vor alle quadt behöden wil.

Wen se so eten willen, vnd gegeten heben dat benedicite vnd gratias de eine vmme den andern aver disch beden, vnd ock so vaken den catechismum vortellen.

Se schölen nicht floken, sweren vnd düreden.

Gehorsam sin ehrer overicheit, predigern, vorstenderen, Mester vnd mesterschen, vnd vorgesetten.

Scholen eine christlike leue vnderandern äuen, nenen hat, kif, vnd hader vnder sik heben, nicht koppisch vnd wunderlik sin, sonder früntlik, woldedich, sachtmodich, duldich vnd verdrachsam sin.

Ehrlik leuen in worden vnd werken metich yn etend vnd drinckend, sick mit ehren portion begnogen laten, nenen spot edder murrent darup werpen, vnt samptlik vth einem grapen eten, vnd vth ener tunnen drinken.

Sick entholden der deuerie, vnnüttes waschendes, lögen vnd drögen, mechtige wort vth gades worde noren, vnd mit geberden wort vnd werken godtselig leuen.

Welker hierinne versümelck edder ungehorsam gefunden werde, Scholn, darna de dat ys, gestraffet edder gans entsettet werden.

Alle desse vorgeschreven artikel ins gemene vnd einen jeden ynsonderheit wil ein Radt tho Bardt vor sick vnde alle ehre nakömelinge, stede vn vaste geholden hebben, by pene alße vor angetrecket, derhaluen confirmeren vnd vorßegelen wy beyde de fundation vnd artikel mit der Stadt secret, Alßo auerst, dat ein Radt vor sick wil beholden hebben, de vorbeteringe und Kortinge, na gelegenheit der tidt vnd personen. Actum Mandages na der hilligen Wysen Anno 1533.

(L. S.)

Hier endet das Buch.

Ueber das Hospital St. Georg haben wir keine ältere Nachricht als 1325 (S. fol. 61). Eine Urkunde, worin der Bischof Potho von Schwerin einen Ackertausch zwischen der Stadt und Kirche bestätigt vom Jahre 1385, erwähnt die curia praebendariorum beata georgii prope Bard (des Hofes der Pröbener zu St. Jürgen vor Barth). Die Hospitalgebäude waren also schon damals vorhanden. Diese Urkunde wird nicht lange mehr leserlich sein, und da sie unserm Gegenstande, den kirchlichen Verhältnissen, nicht fremde ist; so soll sie hier in der Ursprache ein-

gerückt werden; und da unter dem von der Stadt vertauschten Acker wahrscheinlich auch Ackerstücke begriffen sind, welche Witzlaff 1317 der Stadt schenkte (Seite 22), so wird diese Schenkungsurkunde vorangeschickt werden. Für solche Leser, die mit der Oertlichkeit bekannt sind, dürfte die nähere Beschreibung der Grenzen interessant sein. Wenn aber dieser Tausch wirklich solche Ackerstücke von 1317, oder wohl gar alle betrifft, so würde dadurch unsere früher (S. 61) geäußerte Vermuthung, daß die Stadt das Hospital gestiftet, bedeutend geschwächt; obgleich der Chronikant Wichmann den Besitz des der Stadt geschenkten Ackers, in welchem sich das Hospital befindet, schon als Beweis ansieht, daß die Stadt das Hospital gestiftet. Wir werden dies schwerlich zugestehen, da wir wissen, daß in jener Zeit die Kirche noch alleinige Armenpflegerin war und die milden Gaben zu solchen Stiftungen ihr gewöhnlich überantwortet wurden.

Die Urkunde v. J. 1317 lautet:

Nos Wizlaus dei gratia princeps ruyanorum recognoscimus presentibus publice protestantes quod dilectis nostris consulibus et universitati civitatis bard donavimus meram proprietatem duorum mansorum, quorum dimidius mansus jacet in campo Glovitze juxta cavatum pratum. Et dimidius mansus jacet in campo Kustrowe juxta viam terrestrem quae ducit fundis. Et dimidius mansus jacet in campo rubuz, qui campus dicitur Kolzowe. Et dimidius mansus jacet in campo rubuz juxta campum farnekevitze et alkun sub jure lubecensi perpetuo possidendam. In cujus rei testimonium sigillum nostrum praesentibus est appensum. Testes hujus rei sunt hin-

ricus de dechowe. Cyffridus de plone. Thidericus et vicco beren. Nicolaus de dyvitze, Conradus dotenbergh. Johannes dotenbergh et Reynfriedus de penitz, nostri milites. Nycolaus starkow, plebanus in bard, et alii quam plures nichilominus fide digni. Datum bard Anno Domini M°. CCC°. XVII° in die Valentini martiris.

Auf deutsch:

Wir Wizlaff von Gottes Gnaden, Fürst der Rugianer bekennen und bezeugen hiemit öffentlich, daß wir unsern lieben Rathmannen und der Gemeine der Stadt Barth geschenkt haben das volle Eigenthum zweier Hufen, wovon eine halbe Hufe liegt auf dem Glöwitzer Felde neben der hohlen Wiese; eine halbe Hufe liegt auf dem Küstrower Felde neben der sundischen Landstraße; eine halbe Hufe auf dem Rubitzer Felde, welche die Kolzow genannt wird, und eine halbe Hufe auf dem Rubitzer Felde neben dem Sarnekevitzer und Alkunschen Felde, unter lübschem Rechte beständig zu besitzen. Zur Urkund ist unser Siegel hier angehänget. Zeugen dieses Dings sind Heinrich von Dechow; Gottfried von Plön; Diedrich und Vicke Behr; Nicolaus von Diwitz; Conrad Dotenbergh; Johann Dotenbergh und Reinfried von Penitz, unsere Ritter; Nicolaus Starkow, Kirchherr in Barth und andere eben so glaubwürdige Männer. Gegeben Barth i. J. 1317, am Tage Valentin des Märterers.

Potho von der Gnade Gottes und des apostolischen Stuhles Bischof der Kirche zu Schwerin allen christgläubigen Seelen, die Gegenwärtiges sehen, ewiges Heil im Herrn! weil unsere Hirtenpflicht uns

antreibt in allen Dingen die Vermehrung des Gottesdienstes und Werke der Frömmigkeit und Nächstenliebe betreffen, unsere Gunst zu beweisen, so sind vor uns persönlich erschienen diese in Christo geliebten vornehmen Männer Magister Hermann Huet, Vicarius der Pfarrkirche der Stadt Bard in unserer Diöcese einerseits, und Hinrich Scherf, Nicolaus von Cippeken und Brand in eignem und im Namen der Gemeine der ebengedachten Stadt Bard andrerseits, welche in unsrer Gegenwart sich zu einem unter ihnen getroffenen Ackertauschvertrage bekannten, und beiderseitig und einmüthig zum Vortheile der gedachten Pfarrkirche unwiderruflich für ewige Zeiten folgendermaßen übereingekommen zu sein, so nämlich, daß vorgedachter Magister Hermann Huet einen Theil von seinen und der Kirche Aeckern mit dem Aregl derselben, wie sie in den nachstehenden Gränzen eingeschlossen und enthalten sind, nämlich westlich anfangend in einem Wege neben dem Ufer eines neuen Grabens hinter der letzten Windmühle des Grabens, und von diesem Wege von der andern Seite des Grabens zwischen dem Acker der Kirchherrn in dem gedachten Graben grade aus fortgehend gegen Osten in dem vorgedachten Wege bis zu der Wasserleitung, die Borngraben genannt wird, und von hier neben dem Eigenthum gedachter Stadt im Bogen fortgehend bis zu den Gränzen, von welcher diese Beschreibung ausging; Ferner einen andern Theil Ackers, welcher hinter dem Hofe der Pröbner des heiligen Georg vor Bard anfängt von den Gränzsteinen der Länge nach neben dem Acker gesetzt in der Nähe der nach Stralsund führenden Landstraße und sich endigt in einer Niederung oder abhängigen

Theile des Grabens wo der durch den Acker fließende Wasserfluß den Weg oder Königliche Straße durchschneidet so wie dieser Theil mit Gränzsteinen bezeichnet worden ist; außerdem noch einen andern Ackertheil, über welchen für jetzt nun der Weg nach Glöwitz führt, und dieser Theil fängt an von der Landstraße bis zur Wasserleitung, Borngraben genannt, und enthält in der Breite allenthalben vier — — — welchen — Acker, so wie er in den vorgezeichneten Gränzen und Merkzeichen liegt, zur Kirche gedachter Stadt Barth von Alters her gehörte, der vorgedachte Magister Hermann Huet, der gedachten Kirche Rector mit Erwägung des Nutzens der Kirche dem seinigen und seiner Nachfolger aus Nießbrauch und den Früchten dieses Ackers, nicht zur Verkürzung und zum Schaden der Kirche, sondern vielmehr zum Vortheil der Kirche und zu seinem eignen Vortheile für einen bessern, einträglicheren und fruchtbareren und auch größeren — und näheren Acker mit den vorgedachten Bürgermeistern in ihrem und im Namen ihrer ganzen Stadt frei vertauscht, da aber die vorgedachten Bürgermeister besorgt es könne in Zukunft über diesen Tausch Streit entstehen, und damit nicht die vorgedachte Kirche in ihren Zubehörungen und in ihrem Eigenthume geschmälert werde, so haben sie dem vorgedachten Magister Hermann Hued den nachfolgenden Acker, über welchen er wegen des Tausches mit ihnen übereingekommen war, in seiner Gegenwart zumessen u. ihm nach der Vermessung wie nachfolget, überweisen lassen. Zuerst haben sie ihm zumessen lassen drei Ackerstücke zusammenliegend nahe an der Stadt Bard gegen Osten von einer benachbarten Ackerfurche des Magisters Herrmann vorgedacht, in-

nerhalb zweier Graben, nämlich des Borngrabens und des Trebingrabens, welche Ackerstücke anfangen von dem breiten Landweg nach Glöwitz und endigen in einem Wasserlauf der Pröben St. Georg bei Bard an der entgegengesetzten Seite, von diesen drei Ackerstücken ist das erste gekauft von den Provisoren St. Spiritus in gedachter Stadt, das zweite von Hinrich Rubys, das dritte von Hermann Stygemann; ferner maßen sie ihm zu und überwiesen ihm zwei Ackerstücke hinter den Pröbnern St. Georg gegen Westen, eins jener Actenstücke erstreckt sich an beiden Seiten in die Länge sowohl ostwärts als westwärts bis an den Acker des Magisters Hermann, an der nördlichen Seite aber erstreckt es sich bis an den Acker Gerhard's Zarnow, und an der Südseite bis zum Hohlwege der nach Kenz führt. Das noch übrige Ackerstück was sie ihm zumaßen und überwiesen liegt den Kohlgärten daselbst fast gradeüber, und ist ein Quadrat gelegen zwischen zweien Gräben und berührt an drei Seiten den Acker des Rectors der Kirche der gedachten Stadt, mit der vierten Seite aber stößt es an Gerhard Wachblts Acker. Daß alles dieses eben Gesagte von Magister Herman Hued und den Bürgermeistern für sich und die ganze Stadt so abgemacht und verhandelt sei haben dieselben vor uns offenbar erkläret, in Gegenwart des Johann von Münster, Conrad Schripels, Pröbner von Schwerin, des Hinrich genannt Küsel unsers Notars und Schreibers, als Zeugen zu dem Vorangeschickten und haben uns unterthänigst gebeten, diesen Ackertausch durch unsere Authorität zu bestätigen, zu ratificiren und zu approbiren. Wir also haben ihrem begründeten Gesuche Gehör geschenkt, und bestätigen, ratificiren und appro-

biren diesen Tauschvertrag zum Vortheil der Kirche zu Barth hiemit. Gegeben und geschehen in der gedachten Stadt Barth im Jahre des Herrn Eintausend Dreihundert Fünf und Achtzig am 4ten Tage des Septembers unter unserm dem gegenwärtigen angehängten Siegel. —

Wir kehren nunmehr zu der eigentlichen kirchlichen Armenpflege, wie sie in der Vorzeit hier wirklich bestanden hat, zurück. Sehr genau lernen wir solche aus der Armenordnung Bogislaffs XIII. vom Jahr 1584 kennen, die wir deshalb aus einer alten, wahrscheinlich gleichzeitigen Abschrift hier buchstäblich einrücken wollen:

> Ordnung Welcher gestalt die Armen zu Bart hinfüro zu unterhalten, und fleis anzuwenden, das die rechten Armen von den mutwilligen betlern vnderscheiden, vnd die betler von den Thüren gantz und gar abgeschafft werden mugen.

Nachdem Gottes ernster will vnd beuelich ist, das ein itzlicher sich der armen und bedürftigen annehme, vnd dieselbe geberlich helffe versorgenn, vnd aber die tegliche erfarung bezeugt, was den rechten armen gliedern Christi geburett, das ihnen solchs von andern faulmüssigen vorschwendern vnd mudwilligenn betlern, offtmals entzogen werde, vnd derowegen vntter den rechten armen vnd mutwilligen betlern ein Vnderscheid zu machen vnd wie die rechten armen zur notturfft vorsehen, vnd die mutwilligen bettler vnd mussiggenger abgeschaffet werden mugen, billig in acht zu nehmen, vnd vleis anzuwenden ist, vnd solchs zu thun, vornemblich zu diesen jetzigen geschwinden teuren Zeiten. Vnd da sich die armen Imer heuffen, vnd da-

gegen die liebe erkaltet, die hohe notturff erfordertt: Als hat der Durchleuchtige hochgeborne Fürst vnd Herr, Herr Bugislaff, Hertzog zu Stettin Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen und Graue zu Gützkow mit den Ersamen S. f. g. lieben Underthanen Bürgermeistern vnd rhatt zu Bartt, zuforderst Gott dem Allmächtigen zu ehren, vnd den rechten armen zum besten, nachfolgender ordnung sich vereinigt und verglichen.

I.

Weil zu Barte über das Siechenhaus noch zween andere arme häuser, als zum heiligen Geist vnd zu S. Jürgen so dan auch die Kirche zu S. Jürgen vor dem Langenthore vorhanden, und itziger Zeit in solchen armen häusern als zum heiligen Geist zwelf, zu St. Jürgen achtzehn, vnd in der kirche zu St. Jürgen zehn Personen befunden worden; So lassen es S. f. g. vnd der rhatt bei solchen häusern vnd darin befundenen armen, vff dißmal bewenden.

II.

Es soll aber hinfüro in solche arme heuser niemand ohn S. f. g. oder derselben Hauptmans allhie, des Rhatts vnd des pfarherrn vorwissen vnd den auch allein diejenigen die ihne brodt alters vnverstand oder anderen mangel und fehl halben nicht gewinnen oder sich von dem ihren, oder auch durch ihre reiche Verwantten vnd Freunde nicht erhalten können, genommen werden.

III.

Weil die kirche zu S. Jürgen besserung ahn tach vnd sonsten hoch bedürffet vnd die armen nichts haben, dauon sie solch gebeuw vnderhaltten, auch die

pfarrkirche aus ihrem kasten dazu hinfüro nicht mehr, wie bis anhero geschehen, kan vorstrecken. So sollen die zehen Armen, so ihn St. Jürgens kirchen fürhanden, erster gelegenheit von dannen in die Stadt, nach altem Gebrauch vor das langethor ihn des heiligen Geistes kirche, darinnen die andern armen, so itzo im neuen Hause bei der kirche wohnen, ein zeitlang gelegen transferiret, vnd hinten solcher kirchen, vff dem platze an den seiten noch ein niedrich gebeutt mit vnderschiedlichen kleinen Cammern vnd zwei gemeinen man vnd fraw dornzen, vor die rechte nottürftige armen vorfertigt, vnd dazu das holtz, so ihn St. Jürgens kirche verwartt liegt vnter andern mitgebraucht werden.

IV.

Diesen semptlichen armen soll alsdann auch ihn des heiligen Geistes kirche vf einen gelegenen tagk ihn der wochen geprediget werden, damit diejenigen so bettlegerich sindt vnd ihn die pfarrkirchen nicht gehen können, gleichwohl mit Gotts wort vorsehen vnd getrostet werden mugen.

V.

Und ob woll die armen alten menschen, insonderheit was die gaben vnd vnderhaltung anlangt, in gemein beuelen vnd dan auch vornemblich die pfarherrn vnd kirchendiener, vermug des beueliges Gottes als hüter und wechter vber seine gemeinde ihnen der armen vnd kranken noth treulich sollen angelegen sein lassen. Dieweil aber den kirchendienern unmüglich zugleich des predigtamts vnd auch des tisches das ist der zeitlichen notturft den armen abzuwartten vnd sonsten das ampt der armen zu pflegen, viel mühe sorge vnd arbeit vf sich trägt, So sollen hinfüro alle

ihar zu den bestellten Castenschreibern drei neuwe Almosen pfleger oder vorsteher, einer aus dem rhatt vnd zween aus der bürgerschafftt, so Erbare fromme Gottesfürchtige vnd vnvordrossene leutte findt, vnd nicht ihren sondern der armen nutz suchen, erwhelet werden, vnd dieselbe jerlichs damit ein Jeder sich solcher mühe halber desto weiniger habe zubeschweren, dergestallt, das folgend Jar einer von ihnen, dem es durchs loß zufeldt, bei den Newen kommenden vmb besserer nachrichtung willen bleibe, abwechselen.

## VI.

Diese drei newe Almosen pfleger oder vorsteher sollen vff jedenn newen ihares tagk ihr ampt vnd nhamen anfahen vnd demnach auch ihnen die alten ihre richtige registern nebst allem vorradt vff den newihars abendt abzutretten vnd zuzustellen, vnd ihnen keinen nachstand zuzuschlahen schuldig sein.

## VII.

Derwegen den auch die alten Vorstehern die pechte vnd Zinsen zuletzt vf Martini betagt zwischen der Zeit vnd Weinachten vor dem newen ihars tage ihre iarrechnung aller einnahm vnd ausgab ordentlich vnd richtig verfertigt ihn beisein des Pastorn vnd anderen so S. f. g. vnd ein rhatt dazu verordnet vnd wen sonsten aus der gemeine die anzuhoren begeret öffentlich ihn der kirchen ahn einem gewissen dazu bestimmtenn ortt thun, vnd wen sie also rechnung gethan, vnd ihre von dem Pastore vnderschriebene rechnung vnd alle vnd iede rest ahn geldt koren oder andern vbeliefert ihres ampts erlassen vnd quitiret sein, vnd darauf alsbald ferner newe erwehlet vnd inhaltts der kirchenordnung vereidet werden sollen.

VIII.

Es sollen aber solche Rechnung wie auch die wael vnd solche versammlungen, so der armen halben geschehen müssen, ohne zechen oder einige andere Vncoste vnd nachtheil der armen verrichtet werden.

IX.

Gleichfals wie auch ein ieder der Verordneten solch Amt von Gottes wegen vnd ohne einige belohnung zu tragen vnd darinnen vornemlich, deweil ehr Godt der ein hertzenkundiger ist, davon rechnung thun mus, desto fleissiger vnd ohne alle verseumnus vnd anwendung zu handlen schuldig ist vnd thun sol.

X.

Vnd sol von keinen der zu solchem Ampte erwelet vnd dazu leibes verstandes vnd guten geruchts halben tuglich ist, ehr sei wer ehr wolle einige entschuldigung verstatet oder angenommen werden.

XI.

Damit aber auch ein ieder der verordneten samt dem Castenschreiber, was obgedachter armenheuser einkommen sei, vnd er einzumanen habe, wissen muge, wil man ihnen bei ihrer antretung eine richtige Matricel und Register, darinnen erstlich die etwanigen Pechte, danach die Hauptsummen sie stehen vf Heuser, Pfannen*), Wischen, acker, Garten, siegel oder briefe, vnd nach der hauptsumme die Zinse auch unter einen sonderlichen titel, dan entlich alle steigende vnd fallende Hebungen, ordentlich verzeichnet, zustellen.

---

*) Anm. Nämlich kupferne Braupfannen, die in den meisten Häusern waren, und die sehr häufig den Gläubigern besonders verpfändet wurden.

XII.

Vnd sollen die Verordnete Vorsteher mit der erinnerung aller ihrer Pechte Zinsen vnd andern Hebungen dergestalt wie beim reichen kasten dieses 84 iares verordnet, verfharen.

XIII.

So sollen auch von diesen verordneten Vorstehern die beide Bürger vff die Sontage vnd freitage, wann die Gemeine in der kirchen zusamen kompt mit dem Beuttel vmbgehen vnd zur armen notturft bitten.

XIIII.

Von obgedachten jerlichen Hebungen vnd zinsen sollen die Vorsteher den Pröuenern vnd armen ihm heiligen Geiste vnd S. Jürgen ihre alt gewöhnlichen Pröuen vnd Almosen, als jedem Preuener zum heiligen Geiste alle quartall 20 ßl., den elenden Armen so itzo in St. Jürgens kirche sich enthalten wochentlich 1 Mk. zum fleische vnd noch von dem beutelgelde alle Sonntage 12 ßl. vnd was sie sonsten nach inhallt des vorigen Register gehabt entrichten, vnd lässet man die andern armen vf St. Jürgens Bauhofe bei voriger Ordnung.

XV.

Und damit das Bettelen vor den thüren abgeschaffet vnd gleichwoll den anderen waren armen hausarmen vnd armen kindern, so sich selbest nicht ernehren können, vnd ihn obgedachten heusern nicht verordnet sind, auch notturftige vnterhaltung mitgetheilet, vnd ihnen dieselbe von andern bösen buben vnd jungen leuten, so zu arbeiten vermugen, nicht entzogen oder vorringert werde, wollen S. f. g. derselben Haus vnd Stadtfoiget vnd ein rhatt zween beschei-

24

dene menner aus der Bürgerschaft itzo alsbald verordnen die sollen haus bei haus in der Stadt gehen, vnd die bürgere vnd einwonere, wenn ihnen die bettler von den thüren gebracht vnd sie mit dem täglichen geiben vnd bettlern verschonet bleiben; was sie dann dafür zur erhaltung der wharenn armen wöchentlich an gelde brott koren edder anders aus guttem Willen geben wollen mit gutten worten befragen, vnd was sie vornemen lassen, aufzeichnen.

XVI.

So sollen dieselbe auch zugleich haus bei haus, vnd ihn den kellern vnd buden, was vor hausarme vnd notturftige vnd mangelhaffte personen, die ihre brott allters Jugend, vnvorstand oder anderer fehel halben nicht gewinnen können, in der gemeinde sind, sich mit allem fleis vnd fürsichtigkeit erkunden den augenschein einnehmen deren nhamen stand vnd vermugen sampt allen Vmbständen was ihr vorhaltten vnd thun sei, wo sie zuuor gewesen: Ittem warumb sie mangel leiden, ohne einige gunst oder andere affection. Vnd wie es in der wahrheitt sich verheltt vnd der augenschein giebt, verzeichnen.

XVII.

Wan diese erkundigung fürgenhomen vnd vorrichtet, sollen die wharen armen von den falschen vnderscheiden, darüber eine sonderliche Verzeichnus gemacht, vnd diejenigen, so der Almosen nicht wurdig, vnd ihre brod verdienen können, zur arbeit gewiesen, die kinder zu handwerken vnd andern diensten verdingt vnd ihnen das bettelen gentzlich verboten, vnd da die Junge starke bettler nicht arbeitten wollen aus der Stadt ahn andere ortter wegk geschaffet werden.

## XVIII.

So soll man auch den andern faulen unnützen Leuten, so in der Stadt hin und her liegen, vnd sich nur des müssigganges vnd verschwendens sauffens vnd fressens beuleissigen, ernstlich vntersagen, das sie von ihrem ruchlosen wesen abstehen, dasselbe endern, vnd mit ihrer arbeit sich vnd die ihren versorgen, mit der Vermanung da solches nicht geschehen wurde, das ihnen, wan sie in armut darüber geraten, nicht allein keine Almosen gereicht, sondern sie auch zur Stad, auch ihm fall zum lande hinausgewiesen werden sollen.

## XIX.

Vnd soll man die fremde bettler vnd Landstreicher ihn die Stadt nicht gestatten, sondern da sich etzliche herein machen, vor denn thoren abgewiesen vnd wan sie ohne erlaubnus ihn die Stad kommen, mit dem buttelknechte wieder hinausweisen.

## XX.

Was dann die übrige rechte armen anlanget da vnter denselben etliche vorhanden so da vormugene freundschafft hetten, sol solche vormugene freundschaft dieselbe ihre arme vorwantten den Almosen nicht vfladen, sondern sie selbest zu vnderhalten schuldig sein.

## XXI.

Die andere rechte armen aber, die Gottesfurchtig, from, redlich vnnd gerne arbeiten wollten, vnd doch nicht können, oder auch keine reiche freunde haben, so ihnen notturft reichen gebürlich zu vnderhalten, sollen die verordneten vorstehere wochentlich von einem jeden was ehr gudwillig denn armen zu geben sich ercleret, durch einen besondern dazu bestellten man mit einer verschlossenen büchsen vnd korbe einsamlen vnd sich vber andwortten lassen.

XXII.

Vnd weil man spurett des hochgedachten S. f. g. milde gaben so für f. F. G. hause wochentlich bisshero vff gewisse tage ausgeteilet worden, von vielen sehr gemißbraucht werden, So will S. f. g. anstatt solcher Almosen hinfüro zu Vnderhaltung der Armen den verordneten Vorstehern jährlich ein genannts reichen lassen.

XXIII.

Vnd wie nhun Vberschlach gemachtt was dasjenige so hochgedachte S. f. g. jerlich verordnet, Vnnd die bürgere vnd einwonere wochenlich zu reichen sich erboten, austrägt, So sol alsden dasselbe das nicht in den armen heuser vonnöten, sondern vbrig pleibt Vnter die andern Hausarmen, und was man einem jeden wöchentlich zu reichen vermagk, ausgerechnet, ihnen auch geburlich ausgeantwortet werden.

XXIIII.

So sollen auch die Vorsteher zu mehrer Vnderhaltung des ihares zweimall als ihm Herbst nach der Ernd, vnd in der fasten die vermugene leutte als brawer, bauleutte, Handwerker, fischer vnd andere insonderheit besuchen, vnd den armen korne Malz, liechte, fleisch, fische vnd dergleichen notturft bitten.

XXV.

Item es sollen die vorstehere eine busse anrichten vnd dieselbe, wen hochzeiten vnd Jarmarkte gehalten vnd, vom Adel oder andere vornehme leutte vorhanden vmbschicken vnd den armen etwas bitten lassen.

XXVI.

Und was also die Vorstehere an gelde, es komme her woher es wolle erlangen, sollen sie in die gemeine

kaste so hiezu in der kirchen an einem gewissen ort verordnet werden muß, alsobald vnd ohne verweilung bei ihren eiden vnd in beisein des pfarherrn vnd Castenschreibers zu stecken vnd nebenst den andern ihn ihre register vnter dem titul einnahme zu bringen schuldig seinn.

XXVII.

Ausserhalb was mit dem beuttel gesamlet wirtt, dan solchs alsbald vnd dieweil das Volck ihn der kirchen vorhanden ist, vngezehlet ihn die besondere kaste zu stecken sich geburet.

XXVIII.

Und soll die gemeine arme kaste mit dren vnderschiedlichen schlössern dazu der pfarher einen schlüssel, den andern die vorsteher und den dritten der Kastenschreiber haben, damit keiner ohne den andern den kasten offenen könne, verwahret stehen, vnd zugleich auch die almosen register verwart darin liegen pleiben.

XXIX.

So werden auch die Vorsteher was sie den armen in obgedachtenn heusern, und den andern so ihn der Stadt ihre wonunge haben reichen oder sonst ihrenthalben ausgeben, dem Castenschreiber ordentlich und underschiedlich ihn ihre register vnter den Titel ausgaben bringen lassen.

XXX.

Damit sie also zu der bestimmten Zeit jerlich genughafte rechnung thun können, damit es alle Jhar nach einander wie obberürt soll gehalten werden.

XXXI.

Letzlich da sich jemand vndernehmen würde die verordnete vorstehere oder andere so ihrethalben aus-

geschickt werden, mit bösen wortten zu überfaren vnd anzugreiffen, sollen dieselbe in ernste vnnachläßige straff andern zum abscheu genommen werden.

Alles vff ferner vorbesserung hochgedachter S. f. g. Vnd des rhatts."

Diese Armenordnung ward von der Kanzel verlesen mit folgendem Zusatz:

Damit nun U. G. F. und Herrn Vnd Bürgermeistern vnd rhatt S. f. g. Stad allhie am verschinen Sontage wegen der Reichen oder kirchen sowol, als diese itzo abgelesene des Armen Casten Hospitalien vnd heuser Verfaste Ordnung ins werk vnd vortgesetzet werde, Als wollen S. f. g. ihrerseits zum Kirchenkasten deroselben Diener Michael Roden vnd obgemeltter rhatt herman klien, hans Witten vnd Borchart warmer, zu der Armen kasten aber hans Lemken Henning Flecken vnd Jonas Techowen zu fürstehern, vnd hinrich Wichmann zum Castenschreiber bei der Kirchen vnd Hospitalien Register hiemit verordnet haben, Mit gnedigem beuelich das sich benannte Personen den angezogenen publicirten ordnungen so viel derselben eines jeden Ampt betrifft bequeme vnd jemes verhaltten vnd Gott dem Almechtigen zu ehrn vnd gemeinen nutz zum besten sich ihn dem Vnderthenig gudtwillig vnd gehorsamblich bezeigen. Das gereicht S. f. g. zu gnedigem gefallen in allen gnaden zu erkennen. Signatum Bartt, den 12. Decembris Anno 84.

Bogislaus manu ppria.

Die nächste Nachricht über das hiesige Armenwesen geben uns die Kirchenvisitations-Abschiede vom Jahre 1608 und 1618. (S. oben S. 215). Der

Abschied von 1668 enthält über die Armenhäuser noch Folgendes:

§. 27. Das Armenhaus oder Hospital St. Spiritus.

Wie das Hospital an Zimmern und Logiamenten beschaffen sollen die Vorsteher in ein richtiges Inventarium bringen.

An eigenthümlichen Acker sind vorhanden 65½ Morgen, geben an jährlicher Heuer theils drei, theils zwo Mk., nachdem der Acker beschaffen, und mit den Leuten gehandelt werden kann, anjetzo beträgt die ganze Summe der Ackerheuer etwa 156 Mk. 11 ßl.

Es sind 10 Gartenplätze an Eigenthum; fünf Wiesen und der Butterhof tragen jährlich 9 Mk. 15 ßl.

Es sollen gehalten werden 12 Prövener und sollen jeden jährlich gegeben werden 16 Mk. ist

| | | |
|---|---|---|
| | 192 Mk. | —. |
| zum augmento an Holz und Fleisch | 17 „ | 8. |
| Gewissen Personen, die dem Armenhause bedienet sein . . . . . . . | 22 „ | 8. |
| | 232 Mk. | —. |

§. 28. Hospital St. Georg, oder das Große Armen-Haus.

Pröveil oder Einkaufsgeld:

Hierinne soll den alten Visitationsabschieden nachgegangen, und das meiste so zu bekommen, genommen werden.

Wan Arme versterben, succedirel denselben das Hospital in ihren Nachlaß, und sind nicht bemächtiget davon zu legiren, oder zu verschenken. —

An gewißen eigenthümlichen Acker ist zu diesem Hospital gelegen ohngefähr 1½ Hufe. Dieser Acker

ist Contributions frei, und der provisoren Berichte nach niehmalen ins Catastrum kommen. Derselbe wird begatet von einem auf gewisse Jahre bedungenen Colono, welcher mit seinem eigenen Geschirr auch Lohnung des Gesindes und was sonst zum Ackerbau requiriret wird, alles bestellet, und hernach den Armen von dem Zuwachs, die dritte Garbe zufließen läßt, wird getheilet im Felde, auf dem Stücke und lässet hernach der Colonus den Armen das Ihrige in die Scheune fahren, und dreschen die Armen ihre Portion selbst aus.

Und weil die Armen sich beschwert, daß seit des letzten Krieges Recidiv ihnen die Erndte Collation wie auch wenn der Colonus backet, das gewöhnliche Ofenbrod entzogen, sonst auch nicht vergönnt werden wolle, wann das Korn gebunden wird, die letzte Garbe zu nehmen, überdem auch wenn der Rocken gemähet wird, der Colonus keinen Aufharker halten wolle, werden praepositus nebst den Provisoren diese hinc inde geführten gravamina untersuchen und selbe durch einen Bescheid entscheiden u. s. w. —

Weil auch der Colonus sich beschweret, weil er zu Unterhaltung seines Gesindes vier Morgen voraus hat, damit aber nicht zureichen könne, und dannenhero praesumiret, daß er nicht die volle vier Morgen hat: soll der Acker gemessen und im Fall die Morgen nicht völlig, selbe ergäntzet, da auch ein mehreres befunden würde, solches wieder eingezogen werden.

Die Armen haben anjetzo 6 Haupt Rindvieh, welche ihnen insgemein zugehören, davon sie auch die Abnützung insgemein unter sich theilen. Sonst werden dem Herrn praeposito, wie auch den provisoren,

jedem ein Haupt Rindvieh, und zwar eins von dem Colono das andere von den Armen ausgefuttert.

Weil auch zwei eiserne Pferde bei dem Armenhause seyn sollen, so ehemals von den Armen für 20 Reichsthaler erkauft, aber bei dem Recidiv Ao. 1659 durch den Krieg weggekommen, sollen provisores dahin sehen, daß wenn der Colonus über kurz oder lang abziehen würde, derselbe zwo gute Pferde für ein ziemlich pretium bei dem Ackerwerke lasse, welche aus des Hospitals Intraden können erkauft werden.

§. 29. Hospital St. Crucis oder der Armenkasten.

Zu diesem Hospital sind belegen 1½ Hufe, die Hufe zu 30 Morgen gerechnet, davon Heuer genommen wird, und dennoch 12 Morgen, welche die Armen selbst nutzen.

Die Heuer des Ackers ist nicht gleich, kann praeter propter auf 40 fl. gesetzet werden sind 160 Mk.

Die 12 Morgen, welche sie selbst elociren wird der Acker auf der Koltzow genannt.

Noch 4 M. Acker aus seel. Bürgermeisters Kümmelberg's Testament.

§. 30. Sekenhaus. Zu dem Seekenhause, welches bei der ersten kaiserlichen Einquartierung verwüstet, und seithero nicht wieder aufgebauet, sind belegen 2 Morgen, welche von den Provisoren vermiethet und die Heuer in den Registern berechnet wird. —

Am 9. Juli 1787 publicirte die Regierung ein Reglement für die hiesigen Hospitäler. Nach §. 1. desselben sollen nur Barthsche Bürger und deren Wittwen, oder sonst unter Stadtjurisdiction sortirende Personen, und zwar solche, die Alters, Schwachheit

und Gebrechlichkeit halber untauglich sind, und ohne Vermögen und Unterstützung sich befinden, in die Hospitäler auf- und eingenommen werden. Im §. 3. wird bestimmt, daß die Personen, die sich in den Hospitälern befinden, falls sie sich gut betragen, ihre Lebenszeit darin bleiben sollen. Bei Besetzung vacanter Stellen präsentirt der Rath drei Personen, von denen der Präpositus und die Provisoren eine erwählen (§. 4). Im Hospital St. Georg wird das Einkaufen noch gestattet, damit das Hospital mit dem Einkaufsgelde seine Schulden abtragen könne; der Receptus erhält aber auf seine Lebenszeit Zinsen von dem Einkaufsgelde (§. 5). Wenn die Einkünfte der Hospitäler zum Unterhalt der Armen, oder zu den nothwendigen Reparaturen nicht ausreichen, muß das Fehlende aus Stadtmitteln hergegeben werden. Im Hospital St. Crucis soll der Magistrat eine Krankenstube mit 6 Betten einrichten (§. 8). Jährlich sollen Präpositus und Provisoren und zwei Rathsmitglieder die Klöster zweimal gemeinschaftlich besichtigen (§. 9). Ob der Colonus zu St. Georg nach Ablauf seiner Pachtjahre eingehen soll und die Aecker zu vermiethen, die Wirthschaftsgebäude zu verkaufen, darüber ist die Bestimmung ausgesetzet (§. 11). Die Administrationsrechnungen sollen alljährlich vor dem Amtshauptmann, dem Präpositus und den Bürgermeistern abgelegt werden.

— Im 18ten Jahrhundert hatte die weltliche Obrigkeit sich hier bei der Armenpflege schon näher betheiligt. Der Stadtreceß von 1776 redet von einer besonderen, von der kirchlichen verschiedenen Armenkasse, aber ohne eine Verpflichtung zum Beitrage festzusetzen. Jeder sollte freiwillig beitragen; junge Bür-

ger erklärten bei Ableistung des Bürgereides, wie viel sie zur Stadtarmenkasse jährlich geben wollten. Rendant der Armenkasse ist der Contributionssteuer-Einnehmer, der aber über die Armenkasse ein eigenes Register zu führen, und sie mit der Contributionskasse nicht zu vermengen hat. Ein Rathsherr ist Armen-Inspector. Dessen Hauptpflicht besteht darin, zu verhindern, daß nicht von fremden Vaganten und Bettlern die Einwohner überlaufen, und das freiwillige Erlegniß nicht lästig, vergeblich, oder wohl gar rückgängig gemacht werde. Dies ist die erste Spur einer besondern städtischen, von der kirchlichen getrennten Armenpflege.

In unserer Provinz ist bisher die Kirchspiels-Armenpflege noch nicht ganz aufgehoben, man geht aber damit um, es zu thun; nur die neuen Preußischen Gesetze, namentlich das Armengesetz vom 31. December 1842 sprechen die Verpflichtung eines Orts ausdrücklich aus, seine Armen zu unterhalten, und entrücken also die Armenpflege ihrem natürlichen Boden. Die schlimmen Folgen zeigen sich schon. Der Arme beansprucht ein Recht zur Unterstützung und dadurch erkaltet die christliche Liebe. Wo nichts haben und nichts thun berechtigt, da regiert Herr von Habenichts und Thunichtgut, man wird es bald bequemer finden, andere für sich arbeiten zu lassen, und sein Recht auf fremden Beutel zu beanspruchen, als selbst etwas zu erwerben. Man wird ohne Sorge für die Zukunft jung heirathen, und zur Bildung eines recht kräftigen Proletariats möglichst beitragen; wie wir alles jetzt schon vor Augen sehen.

Unsere Provinz kannte auch eine Ortsarmenpflege. Jeder Gutsherr mußte seine Leibeigenen erhalten,

ohne Belästigung des übrigen Kirchspiels. S. Bettlerreglement vom 9. Decbr. 1751. §. 2. u. 3. — Dieser Verpflichtung der Herrschaften gegenüber standen aber auch Verpflichtungen der Unterthanen gegen die Herrschaften; sie durften namentlich den Ort ohne Einwilligung der Herrschaften nicht verlassen, und mußten den Herrschaften zeitlebens dienen. Daher forderte die natürliche Billigkeit, daß die Herrschaften sie auch, wenn sie nicht mehr arbeiten konnten, nicht wegjagen, sondern zeitlebens erhalten durften. Freie Leute sollten aber nach diesem Reglement (§. 4.) vom ganzen Kirchspiel unter Aufsicht der Herrschaft unterhalten werden. Es war also auch statt der christlichen Liebe ein bürgerlicher Zwang bei der Armenpflege eingetreten, indem wahrscheinlich die Liebe nicht mehr ausreichen wollte. Zwang aber erstickt die Liebe ganz. Aber zum Beweise, daß die Kirche doch die Armenpflege zu übernehmen habe, ward mit dem Klingelbeutel für die Armen in der Kirche gesammelt, und sollten von allen nicht onerirten Capitalien der Kirchen im Lande, zum Behuf und zur bequemen Unterhaltung der Kirchspiels-Armen, 1 à 2 pro Cent und zwar mit dem Unterschiede erhoben werden; daß die Bemittelten dazu 2 pro Cent. die nicht bemittelten aber nur 1 pro Cent, und die Armen dazu gar nichts beizutragen haben. Als onerirte Kirchen-Capitalien werden diejenigen angesehen, welche bereits zu des Pastors und der Kirchendiener Besoldungen oder anderweitigen sonstigen Behuf ausgesetzet sind und worüber nicht mehr disponirt werden mag. Für bemittelte Kirchen sind diejenigen zu halten, welche über 1000 ₰ an freien Capitalien haben; für bemittelte, die nur so viel, und nicht mehr haben; für

arme aber diejenigen, deren freies Vermögen nicht über 500 ℛ reichet. — Ob diese gesetzliche Bestimmung jemals in Ausführung gekommen, steht dahin; in der Neuzeit ging das Bestreben dahin, die kirchliche Armenpflege ganz in eine Ortsarmenpflege zu verwandeln; welche letztere nur als ein Richtsteig zum Communismus und Socialismus angesehen werden kann; und das wahre Christenthum untergräbt, sowohl beim Almosengeben, als beim Almosenempfangen. Es hätte mit der Leibeigenschaft die Ortsarmenpflege ganz verschwinden müssen, wie solches bei Aufhebung der Leibeigenschaft, S. Patent vom 4. Julius 1806, schon angebahnt war. Siehe auch das Patent vom 17. Mai 1810.

Wir haben nunmehr die kirchlichen Angelegenheiten der Stadt Barth in unserer Erzählung beendet und damit das achtzehnte Jahrhundert überschritten, auf welches wir uns beschränken wollten. — Nun haben wir noch eine kleine Nachlese über minder wichtige Gegenstände zu halten.

Die Fortschaffung der Strohdächer machte den Behörden viel zu schaffen. Sie ist schon sehr frühe mehrmals anbefohlen worden, aber vergebens. Im Jahr 1736 rückte ein Executionscommando bestehend aus einem Unterofficier und 6 Gemeinen hier ein zur Fortschaffung der Strohdächer. 1747 befand sich das letzte Strohdach in der Stadt auf einem Stalle des Einwohners Selm.

1747 ereignete sich eine totale Sonnenfinsterniß. Dem Hirten ward aufgegeben, die Heerden dabei zu Hause zu treiben; die Brunnen in der Stadt wurden bedeckt.

1753 wurde die Justiz (der sogenannte Kaack) auf dem Markte wieder aufgerichtet.

1767 wurde der Sumpf vor dem Langenthor von Grund auf neu gemacht, unten im Wasser mit beschlagenen Tannen ausgesetzet, über dem Wasser aber mit Planken versehen.

1768 sind die Schlüssel der Stadthore den Bürgermeistern abgenommen, und einem Cornet, Namens Eggerts, in die Hände gegeben.

1784 entstand Streit zwischen dem Rath und der Bürgerschaft wegen der bisher üblichen Vertheilung des Bruchholzes an die Bürger. Die Regierung befahl aber, dem Stadtreceß gemäß, den Verkauf des Bruchholzes für Rechnung der Stadt.

1786 u. 1787 ist durch Veranstaltung des Bürgermeisters Hillebrandt die Promenade auf dem Walle zwischen dem Langen- und Wykthor eingerichtet und mit Linden bepflanzt.

1787 ist die Pohlgasse auf Befehl der Königl. Regierung zuerst gedämmet.

1794 ordnete die Regierung eine Untersuchung der hiesigen Agricultur und Forstöconomie an. Der Magistrat appellirte gegen diese Verfügung, und die Sache gerieth ins Stocken. Aber 1796 erneuerte die Regierung den Befehl. Von einer Thätigkeit der Untersuchungscommission enthält das Archiv nichts.

1796 ward von Seiten der Stadt eine Spinnerei, als Unterstützung für arme Frauen eingerichtet, wodurch die Stadt beträchtliche Summen verlor. 1804 hob die Regierung sie auf.

1798 wollten die Fuhrleute nicht dulden, daß die Bürger ihre Wiesen zweimal mäheten; sie glaubten ein Hütungsrecht schon nach dem ersten Schnitt

zu haben, wurden aber mit ihrem Antrage von der Kngl. Regierung abgewiesen.

---

Hiermit schließt die von dem sel. Verfasser für den Druck bearbeitete Handschrift, der in derselben die Geschichte von Barth bis zum J. 1816 fortzuführen gedachte. Aus einer früheren ausführlicheren Handschrift des Verfassers könnten wir freilich das Fehlende ziemlich ergänzen; wir glauben aber nicht dazu berechtigt zu sein, da der sel. Verfasser gewiß die Geschichte der Jahre, welche Viele von uns erlebt haben, nicht ohne manche wesentliche Veränderungen dem Drucke würde übergeben haben. Der Schluß des Jahrhunderts mag denn auch den Schluß der zusammenhängenden Erzählung der unsre Stadt betreffenden Ereignisse bilden. Dagegen glauben wir den Lesern manches Lehrreiche und Anziehende, das in dem bisher Mitgetheilten keine Stelle gefunden hat, aus jener früheren Handschrift nicht vorenthalten zu dürfen.

## Zur Geschichte der Sitten.

Der Aufwand bei Festlichkeiten scheint früher größer gewesen zu sein, als jetzt; besonders wenn man nicht außer Acht läßt, daß das Geld seltener war. Zu Herzog Philipp I. († 1560) Zeiten sollten Hochzeiten Sonntag Nachmittags um 2 Uhr anfangen. Die Braut ward von ihren nächsten Freunden zur Kirche geführt, und fünf Paar Brautjungfern gingen vorauf. Nach der Trauung führen des Bräutigams Verwandte die Neuvermählte zu Hause. Zu Drosten beim Tanze werden fünf Junggesellen er-

wählet. Von jeder Speise durften nicht mehr als 12 Schüsseln angerichtet, zu jeder Schüssel nur 6 Personen, im Ganzen also 72 Personen geladen werden. Am Montag Abend mußte die Hochzeit beendigt sein. Die Brautleute beschenkten sich einander, den Küchenmeister, so wie die Freunde des Bräutigams, welche die Braut aus der Kirche führten, ihr bei Tische aufwarten und den ersten Tanz mit ihr thun mußten, mit Handschuhen und Ringen.

Unter Bogislaff XIII. († 1606) ward den Rathsverwandten, vornehmen Bürger, Kaufmann und Brauer bei dem Verlöbnisse ein Gastmahl erlaubt, wozu 8 Personen geladen werden durften. Es waren jedoch nur 4 Gerichte, Bier und Landesfrüchte und Kuchen erlaubt. Der Mittelstand, nämlich die Aemter und Handwerker, konnte nur 6 Personen, der letzte Stand, Taglöhner und Gesinde, aber niemanden zum Verlöbniß einladen.

Hochzeiten konnten nicht am Sonntage gefeiert werden. Die Zahl der Gäste ward beim ersten Stande auf 60, beim zweiten auf 40 und beim geringsten Stande auf 30 Personen beschränkt, worin jedoch Vater und Mutter, Bruder und Schwester, so wie auch die Spielleute nicht mitbegriffen waren. Nach der Trauung wurde dem Bräutigam die Braut förmlich zu Tisch und Bett übergeben. Er ward zu dem Ende zu Bette geführt, die Braut ihm ins Ehebett geworfen, und Gott dem Herrn ein Lobgesang gesungen.

Hienächst ging man zu Tische. Die Mahlzeit durfte nur aus 4 Gerichten bestehen und nur 2 Stunden dauern. Die Tische sollten — was sehr unbequem sei — nicht zu schmal sein; an jedem Ti-

sche saßen 10 Personen, jedes Geschlecht gesondert. Nach dem Essen ward getanzt, wozu noch fünf Paar Jungfern und fünf Paar züchtige fromme Gesellen eingeladen werden konnten, welche sich aber alles unartigen Springens, leichtfertigen Verdrehens und unhöflichen Aufhebens und Umschwingens der Frauen oder Jungfrauen zu enthalten hatten. Der um 10 Uhr gewöhnliche Brauttanz und die Austheilung des Brautgewürzes sollte unterbleiben, und die Hochzeit nur 2 Tage dauern. Dem Spielmann war die Trompete untersagt und der Tanz nur bis 10 Uhr Abends erlaubt.

Im Jahre 1619 unter Philippus Julius ward den Jungfern der Wein verboten; der Spielmann sollte, wenn die Braut zur Kirche geführt ward, nicht, wie aus sonderlichem Vorwitz eingeführt sei, hinter, sondern vor den Jungfrauen gehen, und sich einer unsträflichen Musik gebrauchen. Bei Hochzeiten ersten Standes sollten Zinken und Posaunen selb vierte, bei dem zweiten Stande die Trompete selbander, bei dem letzten Stande nur eine Trompete gebraucht werden. Zur Aufwartung während der Tafel war noch: „die Fidlen" — erlaubt. Verboten war, von den Speisen etwas mit nach Hause zu nehmen, stillende Mütter konnten sich ihre Säuglinge nachbringen lassen.

Es ward aber aller Ordnung ungeachtet, doch wohl öfter über die Schnur gehauen. Daher sollte am Tage nach der Hochzeit Bräutigam, Brautvater und Koch vor dem Stadtvoigte und Richthern erscheinen, und schwören, daß sie die Ordnung pünktlich befolget hatten, im Widrigen aber für die Uebertretung derselben Strafe erlegen.

Essen und Trinken stand früher überhaupt mehr in Würden wie jetzt. Es wurde fast als Geschäftssache und mit gewisser Feierlichkeit vorgenommen. Der Rath, die Geistlichkeit, die Aemter und Zünfte hatten dergleichen feierliche Speiseversammlungen, und bei Zusammenkünften in Amtssachen ward auch meistens gegessen. Der Rath schaffte die jährlich zu Weihnachten stattfindende Collation 1539 ab, jedoch sollte nun, der zu Rath erkoren ward, einen silbernen Becher — also doch ein Trinkgeschirr — 40 Mark mit Macherlohn an Werth, dem Rath verehren. Seit 1548 ward baar Geld dafür gegeben. — Allein bei solchen Gelägen überschritt man auch bald das Maaß. Vorzüglich mußte der Bischof der Geistlichkeit die Völlerei bei Zusammenkünften der Brüderschaften ausdrücklich verbieten.

Die gedachten Brüderschaften sind dem Mittelalter eigenthümlich und auf noch jetzt bestehende bürgerliche Einrichtungen von Einfluß gewesen. Von ihnen ist bereits p. 67 ff. die Rede gewesen.

Blos weltliche Brüderschaften waren: die Schüzzenbrüderschaft und die Constancengilde. Erstere hieß auch Fraternitas St. Georgii oder die Schütten. Sie ward bei der Reformation aufgehoben, und hatte, wie andere weltliche Gilden, einen eignen Altar mit Vicar in der Kirche, auch einen eignen Kirchenstand. Von ihrem Einkommen erhielt die nunmehr lutherische Kirche 23 Mk. 12 ßl.; allein das Einkommen der Constancengilde von 25 Mk. erhielt die Stadt.

Die heutige Schützengilde, die St. Johanniszunft und die Priesterbeliebung sind späteren Ursprungs, jedoch nach dem Beispiel der alten Brüderschaften er-

richtet. Ihr Hauptzweck ist aber Beerdigung der Leichen. Die Johanniszunft entstand 1635. Sie sollte in Pestzeiten die Todten zu Grabe tragen, indem es sich ereignet, daß oftmals Eltern ihre Kinder auf ihren eigenen Schultern hatten zur Erde bestatten müssen, welches erbärmlich und jämmerlich anzusehen gewesen. Das Alter der heutigen Schützengilde läßt sich nicht angeben. Bogislaff XIII. scheint sie besonders begünstigt zu haben. Das Schützenhaus ist 1751 erbauet; die Stadt schenkte das Holz dazu.

Der Hausrath der Alten war einfach; Stühle waren hier wohl wenig, meistens Bänke. Steingut war nicht bekannt, man lieset aber von zinnernen Schüsseln und Kannen. Wo ein silbernes Geräthe vorhanden war, ward es als Familien-Eigenthum heilig gehalten. Der schwarze Mantel war noch vor hundert Jahren die bürgerliche Ehrentracht, ohne welche kein Bürger sich öffentlich sehen ließ. Eine Kleiderordnung scheint aber in dem sonst ordnungsvollen Mittelalter hier nicht zu Stande gekommen zu sein.

Die vormalige Strafe der Unhöflichkeit mag heutiges Tages etwas strenge erscheinen. Nach der städtischen Bauersprache besteht sie in 20 fl., wer diese nicht erlegen kann, dem wird die Höflichkeit durch Anschließen in den Block, Umhängung der Schandsteine und Stadtverweisung beigebracht. Unter unhöflichen Leuten werden aber Injurianten, welche den Fürsten, die Obrigkeit und andere vornehme Personen beschimpften, verstanden, welche man gleich gefänglich einzog, aber doch auch gegen zwei Bürgen wieder auf freien Fuß stellte.

## Die bürgerliche Nahrung Betreffendes.

Der älteste Nahrungszweig der Stadt war Ackerbau und Viehzucht. Ist zwar beides eigentlich kein bürgerliches Gewerbe, und in der Landespolizeiordnung den Städtern untersagt, auch in der Polizeiordnung für Barth von Bogislaf XIII. bestimmt, daß die Aemter, nämlich die Handwerker und Krämer, keinen Ackerbau treiben sollen; so sind doch wohl hier, wie wohl im ganzen Lande, solche Verbote nie beobachtet worden. 1723 errichteten die Ackersleute eine Rolle unter sich, und 1794 ward von der Königlichen Regierung eine Commission niedergesetzt zur Unterstützung der hiesigen Agricultur. Noch bearbeitet jeder sein Stück Acker wie es ihm gut deucht, nur nach dem Erndtefest darf niemand es wehren, daß allerhand fremdes Vieh darauf geweidet wird.

Die Müllerei ward zuerst, wie heutigestages die Rhederei, für Rechnung derer getrieben, welche sich ein Mühlenantheil erworben hatten, und mochte für einen Einzelnen der Werth einer Mühle zu hoch sein. Nachher kaufte die Stadt alle Mühlen an sich z. E. die Mühlen vor dem langen Thor 1602 und 1607. Die Dammühle 1594 für 400 fl., hat sie aber im Verlaufe der Zeit wieder abgestanden. Auch Gastwirthschaft ward sonst in eignen Stadtbuden und in der Stadtwage für Rechnung der Commüne getrieben.

Im Jahre 1575 kaufte der Rath von dem Kanzler Bernhard Macht, mit dem Privilegio exclusivo die von ihm vor drei Jahren neu angelegte Apotheke für 650 fl. und ließ sie für Rechnung der Stadt mit großem Schaden administriren. Aqua vitae, Wein und Gewürz durfte nur auf der Apotheke und im

Rathskeller verkauft werden. 1591 verkaufte die Stadt selbige an Peter Cizow für 306 fl., der sie bis 1617 behielt. Von dessen Erben kaufte der Rath die Apotheke wieder für 500 Mk., und überließ sie für denselben Preis an Nicolaus Wandesleben, welcher für die Wohnung und den Garten jährlich 20 fl. an die Stadt, so wie bei der jährlichen Feuerfahrt 2 Stübchen Claret an den Rath geben sollte. Im Jahre 1676 ging die Apotheke wieder ein, und erst 1706 ward sie wieder eingerichtet. 1793 verlegte der Apotheker W. E. Bindemann selbige vom Rathhause, wo sie sich bisher befand, nach dem Hause in der langen Straße, in welchem sie noch heutigestages ist.

Die Bierbrauerei darf hier nur von Mitgliedern der Brauer- und Kaufmannscompagnie, wenn sie zugleich Besitzer eines mit der Brauereigerechtigkeit bewidmeten Hauses sind, betrieben werden. Nach der Rolle der gedachten Compagnie vom Jahre 1803 befanden sich 18 solche Brauhäuser in der Stadt, die Berechtigung soll aber durch 10jährigen Nichtgebrauch verloren gehen, und deren Zahl überhaupt auf 16 reducirt werden. — In der Vorzeit dagegen war fast in jedem Bürgerhause eine Braupfanne, und wer Geld anleihen wollte, erlangte immer am ersten seinen Zweck durch Verpfändung derselben. Die Kirche besonders streckte häufig den Bürgern Geld darauf vor. — Auch der Hopfenbau ward eifrig betrieben, auf Alkuhn war ein eigner Hopfengarten (ortus humuli) (?) Allein schon im Jahr 1544 suchte man wegen der daraus entstehenden Feuersgefahr das Brauen zu beschränken, und auf den Antrag des Raths befahl Philipp I., daß niemand aus den Aemtern und Handwerkern, auch keiner der im

Buden, halben Erben oder solchen Häusern wohne, die von Alters zur Brauerei nicht berechtigt gewesen, oder auch dazu nicht gebauet, eingerichtet und gesichert worden, sich mit dem Bierbrauen beschäftigen solle. Das Barthsche Bier erlangte eine Art von Celebrität, die noch sprüchwörtlich bekannt ist. Wahr ist es, daß es in Rostock, Lübeck, Kopenhagen, Riga, Anclam, Grimmen, Demmin getrunken wurde, und in mehreren dieser Städte — ja sogar auch in Marseille soll es der Fall sein — befanden sich zu diesem Zweck eigne Barthsche Keller. Wallenstein verlangte vor Stralsund Barthsches Bier zur Stillung seines Durstes, und hiesige Geistliche schickten selbiges als ein willkommenes Geschenk ihren Vorgesetzten nach Stettin, die die ächte Barthsche Couleur des Getränks besonders schätzten. Der Verfall der hiesigen Bierbrauerei trat schon vor mehreren Jahrhunderten ein. Als Ursache desselben wird angegeben, daß man auswärts auch angefangen, dergleichen Bier zu brauen. Es ward also an auswärtigen Orten das hiesige Bier, welches seine besondere Beschaffenheit hatte und von den übrigen Bieren verschieden war, nachgemacht. Worin die besondere so beliebte Beschaffenheit des hiesigen Bieres bestanden habe, ist nicht nachzuweisen.

Im Jahre 1689 erhielten die Brauer eine eigne Rolle, worin auch das Umbrauen vorgeschrieben ward, selbiges ward durch einen Befehl der Kngl. Regierung do. Stettin den 23. November 1696 wiederholt anbefohlen. Allein dieses half dem Verfalle dieses Nahrungszweiges nicht ab. 1740 wurde die Brauercompagnie mit der Kaufmannscompagnie vereinigt.

Man kannte vor hundert Jahren hier noch keinen Handel. 1544 erhielten die Krämer eine Rolle, zu ihnen wurden jedoch auch die Riemenschneider und Beutler gezählet. Vor 1728 kauften alle Handelsleute hieselbst ihre Waaren in Rostock ein, und setzten ihr Korn und Bier in Stralsund ab. Als einige anfingen mit Wein, ausheimischem Biere und Gewürz zu handeln, ließ der Apotheker Frölich kraft seines ausschließlichen Privilegiums zum Handel mit solchen Sachen ihre Vorräthe in Beschlag nehmen, es erhob sich ein langwieriger Proceß deshalb, der bis an das Reichskammergericht gedieh, nachdem er in erster Instanz günstig für ihn entschieden war (1623).

Im Jahre 1726 ward zuerst Getreide mit großen Schiffen von hier versendet, besonders nach Schweden, nachdem den Schwedisch-Pommerschen Einwohnern auf alle mit eignen Schiffen aus- und eingehende Waaren die ganze oder halbe Freiheit bei den hiesigen Licentkammern gegeben war, auf gleiche Weise, wie die Schweden sie im Reiche Schweden genossen. Der Kaufmann Jochim Meincke hieselbst war der erste, der Korn nach fremden Ländern sandte, und von ihm soll der größte Theil alles in den Jahren 1727—1750 von hier versegelten Getreides abgesendet sein. Seit dem amerikanischen Kriege war der hiesige Kornhandel am blühendsten.

Zugleich mit Handel und Schifffahrt hob sich auch der Schiffsbau. 1726 wurden die ersten Seeschiffe an der Barthe erbauet und 1734 eins von 52 Lasten. Wegen des seichten Wassers können große Schiffe nicht bis an die Brücke vor der Stadt gelangen, obgleich diese Brücke schon 1602, nachdem

die Fluth sie zerstört, von dem Camerarius Georg Stagen, welcher einen Kornhandel auf kleinen Schiffen trieb, an einen bequemern Ort angelegt war. Früher befand sie sich grade gegen das Fischerthor, wo das Wasser noch weniger Tiefe hat, als an ihrer gegenwärtigen Stelle. Noch im Jahre 1724 hatten Barth und der Zingst unter ihren 61 Schiffen keins über 4 Last. Als nun 1728 mehrere hiesige Bürger ein von ihnen selbst erbauetes größeres Schiff nach Stockholm befrachten und es nicht weit von dem Gellen belegenen sogenannten Barthschen Tief beladen wollten, ward ihnen dieses von dem General-Gouverneur untersagt, weil solche Abladungen von Barth nie geschehen wären, und die Stadt erst ihre Berechtigung dazu darthun müsse.

Das Fahrwasser zu verbessern, hat man schon lange auf Mittel gedacht. Der Magistrat brachte 1728 in Vorschlag:

1) die Wiedereröffnung des Straminker Tiefs, welches 1625 durchgebrochen sei. Es ging nämlich ein Arm des Meeres in der Gegend des heutigen Müggenburg in den Barther Bodden*), und mag vielleicht die Meinung gewesen sein, diesen, welcher versandet, wieder aufzuräumen;
2) die Aufräumung des Prerower Stroms. Derselbe ist das eigentliche von der Natur der Stadt Barth angewiesene Fahrwasser. Schiffe, welche von Prerow ausgehen, würden in wenigen Stunden den Sund erreichen können, ohne Rügen umsegeln zu dürfen. Früher mit

*) Anm. Früher Strommeke (Strömchen) benannt.

den kleinen Schiffen segelte man daher immer durch den Prerower Strom, und war 1325 zum Besten der Stadt verordnet, daß Schiffer, welche in Prerow ein Zeichen vorwiesen, zum Beweise, daß sie von Barth kämen, in Prerow keinen fürstlichen Zoll bezahlen sollten, Beweis genug, daß der gewöhnliche Weg von Barth zur See Prerow vorbei ging.

3) Die Ausbaggerung der Zarrentiner Bülten, welche jedoch noch kostbarer und minder nützlich wäre, als die Schiffbarmachung des Prerower Stroms.

Schon oben (S. 110) hat der sel. Verfasser der ehemaligen Fürstl. Buchdruckerei hieselbst gedacht. Sie hat ihren eigenen Geschichtschreiber in Oelrichs (Historische Nachricht von der vortrefflichen ehemaligen fürstl. Buchdruckerei zu Bard in Pommern. Alten-Stettin, 1756) gefunden. Wir rücken hier die Nachrichten von derselben ein, die Mohnike in der: Geschichte der Buchdruckerei in Stralsund. Strls. 1833. 4, S. 6 u. 7 giebt:

„Die Stadt Barth hatte nur 22 Jahre eine Buchdruckerofficin; es war diese jedoch von der Art, daß sie mit jeder andern ihr gleichzeitigen in Pommern verglichen werden konnte, so wie sie denn auch die einzige ist, von der wir ein vollständiges Verzeichniß der in ihr erschienenen Schriften besitzen. Dieses Verzeichniß verdanken wir dem Fleiße des unermüdeten Dr. Johann Carl Conrad Oelrichs. Im Jahr 1582 erschien das erste bekannte Buch in dieser Officin und 1604 das letzte. Der Stifter und Erhalter derselben war der die Wissenschaften liebende Herzog Bogislav XIII., der bis zum Jahr 1604 als

Beherrscher jenes Theils von Pommern in der Stadt Barth residirte, bis er in dem gedachten Jahre die Regierung zu Stettin antrat und seinen Hof dorthin verlegte, wo er 1606 starb; der Hauptbeförderer der Anstalt aber war der Lehrer seines Sohnes Philipp Julius, der fürstliche Rath Dr. Martin Marstaller, dessen Schriften, so wie einige unter seines Zöglings Namen erschienene, auch in dieser Officin gedruckt worden sind. Sie führt den Namen der fürstlichen oder Hofofficin (officina principis, officina ducalis, officina aulica). Der Herzog nahm die Druckerei mit sich nach Stettin, und es scheint als wenn der Hofküster Samuel Eyrer das Geschäft daselbst noch eine Zeitlang fortgesetzt hat; nach P. Rudolph in der Chronik: „Der Pommersche Greif," kaufte König Gustav Adolph von Schweden sie im Jahre 1631 und schickte sie durch Philipp Horn nach Dorpat; Oelrichs vermuthet, sie sei im Jahr 1699 bei Verlegung der dortigen Hochschule nach Pernau mit dahin gewandert. Als erster Arbeiter in dieser Officin kommt Andreas Seytner vor bis 1586; von 1588 an nennt sich der schon oben erwähnte Hans Witt oder Johannes Albinus. Die beiden in dieser Officin erschienenen Hauptbücher sind die Ausgabe der plattdeutschen Bibel, 1588 in Quart, bestehend aus drei Theilen, und die plattdeutsche Uebersetzung von Luthers Hauspostille 1589, groß Quart. Außer diesen beiden Büchern besitze ich noch die gleichfalls in dieser Officin erschienene Ausgabe von Balthasar Russoven Chronica der Provinz Lyfflandt, 1584; den Tractat von der Erbsünde im Menschen nach Adams Fall, Bekentnus des Synodi zu Bardt, Anno 1584 am 18. Nouembris, die Pommersche Gerichtsordnung 1590,

und die peinliche Halsgerichtsordnung 1590. Von lateinischen Classikern sind in dieser Druckerei erschienen des Terentius Comoediae sex nach der Ausgabe von Philipp Melanthon und Erasmus von Rotterdam 1589 in Octav, und der Cornelius Nepos, welchem Tacitus Leben des Agricola nebst mehreren andern neuern Schriften die alte Geschichte betreffend angehengt sind, 1590, in Octav; außerdem des Petrus Victorius lateinische Uebersetzung von Aristoteles Rhetorik 1592 in Quart; so wie in eben diesem Jahre des Natanael Chyträus Exercitationes styli nach Priscians Progymnasmata aus Hermogenes. Von dem 1591 daselbst gedruckten Gesangbuch habe ich schon anderswo gesprochen. Ein genaues bibliographisches Verzeichniß sämmtlicher zu Barth gedruckten Bücher, die alle außerordentlich selten sind, findet sich, wie gesagt, bei Oelrichs."

Viele von den hier gedruckten Büchern bewahrt noch jetzt unsere Kirchenbibliothek.

## Zur Geschichte der Verfassung.

Die städtische Verfassung Barths gründet sich auf die Privilegien der Landesherren, auf das lübsche Recht und folgende Statuten, nämlich: die Bauersprache, die Polizeiordnungen von Philipp I. (1584), Bogislaf XIII. (1597) und Philipp Julius (1619), auf eine Resolution der Herzogin Agnes (13. Februar 1626), auf die Commissionsrecesse vom 19. Juli 1682 (Dähnert Bd. 2. p. 367.), 1706, 1727 (von der Kngl. Regierung confirmirt den 19. Febr. 1727; der Receß selbst ist vom 15. Decbr. 1722. Dähnert Th. 8. p. 332) und 1776; auf den Contributionsmodus vom Jahr 1779 (bestätigt 1780);

auf die Instruction der Raths- und Stadtämter vom Jahr 1805; auf das Zinsensteuerstatut vom Jahre 1807; endlich auf einige Beschlüsse des Raths und der Bürgerschaft und auf Herkommen.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß im Anfange, wie nur noch wenige Bürger waren, dieselben in Stadtsachen mitzusprechen hatten, und ohne Einwilligung der gesammten Bürgerschaft nichts beschlossen werden konnte. Daher werden auch in den fürstlichen Privilegien nicht blos die Stadt oder der Rath, sondern auch alle und jede Mitglieder der Bürgerschaft, zuerst gar alle Einwohner, als die Berechtigten angegeben. So heißt es z. E. in der ältesten Urkunde (S. 8.) von 1255: „unsrer geliebten Stadt Bart und allen ihren Bewohnern" (vendidimus dilectae civitati nostrae bart et *incolis suis omnibus*) indem wohl noch kein Rath constituirt und keine Bürger, sondern nur Bewohner der Stadt da waren, die sich das Grundstück in Gemeinschaft zum Besten der zu bildenden städtischen Commüne erwarben; oder vielmehr weil der Fürst den Rath und die Bürger als solche noch nicht anerkannt hatte, obgleich sie unter sich schon Rathspersonen erwählt, und die Rechte lübscher Bürger ausübten. In der Schenkungsurkunde über Müggenburg von 1290 heißt es: donavimus civitati Bartt et *incolis universis*. In der Urkunde über den Borngraben von 1293 erhalten die *universi inquilini* opidi nostri Bart vom Fürsten die fragliche Begünstigung. Alsdann wird 1306 der Commüne und den Bürgern — dilectis nostris burgensibus et communitati civitatis bart — verkauft, und die Kornabgabe wird burgensibus universis in civitate commorantibus erlassen; Zarnkevitz 1316 — dilectae civitati

nostrae Bart et omnibus inhabitantibus ibi nunc et in futurum — geschenkt. Unter den Rügianischen Fürsten ist also bis 1316 von keinem Magistrat die Rede, wahrscheinlich war also noch kein besonderer Magistrat da; die Stadtangelegenheiten wurden von allen Bürgern verhandelt.

Unter Wizlaff IV. werden zuerst (1317) die consules genannt und danächst bildete die städtische Verfassung sich aus. 1324 ward ein Stadtverlaßbuch eingerichtet und ein Rath bestellt. Deshalb giebt auch Wartislaff 1325 der Stadt (civitati) das Eigenthum des Binnenwassers, und „consulibus“ dem Rathe das Lübsche Recht auf selbigem. Es waren also erst bloße Einwohner vorhanden, darauf wurden Bürger erwählt, und zuletzt zur Handhabung des Lübschen Rechts ein Magistrat bestellt. In sonstigen Sachen stand aber dem Rath die allgemeine Bürgerschaft noch zur Seite. Noch zu Luthers Zeit wurden Beschlüsse in Stadtsachen nur in Form eines Vertrags des Raths mit der allgemeinen Bürgerschaft gefaßt, welche die Gemeine der Ehrsamen Bürgerschaft hieß. Da aber die Zahl der Bürger sich vergrößerte, es auch für die Bürger selbst beschwerlich und nachtheilig war, täglich in Stadtsachen zu berathschlagen, wodurch die Gewerbe, Ruhe und Ordnung sehr litten, so überließen die Bürger die Besorgung der städtischen Angelegenheiten einigen aus ihrer Mitte, damit sie selbst ihre Pflichten als Familienväter, welche für jeden doch die Hauptsache sind, desto besser obliegen können. Die Repräsentanten vertreten also auf diese Weise die allgemeine Bürgerschaft in Stadtsachen, und der Rath hat in solchen nur mit diesen zu verhandeln. Diese sind verpflichtet, in einem

eignen Protocollbuche alle Beschlüsse in Stadtsachen verzeichnen zu lassen, und solches jedem Bürger, der es für nöthig hält, sich von gemeinstädtischen Angelegenheiten zu unterrichten, vorzulegen. Findet ein Bürger nun, daß beide Collegien zum Nachtheil der Commüne gehandelt, so steht ihm frei, davon der Königlichen Regierung die Anzeige zu machen, und Abhülfe zu begehren, er darf aber nicht selbst abändern wollen, als ob kein Rath und keine Repräsentanten vorhanden wären, wie es öfter wohl versucht ist.

Die vormalige Achtmannschaft hatte Freiheits-Aecker, die am Vogelsange lagen, aber 1770 zur gemeinsamen Weide gezogen wurden.

Das Amt der Schneider, Schuster, Schmiede und Bäcker mußte sonst sein Siegel den Stadt-Schuld-Verschreibungen anhängen, sie weigerten sich dessen aber einmal, weshalb von der Landesbehörde diese Bestimmung aufgehoben ist. Indessen wurden diese 4 sogenannten Hauptgewerke 1779 bei Entwerfung des neuen Steuermodus zugezogen und ihr Consens dabei erfordert. In der Krämerrolle von 1544 wird den Alterleuten aufgegeben, alle 6 Wochen die Maaße und Gewichte zu revidiren. 1524 und nachher werden die „Werke" oder Gewerke bei Ertheilung der städtischen Privilegien zwischen den Rathmannen und der ganzen Gemeinheit genannt. Sonst findet sich nicht, daß Aemter je befugt gewesen, sich in gemeinstädtische Angelegenheiten zu mischen.

Kein Nichtbürger darf Grundstücke in der Stadt und deren Feldmark besitzen. Indessen gehört das Obereigenthum der städtischen Hausstellen sowohl als des Ackers hier in Barth der Commüne, welche sel-

dige in frühern Zeiten den Bürgern zu Lehn übertrug, wogegen die Bürger der Stadt zu Dienstleistungen verpflichtet waren. Der Verkauf und die Verlassung vor dem Rath geschah daher früher zum Zeichen der Belehnung mit Auflegung der Hand auf den Hut, und zur Anerkennung des Lehns wurde bei der Uebertragung desselben von 3 Thlr. Kaufgeld 1 ßl. an die Stadtcämmerei entrichtet. Seit 1761 hat dies aber aufgehört.

So wie die Stadt ein neues Ackerstück erwarb, ward solches wahrscheinlich unter die Bürger verlooset. Daher der Ausdruck: unum kavel agrorum; denn kaveln heißt: loosen. Ob den Bürgern ihr Antheil unentgeltlich gegeben, oder ob jeder verhältnißmäßig zu dem Kaufpreise beitragen müssen, ist nicht mehr zu bestimmen.

Ein Hauptrecht des Bürgers ist das Recht zur Betreibung bürgerlicher Nahrung. Namentlich ist die Schifffahrt und die Fischerei jedem Nichtbürger in der Bauersprache untersagt. Doch maßte sich die katholische Geistlichkeit auch bürgerliche Nahrung zu treiben an, und ward sie gezwungen kurz vor der Reformation, auch bürgerliche Lasten in diesem Falle zu tragen.

Die Wahl des Diaconus steht jetzt noch der allgemeinen Bürgerschaft zu. Jeder Bürger hatte auch das Recht auf dem Stadtfelde zu jagen. Herzog Bogislaff XIII. ließ ihnen (5. Juni 1575) das Jagen von der Kanzel untersagen. Der Rath appellirte zwar, setzte aber die Appellation nicht fort. Der Herzog dagegen gab das Schießen des Federwildes wieder frei. So blieb die Sache in fürstlicher Zeit, und Herzogin Agnes schlug der Stadt das Gesuch

um Gestattung der Jagd ab. Die Jagdliebhaber ließen sich aber nicht dadurch vom Jagen abhalten. 1731 klagte der Fiscus gegen die Stadt wegen unbefugter Anmaßung der Jagd, allein der Stadt ward die hohe und niedere Jagd auf ihrem Gebiet in dem Urtheil zugesprochen. 1782 untersagte der Magistrat in der Bruchordnung der Bürgerschaft das Jagen auf dem Stadtfelde, weshalb die Repräsentanten, Namens der allgemeinen Bürgerschaft beim königlichen Hohen Tribunal wider den Magistrat klagten, und das in der Bruchordrung enthaltene Verbot ward aufgehoben, so daß die Jagd auf dem Stadtfelde von jedem Bürger benutzt werden konnte.

Die erste Instanz in gerichtlichen Sachen war das Königliche Stadtgericht, welches aus einem Königlichen Stadtrichter und zwei Beisitzern aus dem Rathe bestand. Der Stadtrichter durfte verfassungsmäßig keine Rathsperson sein, da das Amt aber seinen Mann nicht nährte, so hatte die Königliche Regierung selbst es dem Magistrat an Hand gelegt, eine der gelehrten Rathspersonen zum Stadtrichter in Vorschlag zu bringen. (Stadtreglement vom 19. Februar 1727.) Vor dieses Gericht gehörten alle Sachen unter 50 Thlr. an Werth *). Nach einer Verordnung der Fürstin Agnes von 1626 hatte dieses Gericht auch die Jurisdiction in den Hospitälern, doch wurden die Strafgefälle den Hospitälern berechnet. Ihm ist diese Jurisdiction aber durch rechtskräftige Entscheidung des Consistoriums genommen. Allein dabei ist gedachte Verordnung, welche ein Instrumen-

*) Nach der Gerichtsordnung vom Jahre 1599 und der Instruction für die Stadtämter von 1805, nur bis zu 25 Thlr.

tum noviter repertum ist, nicht berücksichtigt. Sie bestimmt die Jurisdiction des Stadtgerichts folgendergestalt:

und gehören vor dem Stadtvoigt und dessen Adsessoren in erster Instanz alle Sachen und Klagen ohne Unterschied, und unangesehen, ob dieselben von Maleficien und Contumacien, oder auch sonsten woher rühren, wie auch alle Strafen und Mulcten, sie haben Namen wie sie wollen, sie fallen in oder außerhalb der Stadt in der Stadt Gütern, von Einheimischen oder Fremden, oder auch von der Stadt Unterthanen oder Cämmereigütern, durch den Stadtvoigt eingefordert und dem Landesherrn zur Hälfte berechnet werden.

Eine spätere Anzeichnung bestimmt die Jurisdiction des Königlichen Stadtgerichts folgendermaßen: „Fürs Niedergericht gehören: 1) alle peinliche Sachen; 2) alle Injuriensachen, da nicht bürgerlich geklaget; 3) alle Schuldsachen von 50 fl. und darunter; 4) alle Arresta auf Güter in der Stadt Gebiet belegen; 5) die gerichtliche Aufbietung und Verfolgung der Pfänder, beweg- und unbeweglicher. — Exemt sind: die Rathspersonen und deren unmittelbare Diener, der Baumann oder Pensionar auf dem Rathshofe, die Träger, die Thorwärter, der Hausmann, der Bader, der Ziegelmeister, Freischlächter und andere, und haben die Cämmerherrn darüber die erste Cognition, oder da die Sachen wichtig, verweisen dieselben es für den ganzen Rath, es werden die Sachen auch wohl zu Bürgerrecht für den Lübschen Baum verwiesen.

Es gehören auch für das Niedergericht nicht die

gewaltsamen Thaten, so auf dem Kirchhofe, Markte, im Rathhause, Stadtkeller, Brod- und Fleisch-Scharren, zwischen den Stadtthören, an den Stadtmauern, am Bollwerk und der Brücke geschehen."

Schon 1325 verspricht Herzog Wartislaf, so oft es nöthig, einen Stadtvoigt (advocatum) hier zu bestellen. Damals hieß derselbe: Herrmann Rosenwater. Es befand sich auf dem hiesigen Schlosse auch noch ein fürstlicher Hauptmann, welcher außer den Administrationssachen bisweilen auch gerichtliche Angelegenheiten besorgen mußte, nämlich in den fürstlichen Aemtern. Bogislaff XIII. citirte 1604, als er die Stettinsche Regierung antreten sollte, die gesammte Ritterschaft aufs hiesige Schloß, so wie auch Bürgermeister und Rath der Stadt, und bestellte in deren Gegenwart seinen Hauptmann Oswald Schwabe und Martin Marschall zu Räthen und Christoph Ockel zum Secretair, welche in wichtigen Rechtssachen mit dem Hauptmann zu Franzburg und Achatz Morder entscheiden sollten. Der Recurs an den Landesherrn blieb offen, auch sollten alle Befehle, die etwa von Wolgast gesendet werden möchten, dem Herzoge nach Stettin in Original, oder doch in beglaubigter Abschrift übersendet werden. Mit diesem, auf solche Art eingesetzten Hofgerichte hatte das Stadtgericht mehrere Jurisdictionsstreitigkeiten. Im Jahre 1611 ward die Leiche eines gewissen Balzer Rhan im Binnenwasser gefunden. Das Stadtgericht unterzog sich der Untersuchung der Sache und ließ die Leiche besichtigen, welche Oswald Schwabe aber „arrestiren" und auf das fürstliche Schloß bringen ließ. Hiedurch entstand ein Proceß über die Jurisdiction auf dem Binnenwasser zwischen der Stadt und dem Hofgericht. Chri-

stoph Balke, ein fürstlicher Hausbediente, hatte Korn ausgeschifft, ohne es vorher in der Stadt zum Verkauf zu stellen. Dadurch ward dieser Streit aufs neue angefacht. Auch wegen des Hexen-Verbrennens kam die Stadt mit dem Hofgericht in Proceß, wodurch dieses christliche Werk auf mehrere Jahre ins Stocken gerieth, und die Stadt viele Kosten hatte.

Der Rath bildete die Appellationsinstanz, und die erste Instanz der von dem Stadtgericht eximirten Personen und Sachen, mit Ausnahme der Königlichen Beamten, deren forum das Königliche Hofgericht und der Geistlichen, deren Gerichtsstand das Königliche Consistorium war.

Die älteste Steuer ist die Censur. Bei eintretendem Bedürfniß wurde die gesammte Bürgerschaft einzeln abgeschätzt. Solche willkürliche Steuervertheilung veranlaßte viele Unzufriedenheit in der Bürgerschaft, besonders da alle Magistratspersonen von der Censur gesetzlich frei waren. Darauf ward die Contribution eingeführt. Es ward ein Stadtcataster angefertigt, worin die Häuser verzeichnet und in Erbenstand gesetzt wurden. Man hatte Häuser von einem ganzen, halben, viertel, achtel, sechszehntel Erbe, und für jedes Erbe ward ein gewisser Abgabensatz festgestellt. Dieses geschahe zuerst 1577. Allein die Sache kam erst 1667 zur Ausführung, bis dahin ward das Erforderliche doch noch durch die Censur zusammengebracht. Jetzt ward aber ein Steuerregister nach Erben, Aeckern und Censur eingerichtet, welche letztere noch bis 1780 fortdauerte. Nun ward aber die sogenannte Contribution allein erhoben. Sie wurde von einem ganzen bewohnten Erbe auf 24 ßl., von einem wüsten Erbe auf 12 ßl. und von einem Mor-

gen Acker auf 1¼ ßl. quartaliter festgesetzt. Zur Erhebung derselben ward ein Stadtcollector vom Rath und der Zwölfmannschaft erwählet.

Die Stadtzulage oder Accise erhob Barth, wie andere Städte dieser Provinz, schon seit dem 16ten Jahrhundert. Sie war den Städten hauptsächlich zur Tilgung ihrer Schulden und zur Aufrechthaltung ihres Etats vom Landesherrn bewilligt. In dem neuesten Stadtreceß ist diese Zulage näher bestimmt, und ausgedehnt. Man hat zu unterscheiden:

a) Die Stadtscheffelaccise. Nach gedachtem Receß soll von jedem Scheffel Waizen, Roggen und Branntweinschroot, der zur Mühle geschickt wird, außer der alten Stadtzulage ½ ßl. bezahlt werden. Endlich erhielt die Stadt halb so viel, als die Abgabe an den Fiscus betrug. Nach einer 6jährigen Fraction hat die Steuer 1740 Thlr. Pommersch Courant jährlich eingebracht. Es war vom Waizen 3 ßl., vom Malz 3 ßl., vom Branntweinschroot 2½ ßl. vom sonstigen Getraide 2 ßl. à Schfl. erhoben. Die vorthorschen Bürger zahlten die sogenannte Quartalaccise, die ebenfalls nach 6jähriger Fraction jährlich gebracht hat 68 Thlr. Der Collector erhielt ein Gehalt von 68 Thlrn., und der Stadtwäger für jeden Scheffel noch ¼ ßl. vom Contribuenten. Die Stadt benutzte die Königl. Waage, wofür sie den Königlichen Beamten die Thorbuden einräumen, und selbige unterhalten mußte.

b) Die Stadtzulage im engern Sinne. Darunter sind folgende, durch gedachten Receß eingeführte Abgaben begriffen:

aa) von allen Kaufmannswaaren, die eingehen, ½ pro Cent des Werths;

bb) von der ausgehenden Last Waizen 16 ßl., Roggen und Erbsen 14 ßl.; Gersten, Malz und Hafer 12 ßl.;

cc) von allen übrigen Waaren und Consumtibilien, so eingehen, die Hälfte von dem, was nach der Königlichen Consumtionssteuerordnung davon gegeben werden muß;

dd) in Marktzeiten von fremden Kaufleuten 1 pro Cent ihres Erlöses, so wie ein Stellgeld für ihre Buden auf dem Markte.

Diese Stadtzulage (sieh b) brachte jährlich mit der Schlachtaccise und Wintersaatsteuer, welche nach der Bestimmung sub cc eingehoben wurde, 375 Thlr. Die Einnahme geschah durch den Königlichen Accise-inspector, den die Stadt besonders dafür salarirte.

Noch erhebt die Stadt vom verschifften Getreide seit 1726 ein Brücken- und Dammgeld.

## Pflichten und Rechte der Stadt.

In älteren Zeiten waren die Bürger nur der Stadt, von welcher sie ihre Besitzungen zu Lehn erhalten hatten, zur Heeresfolge verpflichtet, und an Steuern ward nur eine Ohrböre gegeben, und diese nicht aus Verpflichtung, sondern aus freiem guten Willen. Die Stadt erlangte ihre ersten Besitzungen als volles Eigenthum, ohne deshalb dem Landesherrn (dominus terrae) dienstbar zu werden (sine servitio aliquo faciendo), und als der Fürst die Ohrböhre einem seiner Lehnsleute, Unko von Altuhn, abtrat, wollte die Stadt sie nicht ihm, sondern nur in die fürstliche Kammer erlegen, welcher Zwiespalt durch die Stralsundischen Bürgermeister Pritbör (Prigbuer) von Vilmenitz, Ludwig Kabolt, und Maren Bük,

welche zugleich fürstliche Lehnmänner (milites) waren, dahin verglichen ward, daß die Stadt, um von dem von Alkuhn los zu kommen, dem Fürsten eine Summe Geldes erlegte. Dagegen erkennt der Fürst ausdrücklich an, daß die Stadt diese Ohrböhre (viginti morcas denariorum) ea proprio arbitrio ac bona voluntate dare consueverit, d. i. aus eignem Geheiß und gutem Willen zu bezahlen pflege (1304). Diese Ohrböre ward aber 1448 dennoch einem Priester zu Demmin für 250 Mk. sundisch verpfändet, und dem Rathe nur der Vorkauf vorbehalten.

So lange die Stadt auf diese Weise vom Landesherrn unabhängig war, durfte sie nur wenig Schutz von ihm erwarten. Sie befestigte sich also selbst mit Mauer, Wall, Graben und Thören. Mit der Mauer war sie noch nicht zu Stande gekommen als sie (1325) dem pommerschen Herzoge anfiel. Wartislaff verheißt ihr also dabei seine besondere Hülfe, und erlaubt ihr auch, ein Vertheidigungswerk (propugnaculum) vom hiesigen fürstlichen Schloßhofe abzubrechen und zur Befestigung anzuwenden (s. S. 31) wobei er zugleich verspricht, binnen einer Meile von Barth keine Festung anzulegen, aus welcher die Stadt befehdet werden könnte. Im Stadtverlaßbuche kömmt erst 1398 die Stadtmauer vor. Diese Festungswerke wurden sorgfältig bewachet. Um vor Ueberfall gesichert zu sein, hatte man in einem Hause in der Stadt (domus hoghewardhe dict.), so wie auf der erhabendsten Stelle von Alkuhn, noch späthin die Wartburg (mons wärdborg) genannt, einen Wachtposten und vor dem Thore befanden sich auch Posten (vigilatores), auf welche sich ein Paragraph der Bauersprache bezieht, welcher hochdeutsch lautet:

Wir gebieten jedem, der pflichtig ist Posten zu stehen, daß er es in Person thue, und dem, der im Thore sitzen soll, daß er gegenwärtig sei, sobald das Thor aufgeschlossen wird ꝛc.

Uebrigens waren alle Bürger bewaffnet, und auch noch eigne Kriegsleute vorhanden. Zuerst hießen sie: sagitarii, nach Erfindung des Schießgewehrs: Schützen.

In früherer Zeit fehlte es der Stadt nicht an Fehden. Im Jahr 1330 verband sich der Rath um die Stadt dem rechtmäßigen Landesherrn zu erhalten und zur Sicherheit gegen äußern Ueberfall mit Heinrich Bitzen und Gottfried Dotenberg auf Retebritz (Dabitz) mit allen ihren Freunden und Gönnern, auf die sie nur irgend Einfluß haben. Das Fürstenthum Rügen, wozu Barth damals gehörte, war von den Meklenburgern erobert (S. 36 ff.), dieses Bündniß scheint also wider dieselben gerichtet gewesen zu sein. Im Jahre 1392 hatte die Stadt eine Fehde mit Vicke Moltke wegen eines Schulddocuments, welche vom Herzog Wartislaff und dessen Räthen, und von den Herzogen Johann dem ältern und Johann dem Jüngern von Meklenburg dahin vertragen ward: daß der Rath das fragliche Document dem Vicke Moltke jederzeit auf Erfordern auszuantworten habe, dieser es aber durch zuverlässige tüchtige (biderue) Leute aufbewahren lassen sollte. Dieser Vertrag ward auf der Hohen Brücke vor Damgarten gestiftet, bei der man also vielleicht schon schlagfertig stand.

Zu diesen Zeiten hatte sich aber der Begriff der Landeshoheit hier schon weiter ausgebildet; man glaubte den Herzogen von Pommern schon Steuern und Kriegsdienste schuldig zu sein. Unter ihnen wur-

den sowohl von Seiten der Stadt als auch von Seiten der herzoglichen Räthe die Barthschen kampffähigen Personen bisweilen gemustert. Die Mannschaft mußte sich auf eigne Kosten rüsten, um den Aufgeboten des Herzogs Folge leisten zu können, und die Aemter das Feuergewehr anschaffen. In der Krämerrolle von 1544 heißt es:

> Item wenn he disse Utrichtinghe gedhan heft, schall he ock baven dit alle noch verplichtet syn, sülvander einen haluen Haken, de ghudt ist mit aller noturft fertig tho holden, Schall ock vor syne egene Person tho sinem live ein ghudt knechtig Harnesk allewege ferdig vnde bereit hebben.

Es ist noch der Anfang einer alten Musterrolle vorhanden mit der Aufschrift:

> Anno dmi. M. Vc. liiij. duredaghes vor viti, harnsch, Krygesrüstunge, geschütte vnde wacht beschreuen.

So viel aus diesem Bruchstücke ersichtlich, hatte das Schusteramt 2 ganze und 1 halben Haken; das Schneideramt 1 ganzen, 1 halben Haken und 1 Feldrohr. Dann folgt ein Namensverzeichniß der gerüsteten Mannschaft, deren die davon nur noch aufbehaltene erste Seite 42 Mann enthält.

Zufolge der Wichmannschen Chronik war 8 Jahre früher (1546) durch Ulrich Schwerin hier Musterung gehalten, und da es an großen Geschützen hier gemangelt, habe J. F. G. und Herr das Ciborium aus der Kirchen, so 2½ Schꝏ gewogen erlaubet, und ist von den Bürgern so viel dazu verehret, daß 6 Stück Geschütz haben gegossen werden können; haben geko-

stet 391 Mk. 7 fl. — 1547 sind noch 2 kleine Büchsen gegossen, die 232 Mk. sundisch kosteten.

Eine Verordnung der Landesherren ohne Datum über eine Rüstung der Stadt, wahrscheinlich noch etwas jünger, mag hier ihre Stelle finden.

„Denkzettel und Verzeichniß, was v. g. h. einem Ersamen radt zu Bardt vor sich selbst vnd bey Iren mitbürgeren zu verschaffen angezeigt.

Weil die rete gesehen, das diese stadt foller lewte vnd feiner junger bürger, So haben sie dieselbige auf den fal der not zu drithalb hundert mannen angeschlagen, vnd die weren ausgetheilt wie vholget:

Iᶜlx (160) Man sollen gerüstet sein mit langen spiessen, knechtischen Harnisch, als rügken und brustle, ringkragen, armzeugen vnd stormhuet, und kurzen knechtischen Degen;

xxx (30) hellebartierer mit gleichen harnischen;

l. (50) man sollen haben guete länge Nürnbergische röre vnd halbe haken, sollen kein harnisch, allein ringkragen, parkenett und armschienen, dergleichen reppiere oder lange reütlinge antragen.

Dieweil m. g. h. gerüste pferde auch zu haben schuldig, so sollen sie zu zwei gepürenden vnd auferlegten malen als xvi pferden verdacht sein, sollen haben furspiesse, rügken und krebs, knieköpfe, armzeuge, hauptharnische, selen, koller, schürzen, flanckeren, henschen vnd andere zugehörung.

Mit den vier rüstwagen vnd dafür gehörenden pferden werden sie sich nach der gepür schicken.

Vier quartierschlangen werden sie, wie davon geredet und verabschiedet, gießen lassen.

An kraut und lot ist hie mangel befunden wor-

den, vnd man des nicht geraten mag, darumb so wird ein radt acht tonnen guets pulvers zum forderlichsten, als es geschehen kann, verschaffen vnd einkauffen, vnd sich nicht allein mit dem vnd allem was zur Kriegsrüstung vnd ernste gehörig, gefaßt machen, dan In zeit des friedens soll man gedenken, was zum kriege vonnöten sein wolle.

Das Fenlin, so man zu dießem mhal gebrauchet, ist zu klein, darumb soll ein radt zu einem newen verdacht sein, und dazu siebenzig ellen schwarz vnd goltgelben Zindel kauffen, sol solches also gemacht und ausgezieret werden, daß es X Schuhe an der höhe und sechs ellen an der Flucht oder lenge habe. Was sonsten mer von nöten, darzu werdt ein radt Ihrer bescheidenheit nach selbst wohl verdacht sein, vnd sich dasselbige zu verschaffen wißen."

Daß aber die hiesige Mannschaft vom Landesherrn auch wirklich zu Felde gerufen ward, beweisen mehrere noch im Original vorhandene Befehle desselben.

Der älteste von Bogislaff X. lautet:

an den Ersamen vnsen leuen getruwenn Borgermester vndt radtmann vnnser Stadt Barth:

Bugschlaff van gades gnaden to Stetin pamern Cassubenn der wenden hertog vnde forste to Ruyen.

Vnsen grodt touoren Ersame leue getruwenn. Vns sinth grote vnde merklike saken to vnde vngeratten, darann vns vnde vnnser herschop nicht weynicht sunder groth gelegen is, dar vme de notorft erfordert eyn vpboth to donde vnde In retschop to sittende, derwegen is vnse erstlike bogeren, gy Juw mit knechten, perden, Harnsch, wagen, ersen, schüppen, Spaden

vmde Ock in retschop setten vnde wen wy juv auermals scrivende werden, dat gy denne vp dat aldersterkeste zo gy konen to vns kamen an den ende vnde steden, dar wy juw bescheiden werden, vnde nicht anders holden by vorlusch Juwer priwilegia, dat is vnse ganzlike tovorlath In gnaden to erkennen. Dat: Barth am Dage Dionisii Im xVC. vnde drüdden Jare."

Der Herzog hatte sich zu dieser Zeit mit der Stadt Stettin entzweiet, weshalb dieses Aufgebot wohl wider dieselbige gerichtet war. 1506 erließ dieser Herzog ein zweites Aufgebot an — „alle vnde yewelke vnnse leue getrouwe van adel vnd van steden In vnsem ortlandes vnde vpghedyen to bard" — — um seinem Oheim vnd Schwager, dem Herzoge von Meklenburg wider die Lübeckischen beizustehen. Ein drittes Aufgebot Herzog Bogislaffs X. geschah 1519, ward aber wieder abbestellt, da der Feind, der etliche Tausend Mann stark war, sich zurückziehe.

Herzog Jürgen rief 1528 in Abwesenheit Herzog Barnims die hiesige bewaffnete Mannschaft auf, durch folgenden Befehl an den Magistrat:

> „dath ghy Iw sampth allen Juven midtborgeren vnd Inwaneren tho rosse vndt vothe myth harnis vndt perdhen velth vndt handtbüssen, kugelenn, puluer, telthenn, spehrenn, helbarden, armbrüsten, rustwaghenenn, profanth vndt alle deme, dat Thor herfarth gahördh, van stund an rustenn, musterenn, vnd in guder Reydschopp sytthenn" u. s. w.

Man sollte bei Tag und Nacht dort erscheinen, wohin man beordert würde bei Verlust der Privilegien und Lebensstrafe. Die Stadt sollte verprovian-

tiret werden, und die rückständige Steuer — „in golde, suluergroßen edder Pellepatzen — an die Stettinsche Kammer bezahlt werden.

Herzog Philipp I. erließ drei Aufgebote, nämlich 1536, 1542 wider die Türken und 1546. Letzteres ist schon in hochdeutscher Sprache abgefaßt.

Von seinen fünf Söhnen sind Aufgebote von 1563, 1567, 1568 und 1573 vorhanden. Das erste ist gegen Herzog Erich von Braunschweig gerichtet. Von Bogislaff XIII. sind 2 solche Aufgebote da, vom Jahr 1585 und 1590 und von Philipp Julius aus 1612, 1618 und 1619. Späterhin sind dergleichen nicht mehr ausgeschrieben, und mochten sie auch wohl wenig Erfolg mehr gehabt haben.

Die Stadt mußte ihre Krieger selbst ausrüsten und mit Proviant versehen.

Außer der Ohrböhre mußte die Stadt häufig Reichssteuern und Abgaben an den Herzog bezahlen. Namentlich mußte 1541 jedermann von seinem gesammten Einkommen den zehnten, und von Besitzthum ½ pro Cent Türkensteuer bezahlen. Das Geld ward ungezählt angenommen, die Contribuenten mußten aber mit ihrem Eide bekräftigen, daß sie richtig gesteuert hätten. 1544 ward diese Abgabe, der gemeine Pfenning genannt, zum andernmal eingefordert.

Außerdem ward hier auch noch die nun aufgehobene Königliche Accise und Consumtionssteuer erhoben, so wie die Licent von den seewärts ein- und ausgehenden Waaren. Königin Christina erließ 1647 den Barther Einwohnern die Licent auf 2 Jahre, weil sie durch den Krieg so sehr geschwächt worden, und 1650 ward wieder ein Licent-Einnehmer durch den Reichsmarschall Oxenstjerna hier eingesetzt.

Die Erhebung der Accise ist öfter durch Krieg unterbrochen.

Die Rechte und Pflichten der städtischen Commüne waren folgende:

1) Die Gerichtsbarkeit über gesammte Einwohner der Stadt. Selbige stand ihr vermöge des Lübschen Rechts zu und erstreckte sich bis 1806, da der König Gustav Adolph die Patrimonial-Gerichtsbarkeit auf dem Lande aufhob, auch über die Bewohner der Stadtdörfer.

2) Das jus statuta condendi, i. e. Beschlüsse und Gesetze in Stadtangelegenheiten zu errichten. Ist ebenfalls eine Folge des Lübschen Rechts und vom Magistrat und dem bürgerschaftlichen Collegio bis auf die neuesten Zeiten ausgeübt.

3) Das Abschoßrecht, jus decimandi. Der Landesherr erhielt aber die Hälfte des Zehnten.

4) Das Recht bürgerliche Nahrung zu treiben.

5) Das Recht zur Landstandschaft hat Barth von jeher ausgeübt.

6) Das Recht Mühlen anzulegen. Wartislaff machte sich verbindlich keine Mühlen vor der Stadt zu erbauen, wodurch das entgegengesetzte Recht der Stadt anerkannt ist.

7) Das privilegium exclusivum zur Haltung einer Apotheke.

8) Das Recht Jahrmärkte zu halten ist hier von jeher ausgeübt. 1539 hat Philipp I. der Stadt das Recht ertheilt, einen Pferdemarkt zu halten. Philipp Julius fügte noch einen zweiten Pferdemarkt hinzu.

9) Das privilegium de non evocando. Es durfte keiner, welcher der Stadtjurisdiction unterwor-

fen war, vor einen fremden Richter geladen werden, es wäre denn um handhafte That, die außerhalb der Stadt verübet. Dies Privilegium ist der Stadt ertheilt von Wartislaff II. 1453.

10) Es darf kein Fremder in der Stadt Lebensmittel und dergleichen vor Mittags 1 Uhr von den Bauern kaufen, und soll nichts vor den Thoren verkauft, sondern alles zu Markte gebracht werden.

11) Alle Fische in der Stadt Gewässer gefangen, müssen hier zu Markte gebracht werden. Dieses Privilegium gereichte sehr zum Bedruck der Fischer, die nun der Willkür der Käufer Preis gegeben waren, und ihre Fische oft nicht los werden konnten. Die Klagen derselben hatten wieder scharfe Mandate an die Einwohner zur Folge, doch Fische zu kaufen.

12) Es darf keine Festung im Umkreise einer Meile von der Stadt angelegt werden (1325).

13) Die Stadt ist berechtigt, eine Heringswade am Strande der Ostsee zu halten.

14) Das freie Eigenthumsrecht an ihren Besitzungen (sine servitio faciendo) stand der Stadt zu auch die Berechtigung der hohen und niedern Jagd auf ihren Besitzungen, von denen viele früher Rittergüter waren.

15) Eingeborne der Stadt hatten das Recht, vorzugsweise mit den Eingebornen des Landes zu Barth mit Ausschluß aller Fremden in dem gedachten Lande befördert zu werden.

16) Der Stadt Barth war 1482 die Zollfreiheit in ganz Pommern, zu Loitz ausgenommen, ertheilt. Noch 1733 wollte sie selbige, als eine neue Zollordnung projectirt ward, geltend machen. Allein

diese Freiheit scheint schon weit früher verloren zu sein.

17) Es durfte in der Stadt kein Mönchskloster angelegt werden.

Die Privilegien der Stadt sind von den Pommerschen Herzogen im Allgemeinen im Jahre 1383, 1423, 1436, 1453, 1471, 1479, 1524, 1540, 1567, 1605, so wie auch in mehreren noch vorhandenen Urkunden von den Schwedischen Königen bestätigt, mehrere derselben Privilegien doch vorlängst ganz außer Gebrauch gekommen.

## Etwas über einige Straßen.

Die Baustraße (platea colonorum, agricolarum, rurensium) hat, wie die lateinische Benennung zeigt, ihren Namen von den in ihr früher wohnenden Ackers- oder Bauleuten. Es ist bekannt, daß in alten Zeiten jedes wichtige Gewerbe eine eigene Straße hatte. — Die Badstüberstraße (platea stuparum, stupenatoris, stubenatoris, stupe, balneatoria) hat ihren Namen von der früher darin befindlichen öffentlichen Badstube. 1544 ward diese mit 2 Buden in dieser Straße neu erbauet und 1574 noch eine zweite hinzugefügt. 1620 war noch eine Badstube als städtisches Eigenthum vorhanden. — Die Hundestraße (jetzt gewöhnlich Hunnenstr. genannt; platea canina) hat ihren Namen von der in ihr befindlichen Frohnerei, in welcher die fürstlichen Hunde gefüttert wurden. — Die Dammstraße und das Dammthor haben den Namen von dem vor letzterem zum Schutze wider die See aufgeworfenen Erdwalle oder Damme. — Die Pohlstraße hat lange wüste gelegen und ihren

Namen von einem darin befindlichen Sumpfe. In alten Urkunden heißt sie platea devastata oder pl. prope puteum. Sie ist 1787 auf Befehl der K. Regierung gedämmt worden. — Der Rammelsberg wird in alten Urkunden als curia Rammesbergh bezeichnet, die ihren eigenen Thorweg und Acker hatte.

---

Da der sel. Verfasser des adl. Klosters keine Erwähnung thut, fügen wir hier die kurze Notiz hinzu, daß dasselbe seit 1720 eingerichtet worden. Der damalige König von Schweden bewilligte dazu nicht blos eine ansehnliche Summe aus den Einkünften des Domanii, sondern auch auf ewige Zeiten das alte Fürstl. Schloß. Die Ausbauung des Schlosses aber und seine Einrichtung zum Kloster hat die Pommersche Ritterschaft aus eigenen Mitteln bestritten. — Das von der Königin Ulrika Eleonore für die Klosterdamen im J. 1733 gestiftete Ordenszeichen ist erst im J. 1749 ausgetheilt worden. (S. Gadebusch: Pomm. Staatskunde II. 238 ff.)

# Druckfehler.

Seite 1. Z. 11 v. o. statt Ricdurer lies Riadurer.
" 2. - 11 v. o. " Berthus l. Barthus.
" 3. - 11 v. u. setze hinter Stadtbuche ein Komma.
" 4. - 16 v. u. statt pertonaliter l. personaliter.
" 5. - 17 v. u. " Glevitz l. Glövitz.
" 14. - 16 v. u. " Rock l. Rode.
" —. - 5 v. u. " ist l. sind.
" 20. - 4 v. o. " Saxto l. Sexto.
" 21. - 14 v. u. " Burenbruch l. Barenbruch.
" 23. - 2 v. o. " holidi l. solidi.
" 34. - 1 v. o. " Stadtverlustbuch l. Stadtverlaßbuch.
" —. - 18 v. o. " nunmeriger l. nunmehriger.
" 38. - 4 v. o. " 1533 l. 1333.
" —. - 11 v. o. " Witzlaff l. Wartislaff.
" 53. - 2 v. u. " Wartislaff VIII. l. Wartislaff IX.
" 69. - 12 u. 15 v. u. st. Papencollatin l. Papencollation.
" 75. - 8 v. u. statt daß l. das.
" 76. - 2 v. o. " Tzümns l. Tzümes.
" 78. - 6 v. u. " Fieisch l. Fleisch.
" 96. - 8 v. o. " Kröperbrinkschen l. Krögerbrinkschen.
" 97. - 9 v. u. " als den Patron l. statt dem Patron.
" 101. - 8 v. o. " auf der Nähe l. aus der Nähe.
" 119. - 6 v. u. " Jehls l. Siehe.
" —. - 5 v. u. " und l. von.
" 120. - 11 v. o. " Landesintroden l. Landesintraden.
" —. - 12 v. o. " Lannesrenterei l. Landesrenterei.
" 127. - 5 v. o. fällt die Zahl 1695 weg.
" —. - 9 v. o. statt umzukaufen l. einzukaufen.



